

0

# Gesetz- und Statuten- S a m m l u n g

der

freien Stadt Frankfurt. am Main,  
= Laws, statutes, etc.

---

Erster Band,

Jahrgang 1816 — 1817.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

---

Frankfurt 1817.

bei Johann Friedrich Wenner.

## Inhalts-Verzeichniß

des 1n Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung.

### Constitutions- Ergänzungsbacte.

Kathöpublicandum vom 19. Juli 1816. bei  
deren Promulgation als Verfassungsgesetz.

Artikel	Seite
1. Wiedereinführung der alten Stadt-Verfassung, mit einigen durch den Art. 46 der Wiener-Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen	11
2. Insbesondere die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft und letzterer gegen Erstern betreffend	12
3. Insbesondere Abschaffung fürstlich-Primatischer Gesetze und Einrichtungen betreffend	13

Art.	Seite
4. Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten und mehrere Bestätigung derselben . . . . .	14
5. Die Hoheitsrechte der Stadt stehen der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft zu	16
6. Gleichheit der drei christlichen Confessionen. Indigenats- und Vermögens-Erfordernisse	—
7. Christliche Weisassen, Einwohner jüdischer Religion, und Landbewohner . . . . .	17
8. Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheits-Rechte . . . . .	19
9. Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers	—
10. Wahl-Art der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers . . . . .	20
11. Bildung eines Wahl-Collegis durch Abstimmung aller christlichen Bürger, nach drei Abtheilungen . . . . .	—
12. Versammlung des Wahlcollegis der 75 christlichen Bürger . . . . .	24
13. Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers	25
14. Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und dessen Dauer . . . . .	26
15. Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers . . . . .	27
16. Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberations-Punkte nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben . . . . .	29
17. Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers	30
18. Vom Senate als obrigkeitlichem Collegio. Bestandtheile des Senats . . . . .	33

<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
<u>19. Qualification zu Rathsstellen . . . . .</u>	<u>34</u>
<u>20. Rath's - Wahlen . . . . .</u>	<u>35</u>
<u>21. Wahlart der Stadt-Syndiken . . . . .</u>	<u>36</u>
<u>22. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Rathswahlen . . . . .</u>	<u>37</u>
<u>23. Wahlart der beiden Bürgermeister . . . . .</u>	<u>—</u>
<u>24. Amtsobliegenheiten der beiden Bürgermeister . . . . .</u>	<u>38</u>
<u>25. Wirkungskreis des Senats im Ganzen und Abtheilung desselben . . . . .</u>	<u>39</u>
<u>26. Verwaltungs - Aemter . . . . .</u>	<u>41</u>
<u>27. Rechtsmittel gegen alle Straf- und Confiscations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungs-Aemter . . . . .</u>	<u>45</u>
<u>28. Civil- und peinliche Justiz-Verwaltung . . . . .</u>	<u>44</u>
<u>29. I. a) Appellations- und peinliches Gericht . . . . .</u>	<u>—</u>
<u>30. I. b) Peinliches Verhör-Amt . . . . .</u>	<u>47</u>
<u>31. II. Stadt-Gericht . . . . .</u>	<u>—</u>
<u>32. III. Stadt-Amt und Land-Amt . . . . .</u>	<u>48</u>
<u>33. Allgemeine das Gerichts- Wesen, angehende Verordnung . . . . .</u>	<u>49</u>
<u>34. Fiscalis und Executor in Civilibus . . . . .</u>	<u>50</u>
<u>35. Von den geistlichen und Schulsachen. Allgemeine Grundsätze . . . . .</u>	<u>51</u>
<u>36. I. Protestantische Gemeinden. a) Protestantisch-Lutherische . . . . .</u>	<u>52</u>
<u>37. b) Protestantisch-reformirte Gemeinde . . . . .</u>	<u>53</u>
<u>38. II. Katholische Gemeinde. Katholische Kirchen- und Schul-Kommission . . . . .</u>	<u>—</u>
<u>39. Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche . . . . .</u>	<u>54</u>

<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
40. Kirchen-Vorstände der drei christlichen Gemein- den . . . . .	—
41. Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehr-Institute . . . . .	55
42. Kirchen- und Schuldienste . . . . .	56
43. Differenzen in Kirchen- und Schul-Sachen	57
44. Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anord- nungen . . . . .	—
45. Ständige Bürger-Repräsentation oder Bürger- Auschuß — (vorhin Bürger-Colleg) —	58
46. Wahlart der Mitglieder des Bürger-Auschuß- ses . . . . .	59
47. Qualification der Mitglieder des Bürgeraus- schusses. — Verpflichtung zur Annahme. Entschuldigungsgründe . . . . .	—
48. Wirkungskreis der ständigen Bürger-Reprä- sentation . . . . .	61
49. Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg. (Vor- maß Neuner-Colleg) . . . . .	—
50. Beschluß . . . . .	62
51. Transitorische Verordnungen . . . . .	63
52. Vorschlag wegen Annahme dieser Constitu- tions-Ergänzungs-Acte, durch die Stimmen- mehrheit der hiesigen Bürgerschaft . . . . .	69

Gesetze 18 Blatt:

<u>Allgemeines Gesetz über die resp. Bestätigung u. Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. Aug. 1806. bis 19. Jul. 1816. in hiesiger Stadt und deren Gebiete promulgirten Gesetze . . . . .</u>	71
<u>(Publicirt mit Anl. 1 - 6. am 29. Jul. 1817.)</u>	

Anlage 1. Verordnung über die Ausklage der Hypotheken (Insaße) u. Restkaufschillingsbriefe . . . . .	83
— 2. Verordnung über den Anfang der Großjährigkeit . . . . .	97
— 3. Verordnung über die Aufhebung der Nothwendigkeit der Insaße und Restkaufschillings- Prolongationen . . . . .	99
— 4. Verordnung über das Verbot der Vindication, auch Amertisation der auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindication des baaren Geldes . . . . .	102
— 5. Verordnung über die Aufrechterhaltung der Fideicommissse u. Substitutionen . . . . .	106
— 6. Verordnung über die Acten- Abschriften der ersten u. zweiten Instanz bey Appellationen und Revisionen, auch Recursen, und Zahlung desfallsiger Gebühr . . . . .	109
Verordnung, die Wittwen- Waisen- u. Sterbkasse der Civilbediensteten betreffend . . . . .	112
(Publicirt am 29. Jul. 1817.)	

## 28 Blatt:

Verordnung über die Organisation der Handelskammer . . . . .	113
(Publicirt am 4. August 1817.)	

Verordnung über die Competenz der Civil-Gerichte, über Appellationssumme und Beziehung der Handels-Gerichts-Assessoren in Wechsel- und Handelsfachen . . . . .	119
(Publicirt am 4. August 1817.)	
Instruction für den Fiscalis und Executor in civilibus . . . . .	124
(Publicirt am 4. August 1817.)	
Instruction für den Pedellen des Fiscalis und Executoris in civilibus . . . . .	129
(Publicirt am 4. Aug. 1817.)	
Tax-Ordnung für den Fiscal und Executor in civilibus und dessen Pedellen . . . . .	132
(Publicirt am 4. Aug. 1817.)	

36 Blatt:

Wechsel-Stempel-Ordnung . . . . .	135
(Publicirt am 21. Jul. 1817.)	

Anm. In Bezug auf diese Verordnung erschienen folgende amtliche Bekanntmachungen:

- a) Bekanntmachung des Regency-Amtes vom 22. Jul. 1817.  
(Sgl. Intell. Bl. No. 60. 2. Beil.)
- b) — — — des R. X. v. 29. Jul. 1817.  
(J. Bl. No. 62. 1. Beil.)
- c) — — — des R. X. v. 8. Aug. 1817.  
(J. Bl. No. 65. 3. Beil.)
- d) — — — des R. X. v. 28. Aug. 1817.  
(J. Bl. No. 71. 4. Beil.)
- e) — — — des R. X. v. 22. Sept. 1817.  
(J. Bl. No. 80. 3. Beil.)
- f) — — — des R. X. v. 10. Nov. 1817.  
(J. Bl. No. 94. Anhang.)

Einkommensteuer-Verordnung . . . . .	Seite 141
(Publicirt am 22. Jul. 1817.)	

Ann. In Hinsicht dieser Verordnung erschienen folgende Bekanntmachungen:

- a) Bekanntmachung der Einkommensteuer-Commission v. 10. Nov. 1817.  
(Int. Bl. No. 94. Anhang.)
- b) Desgleichen vom 5. Januar 1818.  
(Int. Bl. No. 2. 3. Beil.)
- c) Desgleichen vom 6. Februar 1818.  
(Int. Bl. No. 11. 3. Beil.)

<u>Verordnung wegen einiger früher eingeführten Abgaben vom Brandweinbrennen, Holz, Acvarial, Accis, Währschaftsgebühr, Salzaccise, Gerichtstaxe und Sporteln, u. Dorffschätzung</u>	149
<u>(Publicirt den 6. Aug. 1817.)</u>	

**46 Blatt:**

<u>Feuer-Assicuranz-Ordnung . . . . .</u>	151
<u>(Publicirt am 4. Sept. 1817.)</u>	
<u>Art. 1. Haupteigenschaft und Endzweck dieser Brand-Versicherungs-Anstalt . . . . .</u>	153
- 2. Berechtigung zu dem Eintritte . . . . .	154
- 3. Freiheit des Eintritts . . . . .	155
- 4. Freiheit des Anschlags . . . . .	156
- 5. Bezeichnung der Häuser etc. . . . .	158
- 6. Einrichtung des Katasters . . . . .	159
- 7. Von Häusern . die mit Stroh oder Schindeln bedeckt sind . . . . .	160
- 8. Ab- u. Zuschreibung oder Aenderung des Anschlags . . . . .	161

	<u>Seite</u>
<u>Art. 9. Beschädigung u. Taxirung der Brand-</u> <u>schäden . . . . .</u>	<u>161</u>
- 10. <u>Summe des Beitrags . . . . .</u>	<u>162</u>
- 11. <u>Erhebung der Beitragsgelder . . . . .</u>	<u>164</u>
- 12. <u>Austheilung derselben an die Brand-</u> <u>Beschädigten . . . . .</u>	<u>165</u>
- 13. <u>Von boshaften Brandschäden . . . . .</u>	<u>166</u>
- 14. <u>Aufhebung der Brand-Collecten und</u> <u>sonstigen Beisteuern . . . . .</u>	<u>167</u>
<u>Instruction und Gesetze über Stadt- u. Land-</u> <u>polizey u. das Sanitätswesen . . . . .</u>	<u>173</u>
<u>Amts-Instruction des jüngeren Bürgermeisters</u> <u>und des demselben incorporirten Polizey-Amts</u> <u>und Polizeygerichts . . . . .</u>	<u>175</u>
(Publicirt mit Anl. 1 u. 2. am 4. Sept. 1817.)	
<u>1. Abschn. Wirkungskreis des jüng. Bürger-</u> <u>meister-Amts überhaupt . . . . .</u>	<u>175</u>
<u>2. Abschn. Organisation des Polizey-Amts . . . . .</u>	<u>180</u>
<u>I. Geschäfts-Verwaltung des Polizey-Amts</u> <u>und Eintheilung der demselben, so wie den</u> <u>übrigen Stadt-Ämtern übertragenen Po-</u> <u>lizeygewalt im Allgemeinen. . . . .</u>	<u>180</u>
<u>II. Senats-Deputirte, Beamte u. Subalterne</u> <u>des Polizey-Amts . . . . .</u>	<u>184</u>
<u>III. Function des administrativen Polizey-Amts</u>	
<u>A) Verwaltung der Sicherheits-Polizey</u> <u>in ihrem ganzen Umfange . . . . .</u>	<u>188</u>
<u>B) Vorsorge für Unschädlichkeit und</u> <u>Wohlfeltheit der Lebensmittel . . . . .</u>	<u>190</u>
<u>C) Correspondenz mit auswärtigen Po-</u>	

<u>Polizey-Behörden u. Berichterstattungen überhaupt . . . . .</u>	<u>192</u>
<u>D) Aufsicht über alle in hiesiger Stadt sich aufhaltende Fremde, auf das Gesinde u. die Handwerkspursche, nebst Ertheilung u. Wifmung der Reisespässe . . . . .</u>	<u>193</u>
Anm. In Betreff der Dienstboten erschien: Bekanntmachung des Polizey-Amts vom 21. Nov. 1817. (Vgl. Int. Blatt No. 98.)	
<u>E) Aufsicht auf das Arbeits- u. Verbesserungshaus, das Schanzerwesen u. sämtliche Gefängnisse . . . . .</u>	<u>198</u>
<u>F) Aufsicht auf die Polizeydiener, Feldjäger u. übrige zu Sicherheits-Anstalten bestellte Subalternen . . . . .</u>	<u>200</u>
<u>IV. Functionen und Competenz des Polizey-Gerichts:</u>	
<u>1) Untersuchungs- und Strafgewalt desselben . . . . .</u>	<u>201</u>
<u>2) Functionen desselben in Criminalsällen . . . . .</u>	<u>207</u>
<u>V. Rechtsmittel gegen Straferkenntnisse und Amtsvorfügungen des Polizeygerichts und Polizeyamts . . . . .</u>	<u>209</u>
<u>Anlage 1. Instruction für die Land- u. Dorfs-Polizey-Behörde . . . . .</u>	<u>212</u>
<u>— 2. Medicinal-Ordnung für die freye Stadt Frankfurt u. deren Gebiet . . . . .</u>	<u>215</u>
<u>I. Kapitel. Von dem Sanitäts-Amte . . . . .</u>	<u>220</u>

Anm. In Bezug auf die Landwehr-Anstalt er-  
gingen bisher folgende Bekanntmachungen:

a) Bekanntmachung der älteren Verord-  
nung in Betreff der Wohnungs-Ver-  
änderungs-Anzeige durch die Stadt-  
Kanzley am 16. Oct. 1817. (Vgl. Int.  
Blatt No. 91. 1te Beil.)

b) Desgl. der Landwehr-Dispensations-  
Commission vom 2. Jan. 1818. (Int.  
Bl. No. 2. Anhang.)

c) Desgl. der Landwehr-Section des  
Kriegs-zeug-Amtes, vom 21. Jan. 1818.  
(Int. Bl. No. 7. 1te Beil.)

d) Desgl. der Landwehr-Dispensations-  
Commission vom 6. Febr. 1818. (Int.  
Bl. No. 12. 1te Beil.)

e) Desgl. von der Landwehr-Section  
vom 10. Febr. 1818. (Int. Bl. No. 13.)

Verordnung über die Heilighaltung der Sonn-  
und Festtage

(Publicirt den 12. Sept. 1817.)

430

# Constitutions- , Ergänzungs- , Acte

zu der alten Stadt-Verfassung

der

## freien Stadt Frankfurt

angenommen durch die Bürgerschaft den  
17. u. 18. Juli 1816, publicirt vom Senat  
den 19. Juli 1816, und wechselseitig vom  
Senat und der Bürgerschaft beschworen  
den 18. October 1816.

---



## Wir Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt Frankfurt.

Bei der Abstimmung über den Entwurf einer Ergänzungssakte der alten hiesigen städtischen Verfassung, hat sich die löbliche Bürgerschaft ein bleibendes Denkmal ihres rühmlichen Gemeinnsinn und ihres patriotischen Eifers, für das Wohl des hiesigen kleinen Staats, gestiftet. Der Senat vertraute ganz der Liebe löblicher Bürgerschaft für ihre Vaterstadt: was könnte dem Senate erfreulicher seyn, als daß diese, durch eine offene, freimüthige Zusammensicht bewährt worden ist, welche die frohe Aussicht zu den segnenreichsten Folgen eröffnet?

Die sehr große Mehrzahl der Bürger aus den drei christlichen Bekenntnissen, welche in Gemäßheit der Aufforderung vom 10ten Juli, zu den dem Senat, geschlossen, übergebenen, von den Quartiervorständen, den Beiständen, Notarien und verpflichteten Aktuarien beglaubigten Quartierprotokollen gestimmt haben, hat für die Annahme der Ergänzungssakte gestimmt. Wartet nun gleich noch Verschiedenheit der Meinungen in der sehr kleinen, minderen Zahl, vor: so ist diese doch nur scheinbar: auch die mindere Zahl bezieht — der Senat ist es versichert — mit der Mehrzahl nur Einen Zweck — das gemeine Wohl; wird dieser erreicht, dann löset sich die augenblickliche Verschiedenheit, welche vielleicht zum größten Theile auf Miß-

verstand beruhet, in dem glücklichen Gedeihen des Fortschreitens, von selbst auf.

Die Constitutions- Ergänzungsakte wird also hiermit von dem Senate als Verfassungsgesetz publicirt, und es soll dieselbe alsobald in Vollzug gesetzt werden.

In der Geschichte unserer Vaterstadt bildet die gegenwärtige Handlung eine wichtige Periode. Die mächtige Hand des Schicksals hatte dem hiesigen gemeinen Wesen ein hartes Loos bereitet: das gütige Geschick endete durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte, das, worüber man trauerte, und schenkte wohlthätig wieder, was man unerseßlich verloren hielt. —

Bereinige sich nun die Löbliche Bürgerschaft — ohne Rücksicht auf den Glauben der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, der außer der beschränkten Sphäre des Weltlichen liegt, und nie einen Unterschied der Bürger erzeugen darf, — mit dem Senate, um gemeinsam, in festem wechselseitigen Vertrauen, nach dem schönen Ziele zu streben, dessen Erreichung, die Liebe für das gemeine Wesen, die Sorge für eigenes Wohl, das ein Theil des Ganzen ist, und reines Gefühl für Pflicht und Recht, in kraftvoller Sprache vorschreiben.

Die Weisheit der gütigen höheren Fügung wird auch ferner wachen; und ist der Erfolg des jetzigen Wirkens, wie der Senat hofft, gesegnet, dann werden auch die Nachkommen derer mit Dank und Achtung immer gedenken, die früher den Grundstein legten.

**Geschlossen in der Rathsversammlung,**  
den 19. Juli 1816.

---

## Artikel 1.

Wiedereinführung der alten Stadt-Verfassung, mit einigen durch den Artikel 46. der Wiener-Congress-Acte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen.

---

**D**ie ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Congress-Instrumente Artikel 46. anzutreffenden Vorschriften und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungs-Acte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden.

## Artikel 2.

(Fortsetzung)

insbesondere die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft und Letzterer gegen Erstern betreffend.

Der Bürger-, Beisassen- und Schutz-Eid, wird den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß für die Zukunft:

„auf Treue und Gehorsam gegen die freie Stadt  
„und den Senat, und genaue Beobachtung der  
„Stadtverfassung“

normirt.

Durch die Annahme gegenwärtiger Constitutions-Ergänzungsakte von der Mehrheit der abstimmenden hiesigen christlichen Bürger, wird der, dem Senat, von den hiesigen Bürgern, Beisassen und Schutzangehörigen früher geleistete Eid, als hierauf ausgedehnt und wirklich geleistet, vorerst angesehen und angenommen. Nach erfolgtem Vollzug gegenwärtiger Constitutionsakte und Ergänzung des Senats, soll die solenne Eidesleistung sowohl des Senats dahin:

„daß er das ihm übertragene städtische Regiment  
„nur nach Vorschrift der alten Stadtverfassung  
„und dieser Akte führen, auch die Bürger bei ihren  
„Rechten und Freiheiten soviel an ihm liegt,  
„schützen und schirmen wolle“. —

als jene der gesammten zu versammelnden Bürgerschaft in die Hände des Senats als obrigkeitlichen, die freie Stadt repräsentirenden regierenden Collegium feierlich geschehen.

### Artikel 3.

(Fortsetzung)

insbesondere Abschaffung Fürstlich Primatischer Gesetze  
und Einrichtungen betreffend.

In Gefolge des im Artikel 1. ausgesprochenen  
Grundsatzes wird als abgeschafft angesehen:

- 1) das fürstlich primatische sogenannte hiesige Bürgerstatut,
- 2) die fürstlich primatische Gesindeordnung,
- 3) die fürstlich primatische Vormundschafts-Ordnung und namentlich das französische auf einen Familienrath gegründete und daher nach deutschen Gesetzen nicht wohl anwendbare Institut der Beivormünder,
- 4) der unter der fürstlichen Regierung, bei dem Gericht erster Instanz eingeführt wordene weitläufige und kostspielige Insaß- und Restkaufschillings-Prozeß — jedoch, daß das 14tägige und zweijährige Entschüttungsrecht abgeschafft bleibt, sammt
- 5) dem, von den alten Gesetzen und Gerichtsbrauche abweichenden jezo beobachtet werdenden Verfahren bei Zwangsversteigerungen der Immobilien und öffentlichem Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen. Ueberhaupt sollen
- 6) von allen unter der fürstlichen und großherzoglichen Regierung, sowohl im Stadtverwaltungs-Polizei- als im Justizfache ergangenen und unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung entweder beibehaltenen oder auf neue

publicirten Gesetzen und Verordnungen, nur jene welche

- a) die Bestimmung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21te Lebensjahr,
- b) die abgeschaffte Nothwendigkeit der Insas-Pro- longationen, bei Strafe der Erlöschung der Pfandschaft,
- c) das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere,
- d) die Wiederherstellung und den Fortbestand der alten, obgleich unter der fürstlichen Regierung nicht gerichtlich angezeigten Familienfideicommiss- und
- e) die Verabfolgung der Akten in den Originalien bei Appellationen

betreffen, als definitive beibehalten und gültig angesehen werden; hingegen alle andere nur ein- stweilen und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers, Gesetzeskraft behalten. Der Senat hat zu dem Ende von den Archivarien ein genaues Verzeichniß über die Letztern fertigen zu lassen, und solches der ersten gesetzgebenden Versammlung um wegen Abschaffung, Bestätigung, oder Modificirung derselben das Geeignete beschließen zu können, vorzulegen.

#### Artikel 4.

Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten und mehrere Bestätigung derselben.

Die hiesige Bürgerschaft ist in den vollsten Ge- nuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte,

Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutze noch ferner bestimmt,

a. daß das im Art. 19. der deutschen Bundes-Acte bestimmte Recht des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, mit der Freiheit von Nachsteuer — worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegsschuldenlast nicht begriffen ist — sobald nur der Abziehende die gleiche Beobachtung von Seiten des Bundesstaats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag — unter keinerlei Vorwand geschmälet, auch den, um ein desfalliges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll,

b. daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den competenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind, wo sodann gegen deren Entrichtung keinerlei Einreden noch Rechtsmittel Statt finden. Doch sollen alle außerordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre im voraus nicht bestimmt werden,

c. daß auf eine allgemeine Vermögens-Confiscations-Strafe von den hiesigen Behörden und in deren Namen, nie, auf die besondere oder die eines Theils des Vermögens aber in Defraudationsfällen der öffentlichen Abgaben und Lasten nur dann erkannt werden darf, wenn die Gesetze solches ausdrücklich verordnen. In diesem letzteren Falle soll jedoch dem ganzen Senate die Milderung und Herabsetzung des Confiscations-Quantis aus bewegenden Ursachen und unter Berücksichtigung des größeren oder minderen Verschuldens und der dadurch betroffenen werdenden Personen *ex gratia*

allerdings frey stehen — derselbe auch hierunter an die Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses nicht gebunden seyn.

Die Pressfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der deutschen Bundes-Akte auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

### Artikel 5.

Die Hoheitsrechte der Stadt stehen der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft zu.

Alle, der — durch Art. 46. der Wiener Congress-Akte für frei und zum Mitglied des deutschen Bundes erklärten — Stadt Frankfurt — zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungs-Rechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesamtheit ihrer christlichen Bürgerschaft.

### Artikel 6.

Gleichheit der drei christlichen Confessionen. Indigenats- und Vermögens-Erfordernisse.

Die gesammte christliche hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen, hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durch aus gleich.

Bei Besetzung der Staats-, Verwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichts-Ämtern, Anstellungen und Diensten, muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, — es darf aber darauf, ob sich jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder der aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befinden. In Zukunft soll (mit Ausnahme dessen was am Schlusse dieser Acte transitorisch verordnet wird): Niemand in den Rath, oder zu einem besoldeten Stadtdienste gelangen können, welcher nicht entweder eingebourner Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieses nicht — seit 10 Jahren dahier im Bürgerrecht steht und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Der Senat darf im Wege der Gnade künftig Niemanden das hiesige Bürgerrecht ertheilen, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl., — des 24 fl. Fußes beweislich inferiren kann. Dem gesetzgebenden Körper bleibt jedoch auf Antrag des Senats die Dispensation zu Gunsten vorzüglicher Talente vorbehalten.

## A r t i k e l 7.

Christliche Weisaffen, Einwohner jüdischer Religion, und Landbewohner.

Außer der christlichen Bürgerschaft befinden sich

von ältesten Zeiten her, in der Stadt Frankfurt auch noch christliche Weisassen, ingleichen Einwohner jüdischer Religion und auf den Dorfschaften sogenannte Nachbarn.

Die Weisassen-Ordnung bestimmt den Inbegriff der Rechte und Obliegenheiten der christlichen Weisassen. Den Weisassen-Schutz soll der Senat Personen, welche nicht aus der Weisassen-Ordnung einen gegründeten Anspruch darauf haben, aus Gnade nicht verleihen, wenn solche nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. des 24 fl. Fußes glaublich nachweisen können.

Da es, soviel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft — keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbestand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürger-Ausschusses zusammengesetzte Commission, ein, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den

ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

### Artikel 8.

Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheitsrechte.

Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die drei folgenden aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden, welche durch die Benennungen:

- 1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers
  - 2) des Senats als obrigkeitlichen Collegiums, und
  - 3) des ständigen Bürger-Ausschusses
- bezeichnet werden.

### Artikel 9.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper besteht:

- a) aus 20 Mitgliedern des Senats
- b) aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürger-Ausschusses, und
- c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

## Artikel 10.

Wahl. Art. der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

A. Der Senat, und

B. der ständige Bürger=Ausschuß, wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Ersterer ist hierbei an die Wahl aus allen drei Rath=Ordnungen überhaupt, oder in gleicher Anzahl schlechterdings nicht gebunden, sondern hat darauf vorzüglich zu sehen, daß Männer, welchen die besten Kenntnisse über die zu verhandelnden Gegenstände beizubringen, und die daher im Stande sind die gesetzgebende Versammlung mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen, zu bereichern und aufzuklären, gewählt werden. Von gleicher Ansicht geht der ständige Bürger=Ausschuß bei seinen Wahlen aus, und es müssen in dieser Hinsicht allezeit einige Mitglieder der Stadt=Rechnungs=Revision mitgewählt werden.

C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft, werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahl=Collegis von 75 Bürgern gewählt, wie folgt:

## Artikel 11.

Bildung eines Wahl=Collegis durch Abstimmung aller christlichen Bürger, nach drei Abtheilungen.

Um ein Wahlcollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger an

bestimmten Tagen in drei verschiedenen hiezu angewiesenen Lokalen, nach drei Klassen oder Abtheilungen — welche übrigens keinen Rang noch Vorzug geben — auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt seyn.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartiervorstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protocoll. Der Senat und der ständige Bürgerausschuß schicken zur Aufsicht, daß alles in der festgestellten constitutionellen Ordnung vor sich gehe, besondere Commissarien zu denselben.

### A b t h e i l u n g I.

In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adelichen, die Gelehrten aller Facultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Confessionen, die Procuratoren und Notarien einbegriffen; alle andere zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener, die Linien-Offiziere aller Grade, die Gutbesitzer, die als Rentenirer eingeschriebene Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstige Lehrer, so wie alle nicht zünftige Künstler.

### A b t h e i l u n g II.

In einer andern Abtheilung stimmen die Handelsleute und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgerte Buchhalter und Handlungs-Commis, die geschwornen Mackler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörige Wirthe.

Abtheilung III.

In einer dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler, auch alle den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesene Bürger, welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerbe und Nahrung dahier treiben.

Jeder hiesige christliche Bürger — die Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses mit eingeschlossen — kann an dem bestimmten Tag und am Orte seiner Abtheilung, nachdem er sich benöthigten Falls durch Vorzeigung seines Schatzungsbuchs, oder sonst daß er Bürger sey, und zu der Abtheilung, wohin er sich wendet, gehört, legitimirt hat, einen Stimmzettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger mit genauer Andeutung des Namens, Standes und der Wohnung ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worinnen solche wohnen, die aber — (welches wohl zu bemerken ist) — zu dieser seiner Abtheilung gehören, verzeichnet hat, und die er zu Wahlmännern bestimmt. Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses können, obgleich sie mitstimmen, zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Dieser Stimmzettel wird übrigens von dem Ueberreicher nicht unterschrieben, sondern nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protokoll bemerkt, der Zettel aber sogleich in eine verschlossene Kade geworfen. Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr, in seiner Abtheilung nicht erschienen ist, und seinen Stimmzettel nicht eingereicht

hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen.

Nach geschlossener Abstimmungsakte wird die Kade eröffnet, und ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche Stimmen und wie viele erhalten haben, und auf welche die Mehrheit ausgefallen ist, nach den Stimmzetteln verfertigt.

Findet sich bei Gewählten eine Stimmengleichheit, so entscheidet, soweit es zur Bestimmung der 25 Wahlmänner nöthig ist, zwischen denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ihre Namen werden nämlich auf Looszettel geschrieben, in eine Büchse geworfen, und von dem ältesten Quartiervorstand, im Beiseyn der übrigen Gehülffen ingleichen des Notars, unter Aufsicht der Commissarien, des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, daraus gezogen. Der Quartiervorstand, die Beisitzer und der Notar errichten sofort das Verzeichniß der 25 Wahlmänner jeder Abtheilung, beglaubigen dasselbe, und stellen es dem älteren Bürgermeister zu. Das Protokoll über diejenigen, welche nächst den 25 Gewählten die mehresten Stimmen in jeder Abtheilung erhalten haben, wird zu dem Ende aufbewahrt, damit auf den Fall, daß einer der 25 Gewählten durch Abwesenheit, Krankheit oder Sterbfall am Vollzug oder Vollendung seiner diesmäligen Obliegenheit verhindert werden sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der oder diejenigen, welche in ihrer Abtheilung gleiche oder die zunächst mehrere Zahl der Stimmen für sich vereinigt haben, ohne weiteres, oder bei gleichen Stimmen nach dem Loos, eintreten können.

## Artikel 12.

Versammlung des Wahlcollegs der 75 christlichen Bürger.

Sobald dem älteren Bürgermeister die Verzeichnisse der, in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 christlichen Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn ausgefallene Wahl mit der Einladung, sich an einem bestimmten Orte, Tage und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt. Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner in einem Lokale des Römers, ersehen sich sogleich einen Director, Vices Director und zwei Sekretarien aus ihrer Mitte, und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft ohne Rücksicht auf das Stadtquartier, worinnen jemand wohnt, durch absolute Stimmenmehrheit 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

Das Protokoll der Abstimmung, mit dem Bemerkten, welche Personen nächst den 45. die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen gehabt haben, einrücken können.

Es versteht sich von selbst, daß Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses — weil sie in anderem Wege zum gesetzgebenden Körper gelangen — nicht gewählt werden können..

Sonst aber dürfen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden:

- 1) Wer noch nicht 30 Jahr alt ist.
- 2) Wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht.
- 3) Wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden, oder desfalls noch in Untersuchung besfangen ist.
- 4) Alle Falliten, es sei nun, daß jemand sein Zahlungs- Unvermögen gerichtlich angezeigt oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstands- Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß bezahlt haben wird.

### Artikel 13.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers.

Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechts, die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen.

Der Director des Wahl-Collegii stellt dem älteren Bürgermeister und dem Senior des ständigen Bürger-Ausschusses, das von ihm und den Sekretarien unterschriebene Protokoll zu. Der ältere Bürgermeister, nachdem ihm auch der ständige Bürger-Ausschuß, die seiner Seits getroffene Wahl von 20 Mitgliedern bekannt gemacht hat, veranstaltet hierauf die schriftliche verfassungsmäßige Bekanntmachung und Einladung zur gesetzgebenden Versammlung.

## Artikel 14.

Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und dessen Dauer.

Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senat jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt. Zu dem Ende müssen die Einleitungen zur Abstimmung nach Ständen und zur Bildung des Wahl-Collegs 14 Tage vorher getroffen werden, die Wahlen aber in 8 Tagen beendigt seyn.

Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöst. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte, abgekürzt werden.

Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämtliche Mitglieder in ihre früheren Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und sofort wieder gewählt werden.

Sollten außerordentliche Fälle eintreten, derenthalb der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nöthig erachtet, so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besondern Fall, wird der Auftrag und die Vollmacht der sämtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen.

Wenn ein oder das andere Mitglied der 45 Bürger immitteltst verstorben, krank oder abwesend wäre, so wird es wie in Artikel 11 und 12 gedacht ist, gehalten. Der Rath und der ständige Bürger-Ausschuß

hingegen erwählen, wenn der nämliche Fall bei Mitgliedern aus ihrer Mitte eintritt, sogleich andere.

## Artikel 15.

### Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Da der gesetzgebende Körper die Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft im weiteren und republikanischen Sinne, das heißt, mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses vorstellt; so soll es mit dessen innerer Einrichtung folgendermaßen gehalten werden.

Auf Einladen des älteren Bürgermeisters versammeln sich zum ersten Male, die vom Senat, von dem ständigen Bürger-Ausschuß und von dem Wahl-Colleg der 75 gewählten 85 Personen in einem bestimmten Lokale.

Die Stühle sind mit 85 Nummern bezeichnet, und am Eingang des Zimmers befindet sich ein lederner Beutel, mit eben so viel Nummerzetteln, woraus jeder eintretende Bürger eine Nummer zieht, welche für diese Sitzung seinen Platz bestimmt. Die Versammlung wählt hierauf in der ersten Sitzung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats und zwei Vice-Präsidenten aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung, welche den Präsidenten unterstützen.

Das Protokoll führen vier von dem gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte gewählt werdende Sekretairs. — In dieser ersten Sitzung schwören sämtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß  
„gegen irgend jemand, und ohne alle Rücksicht  
„auf irgend einen frühern Verband oder persön-  
„liches Verhältniß, nur gemeiner Stadt Wohl-  
„fahrt nach meinem besten Wissen und Gewissen  
„rathen und fördern; auch was gedachter Stadt  
„Wohlfahrt geheim zu halten gebietet, vor Jes-  
„dermann bis in mein Grab geheim halten will.  
„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan-  
„gelium.“

Die nachfolgenden Sitzungen bestimmt das Präsi-  
dium, welches nebst den beiden Vice-Präsidenten einen  
besonderen Sitz in der Mitte des Versammlungs-Saals  
mit den Sekretarien nimmt. Die Plätze der übrigen  
verbürgerten Mitglieder aber, bestimmen sich für jede  
Sitzung, wie bei der ersten, fortwährend nach dem  
Loose, deren Zahl sich nun um sieben vermindert.

Au den gesetzgebenden Körper, gelangen in der  
Regel alle Vorträge von dem Senat durch das Prä-  
sidium.

Der Präsident, unter Mitberathung der beiden Vi-  
ce-Präsidenten, fertigt zu dem Ende ein Verzeichniß  
der zu beratenden Gegenstände, dessen Einsicht sämt-  
lichen Mitgliedern einige Tage früher offen liegt.  
Findet es die Versammlung nöthig, so werden beson-  
dere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Ge-  
genstände ernannt, welche sodann in der Deliberations-  
Session einen Vortrag darüber erstatten.

Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede  
frei, bevor umvotirt wird, seine Gründe für und  
wider die Annahme mündlich vorzutragen und hören zu  
lassen, zu welchem Ende man sich Tags vor der Si-

zung bei dem Sekretariat anmeldet. Dieses verzeichnet die Namen der Mitglieder, welche für oder wider sprechen wollen in der Ordnung, wie sich solche angemeldet haben, und stellt solches Verzeichniß dem Präsidenten zu seiner Maßnehmung und um diese Ordnung im Aufrufen beobachten zu können, zu. Sind die Discussionen über einen Gegenstand geschlossen, so wird nur mit wenigen Worten, ohne Einmischung von Gründen, auf den Aufruf des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, welche zuletzt stimmen, votirt.

### Artikel 16.

Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberations-Punkte nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Ausnahmsweise sollen außer dem Senat an den gesetzgebenden Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können:

- 1) Der ständige Bürger-Ausschuß als solcher und
- 2) jedes einzelne Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

In diesen beiden Fällen tritt aber eine besondere Verfahrensweise ein. Es entscheidet nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation.

Wird für die Zulässigkeit beschlossen, so wird der Antrag dem Senat, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen ge-

gesetzgebenden Versammlung, oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen solle: so wird der Gegenstand in zwei auf einander folgenden Sitzungen ablesend vorgetragen und es kann erst in einer dritten Sitzung und zwar nur durch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand dessen ungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzern oder längeren Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten seyn soll. Andere zu Handhabung der Stimmfreiheit, der Ordnung und sonst hinzielende Vorschriften, bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen.

### Artikel 17.

#### Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers.

Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

- 1) Die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, als womit es nach Artikel 50 zu halten ist. Insbesondere wird zu der Gesetzgebung gerechnet:
- a) Die Besteuerung, es sey nun, daß die alten Steuern abgeschafft, abgeändert oder neue eingeführt werden sollen, nebst Bestimmung der Erhebungsweise.
- b) die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.
- 2) Die Sanction aller Staatsverträge.
- 3) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, mithin die Einsicht aller Stadtrechnungen

durch Ausschüsse und Genehmigung der jährlichen Statuum exigentiae.

- 4) Die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Concurrnz mit dem ständigen Bürger-Ausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen, und sich darüber nicht vereinigen können.
- 5) Die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter, doch so, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses, städtische Immobilien, welche unter dem Taxationswerthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes stehen, selbst ohne öffentliches Ausgebot; andere von höherem Taxationswerthe aber, nur im öffentlichem Ausrufe zu veräußern; nur müssen die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden und muß dem gesetzgebenden Körper von der Veräußerung sowohl als von der Verwendung des Kaufschillings die Anzeige geschehen.

Soll hingegen die Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Vergantheung geschehen, oder soll der Erlös und der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, so tritt die Eingangs gedachte absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.

- 6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vakanter Stellen im Senate und in dem ständigen Bür-

ger-Ausschuß, durch Mitglieder welche in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber, auch nicht zum ständigen Bürger-Ausschuß gehören dürfen;

- 7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, daferne solche Stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senat, vorher angezeigt worden sind, von einem Jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich oder theilt sie dem Senat zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letzterer hierauf.

Sollte hierbei einem einzelnen Staatsbeamten, etwas zur Last fallen, so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört, und die Akten zum Spruch, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht oder an eine auswärtige Juristen-Facultät gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiscus, wohl aber vom Betheiligten eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Acten-Versendung eingeholt werden. Bei diesem letzteren Erkenntniß behält es sein Bewenden.

In soferne die Denunciation sich als Calumnien nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte, so ist gegen den etwaigen falschen De

nuncianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so<sup>o</sup> bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach, als Calumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren.

## Artikel 18.

(Ad Art. 8. II.)

Vom Senate als obrigkeitlichem Collegio.

Bestandtheile des Senats.

Der Senat als obrigkeitliches Collegium, besteht in Zukunft (mit Ausnahme dessen was unten transitorisch verordnet wird) aus 42 Personen mit Einschluß jener vier Rathsglieder, welche zwar das Syndikatsamt in seinen bisherigen Obliegenheiten — wobei es belassen wird — versehen, doch aber in allem Betrachte einen integrierenden Theil des Senats ausmachen, auch gleich andern Senatoren entscheidende Stimmen führen.

Der Senat theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich:

- a) in die Ordnung der älteren Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen,
- b) in jene der jüngeren Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und
- c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern.

Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. Ein Stadt- oder vielmehr Gerichts-Schultheißen-Amt besteht ferner nicht in den Rathsversammlungen, sondern vereinigt sich

in der Person des jeweiligen Präsidenten des Appellations-Gerichts, welcher aber in den Rathöverfassungen gleich Andern Sitz und Stimme nur als Rathsglied der ersten Ordnung fortbehält.

## Artikel 19.

### Qualification zu Rathsstellen.

Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen und die Verschiedenheit des christlichen Religions-Bekenntnisses ist schlechtersdings kein Hinderniß, vielmehr muß desfalls die allgemeine Vorschrift des Artikel 6. genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Consulanten des ständigen Bürger-Ausschusses, welche eine Ausschließung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird.

Auf die erste Rath's-Ordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung.

Zur Rath'sstelle wird, außer dem allgemeinen Erforderniß zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten (Art. 6), ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden. Zur zweiten Rath'sordnung können gewählt werden Gelehrte, Adelige, Militairpersonen, Kaufleute und andere angesehene

hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Rathordnung.

Zu zwölf Plätzen der dritten Rathordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse im Rath seyn darf.

Zu den zwei anderen Plätzen der dritten Rathordnung wird aus der gesammten übrigen nichtzünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt.

## Artikel 20.

### Rathswahlen.

Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierende zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein Gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Rath-Collegio gehören.

Diese 12 Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats, einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahl-Eid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den 6 mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben,

wählen sie durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherrs in die versammelte Raths-Sitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherrs, werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt und sofort wird in ihrem Beiseyn die alt herkömmliche Kugelung auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen.

## Artikel 21.

### Wahlart der Stadt-Syndiken.

Die Stadtsyndiken, als wirkliche Rathsmitglieder, werden in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senat selbst durch Scrutinium ohne Kugelung gewählt, wenn vorerst die durch ihren Abgang erledigte Rathsstelle auf die im Artikel 20 vorgeschriebene Weise wiederum besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senatsmitglied, auf welches die Wahl gefallen, das Syndikats-Amt anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndikats-Amt 20 Jahre lang versehen, so kann er um Abnahme dieser Function nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höheren Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstaalter fort.

## Artikel 22.

Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Rathswahlen.

Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vacant gewordenen Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann, so wird es nach dem, was Artikel 14 für dringende Fälle verordnet ist, gehalten und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Entzweck zusammenberufen.

## Artikel 23.

Wahlart der beiden Bürgermeister.

Alle Jahre wird wie von Alters her zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten und kein Rathsglied darf zwei Jahre hinter einander das Bürgermeisteramt führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen im ganzen Rath auf die Weise, daß durch Scrutinium drei Personen aus den 14 Mitgliedern, welche die erste Rathsortnung bilden (transitorisch, aus den mehreren) für die Stelle des älteren Bürgermeisters, und drei aus den 14 (transitorisch, aus den mehreren) Mitgliedern der zweiten Rathsortnung, zur Stelle des jüngeren Bürgermeisters vorerst gewählt werden. Jedes Rathsmitglied der ersten und zweiten Ordnung kann wählen und gewählt werden, unangesehen ob dasselbe bei dem Appellationsgericht, Syndikat oder Stadtgerichte angestellt ist. Daß die Senatsglieder der dritten Bank mitwählen, versteht sich von selbst.

Im letzteren Falle werden des Gewählten Funktionen, respective von dem nachfolgenden ältesten Rath eines jeden Gerichts, oder wo nöthig, von einem andern rechtsgelehrten Mitgliede des Senats, während der Dauer des Bürgermeister-Amtes versehen.

Unter den so Gewählten entscheidet hiernächst die Kugelung.

## A r t i k e l 24.

Amtsobliegenheiten der beiden Bürgermeister.

a) Älterer Bürgermeister.

Der ältere Bürgermeister und in subsidium der jüngere, führt bei den Rathsversammlungen das Direktorium.

Der ältere Bürgermeister theilt alle einkommende und zu des Senats Deliberation geeignete Gegenstände über welche er nicht selbst den Vortrag machen will, unter die Rathsglieder als Referenten in den gewöhnlichen Verwaltungs-Rathssitzungen aus, und bringt solche hiernächst auf den gewöhnlichen Proposendenzettel.

Sämmtliche Rathsglieder sind verpflichtet solche Referate zu übernehmen.

Findet die Rathsversammlung die Gegenstände so wichtig, daß nach vernommenem Berichte des betreffenden Stadt-Verwaltungsamts und nach angehörtem Vortrag des Senats-Referenten, welcher jederzeit ein anderer als der Amts-Deputirte seyn muß, eine noch weitere Prüfung für nöthig erachtet wird, so können Gutachten der Syndiken oder mit ihrer Zuzie-

hung von einer aus dem Verwaltungsrath, ad publica, zu formirenden Rathsdeputation gefordert werden.

Außerdem ist dem älteren Bürgermeister die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut.

b) J ü n g e r e r B ü r g e r m e i s t e r .

Der jüngere Bürgermeister versteht, wie schon gedacht, in den Rathsversammlungen subsidiarisch die Stelle des älteren; außerdem aber leitet er

- 1) unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Rathsortnung das gesammte Polizeiwesen. Bei polizeilicher Bestimmung der Taxen, wird ein Mitglied des ständigen Bürger-Ausschusses zugezogen.

Die Polizei soll neu organisirt, auch sollen alle vormalige bauamtliche Polizei-Sachen an das Bauamt zurück verwiesen werden; ferner und

- 2) präsidiert der jüngere Bürgermeister dem, mit der Sicherheitspolizei so nahe in Verbindung stehenden peinlichen Verhör-Amte; auch gehören
- 3) alle vorbereitende Untersuchungen der Bürgerrechts- und sonstiger Gesuche um den Beisassen- und anderen Schutz, sodann
- 4) alle Handwerksachen vor den jüngeren Bürgermeister. Bei letztern, und in so weit nöthig, auch bei den unter No. 3. gedachten Untersuchungen, hat der jüngere Bürgermeister zwei Rathsglieder der dritten Ordnung beizuziehen.

A r t i k e l 25.

Wirkungskreis des Senats im Ganzen und Abtheilung desselben.

Dem Senate ist die executive Gewalt, und die

Stadt- und Justiz-Verwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirenden, Collegio anvertraut. In soweit diese Ergänzungsakte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung. Diese alte Verfassung bestimmt genau in welchen Verwaltungsfällen der Senat an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Bewenden behält.

Vorliegende Ergänzungsakte der älteren hiesigen Verfassung setzt eben so genau in dem Artikel 17. auseinander, welche Gegenstände den veränderten Verhältnissen nach, einer besondern gesetzgebenden Versammlung vorbehalten seyn sollen, in welcher zwar auf der einen Seite die Einsichten und Erfahrungen der Rathsglieder mitbenutzt werden, auf der andern aber letztere auch nur durch Uebergewicht der Gründe einen wirksamen Einfluß in Ansehung der gegenüberstehenden großen Majorität der mitstimmenden Bürger erhalten können.

Bei allen endlichen Deliberationen des Senats über Gegenstände die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören; bei Bestätigung oder Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnadenfachen mit Einschluß der Aemter- und Dienstvergebungen müssen sämtliche Rathsglieder zugezogen werden.

Doch kann der Verwaltungs-Senat sowohl selbst, als durch die obgedachte Raths-Deputation erstere Gegenstände vorbereiten.

Alle anderen Verwaltungsgegenstände hingegen, werden in den gewöhnlichen Raths-Sitzungen ohne

Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justiz-Verwaltung beschäftigt sind, deliberirt und entschieden.

Es müssen aber zu Fassung eines gültigen Beschlusses, immer  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Verwaltungs-Senats gegenwärtig seyn.

Diese Verordnung ist auch auf die Versammlung des ganzen Rathes anwendbar.

Damit nun aber die dritte Rathesordnung in dem alten Zahl-Verhältniß ihrer Mitglieder zu den beiden obern Rathes-Ordnungen, wie vorhin verbleibe und kein nachtheiliges Uebergewicht entstehe, sollen — wenn die zwei oberen Rathesbänke jede nur aus 14 Mitgliedern bestehen —, nur die 7 ältesten Mitglieder der dritten Bank den ordinairn Rathes-Sitzungen besohnen, und die anderen desto anhaltender den Stadt-Verwaltungs-Aemtern obliegen. Während der — (nach dem was unten transitorisch verordnet ist) — fortdauernden vermehrten Zahl der zwei oberen Rathes-Ordnungen, wird das passende numerische Verhältniß gegriffen.

## Artikel 26.

### Verwaltungs-Aemter.

#### I. Geheime Deputation.

Die in der reichsstädtischen Verfassung bestandene geheime Rathes-Deputation mit dem Befugniß der Erogationen in exteros, soll, so wie sie in den kaiserlichen Resolutionen organisirt ist, auch ferner, nur mit dem Zusatze bestehen, daß um allem Argwohn ungleicher Verwendungen etwa zum Nachtheil einer oder

der anderen Religions-Parthey, zuvorzukommen, der Senat derselben wenigstens ein Rathsglied von jeder Confession beizuordnen hat.

## II. Armen- und Stiftungs-Anstalten.

Die Armen- und Stiftungs-Anstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung und es wird in einer besonderen Stiftungs-Verwaltungs-Ordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung, und über den bei ihnen einzuhaltenen Geschäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.

## III. Medizinal- und Sanitäts-Colleg.

Eben so soll das Medizinal- und Sanitäts-Colleg nach den Vorschriften der alten Verfassung unter dem Vorsitz des jüngeren Bürgermeisters hergestellt werden. Es hat sich mit Revision der Medizinal-Ordnung zu befassen, und sein Gutachten dem Senate, und durch diesen dem gesetzgebenden Körper vorzulegen.

In Ansehung aller sonstigen Stadt-Verwaltungs-Aemter, verbleibt es bei demjenigen was desfalls die städtische Verfassung angeordnet hat. Doch soll der Senat prüfen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadt-Aemter beizubehalten oder ob es zweckmäßiger sey, einige derselben zusammenzuschmelzen oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen Stadtamtes, unter andere minder occupirte zu vertheilen, und desfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen. Die Vergebung der Stadt-Verwaltungs-

Aemter an Senatsdeputirte, welche nicht bei der Justiz-Verwaltung angestellt sind, geschieht in vollem Rathe durch Scrutinium und jederzeit auf drei Jahre. Der abgehende Rath'sdeputirte ist aber nicht nur wieder erwählbar, sondern er muß sich auch diese erneuerte Wahl gefallen lassen.

Ferner soll:

A) eine Central-Finanz-Commission, eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses, bestehen, welche ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadt-Aemtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanz-Zustandes in einen Centralpunkt zu vereinigen, und über die Einführung, Abschaffung oder Modificationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, so wie über die etwa mögliche Staats-Ersparnisse, in verfassungsmäßigem Wege, Vorschläge an den Senat zu bringen.

Weniger nicht soll:

B) der bisherige Handlungsvorstand, unter dem Namen einer Handlungskammer fortbestehen. Die nähere Organisation der letztern und ihr eigentlicher Wirkungskreis, soll in verfassungsmäßigem Wege bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung genau bestimmt werden.

## Artikel 27.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Confiscations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungs-Aemter.

Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder

Confiscations-Verfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungs-Behörde beschwert, so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellations-Gericht und deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen bei Strafe der Erlöschung, offen und darf das Erkenntniß — die Accisesträffälle ausgenommen — vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden; vermeint der Appellant daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations-Gerichtes nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Aktenversendungen in *vim revisionis* einwenden.

## Artikel 28.

### Civil- und peinliche Justiz-Verwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, daher auch an Ihn der Rekurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Zur Justizverwaltung sind vorhanden

I. a) ein Appellations- und peinliches Gericht, mit

b) dem ihm untergeordneten peinlichen Verhör-Amt

II. ein Stadt-Gericht,

III. ein Stadt- und Land-Amt.

## Artikel 29.

I. a) Appellations- und peinliches Gericht.

Das Appellationsgericht, welchem zugleich die

Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus 7 Rathsgliedern, nemlich:

- 1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung einschließlich derer, welche das Syndikats-Amt begleiten, vom Rath per Scrutinium gewählt wird, und jederzeit reeligibel ist.
2. 3. 4. 5) aus den das Syndikats-Amt versehenen Rathsgliedern, als beständigen Appellations-Gerichtsräthen.
6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndikus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senats-Mitgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden aber immer reeligibel sind.

Im Verhinderungsfalle vertritt der älteste Rath die Stelle des Präsidenten.

Dieses Appellations-Gericht bildet in denjenigen Sachen, welche als minderen Belangs bei dem Stadt-Amte, oder bei dem Land-Amte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadt-Gericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz, in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadt-Gericht in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht der freien

Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Prozeß-Ordnung werden getroffen werden, statt findet.

Ferner wird an dieses Appellations-Gericht der Refers von den Straf- und Confiscations-Erkenntnissen der administrativen Stadtämter, dessen in Artikel 27 gedacht worden, ergriffen.

Hierunter sind jedoch bloße Straf- und Confiscations-Milderungs- oder Erlassungsgesuche aus Gnaden, nicht begriffen, sondern diese werden bei dem ganzen Senat angebracht und von demselben erledigt.

Endlich ist das Appellationsgericht zugleich das Criminalgericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet.

Peinliche Erkenntnisse auf Lebensstrafe oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe, werden dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt, so wie denn überhaupt Abolutions-, Strafmilderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Straffällen, dem ganzen Senate vorbehalten sind.

Gegen alle peinliche Erkenntnisse des hiesigen Criminal-Gerichts, findet, wenn der Verurtheilte die Kosten selbst bestreiten kann, eine weitere Bertheidigung und Versendung der Akten an eine auswärtige Rechts-Facultät statt; wenn aber das Stadt-Versarium die Kosten bestreiten soll, so kann nur die Aktenrevision dahier bei dem nämlichen Gerichte durch Anordnung eines andern Referenten verlangt werden, es wäre denn, daß auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Schanzen-Strafe erkannt worden wäre, welchen Falles bei der Armuth des Sträfungs

das Aetarium die Kosten der weiteren Vertheidigung und Aktenversendung zu übernehmen hat.

### Artikel 30.

#### I. b. Peinliches Verhör-Amt.

Das peinliche Verhör-Amt verbleibt bei der jetzigen Einrichtung, mit dem Zusatze, daß der zeitige jüngere Bürgermeister das Präsidium dabei führt. Wenn der zeitige Criminal-Rath durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, so hat das Criminal-Gericht eines seiner jüngeren Mitglieder zur interimistischen Uebernahme der Functionen des Criminal-Raths zu committiren, welches dann hierzu allerdings verbunden ist.

### Artikel 31.

#### II. Das Stadt-Gericht.

Das Stadt-Gericht, als Gericht erster Instanz für alle, dem Stadt-Amt und dem Land-Amt nicht zugewiesenen Rechtsachen und als zweite Instanz für diejenigen, wo jene Aemter in erster entscheiden, bildet zugleich das Obervormundschaftliche Amt.

Es wird außer dem Director mit sieben rechtsgelehrten Senatoren der zweiten oder auch der ersten Ordnung besetzt.

Aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung, wählt der Senat durch Scrutinium einen mitarbeitenden Director auf ein Jahr, welcher nur im nächstfolgenden Jahr nicht reeligibel ist.

Seine Stelle vertritt im Verhinderungsfalle der älteste Rath.

Als Mitglieder des Stadt-Gerichts werden

sämmliche sieben rechtsgelehrte Senatoren auf drei Jahre gewählt, sind aber nicht nur reeligibel, sondern müssen sich auch diese Wahl schlechterdings gefallen lassen, und ändert das Fortrücken auf die erste Rathsh-Ordnung hierunter nichts.

Zwei dieser Senatoren und Stadt-Gerichtsräthe werden zur Curatel-Section vom Senate auf drei Jahre deputirt und wird ihnen, ein im Rechnungsfache geübter Rathsverwandter der dritten Ordnung, von jenen, welche die gewöhnlichen Rathsversammlungen nicht besuchen, zur Hälfte beigegeben. Auch diese sind reeligibel.

Von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadt-Gerichts ohne Ausnahme der in Concurssällen und sonst ergehenden Straf-Erkenntnisse, Personal-Arrest-Verfügungen und dergleichen, kann an das Appellationsgericht die Berufung ergriffen werden.

## A r t i k e l 32.

### III. Stadt-Amt und Land-Amt.

Das errichtete Stadt-Amt eben sowohl als das Land-Amt, sollen zur Erleichterung des Stadt-Gerichts, und um den hiesigen Bürgern und den Landeswohnern in Rechtsstreitigkeiten von minderm Belange eine beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung zu verschaffen, auch die Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten möglich zu machen, fortbestehen.

Wegen der Competenz dieser beiden Justiz-Aemter, soll mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebüh-

ren, nach vernommenem gutächtlichen Vorschlag der beiden höheren Justizbehörden, das Weitere vom Senat an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Wenn gleich bei diesen Justizbehörden der summarische Prozeß statt findet und jedem litigirenden Theile freistehet, seine Angelegenheit persönlich und mündlich zum Protokoll zu verhandeln, so soll doch auch Niemandem ferner verwehrt seyn, schriftliche Reccessse statt der mündlichen daselbst einzureichen.

In Fällen, wo die beiden Stadt-Amtmänner verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Land-Amtmann zu den Entscheidungen beiziehen.

### Artikel 33.

Allgemeine, das Gerichts- Wesen angehende, Ver-  
ordnung.

Da jeder Gerichtsstelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist und soweit es noch nicht geschehen, in der zu entwerfenden Gerichts- und Prozeß-Ordnung angewiesen werden soll, so darf keine der hiesigen höheren Gerichtsstellen, Gegenstände, welche nach der Gerichts-Ordnung zu eigenem oder ihres Kanzlei- Personals Ressort und nicht zur Kompetenz des Stadt-Amtes oder des Land-Amtes gehören, von sich oder ihrer Kanzlei an letztere Auftragsweise verweisen, sondern solche Commissionen müssen Mitgliedern des Gerichts oder nach Beschaffenheit dem eigenen Kanzleipersonale aufgetragen werden.

In Handelsfachen sollen die Gerichte nach Befinden das Gutachten der Handelskammer erfordern.

Wenn in Civil-Rechts-Verhandlungen den Partheien oder ihren Anwälden und Advokaten Strafen angeſetzt werden, ſo kann nicht nur davon der Rekurs an die höhere Inſtanz ergriffen werden, ſondern es ſoll auch den Gerichten frei ſtehen, die angeſetzten Strafen auf beſſerliche Imploration zu mildern oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlaſſen.

Jeder hieſige Bürger kann, zwar nicht in der erſten Inſtanz, aber doch bei dem Appellations-Gerichte auf Verſendung der Akten ad concipiendam ſententiam antragen, zu welchem Ende, wenn das Geſuch ſogleich im Gravatorial-Libell angebracht wird, das Appellationsgericht in ſolchem Falle die Appellation ohne Unterſchied zu recipiren hat.

#### Artikel 34.

##### Fiscalis und Executor in Civilibus.

Weil

- a) zu den Hülfsvollſtreckungen in Auftrag ſowohl der Juſtiz- als Adminiſtrativ-Behörden,
  - b) zur Erforſchung der Fälle in welchen Vormünder und Curatoren zu beſtellen ſind und zu deren Vorſchlag an die vormundſchaftliche Behörde, auch zu dem eingeführten Signiren der Beerdi-gungs-Erlaubniß, wofür aber in Zukunft nichts ad Aorarium zu bezahlen iſt,
  - c) zur Direktion der Bergantungen sub hasta publica, ſo wie
  - d) zur Wahrung des intereſſe fiſci in Recurs-Fällen gegen Straf- und Conſiſcations-Erkenntniſſe der Verwaltungs-Ämter,
- eine *persona publica* ohnehin erforderlich iſt; ſo

soll zu diesen und etwa andern analogen Verrichtungen, ein Fiscalis und Executor in Civilibus (vormaliger Oberstrichter) wiederum angestellt werden, welchem von allen hiesigen Verwaltungs- und Justiz-Behörden desfallige Aufträge geschehen können, und dem je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles aus der Zahl der hiesigen Advokaten, von dem Senate oder von dem Verwaltungs-Amt ein Advocatus fisci beigeordnet wird.

### A r t i k e l 35.

Von den geistlichen und Schulsachen.

#### Allgemeine Grundsätze.

Alle und jede sowohl christliche als andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staats Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religions-Theils verfaßte Verordnungen, bedürfen der Sanction des Staats — rein bischöflichen Diöcesan-Gerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft — wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstrumentes, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die

Sanction organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten; doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöflichen Anordnungen, vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confessionen besorgt abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanction des Staats ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten.

## Artikel 36.

### I. Protestantische Gemeinden.

#### a) Protestantisch - Lutherische.

Für die religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungs- Angelegenheiten der protestantisch- lutherischen Gemeinde, wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium hergestellt. Es besteht dasselbe

1. und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Rathsbordnung, wovon der ältere das Directorium führt,
3. 4. und 5) aus dem Senior des Evangelisch- lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherrn, als Consistorial- Räthen, sodann
- 6) aus einem rechtsgelehrten Consistorialrath.

Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium, nach vernommenem Gemeinde- Kirchenvorstand, dem Senate drei Subjecte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehesachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Behörde, ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahre 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

### Artikel 37.

#### b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.

Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde, bleibt die Errichtung eines reformirten Consistoriums unter der Direction zweier reformirten Rathsglieder nach dem Muster des evangelisch-lutherischen überlassen.

Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religions-Cultus, vertragsgemäß, ohne Concurrenz des Stadt-Aerarii aus eigenen Mitteln bisher bestritten hat, so sollen, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder den Behörden, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dergl. ausgeübt hat.

### Artikel 38.

#### II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schul-Kommission.

Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungs-

hungs-Sachen der hiesigen katholischen Gemeinde, besteht die rubricirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Rathordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchen-Directoren, nebst einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher eben so wie jener des lutherischen Consistoriums vorgeschlagen, und vom Senat gewählt wird, bilden dieselbe.

### Artikel 39.

Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.

Es soll nach ausgemitteltem Bedarf, für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Cultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Inmittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds, und soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadt-Verario bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hierdurch an ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte auf gleichen Anspruch, nichts benommen seyn.

### Artikel 40.

Kirchen-Vorstände der drei christlichen Gemeinden.

Eine jede der drei christlichen Gemeinden, kann, außer jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schul-

Angelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen.

Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchen-Offizianten zu ernennen und zu inspiciren.

#### Artikel 41.

Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehr-Institute.

Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religions-Bekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorio wie ehemals allein untergeordnete Unterrichts-Anstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums, ihren eigenen Unterricht in der Religion, und wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten, auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedericiaums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction, lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Anderer gemischter Privat-Institute, in welchen der Religions-Unterricht nach den protestantischen und katholischen Religions-Bekenntnissen erteilt wird,

stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Kommission delegirten Inspection von Mitgliedern aller drei Confectionen.

Zu den Attributionen dieser gemischten Commission gehört ferner: die Aufsicht

- a) über die Lehr-Anstalten der jüdischen Gemeinde,
- b) über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterblißen,
- c) über die Kirchhöfe und Begräbniß-Sachen, und
- d) die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensationen in bürgerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen.

## Artikel 42.

### Kirchen- und Schuldienste.

Im Betrachte der großen Zahl der in Frankfurt und in Sachsenhausen wohnenden Lutheraner, soll die Zahl der lutherischen Pfarrherrn für beide Gemeinden, nie unter zwölf seyn, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Candidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren in hiesigen Bürgerrechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften, leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen

Vorschrift des Art. 6. eben so wenig als die bei dem Religions=Cultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderliche Pfarrherrn und Geistliche begriffen.

Doch muß ein jeder, der zu einem Kirchen= oder Schul=Dienste auher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

### Artikel 43.

Differenzen in Kirchen= und Schul=Sachen.

Alle entstehenden Differenzen der Mitglieder bei der protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen= und Schul=Commission unter sich; — alle Klagen der besonderen Religions=Theile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden, können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senats=Mitglieder des betreffenden Religions=theils untersuchen, und hilft nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige — in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über religiöse und kirchliche Gegenstände oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden, sollen so viel nur immer möglich, scheidsrichterlich beigelegt werden.

### Artikel 44.

Dem Senate vorbehaltenen kirchlichen Anordnungen.

Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen,

welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszuüben pflegen, alle drei christlichen Confessionen in gleicher Maasse betreffen, und auf den verschiedenen Religions-Cultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat, bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlag der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht letzteren solche zur Befolgung bekannt.

### Art i k e l 45.

Ständige Bürger-Representation oder Bürger-Ausschuß — (vorhin Bürger-Colleg.) —

(ad Art. 8. III.)

Außer dem Senate als dem Regierungs- und Verwaltungs-Collegio, bestehet fortwährend eine eigene Bürger-Representation oder ein Bürger-Ausschuß von 5 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen. Stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentations-Colleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen.

Dieser Bürger-Ausschuß wählet sich selbst einen Senior auf drei Jahre, welcher aber fortwährend reeligibel ist. Er nimmet auch einen rechtsgelehrten Consulenten an, und kommt mit dem Gewählten über die Zeit und Bedingnisse nach Convenienz überein.

Sollte die Erfahrung die Zahl von 5 Mitgliedern

bern des Bürger-Ausschusses als zu gering bewähren, so kann das Collegium auf eine Vermehrung bei dem gesetzgebenden Körper antragen.

### Artikel 46.

Wahlart der Mitglieder des Bürger-Ausschusses.

Abgesehen von der transitorischen ersten Wahl des Bürgerausschusses, soll die Wahl der Mitglieder desselben bei hiernächst erledigt werdenden Plätzen folgendermaßen geschehen.

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen, und ein gleiches geschieht von jenen 45 Bürgern, welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

Diese 12 Wahlherrs treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualificirte Subjecte.

Sie begeben sich hierauf in das versammelte Colleg der ständigen Bürger-Repräsentation und es wird in ihrem Beiseyn die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senat die getroffene Wahl bekannt gemacht.

### Artikel 47.

Qualification der Mitglieder des Bürgerausschusses.

---

Verpflichtung zur Annahme.

Entschuldigungsgründe.

Jeder christliche hiesige Bürger, ohne Unterschied

der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in anderen Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürgerausschuß gewählt werden. — In Ansehung der Verpflichtung zur Annahme, verbleibt es bei demjenigen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat. Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

- a) solche Bürger, welche Artikel 12 von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausschließt, sind auch nicht wahlfähig zu dem Bürger-Collegio.
- b) Vater und Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwiegervater, können nicht zu gleicher Zeit in den Bürgerausschuß gewählt werden; wenn jedoch das Affinitäts-Verhältniß erst entsteht, zwischen Personen, die bereits im Colleg sind, so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.
- c) Wer zur Zeit der Wahl bereits 60 Lebensjahre vollendet hat, ist zwar wahlfähig, er kann sich aber — wenn er will — die Annahme verbitten.
- d) Die Mitglieder des Bürgerausschusses bleiben es lebenslänglich, dafern sie nicht in den Senat gelangen.
- e) Wenn jedoch ein hiesiger Bürger 5 Jahre lang im Bürgerausschuß gesessen hat, so kann er um seine Entlassung nachsuchen.
- f) Da es möglich wäre, daß ein solcher wegen vorübergehender Verhinderungen, als Schwächlichkeit der Gesundheit, vorhabenden Reisen, überhäuftem Gewerbs-Beschäftigungen u. dgl. seine Entlassung nähme, sich aber nach in der Folge gehobenem Hinderniß, den Rücktritt in

dieses Colleg wohl gefallen ließe, so sollen solche Personen immer reeligibel seyn, es hängt aber von ihnen ab, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht.

### Artikel 48.

#### Wirkungskreis der ständigen Bürger-*Repräsentation.*

Der Wirkungskreis des ständigen Bürgerausschusses verbleibt der nämliche, wie solcher durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, in sofern nicht diese Constitutions-Ergänzungsakte durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung und deren Attributionen, darinnen in gleicher Maaße, wie bei dem Senate, eine Abänderung eingeführt hat.

Der Bürgerausschuß soll aber, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschliesung fassen.

### Artikel 49.

#### Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg.

(vormals Reuner-Colleg.)

Das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Reuner-Colleg, soll künftig nicht mehr als vom Bürgerausschuß getrennter Körper bestehen, sondern der Bürgerausschuß hat zu dem städtischen Rechnungs-Revisions-Geschäfte, neun seiner Mitglieder, welche

übrigens im Bürgerausschuß Sitz und Stimme behalten, zu erwählen. In Ansehung dieses besonderen Rechnungs-Revisions-Geschäfts, siehe diese Mitglieder des Bürgerausschusses in besonderen Pflichten, und sind von dem Collegio der 51er unabhängig.

Sie können auch in Beziehung auf dieses Rechnungs-Revisions-Geschäft, collegialische Erklärungen an das Colleg der 51er und an den Senat abgeben und bedürftenden Falles, wie ehemals, einen rechtsgelehrten Aktuar annehmen, welcher zugleich ihre Registratur besorgt.

### A r t i k e l 50.

#### Beschluß.

a) Soll in den, in der alten Stadtverfassung und in der vorliegenden Ergänzungsakte enthaltenen organischen Gesetzen, eine Abänderung vorgenommen werden, so wird, um eine solche Veränderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von  $\frac{2}{3}$  in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

Ist nicht bejahend entschieden worden, so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt, und über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von  $\frac{2}{3}$  erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschloffen ist, so erhält der Beschluß doch nur erst

dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft, durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

b) Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Constitutions-Akte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

Endlich

c) sollen dem gesetzgebenden Körper sämtliche bei der Commission der XIII von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebene Monita sammt der darüber geführten Registratur vom Senat zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, in soweit solche allzusehr in's Specielle eingehen, und eben darum von der Commission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

## A r t i k e l 51.

### Transitorische Verordnungen.

I. Die sämtlichen jezo lebenden Mitglieder des Senats, mit Einschluß der bisherigen vier Syndiken und Appellations-Gerichtsräthe sind und werden hiermit in ihren Rath's-Ämtern und Würden ein jeder nach seinem bisherigen Rang und Ordnung bestätigt.

Diejenigen unter ihnen, welchen auf ihr Ansuchen, wegen Alters oder körperlicher Schwäche, vom Senate mit Entlassung willfahrt werden kann, behalten den dormalen genießenden vollen Gehalt.

II. Der Senat in seinen jezo lebenden Mitgliedern, mit Einschluß der vier Syndiken, wird alsbald nach

Genehmigung dieser Constitutions-Akte außerordentlicher Weise — wie solches zur Zeit des errichteten alten Bürgervertrags geschehen ist — mit 20 neu zu wählenden Mitgliedern vermehrt.

Zwei werden auf die dritte Rath's-Ordnung aus den künftigen Handwerkern, und 18 auf die zweite Rath's-Ordnung gewählt.

Unter den letztern 18 müssen sich, um das, in seinem jetzigen, ad Corpus Senatus nicht gehörigen Personale, mit dem Vollzug dieser Constitutions-Ergänzungs-Akte für aufgehoben erklärt werdende bisherige Gericht erster Instanz, ersetzen zu können, 12 Rechtsgelehrte befinden, während die sechs andern aus den Adlichen, angesehenen Handelsleuten, Rentnieren und Gutsbesitzern gewählt werden können.

Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rath'sgliedern, dieses Mal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan seyn. Um die Gleichstellung der Anzahl der Mitglieder der ersten und zweiten Rath'sordnung herzustellen, rücken so viele der jetzigen Mitglieder der zweiten Ordnung auf die erstere über, als hierzu — nachdem die Syndiken unter die Mitglieder der ersten Ordnung nach ihrem jezo habenden Range mitgerechnet worden — nöthig ist, ohne jedoch darum, so lange nicht die bestimmte Zahl von nur 14 mit Einschluß der vier Syndiken hergestellt ist, den höhern Gehalt der Mitglieder der ersten Ordnung in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Wer von den jetzigen Rätthen des Gerichts erster Instanz bei der von ihnen selbst angetragenen und allgemein gewünschten veränderten Gerichts-Versfassung, nicht alsbald in den Senat gewählt wird, ver-

bleibt in dem vollen Genuß seines jetzigen Gehalts, muß sich aber in andern, seiner jetzigen Kategorie gleichkommenden angesehenen Stadtdiensten, sobald solches jezo oder in Zukunft ihm angeschlossen wird, gebrauchen und anstellen lassen.

IV. Zwar behält der zeitige bisherige Stadtschultheiß lebenslänglich seinen Rang als vorderstes Rathsglied und ist als Schultheiß Präsident des Appellationsgerichts, dahingegen wird vom Senat, sofort nach erfolgter Wahl der 20 neuen Rathsglieder zu einer neuen Wahl der Bürgermeister und Besetzung aller Stadtämter weniger nicht der Gerichte, soweit letzteres nöthig, nach Raasgabe dieser Constitutions-Ergänzungs-Akte vorgeschritten.

V. Um die Wahl der neu aufzunehmenden Senatsmitglieder, besonders aus den katholischen und reformirten Gemeinden, imgleichen die Wahl der jetzigen Räte des Gerichts erster Instanz in den Senat nicht zu erschweren, soll diesmal und ohne Consequenz für die Zukunft, auf die ausschließenden Grade der Verwandt- oder Schwägerschaft, so wenig als auf das Indigenat oder den zehnjährigen Besitz des hiesigen Bürgerrechts, von den Wählenden müssen reflectirt werden, vielmehr sollen diese ersten Rathswahlen, gleichwie sie auf eine besondere Art vollzogen werden, alsö auch vollkommen frei seyn. Nur Talente, Rechtschaffenheit, Fleiß, und Genuß des öffentlichen Vertrauens, sollen die Wählenden zu ihrem Augenmerke nehmen. Eben so wenig ist die Verordnung dieser Constitutions-Akte, daß zu hiesigen Stadtämtern und Diensten nur solche Personen gelangen können, welche entweder eingeborne Bürger sind, oder seit 10 Jahren dahier

im Bürgerrecht stehen; auf die sogenannten Pensionisten der hiesigen freien Stadt anzuwenden, vielmehr tritt in Ansehung ihrer eine Ausnahme ein.

VI. Bis die Anzahl der Rath's-Mitglieder mit Einschluß der Syndiken auf die Zahl der 42 sich vermindert hat, werden keine neue Rathswahlen vorgenommen; es wäre denn, daß die Befolgung des Art. 6. dieser Constitutions-Ergänzungs-Acte, daß nämlich Mitglieder aller drei christlichen Confessionen im Senat seyn müssen, solche neue Rathswahlen erforderte. Auch soll erst, wenn die Zahl der Rathsglieder auf 42 vermindert worden, die dritte Rath'sordnung auf 14 vermehrt werden.

VII. Bei aller Auerkenntniß der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Bürger-Colleg's um die hiesige Stadt und Bürgerschaft, soll doch, um der künftigen neuen ständigen Bürgerrepräsentation, den eigentlichen Charakter einer von der Bürgerschaft selbst gewählten Repräsentation zu verschaffen, und um dessen jetzige Mitglieder von den Collegien der 75. und 45. diesesmal nicht auszuschließen, in Gemäßheit der eigenen Erklärung dieses Colleg's vom 6. Novem-ber 1825., sofort nach erfolgter Annahme dieser Constitutions-Ergänzungsacte, zu einer neuen Wahl des Bürger-Ausschusses geschritten werden.

VIII. Die Wahlen geschehen diesesmal in nachstehender Reihenfolge, und auf die hiernächst beschriebene Weise:

- a) Es wird durch die, in dem Artikel 11. dieser Constitutionsergänzungsacte angeordneten drei Bürgerabtheilungen ein Wahlcollegium von 75 Bürgern formirt.

- b) Dieses Wahlcollegium der 75. wählt nach Artikel 12 der Constitutions-Ergänzungs-Acte 45 Personen. Die jetzigen Mitglieder des Bürgercollegs sind in diesem transitorischen Falle, weder von der Zahl der 75. noch jener der 45 ausgeschlossen, sondern können durchaus wählen und gewählt werden.
- c) Von diesen 45 hiesigen Bürgern wird sofort der aus 51 Personen bestehende Bürgerausschuß gewählt, oder, wenn sie es für besser und gerathener fänden, das ganze Colleg der jetzigen 61er, statt einer individuellen Wahl seiner Mitglieder, bestätigt. In diesem Falle werden die Ueberzähligen allmählig abgehen.

Wer im erstern Falle aus den jetzigen Mitgliedern des Bürgercollegs gewählt wird, nimmt seinen vorigen Anciennetätsrang ein, und ob man gleich zu dem Patriotismus dieser Bürger sich versehen darf, daß sie die Annahme dieser Wahlen, nicht von sich ablehnen werden, so sollen doch diejenigen von ihnen, welche dem gemeinen Stadtwesen schon fünf Jahre lang im Bürgercolleg Dienste geleistet haben, zur Annahme nicht können gezwungen werden.

- d) Hierauf constituirt sich das neue Colleg des Bürger-Ausschusses als ständige Bürgerrepräsentation, wählt seinen Sénior und Consulenten.
- e) Diejenigen Personen, welche aus der Zahl der 45 Wählenden in den Bürgerausschuß etwa kom-

men, werden sogleich und schon während dem Wahl-Act der 51er wieder durch Einrückten jener, welche bei dem Wahlcolleg der 75, nach ihnen die mehresten Stimmen gehabt haben, ersetzt. Hierauf vereinigen sich

f) diese 45 mit den 51 Mitgliedern des neu gewählten oder respective im Bestätigungsfalle — mit den 61 Mitgliedern des bestätigten Bürgerausschusses, und legen in die Hände des älteren Bürgermeisters einen Wahlcid dahin ab:

„Daß sie bei dem ihnen unobliegenden Vorschlag zu Rathspersonen, lediglich auf das Wohl der hiesigen Stadt, nach besten Einsichten, Wissen und Gewissen, Rücksicht nehmen wollen.“

Sie machen sofort durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorschlag von vier Candidaten zu Rathsstellen an den versammelten Senat, woraus dieser zwei wählt. Mit diesem Vorschlag wird successive fortgeföhren, bis die 20 neue Rathsglieder gewählt sind.

Doch steht in dem vorliegenden besonderen Falle nicht nur dieser Versammlung frei, in Rücksicht der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Gerichts erster Instanz die sämmtlichen jezigen Stadt-Gerichtsräthe dem Senate zur Aufnahme in das Rath-Collegium auf einmal zu präsentiren, sondern der Rath soll auch ermächtigt seyn — ob derselbe will — diese in Vorschlag kommende Gesamt-Aufnahme durch Stimmenmehrheit zu genehmigen.

## Artikel 52.

Vorschlag wegen Annahme dieser Constitutions- Ergänzungs-Acte, durch die Stimmenmehrheit der hiesigen Bürgerschaft.

Dieser gutachtliche Entwurf einer Constitutions- Ergänzungs-Acte wird dem Senate von der Commission der XIII sammt den geführten Protokollen und bei der Commission eingekommenen Monitis mit Bericht übergeben.

Nachdem solcher hiernächst sammt dem Commissions- Berichte, jedoch ohne die Anlagen gedruckt, und in allen Stadt-Quartieren ausgetheilt worden, verfügt der Senat die Abstimmung über die Annahme, mit Ja, oder die Nicht-Annahme, mit Nein, in den Stadt-Quartieren auf die Weise, daß bei den Quartiervorständen mit Zuziehung einiger Beistände und eines Notars ein Protokoll eröffnet wird, zu welchem ein jeder hiesiger christliche Bürger, binnen einer zu bestimmenden Frist und zwar persönlich, mit Ja oder Nein abstimmt.

Die Einreichung anderweiter Modificationen und Vorschläge — schriftliche Verwahrungen, Erklärungen Mehrerer zusammen, können nach Beschaffenheit des Gegenstandes hierbei um so weniger beachtet und angenommen werden, als es theils der gesammten Bürgerschaft um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun ist, und andertheils in dieser Acte ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weiteren Abänderungen und Verbesserungen der hiesigen Stadt-Verfassung eröffnet ist, es auch in der Unmöglichkeit

liegt, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Hat die Mehrzahl der gestimmt habenden hiesigen christlichen Bürger für die Annahme zu den Quartiers-Protokollen, welche von dem Quartiers-Vorstand, den Beisitzenden und dem Notar zu beglaubigen und dem Senat einzureichen sind, gestimmt, so wird diese Con-stitutions-Ergänzungs-Acte als Verfassungs-Gesetz vom Senate publicirt und alsbald in Vollzug gesetzt.

---

# Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

1ter Band 1tes Blatt.

## Allgemeines Gesetz

über die resp. Bestätigung und Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. August 1806 bis 19. July 1816 in hiesiger Stadt und deren Gebiet promulgirten Gesetze.

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main,

verfügen und verordnen andurch kraft Art. 3 der Constitutions-, Ergänzungs-, Acte und verfassungsmäßiger Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar und 23. Juni a. c.

Nachdem durch die Constitutions-, Ergänzungs-, Acte Art. 3 grundgesetzlich vorgeschrieben ist, daß von denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche in der Zeit-Periode vom 22. August 1806, als dem Tag der Besitzergreifung hiesiger Stadt und deren Gebiets durch den Fürsten Primas, bis zum

19. July 1816, als dem Tag der Publication der Constitutions-Ergänzungs-Acte ergangen, auch durch die Gouvernements-Verordnung vom 16. Jan. 1814 und die darauf sich gründende Rath's-Verordnung über die nach Abschaffung der französischen Gesetze einzuhaltende Grundsätze, vom 27. Januar 1814, als mit den abgeschafften französischen Gesetzen zusammenhängend, nicht bereits seit dem 1. Febr. 1814 abgeschafft, vielmehr bis zur definitiven Organisation der hiesigen Verfassung noch provisorisch beibehalten worden sind, einige namentlich benannte

als definitiv abgeschafft,

andere gleichfalls besonders bezeichnete aber

als definitiv beibehalten und gültig

zu erkennen und zu betrachten seyen: hingegen alle übrige

nur einstweilen und bis zur Bestätigung des gesetzgebenden Körpers Gesetzeskraft behalten sollten; —

Nachdem ferner hinsichtlich dieser letzteren seither provisorisch noch fortbestandenen Gesetze und Verordnungen, auf Vortrag des Senats, die obenwähnten verfassungsmäßigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers über die resp. Abschaffung und Bestätigung oder Modificirung ergangen sind; —

So hat es nunmehr in Gefolge jener constitutionellen Verfügungen und dieser Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers

I. bei der in der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3 ausgesprochenen definitiven Abschaffung der daselbst unter Ziffer 1 — 5 verzeichneten Gesetze und Verordnungen lediglich sein Bewenden,

— und es sind demnach, als seit dem 19. Juli 1816 bereits wirklich außer aller Gesetzeskraft gestellte und nach wie vor für aufgehoben zu achtende Gesetze die nachfolgenden zu betrachten:

- 1) das Fürst-Primatische Statut die Bürger-Rechte zu Frankfurt am Main betreffend d. d. Paris 10. Februar 1808. —
- 2) die Gesinde-Ordnung für die Großherzoglich Frankfurterische Residenz- und Handelsstadt Frankfurt am Main und deren Umkreis innerhalb der Stadtgemerkung d. d. Fulda 26. Juli 1810. —
- 3) die Fürst-Primatische Verordnung über Anordnung der Vor- und Beivormundschaften nebst dem damit verbundenen Unterricht und Instruktion der Vormünder in der Fürstlich-Primatischen Stadt Frankfurt am Main vom 15. Juli 1808, und die die erstere hinsichtlich der Beivormundschaften erläuternde Verordnung vom 20. März 1809. —
- 4) der aus der aufgehobenen Großherzoglich Frankfurterischen Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1813 noch provisorisch beibehalten gewesene Titel XLI. „Von der Vollstreckung durch Ausklage der Hypotheken und des vorbehaltenen Eigenthums;“ — endlich
- 5) das aus dem vorgenannten Titel 41 und Art. 576 gedachter Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1813 beobachtet gewordene Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen der Immobilien und öffentlichem Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen. —

Wenn sodann

II. in Ansehung der ihrem Inhalte nach — durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3 N° 4 in fine und N° 6, lit. a — e — definitiv bestätigten Gesetze und Verordnungen eine den jetzigen Verfassungs-Verhältnissen gemäße, neue Redaction nöthig geworden ist: so werden diese, nach den dessfalls besonders ergangenen Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung vom 23. Juni a. c., in den Anlagen 1 — 6 dieses Gesetzes, in verfassungsmäßiger Form von Uns dem Rath zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. — Und da ferner in der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 4 festgesetzt ist, daß die Bürgerschaft in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechten, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt sey: so versteht es sich von selbst, daß auch alle diejenigen Gesetze und Verordnungen dadurch gleichfalls definitiv bestätigt sind, welche in der obgedachten Zeit-Periode von 1806 bis 1816 zwar erneuert, jedoch nicht neu gegeben, vielmehr als aus der reichsstädtischen Verfassung herrührend, fortdauernde Gesetzeskraft auch unter der Fürstlichen und Großherzoglichen Regierung nach wie vor behalten haben, und daher nun auch noch ferner behalten. — Was nun aber

III. alle übrige in dem mehrberührten Zeitraum von 1806 bis 1816 ergangene, weder durch die Gouvernements-Verordnung vom 16. und die Raths-Verordnung vom 27. Januar 1814, noch durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3 aufgehobenen, vielmehr nach der letzteren nur einstweilen und

bis zur Bestätigung des gesetzgebenden Körpers mit Gesetzeskraft bestandenen Verordnungen betrifft: so werden von allen diesen nur noch die nachfolgenden bis zu den hierbei besonders festgesetzten Terminen mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten, nemlich:

**A. Aus dem Finanz-, Fache —**

Alle, das Finanzwesen berührende und bis jetzt sich in Ausübung befindende Gesetze und Verordnungen und zwar bis zur definitiven verfassungsmäßigen Entscheidung über das gesammte hiesige Finanzwesen und dessfalls festzusetzenden allgemeinen Finanz-, Plan für Stadt und Land; —

**B. Aus dem Verwaltungs-, oder Regi-  
minal-, und Polizei-, Fache — und zwar,**

a) bis zu ihrer demnächstigen definitiven Erledigung die nachfolgenden:

- 1) alle die die Verhältnisse der hiesigen Juden-, Gemeinde betreffenden, und bis jezo noch in Ausübung sich befindenden Gesetze und Verordnungen.
- 2) Alle die den Landsturm und das Militair betreffenden Gesetze, Reglements und Verordnungen.
- 3) Die die hiesigen milden Stiftungs-, Verwaltungen betreffenden Gesetze, Instruktionen und Verordnungen.

b) Bis zur definitiven Erledigung in der nächstkünftigen gesetzgebenden Versammlung:

- 1) Die Forst- und Jagd-, Frevel-, Ordnung vom 1. Juli 1807 nebst den dieselbe erläuternden Rescripten des Fürsten Primas de eodem und

der fürstlichen General-Commission vom 24. September 1807; die Forst-Rügen-Ordnung vom 26. April 1812 und deren Erläuterung vom 2. September 1812.

- 2) Die Verordnung über die Grundsätze nach welchen in den hiesigen Dorfgemeinden Güter besitzende Bürger, die Dorfgemeinde und das Land-Amt bei Erhebung der Schätzung auf den Dörfern sich zu achten haben, vom 13. Februar 1809, die Verordnung vom 30. Juni 1810, die Verpflichtung der in ordinario erimirten Gutsbesitzer, zu Lasten und Abgaben der Dorfschaften, betreffend, und die Dienst-Vorschrift über das Rechnungs-Wesen der Land-Gemeinden vom 29. Dezember 1812.
- 3) Die Instruction für die Schultheißen, Gerichte und Bürgermeister in sämtlichen Stadtdorfschaften vom 16. May 1809.
- 4) Das Baustatut für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen vom 11. July 1809.
- 5) Die Verordnung für die hiesigen deutschen Stadtschulen vom 1. Merz 1810.
- 6) Die Verordnungen vom 1. September 1807, 25. April 1810, 15. October 1812, 10. Juny 1813 und vom 50. Merz 1815, das Verbot aller Zahlen-Lotterien, Lottos, Wett-Comtoirs und Hazardspiele betreffend.
- 7) Die Verordnung vom 17. April 1811, die zeitige Anzeige unehelicher Schwangerschaften bei dem Polizey-Amte betreffend.
- 8) Die Verordnungen vom 28. Januar und 1. May 1807 — die Ablösung der von der geistlichen

Güter-Administration zu erhebenden Grund- und Erbzinsen betreffend.

9) Folgende Amts-Instructionen:

a) Eid und Carrolle der Fruchtmesser oder Möder vom Jahr 1807. —

b) Instruction und Vorschriften für die Nachtwächter vom 9. April 1807.

c) Instruction für die Wagenspanner vom Jahr 1812.

d) Instruction für den Main-Zoll-Knecht vom Jahr 1812 — und

e) Instruction der Ausläufer des Bestätter-Amtes-Cassirers vom 28. December 1814. —

10) Die Verordnung vom 30. December 1811 über die Abschaffung der Rundschaften und Einführung der Wander-Bücher für die Handwerks-Gesellen.

11) Die Schröter-Ordnung vom 15. Sept. 1814.

12) Die Dreifnechts-Ordnung vom 15. Sept. 1814.

13) Verordnung, die Schaffnerei und Frachtgüter-Verladung betreffend, vom 15. September 1814.

14) Die Verordnungen vom 11. Oct. und 29. Nov. 1814 und 2 May 1815 über die verschiedenen Rechte und Befugnisse der Lehnkutscher und Pferde-Ausleiher.

15) Die Verordnung vom 23. October 1815, das Verbot, des Stoppels in den Feldern, Gärten und Weinbergen betreffend.

16) Die Großherzogliche Verordnung vom 5. Sept. 1811, die Religions-Bestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, jedoch mit Ausnahme des §. 14 dieser Verordnung,

indem es rücksichtlich der Findlinge, deren Verpflegung köblicher allgemeinen Armen-Commission obliegt, bei der von dieser Behörde bisher eingehaltene Observanz, wonach die Confessions-Bestimmung der Findlinge einem Turnus unter den drei christlichen Confessionen unterliegt, zu belassen ist.

- 17) die Rangschiffahrts-Ordnung für die Schiffer des Obermain's vom 12. Januar 1808.

C. Aus dem Fache des Civil- und Prozeß-Rechts. — und zwar gleichfalls bis zur definitiven Erledigung in der nächstkünftigen gesetzgebenden Versammlung.

- 1) Fürstliches Rescript vom 29. May 1807, die Befreiung der Besoldungen und Pensionen von Arresten betreffend — publicirt durch die Schöffens-Appellations-Gerichts-Canzlei den 8. Juni 1807.
- 2) Senats-Schluß vom 9. Januar 1808, Verbot des Kaufs- und Verkaufs der Armatur-Stücke des hiesigen und Cartel-Militairs betreffend.
- 3) Rath's-Verordnung vom 31. May 1808, die Anzeige der Vieh-Kauf- und Tausch-Contracte im Viehhof und deßfallige Strafverfügungen betreffend.
- 4) General-Commissions-Rescript vom 16. July 1808, die dem Theater-Pensions-Fond verstattete Erlaubniß, seine Gelder auf hiesige gerichtliche Insätze anzulegen, betreffend.
- 5) Fürstliche Verordnung vom 19. July 1808,

Exemption der Theater-Pensions-Gelder von Arresten betreffend

- 6) Aus der Rath's-Verordnung vom 27. Januar 1814, die nachfolgenden gesetzlichen Verfügungen, so daß der übrige Inhalt als aufgehoben zu betrachten ist,
- a) der §. 3. lit. a. — über das Verfahren in noch nicht entschiedenen, seit dem 1. Januar 1813 bis zum 1. Februar 1814 anhängig gemachten Klagsachen, mit der Modification, daß dasjenige, was hier den damaligen Friedens- oder Bezirks-Richtern hinsichtlich der Vollstreckung aufgetragen ist, nun dem Executor in civilibus obliegt.
  - b) Die §. 3. lit. c. verordnete Beibehaltung des Titel XLIII. — „Von dem Wechsel-Prozeß“ aus der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung von 1813, mit den beigefügten Modificationen und der weitem Vorschrift, daß an die Stelle der in diesem Titel angeordneten Deputation die jetzige Stadt-Gerichts-Commission getreten ist; auch immer längstens den 2ten Gerichtstag nach von der Commission geschlossenen Acten der in Pleno zu fassende Wechsel-Bescheid erfolgen muß.
  - c) Die §. 3. lit. d. verordnete Beibehaltung des Titel XLIV. „Von dem Verfahren bei Verbot's-Anlegungen und Arresten zu Gründung oder Sicherung des Gerichts-standes, aus der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung von 1813; mit der angehängten Modification, und der weiteren

Bestimmung, daß da, wo in diesem Titel von Friedens-Richtern die Rede ist, das jetzige Stadt-Amt und respective das Land-Amt zu verstehen ist.

- d) Die §. 3. lit. e. verordnete Beibehaltung des Art. 96. aus der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung von 1813, über die Bestimmung einer einzigen, zwar hinlänglichen, jedoch peremptorischen Frist zu allen gerichtlichen Handlungen — und
  - e) der ganze Inhalt des §. 4. über die Bestimmung des Stadt-Gerichts zum protestantischen Ehe-Gericht, und die dessfallsigen Güte-Versuche vor dem Consistorium.
- 7) Aus der Raths-Verordnung vom 16. Februar 1815, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, so daß der übrige Inhalt gleichfalls für aufgehoben anzusehen,
- a) der §. 2. über die gerichtlichen Güte-Versuche in Rechtsstreiten und
  - b) der §. 3, daß in Contumacial-Fällen *lis pro affirmativa contestata* anzunehmen, und die Einreden, Replik und sonstige *narrata et asserta*, so weit solchen Thatfachen zum Grunde liegen, für eingestanden zu achten seyen, mit der Restriction, daß weder in Ehesachen, wo es auf Personal-Rechte ankommt, noch in Rechtsstreiten der Minderjährigen oder sonst bevormundeter Personen und Corporationen, welche mit den Minorennen gleiche Rechte genießen, so wie

in allen Fällen, wo das Interesse der Staats-Polizei durch den Ungehorsam verletzt werden würde, die verordnete poena contumaciae nicht zur Anwendung kommt, vielmehr der Ungehorsame durch Strafmittel zur Bernehmlassung anzuhalten ist.

- 8) Die Verordnung vom 30. März 1814, Aufhebung der Großherzoglichen Verordnung vom 24. September 1812, die einzuhaltende Form bei Ablegung der Juden-Eide betreffend.
- 9) Die Verordnung vom 14. Februar 1814, die Anzeige aller neu gebornen Kinder, so wie der sich zur Ehe Verlobten, bei der Haupt-Kirchen-Buch-Expedition nach Aufhebung der Eivilstands-Register betreffend. — Endlich
- 10) die Raths-Verordnung vom 5. October 1815, die Ausgleichung der Kriegsschäden zwischen Gutsheern und Guts-Pächtern betreffend. Wie nun schließlich

IV. Alle und jede andere Gesetze und Verordnungen, die seit der Fürst-Primatistischen Besitznahme hiesiger Stadt bis zum Publications-Tage der Constitutions-Ergänzungs-Acte erschienen, und weder durch letztere Acte, noch in gegenwärtigem Gesetze, definitiv oder einstweilen beibehalten und bestätigt sind, hiermit für aufgehoben und außer Kraft gesetzt erklärt werden; so versteht es sich jedoch von selbst, daß darunter diejenigen Bekanntmachungen, Verfügungen und Anordnungen der vollziehenden Gewalt, namentlich des Senats, der Gerichte, der Polizei und Verwaltungs-Aemter und der respectiven Canzleyen nicht begriff-

fen sind, welche sich entweder auf die jezige Staats-Verfassung, die bestehenden Geseze und Amts-Instruktionen gründen, somit lediglich die Einschärfung, Einhaltung und Ausführung der bestehenden Geseze, und sonstige die Handhabung der Ordnung und Disziplin in den Gerichten und Aemtern bezielende Vorschriften bezwecken; oder wodurch in dringenden Noth- und Eilfällen, wie bei Wassers- und Feuers-Gefahr, in Kriegszeiten, bei Seuchen u. s. w. die schleunigsten Vorkehrungen zur Abwendung größerer Gefahr zu treffen sind; und es bleibt daher die Bekanntmachung und Erlassung solcher amtlichen Verfügungen und Regulativen den dazu angeordneten Staats-Behörden und Aemtern nach wie vor überlassen und vorbehalten.

Wie nun dieses Statut andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird, als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß dasselbe in hiesiger Stadt und deren Gemarkung, so wie auf dem gesammten städtischen Land-Gebiet vom Tage seines öffentlichen Anschlags und seiner Bekanntmachung durch Abdruck in der Gesez- und Statuten-Sammlung hiesiger Stadt in volle Kraft und Wirkung trete; auch sowohl alle hiesigen Behörden, Gerichte und Aemter, als alle hiesigen Bürger, Einwohner und Landbewohner, so weit es einen jeden angeht, in allen Stücken diesem von der gesezgebenden Gewalt sanctionirten Geseznachzukommen und sich genau darnach zu richten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
Frankfurt den 8ten July 1817.

## Anlage 1.

Verordnung über die Ausklage der  
Hypotheken (Znfätze) und Restkauf-  
schillingsbriefe.

---

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main,

verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-  
gebenden Versammlung vom 23. Juny a. c.

Nachdem durch Art. 3 N<sup>o</sup> 4 der Constitutions-  
Ergänzungs-Acte das, an die Stelle des vormaligen  
Znfatz- und Restkaufschillings-Processes in der reichs-  
städtischen Verfassung nach Titel XLI. der Prozeß-  
Ordnung von 1813 getretene Verfahren der Vollstres-  
kung durch Ausklage der Hypotheken und des verbes-  
haltenen Eigenthums, mit der Beschränkung aufgehoben  
worden ist, daß der Art. 407 gedachter Prozeß-  
Ordnung, des Inhalts: „Das dem Schuldner nach  
„römischen Rechten und einzelnen Statuten bisher

„gestattete Einlösungsrecht oder Entschüttungsrecht „ist aufgehoben“ beizubehalten sey, so daß also sowohl das im gemeinen, als hiesigem Statutar-Recht, Reformation Theil 1. Lit. 46. §. 4, 11 und 13 gegründet gewesene, seit dem 1. Januar 1813 aber abgeschaffte resp. 14tägige und 2jährige Entschüttungs-Recht definitiv aufgehoben bleibt; inzwischen aber der alte Judicial-Prozeß bei Auslagen der Insätze und Restkauffschillinge von dem Stadt-Gerichte, sammt dem nur in Verbindung mit dem vormaligen Entschüttungs-Recht unnachtheiligen Fahnen-Verkauf wieder eingeführt worden ist;

dieser Judicial-Prozeß jedoch, sowohl wegen seiner Weitläufigkeit und Kostspieligkeit, als auch wegen den, mit dem Fahnen-Verkauf, sowohl für den Gläubiger als Schuldner, bei aufgehobenem Entschüttungs-Recht, öfters verknüpften Nachtheilen keineswegs die Mittel zu einer schleunigen und minderkostspieligen Rechtspflege in solchen liquiden Schuld-Forderungs-Sachen darbietet;

Als werden andurch für das Verfahren bei Insatz- und Restkauffschillings-Prozessen bis zur Abfassung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung die nachfolgenden Gesetzes-Vorschriften festgesetzt:

#### Art. 1.

Wenn der Schuldner einer durch eine, nach Vorschrift hiesiger Gesetze von der Insatz-Buch-Behörde constituirte Hypothek versicherten Schuld, zur bestimmten Zeit Capital oder Zinsen nicht bezahlt; so hat der Gläubiger, der die Forderung gerichtlich auszuklagen gedenkt, bei solchergehalt

erschienenem bestimmten Zahlungstermin, um seine Bezahlung durch Angreifung der Hypothek anzurufen. Ist hingegen in der Schuldbeschreibung der Zahlungs-Termin nicht bestimmt, oder falls er es ist, über ein Vierteljahr stillschweigend prolongirt, oder ist die Aufkündigung nur im Allgemeinen vorbehalten; so muß die geschehene vierteljährige Aufkündigung auch zugleich mit dem Anrufen um Bezahlung durch Angreifung der Hypothek beurkundet werden.

Art. 2.

Diese Klage muß jederzeit vor der Stadt-Gerichts-Commission mündlich oder durch schriftlichen Receß vorgebracht werden; auch ist damit jedesmal zugleich der Auszug des Hypotheken-Buchs d. i. die Copia authentica des Insaß-Briefes und wo es nach Art. 1 nöthig, auch die Aufkündigungs-Urkunde oder Protokoll beizulegen.

Art. 3.

Wenn bei den Urkunden kein sichtbarer Mangel wahrgenommen wird, als welches zum Erkenntniß des Stadt-Gerichts steht, so ist dem Beklagten, durch das in pleno dieses Gerichts abzufassende Urtheil, zur Befriedigung seines Gläubigers für Capital, Zinsen und Kosten, unter Bedrohung der Veräußerung der Hypothek, ein Termin anzusehen, welcher sich in keinem Fall über sechs Wochen ausdehnen darf.

Art. 4.

Hätte der Beklagte gegen die Klage erhebliche Einwendung vorzubringen; so hat er solche binnen

vierzehn Tagen peremptorischer Frist, vom Tage des ihm insinuirten Zahlungsbefehls an gerechnet, bei der Gerichts-Commission mündlich oder mittelst eines Reccesses vorzutragen und es muß, nach eingebrachter Replik des Klägers, rechtlicher Ordnung gemäß darüber erkannt werden, ehe mit der Veräußerung der Hypothek vorgeschritten werden darf.

Art. 5.

In allen Insaß-Auslagen findet nach Vorschrift hiesiger Stadt-Reformation Theil 1. Tit. 43. §. 8. keine Appellation statt.

Art. 6.

Bringt der Beklagte keine Einwendungen vor, oder werden sie verworfen; so wird nach abgelaufenem Zahlungs-Termin, mit der Ausbietung des Unterpandes, zur Berichtigung des Capitals der Zinsen und Kosten, an den Meistbietenden vorgeschritten. Der Tag der Versteigerung ist nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmen, und wenn das Unterpand in hiesiger Stadt oder deren Gemarkung gelegen ist, dem Executor in civilibus, wenn es aber auf dem Landgebiet liegt, dem Land-Amtmann der Auftrag zur Versteigerung zu ertheilen.

Art. 7.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht resp. durch den Fiscal oder Land-Amtmann, eines theils durch eine, mit dem Amtssiegel versehene, und resp. am Eingang des Stadt-Gerichts, oder an

den dazu herkömmlich bestimmten Orten auf den Dorfschaften, angeschlagene Schrift, anderntheils durch dreimaligen von 8 zu 8 Tagen zu wiederholenden Abdruck in dem hiesigen Intelligenz-Blatt, und zwar ist diese Einrückung der Bekanntmachung in das Intelligenz-Blatt bei in der Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien immer, bei den auf dem Landgebiet gelegenen Grundstücken aber nur dann nothwendig, wenn es vom Gläubiger oder Schuldner ausdrücklich verlangt wird.

Art. 8.

Die Bekanntmachung muß den zu versteigernden Gegenstand nach Lage, Nachbarn, Gewann und Nummern, auch ungefähren Flächen-Inhalte hinlänglich bezeichnen, auch angeben, wo die vollständige Einsicht und Auskunft zu erhalten sei. Bei Gütern von großem Werth, so wie wenn es von einem oder dem andern der Betheiligten verlangt wird, soll die Bekanntmachung auch in eine der hiesigen Zeitungen eingerückt werden.

Art. 9.

Wie solches alles geschehen, ist durch die eigenhändige Note des Pedellen des Fiscals, oder des Dorfschultheißen und Gerichts, welche die Anheftung und Abnahme besorgt haben, sodann durch Beibringung der betreffenden öffentlichen Blätter zu den Akten zu bescheinigen.

Art. 10.

In der dritten und letzten Bekanntmachung ist

der Tag und die Stunde auszudrücken, an welchem die Versteigerung vor sich gehen soll. Dieses soll in der Regel, und wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, der nämliche Wochentag der nächsten auf die dritte Bekanntmachung folgenden Woche seyn.

Art. 11.

Während des Zwischenraums, von der ersten Bekanntmachung an bis zum Versteigerungstag, sind die Gebote der sich meldenden Käufer resp. von dem Fiscal oder von dem Actuar des Landamts zum Protokoll aufzuzeichnen.

Art. 12.

Die Versteigerung ist an dem bestimmten Tag und Stunde unter Leitung und Aufsicht resp. des Fiscals auf seinem Amtszimmer, auch auf Verlangen in dem zu versteigernden Grundstück selbst, oder, wie bei Feldgütern, an den sonst gewöhnlichen Orten; oder des Landamtmanns, auf dem Dorfe, wo das Unterpand gelegen ist, vorzunehmen. Ueber die Versteigerungshandlung ist ein Protokoll zu führen, und öffentlich zu verlesen. Der Fiscal führt dieses eigenhändig, hingegen der Landamtmann nach herkömmlicher Weise es durch seinen zuzuziehenden Actuar führen läßt.

Art. 13.

Der Zuschlag an den Meistbietenden geschieht auf die in hiesiger Stadt und auf den Dorfschaften hergebrachte Weise, jedoch ohne Zuziehung der öffentlichen Ausrüfer und ohne Entrichtung einer Währ-

schafts- oder Unterkauß-Gebühr von dem Steig-  
schilling; auch darf der Zuschlag nicht eher geschehen,  
als bis, nach mehrmals wiederholter mündlicher Auf-  
forderung, von allen anwesenden Personen, daß keine  
unter ihnen ein höheres Gebot thun wolle, ausdrück-  
lich oder durch Stillschweigen erklärt worden ist.

Art. 14.

Derjenige, welcher den Zuschlag für einen andern  
erhalten hat, ist verbunden, binnen 24. Stunden,  
den eigentlichen Steigerer anzugeben, und dessen  
Genehmigung oder Vollmacht vorzulegen, bei Ver-  
meidung, als Steigerer für eigene Rechnung ange-  
sehen zu werden. Wenn der Käufer zu gehöriger Zeit  
die Zahlung nicht zu leisten vermag, so muß das  
Unterpfand auf seine Gefahr in den nächsten vierzehn  
Tagen längstens, nach einmaliger Bekanntmachung,  
anderweit versteigert, und der muthwillige Käufer  
nicht nur in den Ersatz aller Schäden und Kosten,  
sondern auch noch in eine, dieser Ungebühr angemes-  
sene, besondere Strafe verurtheilt werden. Wer  
für einen Andern, ohne dessen Vollmacht innerhalb  
der vorbestimmten Zeit beizubringen, erkauft, hat  
aus eigenen Mitteln für die Kaufsumme zu haften,  
und im Unfähigkeitsfall gleiche Bestrafung zu ge-  
wärtigen.

Art. 15.

Wenn für eine Forderung mehrere Objecte ver-  
pfändet sind; so hängt es von der Wahl des Gläu-  
bigers ab, an welche er sich zuerst halten will, und  
es wird in der von ihm selbst gewählten Ordnung

mit der Versteigerung so lange fortgefahren, bis der Ertrag der Forderung erlöst worden ist.

Art. 16.

Wenn sich mit dem Gläubiger, durch schriftliche oder mündliche Erklärung desselben zum Protokoll, über die Gestattung einer Zahlungsfrist, auch Zahlungsweise des Steigschillings nicht besonders verstanden ist, so muß der Käufer binnen 14. Tagen längstens den Steigschilling baar bezahlen, auch fünf Prozent Zinsen vom Capital des Gläubigers diesem, vom Tag der Versteigerung, bis zum Zahlungstag entrichten.

Art. 17.

Dem Käufer steht gegen die Bezahlung des Kauffchillings wegen anderer Forderungen an den Schuldner, welche dem die Versteigerung auswirkenden Gläubiger fremd sind, kein Compensations-Recht zu.

Art. 18.

Wenn der zweite oder dritte Pfand-Gläubiger ausgeklagt hat, so müssen die mit Vorzugs-Recht auf dem ausgeklagten Unterpfund ruhenden Hypothekar-Schulden in dem Steigschilling bei Strafe der Nullität jedesmalen inbegriffen seyn, und der neue Käufer hat diese vorzugsweise veräußerte Gläubiger gleichfalls baar abzulegen, wenn er nicht besonders darüber mit diesen vorher sich vertragen hat.

Art. 19.

Das Versteigerungs-Protokoll, in welchem der

Zuschlag geschehen ist, dem Gerichte vorzulegen, und das versteigerte Gut wird dem, der bei der Versteigerung das Zuschlags-Gebot gethan hat, durch förmliches Erkenntniß zugeeignet.

Art. 20.

Die wirkliche Einräumung des Besitzes des zugeschlagenen Unterpfandes darf nicht eher geschehen, als auf vorgängiges von dem neuen Käufer zu erwirkendes Einweisungs-Decret, und dieses kann nur dann erfolgen, wenn der Steigerer bei der Stadt-Gerichts-Commission die Erfüllung aller Bedingungen der Versteigerung urkundlich nachgewiesen hat. In dem Einweisungs-Decret muß die eventuelle Clausel der unverzüglichen Ausweisung aller Bewohner des versteigerten Unterpfandes, und dessen gänzlicher Räumung einverleibt werden, und hat der Executor in civilibus auf Vorzeigung dieses Decrets, ohne Weiteres, dem Eigenthümer mit der Execution an Händen zu gehen.

Art. 21.

Von dem erlegten Steigschilling wird der Betrag der Forderung des Gläubigers an Capital, Zinsen und Kosten vorerst gegen Bescheinigung bezahlt, der etwanige Ueberschuß aber dem Schuldner ohne Abzug gegen Quittung zugestellt.

Art. 22.

Wenn bei der Versteigerung das Unterpfand für das darauf haftende Capital, nebst Zinsen und Kosten ausgedoten worden ist, und nach mehrmals wieder-

höchster mündlicher Aufforderung vor allen anwesenden Personen, Niemand ein, jene Summe erreichendes Gebot thun will; so ist dieses in dem Steigerungs-Protokoll zu bemerken, und das Stadt-Gericht hat darauf ohne weiteres Anrufen dem Gläubiger oder Kläger das Unterpfaud um das darauf haftende Capital, sammt Zinsen und Kosten, an Zahlungstatt, mit Vorbehalt der Rückstands-Klage, heimzuschlagen.

Art. 23.

Wenn der Gläubiger in dem im nächstvorstehenden Artikel erwähnten Falle von der ihm vorbehaltenen Rückstands-Klage Gebrauch zu machen gedenkt; so muß der wahre Werth des auf diese Weise heimgeschlagenen Unterpfaudes durch verpflichtete sachverständige Taxatoren ausgemittelt werden, deren einen der Gläubiger, den andern der Schuldner und den dritten die Stadt-Gerichts-Commission ernennt. Der Gläubiger muß zu dem Ende, bei Verlust dieser Rückstands-Klage, binnen sechs Wochen, vom Tag des ihm jedesmal gleichfalls zu insinuirenden Einweisungs-Dekrets an gerechnet, diese Klage bei der Gerichts-Commission einreichen, auch zugleich einen Taxator darin für sich benennen. Vom Tag der Mittheilung dieser Klage an den Schuldner an gerechnet, muß dieser bei Vermeidung — daß es sonst von Amtswegen geschehe — binnen acht Tagen ebenfalls einen solchen Taxator der Gerichts-Commission anzeigen, worauf diese den dritten als Obmann ernennt. Bei dergleichen Taxationen in der Stadt soll auf solche Personen Rücksicht genommen werden, welche sich mit Austrägen zum Verkaufe und

Kaufe solcher Güter abzugeben pflegen und daher mit den gewöhnlichen Preisen bekannt sind. Sollten diese Taxatoren sich eines Preises nicht vereinigen können; so soll jeder seine Taxation besonders einreichen, und die Mittelsumme des Belaufs der drei Taxationen für den wahren Werth angenommen werden.

Art. 24.

Bis zur Vollendung der Versteigerung der ausgedragten Immobilien bleibt der Schuldner gleichsam als gerichtlicher Sequester in dem Besitze, es sei denn, daß auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger vom dem Richter ein Anderes verordnet worden wäre. Dem Gläubiger stehen jedoch die auf dem Halmen stehenden oder am Stocke hängenden Früchte zu, welche für dessen Rechnung im Wege der Ordnung einzuthun und zu versteigern sind. Die Mieth- und Pachtgelder aus dem Unterpfund können vom Gläubiger mit Arrest bestrickt werden.

Art. 25.

Früchte, welche erst nach Ablauf des dem Schuldner anberaumten Zahlungs-Termins reif geworden oder entstanden sind, sollen als Theile des Guts, mithin als unbeweglich angesehen und folglich mit dem aus dem Gute selbst erlösten Preise, nach der Rang-Ordnung der Hypotheken unter sämtliche auf dieses Gut versicherte Gläubiger, wenn mehrere vorhanden sind, vertheilt werden.

Art. 26.

Der Schuldner darf während der in vorstehendem Artikel bemerkten Zeit an dem Gute nichts verschlim-

mern, namentlich kein Holz fällen, und aus den Gebäuden nichts, was wand, niet, und nagelfest ist, wegnehmen und veräußern, bei Vermeidung zum Ersatz durch persönliche Verhaftung und nach Wichtigkeit des Falles, selbst zur peinlichen Strafe angehalten zu werden.

Art. 27.

Während des Ausklageprozesses darf der Schuldner das zur Versteigerung bestimmte Gut, bei Strafe der Nichtigkeit nicht veräußern. — Eine solche Veräußerung hat nur Wirkung in dem Falle, wenn der Käufer den ganzen Betrag der aus geklagten und sonst auf dieses Gut in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten baar bei Gericht hinterlegt.

Art. 28.

Hinsichtlich dieser Vorschriften des vorstehenden Artikels ist noch besonders zu bemerken:

- a) Daß diejenigen, welche etwa dem Käufer zur Erkaufung dieses Gutes das hinterlegte Geld geliehen haben, mit dem ihnen deßhalb zukommenden gesetzlichen Vorzugsrecht den Gläubigern nachstehen, deren Forderungen, zur Zeit der Veräußerung auf dieses Gut in dem Hypothekenbuche schon eingeschrieben waren; und daß
- b) wenn die Hinterlegung des genannten Kaufpreises nicht vor dem Zuschlag des Gutes geschehen ist, die Versteigerungshandlung unter keinem Vorwande ausgesetzt oder zurückgesetzt werden darf.

Art. 29.

Bei Restkaufschillingsausklagen oder Ausklagen

der Rechte des vorbehaltenen Eigenthums soll folgendes Verfahren statt haben.

- a) Die Klage ist bei der Stadt-, Gerichts-, Commission mündlich oder schriftlich in kurzem Reccesse anzubringen; auch derselben die Restkauffschillings-Urkunde beizufügen.
- b) Wenn in dieser Urkunde der Termin der Zahlung nicht bestimmt oder eine Aufkündigung nicht vorbehalten war; so muß eine vierteljährige Aufkündigung durch einen vor Notar und Zeugen aufgenommenen Act oder durch ein gerichtliches Protokoll beurkundet und von dem Verkäufer und Gläubiger des Kauffschillings-Restes oder dessen Cessionarien um Zahlungs-, Verfügung und eventuelle Einsetzung in das vorbehaltene Einsetzungsrecht gebeten werden.
- c) Findet das Gericht bei den vorgelegten Urkunden und bei dem beizulegenden Auszuge des Hypothekenbuches, woraus die geschehene Eintragung erhellet, keinen sichtbaren Mangel; so wird dem Beklagten zur Bezahlung des schuldigen Kauffschillings-Restes sammt Zinsen und Kosten ein Termin, der sich nicht über sechs Wochen ausdehnen darf, anberaunt, unter der Bedrohung, daß das mit dem vorbehaltenen Eigenthums-Recht behaftete Gut dem Verkäufer, seinen Erben oder Cessionarien für die Forderung, ohne weiteres, heimgeschlagen und der Beklagte aus dem Besiß werde gesetzt werden.
- d) Bringt der Beklagte gegen diesen bedrohlichen Zahlungsbefehl erhebliche Einreden bei, so

wird nach eingebrachter Erklärung des Klägers, hierauf rechtlich erkannt.

- e) Dergleichen Einreden von Seiten des Beklagten müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 14 Tagen, vom Tage des ihm insinuirten Zahlungsbefehls an, vorgebracht werden.
- f) In allen Restkauffchillings - Ausklagen, darf ebenfalls keiner Appellation Statt gegeben werden.
- g) Bei Ermangelung der Einreden, oder nach deren Verwerfung, werden der klagende Verkäufer, dessen Erben oder Cessionarien in das Eigenthum des verkauften Gutes für das Capital des Kaufschillings - Restes sammt Zinsen und Kosten eingesetzt, und der Beklagte wird mit Zwangsmitteln zu dessen Räumung angehalten; weshalb denn auch diesen Einweisungs - Dekreten die oben vorgeschriebene eventuelle Clausel der unverzüglichen Ausweisung aller Bewohner, jedesmal einzurücken ist.
- h) Bei den Klagen aus dem vorbehaltenen Eigenthums - Rechte bleibt dem Kläger bei Einweisung in das in Frage befangene Gut die Rückstands - Klage, wegen etwa verringerten Werthes desselben, vorbehalten, zu dessen Ausmittlung auf die in Art 23. vorgeschriebene Weise zu schreiten ist.

Nach diesen Vorschriften über den Insaß - und Restkauffchillings - Prozeß haben sich nunmehr sämtliche Gerichte, so wie der Landammann, der Fiscal und die streitenden Theile zu richten.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
den 8. July 1817.

## Anlage 2.

### Verordnung über den Anfang der Großjährigkeit.

---

**W**ir Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main,  
verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetz-  
gebenden Versammlung vom 22. Februar und 23. Juny  
1. c.

Nachdem, durch die im Jahr 1811 erfolgte Einfüh-  
rung des französischen Civil-Gesetzbuchs, die in hiesige  
Stadt-Reformation Th. 7. Lit. 8. §. 1. und 11. aus  
römischen Rechten aufgenommene Gesetzes-Vorschrift,  
daß die Großjährigkeit ohne Unterschied des Geschlechts  
erst nach Vollendung des 25. Jahrs eintrete, aufgehoben,  
und dagegen Art. 388. jenes Gesetzbuchs verord-  
net worden ist:

„Minderjährig ist, ohne Unterschied des Ge-  
schlechts, jeder Mensch, der das Alter von vol-  
len ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückge-  
legt hat;“

Nachdem ferner diese Verkürzung der Zeit, der  
Minderjährigkeit darum sowohl in der Raths-Verord-

nung vom 27. Januar 1814, als namentlich in der Constitutions- Ergänzungs- Acte Artikel 3. No. 6. lit. a. definitiv beibehalten worden ist, weil sie den älteren deutschen Rechten entspricht;

So hat es dabey auch nunmehr sein endliches Bewenden und verbleibt sonach die Volljährigkeit in hiesiger Stadt und deren Gebiet auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren, ohne Unterschied des Geschlechts, gesetzlich bestimmt. —

Sämmtliche Gerichte, das obervormundschaftliche Collegium und das Curatelamt, die Vormünder und jeder hiesige Bürger und Einwohner, den es sonst betrifft, haben dieser Vorschrift nachzukommen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
Frankfurt den 8ten July 1817.

### U n l a g e 3.

Verordnung über die Aufhebung der  
Nothwendigkeit der Insaß- und Rest-  
kauffchillingß- Prolongationen.

**W**ir Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main  
verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetz-  
gebenden Versammlung vom 22. Februar und 23.  
Juni a. c.

Demnach die in hiesiger Stadt-Reformation  
Theil 2. Tit. 18. §. 3 und 4. enthaltene Verord-  
nung, daß den Verpfändungen und Insaßen liegender  
Güter, allwegen die Clausel, daß innerhalb eines  
Viertel-Jahrs nach Verfließung des letzten Ziels, dem  
Insaß nachgeklagt, oder der Insaß prolongirt werden  
müsse, widrigenfalls die Pfandschaft darauf ab- und  
erloschen seyn solle; einzuverleiben sei, den 22. Oc-  
tober 1808 durch eine Fürst-Primatische Verordnung  
abgeschafft, auch diese abgeschaffte Nothwendigkeit der  
Insaß-Prolongation, bei Strafe der Erlöschung der  
Pfandschaft, in der Constitutions-Ergänzungs-Acte  
Art. 3. Num. 6. lit. b. definitiv bestätigt worden  
ist; als ordnen und befehlen Wir hiermit:

- 1) Soll fñhrohin die vorge dachte Clausel, den, sowohl bei der Insaßbehörde, als auf dem Landamte konstituirt werdenden Insaß- und Pfand-Verschreibungen ferner nicht einverleibt werden, vielmehr
- 2) Die Pfand-Verschreibung bis nach getilgter Schuld, wenn gleich dem Insaße nach Erscheinung des anfänglich bestimmten oder verlängerten Zahlungs-Zieles, binnen Viertel-Jahres Frist, weder nachgeklagt noch der Insaß prolongirt worden, nach wie vor in Kräfte n verbleiben, und soll
- 3) Diese Verordnung auch auf alle bereits bestehende Insaß-Verschreibungen dergestalten wirken, daß die darin befindliche obgemeldete Clausel, für kassirt und nicht geschrieben zu achten, und insofern
- 4) der Gerichtsbrauch die Wirkung dieser Clausel, selbst auf jene Restkauffschillings-Verschreibungen, in welchen eine stillschweigende Verlängerung des Zahlungs-Zieles auf bestimmte Zeit nicht bedungen worden ist, ausgedehnt hat, auch dieser hiermit für abgeschafft zu achten seyn solle; wo im übrigen
- 5) dem Pfand-Gläubiger auch für die Zukunft frei gestellt bleibt, die Insaß-Verschreibung, nach Ablauf des ersten Zahlungs-Zieles in den Insaßbüchern auf eine ferner beliebige Zeit und sofort, ob er wollte, mehrmalen prolongiren zu lassen. Es hat aber der Insaßbuchführer in diesen Fällen, ehe er die Prolongation in das Insaßbuch notirt, die schriftliche oder persön-

liche Erklärung des Schuldners zu erfordern, ob er theils der Schuld noch geständig sei, theils in die Prolongation des Zahlungstermins einwillige, und ohne diese ausdrückliche Einwilligung des Schuldners keine Prolongation in das Insazbuch, besonders alsdann nicht aufzunehmen, wenn der Gläubiger verlangen sollte, daß die Unzulässigkeit einer früheren Ablage des Kapitals ausgedrückt, oder also das Wort „unableglich“ hinzugefügt werden solle.

Hiernach haben sich also die hiesigen Gerichte, der Insazbuchführer und alle diejenige zu achten, die solches angeht.

**Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
Frankfurt den 8ten July 1817.**

## U n l a g e 4.

Verordnung über das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindication des baaren Geldes.

---

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Febr. und 23. Juni a. c.

In der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3. lit. c. ist festgesetzt, daß das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staats-Papiere bestätigt sey. —

Da sich dieses Verbot auf eine Fürstlich-Primatische Verordnung vom 20. August 1808 gründete, worin auch zugleich Verfügungen über die Vindication baaren cursirenden Geldes vorgeschrieben waren, die von den gemeinen Rechten abwichen, durch eine neuere Verordnung vom 19. Januar 1815 aber gegen diese Verfügungen festgesetzt war, daß es in Ansehung des

entkommenden baaren Geldes, wenn dessen Identität nur sonst erweislich sei, bei den Vorschriften der gemeinen Rechte lediglich sein Bewenden haben soll; und da überdieß im Einklang mit jener Verordnung vom 20. August 1808 noch eine großherzogliche Verordnung vom 28. November 1810 des Inhalts bestand: daß das Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigenthümers einer Obligation au porteur, welchem sie durch irgend welcherlei Zufall abhanden gekommen, um Vorladung des unbekanntes Besitzers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortisation, als dem Sinn jener Verordnung vom 20. August 1808 zuwiderlaufend, unzulässig sei: so werden nunmehr zur Vereinbarung und Klarstellung dieser verschiedenen gesetzlichen Vorschriften und unter der daraus sich von selbst ergebenden Aufhebung jener vorgeannten drei Verordnungen die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt:

Art. 1.

Eine Vindications- oder dingliche Klage, sie sei auf Eigenthum, Erbrecht oder Pfandrecht oder welcherlei andere dingliche Rechtstitel und Erwerbungsart gegründet, hat auf diejenige Gattung von Staats- oder anderen Obligationen und Schuld-Briefen, welche ihrem Inhalt nach auf jeden Inhaber oder au porteur lauten, gegen den dritten Besitzer derselben, wenn dieser sie auf eine redliche Weise erhalten hat, durchaus keine Statt; der Kläger muß sich wegen des erlittenen Verlustes allein an den halten, an welchen sie zunächst und unmit-

telbar aus seiner Hand übergegangen sind und nur der unredliche dritte Besizer ist dem Kläger Rede zu stehen schuldig.

Art. 2.

In Uebereinstimmung mit diesem Verbot der vindication solcher Staats-Papiere kann daher auch dem Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigenthümers der in vorstehendem Artikel bezeichneten Staats-Papiere, um Vorladung des unbekannteten Besizers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortisation solcher abhanden gekommenen Staatspapiere, nicht Statt gegeben werden.

Art. 3.

Wenn hingegen der Kläger zu erweisen im Stande ist, daß der dritte redliche Besizer die dem Kläger abhanden gekommene auf den Inhaber lautende Obligation oder Schuldbrief, ohne alle Ursache z. B. nicht als Belohnung für geleistete Dienste und so unentgeltlich an sich gebracht habe, daß er sich mit des Klägers Schaden bereichern würde, so hat alsdann von der oben Art. 1. festgesetzten Regel eine Ausnahme statt, und der obgleich redliche dritte Besizer bleibt in diesem Falle schuldig, sich auf die gegen ihn angestellte Klage des vorigen Inhabers einzulassen.

Art. 4.

Wenn ebenso der letzte Besizer solcher Staats-Papiere, in welchen sich die hiesige Stadt als Schuldnerin bekannt, einen totalen Untergang solcher Stadt, Frankfurter auf den Inhaber gestellter Staatspa-

piere, der Tag ihrer Ausstellung sei, welcher er wolle, dergestalt zu bescheinigen im Stande ist, daß das Städtische Aerarium sich mit dem Schaden des dritten Besitzers offenbar bereichern würde, wenn es solchen Unglücksfall für sich benutzen und die vernichtete Schuldverschreibung sammt Zinsen zur Einlösungszeit nicht zahlen wollte; so sollen die Gerichte befugt seyn, die Amortisation der bescheinigtermassen zu Grunde gegangenen Obligation auszusprechen und zwar mit der Verbindlichkeit des städtischen Aerars, dem Eigenthümer dagegen eine gleichlautende geschriebene verzinssliche Schuldverbriefung einzuhändigen; auch soll beides sofort in dem hiesigen Intelligenz-Blatt und den Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 5.

Was endlich entkommenes baares Geld und defallige vindications-Klagen betrifft, so soll es, wenn die Identität solchen baaren cursirenden Geldes nur sonst erweislich ist, bei den bekannten Vorschriften der gemeinen Rechte lediglich sein Bewenden behalten.

Wie nun nach diesen hier vorgeschriebenen rechtlichen Grundsätzen alle diejenige sich zu richten haben, die es betrifft, also sollen auch besonders sämtliche hiesige Gerichte und Justiz-Aemter schuldigermaßen in judicando sich darnach bemessen und achten.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
Frankfurt den 8ten July 1817.

## Anlage 5.

### Verordnung über die Aufrechthaltung der Fideicommissse und Substitu- tionen.

**W**ir Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Bereits in der Großherzogl. Verordnung d. d.  
Fuld den 25. Juli 1810, wodurch die Einführung des  
Code Napoleon im vormaligen Großherzogthum  
Frankfurt mit dem 1. Januar 1811 beschlossen und  
angekündigt ward, findet sich als Rechtsprincip aus-  
gesprochen, daß das, in dem 89ten Artikel desselben,  
enthaltene Verbot der fideicommissarischen Substitu-  
tionen, auf die schon bestandene ältere Fideicommissse  
keine rückwirkende Kraft haben könne.

Wenn späterhin durch eine Großherzogl. Verord-  
nung vom 22. September 1811. Art. 2. und 3. befoh-  
len worden, daß alle solche ältere Fideicommissse in  
bestimmter Frist angezeigt und in Register eingetragen  
werden sollen, bei Strafe, daß sonst von den Gerich-  
ten gegen dritte Besitzer und Gläubiger auf solche  
Fideicommissse nichts erkannt werden soll; so war es

um so gewisser die Obliegenheit der zeitigen Fideicommiss-Besitzer und Verwalter, dieser Auflage schuldigst nachzukommen, als die Fideicommiss-Güter und Capitalien nur *ex providentia majorum*, in solcher Eigenschaft in ihre Nutznießung gekommen sind, und als solche von ihnen verwaltet und weiter vererbt werden sollen.

Wie nun den Fideicommiss-Interessenten und hierunter besonders den Minderjährigen und Abwesenden, welche durch Vernachlässigung solcher Anzeige und durch etwaige hiernächst unternommene Veräußerungen oder Beschwerung der Fideicommiss-Güter, Schaden erleiden, gegen den nachlässigen und sich eine Veräußerung angemaßt habenden zeitigen Fideicommiss-Nutznießer alle rechtliche Zuständigkeiten, soweit sie damit auszulangen gedenken, vorbehalten bleiben: So verordnen Wir hiermit in Gemäßheit Art. 3. Lit d. der Constitutions-Ergänzungs-Acte und deßfalls weiters ergangenen Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar und 23. Juni a. c., daß alle die in der hiesigen Stadt und deren Gebiet bestandenen Fideicommiss- und Substitutionen, welche in Gemäßheit jener Großherzogl. Verordnung vom 22. Sept. 1811 gerichtlich nicht angezeigt und eingetragen worden sind, insofern keine rechtsgültige unwiderrufliche Veränderung, Veräußerung, oder was dieser gleich kommt, mit denselben vorgenommen worden ist, von jetzt an, in ihre, vor der Einführung des französischen Gesetzbuchs und der erfolgten Großherzogl. Gesetzgebung, gehabte Kraft und Wirkung zurücktreten, daß mithin auch, alle vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, diesem zuwider gemacht werden

den Dispositionen, kraftlos und unwirksam seyn sollen.

Den Gerichten wird aufgetragen, über diese Verordnung genau zu halten, und in vorkommenden Fällen, nach derselben zu erkennen.

Beschlossen bei großem Rath,  
Frankfurt, den 8. July 1817.

## U n l a g e 6.

---

Verordnung über die Acten:Abschriften der ersten oder zweiten Instanz bei Appellationen und Revisionen, auch Recursen, und Zahlung desselbigen Gebühr.

---

**W**ir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit in Gemäßheit Art. 3. Lit. e. der Constitutions-Ergänzungs-Acte und deßfalls ergangener Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar und 23. Juni a. c. zu wissen:

Die hiesige Provocations-Ordnung verordnet zwar, daß der Provocant oder Appellant *intra fatale introducendae ac justificandae appellationis*, die vollständigen Voracten *sub desertionis praejudicio* zugleich mit einzureichen habe.

Nachdem inzwischen bemerkt worden, daß eines Theils, weil alle *Exhibenda cum adjunctis* in Prozeß-Sachen in duplo zu überreichen sind, den Parthieen dadurch beträchtliche Kosten verursacht werden, welche, zumalen in dem Falle, daß die ergriffene

Appellation ob defectum gravaminum alsbalden abgeschlagen werden muß, oder wenn beide Theile gegen ein und dasselbe Erkenntniß die Berufung ergriffen haben, respective ganz und zum Theile süglich erspart werden können, andern Theils aber, wenn die Abschriften von den Sekretarien des judicii a quo, überhäufte Geschäfte wegen, nicht zeitig gefertigt werden können, die dadurch veranlaßten Gesuche um Verlängerung des Fatalis, zur Verzögerung der Justiz-Verwaltung gereichen; als wird hiermit verordnet, wie folgt:

Der Appellant hat künftig nur eine beglaubte Abschrift des Erkenntnisses a quo, nebst der Bescheinigungs-Urkunde, daß und wann die Appellation eingelegt worden, bei Strafe der Erlöschung, der Introductions- und Justifications-Schrift beizulegen, worauf das Judicium ad quod die Acten von dem Judicio a quo in den Originalien abfordert.

Der Appellant zahlt dafür eine, mit den Kosten der Acten-Abschriften in keinem Verhältniß stehende, in die Aerarial-Casse fallende Gebühr, und zwar sobald ihm solche bestimmt worden, bei Strafe, daß sonst seiner eingelegten Appellation vom Judicio a quo nicht deferirt wird.

Die Gebühr wird auf den Vortrag des Referenten vom Directorio bestimmt und zwar so, daß

- a) bei Berufungen von dem Stadt-Amt, Land-Amt und Polizey-Gericht respect. an das Stadtgericht oder an das Schöffengericht, das Minimum 1 fl. — das Maximum hingegen 6 fl. — und
- b) Bei Berufungen von dem Stadt-Gericht an

das Schöffens-Gericht, und bei Revisionen und Super-Revisionen wider Schöffens-Gerichts-Urtheile, so wie auch dann, wenn die Acten ad concipiendam sententiam verschickt werden, und zwar hier statt des bisherigen unbestimmten Abfindungs-Quantis für Inrotulations- und Copial-Gebühren, das Minimum fl. 3 — das Maximum aber fl. 25 — ausmacht.

Bei Recursen, welche von Verfügungen und Erkenntnissen administrativer Behörden, an Uns den Rath, in Gemäßheit der Art. 25 und 26. der Constitutions-Ergänzung<sup>3</sup>-Acte ergriffen werden, und bei Berufungen, welche nach Vorschrift Artikels 27. der Constitutions-Ergänzung<sup>3</sup>-Acte, wider Straf- und Confiscations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungs-Aemter, an das Schöffens-Gericht eingewendet werden, wird es auf die nehmliche Weise gehalten, und sollen die verhandelten Original-Protokolle von der administrativen Behörde gegen die von derselben zu bestimmende Gebühr, auf Erfordern eingesandt werden.

Hiernach haben sich die streitenden Partheien und deren Anwälde, so wie auch sämtliche Gerichte und sonstige städtische Aemter in Zukunft zu richten.

**Beschlossen bei großem Rath**

Frankfurt den 8ten July 1817.

## Verordnung

die Wittwen-, Waisen- und Sterb-Casse  
der Civilbediensteten betreffend.

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main,  
verordnen andurch, auf an Uns gerichtetes Ansuchen  
der Administratoren und Beisitzer der im Jahr 1808  
sich dahier gebildet habenden Wittwen-, Waisen- und  
Sterb-Casse der Civilbediensteten hiesiger Stadt, und  
auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden  
Versammlung vom 22. Dezember 1826:

Daß alle diejenigen Pensionen und Gelder,  
welche die Wittwen und Angehörigen hiesiger  
Civilbediensteten aus gedachter Wittwen-, Waisen-  
und Sterbkasse zu beziehen haben, instänftige  
aus keinerlei Ursache von den städtischen Gerich-  
ten mit Arresten oder Verbotten bestrickt, noch  
Executionen darauf erkannt, auch auf alle auf  
solche Pensionen und Gelder ausgestellte Anwei-  
sungen, als nichtig und kraftlos in Rechten, nicht  
erkannt werden solle.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 22ten Februar 1827.

Publicirt am 29. Juli 1827.

# Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

---

1ter Band 2tes Blatt.

---

## Verordnung

über die Organisation der Handels-  
Kammer der freien Stadt Frankfurt.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt am Main:

Nachdem im Art. 26 sub Lit. B. der am 19. Juli 1816 als Staatsgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungs-Acte festgesetzt worden, daß der bisherige Handlungsvorstand unter dem Namen einer Handlungskammer fortbestehen solle, so verordnen Wir in Absicht auf deren Organisation und Wirkungskreis, auf erfolgten verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. und 30. April l. J. folgendes:

§. 1.

Die Handelskammer vertritt das Interesse des hiesigen Handelsstandes, und ist dessen Organ. Ihr

Beruf im allgemeinen ist, unter obrigkeitlicher Autorität für die Erhaltung und das Emporkommen des hiesigen Handels Sorge zu tragen, und dasjenige abzuwenden was dem Einen oder dem Andern hinderlich seyn kann.

§. 2.

Die Handelskammer besteht aus zwanzig Mitgliedern, worunter einige Detailleurs seyn müssen. Die Wahlart, die Eigenschaften der zu Wählenden, und die Dauer ihres Berufes sind unten bestimmt.

§. 3.

Da es zum Besten des Handels gereichen muß, wenn diejenige obrigkeitliche Behörde, welcher verfassungsmäßig die Behandlung aller das Commerz betreffenden Gegenstände aufgetragen ist, mit der Handelskammer als Vorstand des Handelsstandes in Verbindung gesetzt wird, so wird eine eigene Handlungs-Deputation aus zwei Mitgliedern löblichen Recheneiamts und zwei Mitgliedern der Handelskammer, welche letztere selbst zu wählen hat, angeordnet. Diese Deputation versammelt sich wöchentlich Ein- auch nach Erforderniß mehrere Male, um gemeinschaftlich über Gegenstände des Commerzes zu berathschlagen, nicht weniger um sich wegen der polizeilichen Handhabung der über die Handlung schon bestehenden Verordnungen zu berathen.

§. 4.

Die Handelskammer hat die Befugniß und die Obliegenheit, gutachtliche Vorschläge über die Er-

haltung und das Emporkommen der hiesigen Handlung zu machen, auch die ihr hierüber von der competenten Behörde, dem Senat oder dem Rechneiamte abgefordert werdenden Gutachten zu erstatten. Sie kann sich zu dem Ende auch mit andern Handelskammern oder Vorständen über Verbesserungen in Handelsfachen in Correspondenz setzen, um über den Gang der Handlung und das, was zu der Beförderung derselben anderwärts geschieht, in Kenntniß gesetzt zu werden.

§. 5.

Ehe neue Geseze und Verordnungen wegen des Wechsel-, Waaren-, Commissions- und Expeditionshandels, so wie auch wegen des Münzwesens, wegen der Schifffahrt und des Frachtwesens, wegen der Handlung überhaupt, es mag bloß von einer staatspolizeilichen Fürsorge oder von einer Bestimmung der Taren von Schiff- und Landfrachten, oder von einer Veränderung der bisherigen Perceptionsweise der Auflagen, bei welchen die Handlung theilhaftig ist, Frage seyn, erlassen werden, so wie auch ehe die schon über Handlungsfachen oder was darauf Beziehung hat, bestehenden Geseze und Verordnungen abgeändert werden — soll die Handelskammer jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 6.

Bei der Wahl der Makler und Güterschaffner wird die Handelskammer vorher mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 7.

Die Handelskammer hat die Befugniß kaufmännis-

sche Gutachten oder Pareres über Handlungsgegenstände zu fertigen, es liegt derselben ob, dergleichen auf Erfordern an die Gerichte zu erstatten.

§. 8.

Die Beschlüsse und Gutachten der Handelskammer werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, die Ausfertigung wird von dem Senior dessen unten gedacht ist, unterzeichnet. In Fällen, wenn Mitglieder der Handelskammer mit einem nach der Mehrheit gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, können diese verlangen, daß ihre abweichende Ansicht zum Protocoll bemerkt und mit eingereicht werde.

§. 9.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über das Börselocal. Sie läßt solches öffnen und schließen, und sorgt dafür, daß sowohl die von den öffentlichen Behörden beabsichtigte als andere Bekanntmachungen durch den Börsenanschlag zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, und ohne ihr Vorwissen nichts öffentlich daselbst angeschlagen werde, und bleibe.

§. 10.

Derjenige, welcher zum Mitglied der Handelskammer gewählt werden soll, muß dreißig Jahr alt, einer der christlichen Confessionen zugethan, von unbescholtenem Rufe und hier verbürgert seyn, sich auch bei eigener Geschäftsführung auf hiesigem Plage während eines Zeitraums von wenigstens sechs Jahren die erfor-

derlichen Handlungskennntnisse erworben haben. Niemand kann zum Mitglied der Handelskammer gewählt werden, der kundbar so unzahlfähig gewesen ist, daß seine Gläubiger bey einem Concurse oder Nachlaßvertrage nur einen Theil ihrer Forderungen haben erhalten können.

§. 11.

Von den zwanzig Mitgliedern, aus welchen die Handlungskammer (nach §. 2.) besteht, treten jedes Jahr zwei Mitglieder nach dem Dienstalter aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos.

§. 12.

Die Wiederbesetzung der durch Absterben oder durch den vorgeschriebenen Austritt erledigten Stellen der Handlungskammer geschieht mittelst Wahl per scrutinium von Seiten sämmtlicher Mitglieder der Handelskammer, den Austretenden mit eingeschlossen, unter Zuziehung von zehn, gleichfalls von Seiten der Handelskammer per scrutinium zu wählenden Mitglieder aus den verschiedenen Handelszweigen. Ohne sehr erhebliche Gründe kann niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Auch das abgehende Mitglied kann wieder gewählt werden, dasselbe kann sich jedoch diese Wahl verbitten, auch darf hierdurch die festgesetzte Ordnung des Austritts nicht gestört werden.

§. 13.

Die Wahl muß jedesmal längstens in Monatsfrist vorgenommen, und wenn solche vollzogen ist, dem Senat die Anzeige von derselben gemacht werden.

§. 14.

Die Mitglieder der Handelskammer wählen unter sich nach der Mehrheit der Stimmen per scrutinium einen Senior als Vorsitzenden und einen Subsenior, welcher letztere die Stelle des ersteren in Verhinderungsfällen vertritt; beide führen die gedachten Titel.

Indem Wir diese Verordnung durch Abdruck und Aufnahme in die städtische Gesetzes-Sammlung zu jedermanns Wissenschaft bringen, gebieten und befehlen Wir auch, daß sich von einem Jeden, den sie angehet, hienach geachtet werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
den 20ten May 1817.

## Verordnung

über die Competenz der Civil-Gerichte,  
über Appellations-Summe, und Bei-  
ziehung der Handels-Gerichts-Asses-  
soren in Wechsel- und Handels-Sachen.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt am Main  
verordnen andurch, auf erfolgten Beschluß der gesetz-  
gebenden Versammlung vom 10ten und 14ten May  
l. J. folgendes:

Nachdem durch die Constitutions-Ergänzungs-  
Acte Art. 28 — 32. die von der Großherzoglichen  
Regierung eingeführte und in der Raths-Verordnung  
vom 27. Januar 1814. §. 2. provisorisch bestätigte  
Gerichts-Verfassung aufgehoben ist, und damit  
zugleich die im §. 3. dieser Verordnung festgesetzte  
Beibehaltung der den hiesigen Gerichten. (in der  
Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1813) ange-  
wiesenen Competenz seit der Publication der Con-  
stitutions-Ergänzungs-Acte aufgehört hat; so werden  
nunmehr sämtliche hiesige Gerichte sowohl, als wie

die vor denselben handelnden Partheyen und Sachwalter angewiesen, nachfolgende nähere Bestimmungen über die jetzige Gerichts-Competenz und Verfassung, bis zur Einführung einer vollständigen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, genau zu beobachten und einzuhalten.

§. 1.

Das jetzige Stadt-Amt ist in zwei Justiz-Aemter mit concurrenter Jurisdiction getrennt, bei jedem leitet ein eigener Stadt-Amtmann, unter Beiziehung seines Aktuars, die Verhandlungen bis zum Bescheid, nach den Regeln des summarischen Prozeßes, auch kann jeder in Repontinis sogleich die nöthigen Verfügungen treffen. Dasselbe gilt von dem Land-Amtmann hinsichtlich seines über die Stadtdorffschaften und deren Gemarkung sich erstreckenden Gerichts-Bezirktes.

§. 2.

Zur Abfassung aller, sowohl bei diesen Stadt-Justiz-Aemtern, als bei dem Land-Justiz-Amt in contentiosen Sachen, zu erlassenden Definitiv-Bescheiden, so wie solcher Interlocute, welche den Endbescheid in sich tragen, vereinigen sich die drei Richter dieser Justiz-Aemter wöchentlich auf einen Bescheidstag zu einem Collegio formato, um unter dem Vorsth des ersten Stadt-Amtmanns und auf den Vortrag desjenigen, der die Sache bis zum Actenschluß geleitet, auf gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung und respective per majora ihre richterlichen Entscheidungen zu fassen. Der Aktuar des ersten Stadt-Amtmanns führt in dieser Plenar-Versammlung das Protokoll.

§. 3.

Die Competenz-Summe dieser drei Justiz-Ämter, als erste Instanzen, und zwar das Land-Amt ausschließlich für das städtische Landgebiet, die beiden Stadt-Ämter aber für hiesige Stadt und deren Gemarkung, ist auf Dreihundert Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl festgesetzt, und in allen Streit-Objecten von höherem Werth tritt sonach die Competenz des Stadtgerichts, als erste Gerichts-Instanz des gesammten Stadtgebiets ein —, so wie dieses denn auch als obervormundschaftliche Behörde die Stelle des vormaligen Schöffen-Raths, und als protestantisches Ehegericht die vormalige Competenz des Consistoriums in Ehestreitigkeiten ersetzt.

§. 4.

Hinsichtlich der sonstigen, aus der Qualität der Streit-Objecte sich ergebenden Competenz-Verschiedenheit, dient die seitherige Gerichts-Observanz zur fortbauenden Norm, und zwar in soweit, als sie nicht durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte oder durch die unveränderte Wiedereinführung der alten Verfassung bereits Abänderungen erlitten hat. Die in der reichsstädtischen Verfassung vorgeschriebene Competenz des Curatel-Amtes bleibt unverändert beibehalten.

§. 5.

Von den genannten drei Justiz-Ämtern geht der Appellations-Zug in allen Sachen, wo das Streit-Object Fünf und Zwanzig Gulden des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl austrägt, und auch sonst seiner Qualität nach, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß,

appellabel ist, an das Stadt-Gericht als zweite, und an das Schöffen-Gericht als dritte und letzte Instanz, auch kann nur bei letzterem auf Actenversendung in vim concipiendae sententiae dadurch angefragt werden, daß das Gesuch sogleich im Gravatortial-Libell angebracht wird.

§. 6.

Vom Stadtgericht, als erste Instanz, ist die Berufung in allen der Qualität nach, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, appellablen Sachen an das Schöffen-Gericht, als zweite Instanz, verstatet, und die dritte Instanz ist so lange durch die Actenversendung in vim revisionis et respective supervisionis gesichert, bis hinsichtlich des zu errichtenden Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte, ein anderes verordnet werden sollte.

§. 7.

Bei Handels- und Wechsels-Sachen müssen zu allen hiesigen Gerichten, ein Rechtsstreit mag in erster, zweiter oder dritter Instanz bei ihnen anhängig seyn, auf Verlangen beider, oder einer Parthey, zwei Handels-Assessoren aus der Handelskammer, zur Entscheidung mit beratender Stimme zugezogen werden. Dasselbe kann auch von jedem Gericht von Amtswegen geschehen.

Sollten die Meinungen der Handels-Assessoren von derjenigen des Gerichts verschieden seyn: so haben erstere sie schriftlich zu verfassen, und sie müssen zu den Acten registriert werden, damit sie im Fall

der Actenversendung auch zur Kenntniß der auswärtigen Richter gelangen:

Die Handelskammer schlägt das erstemal dem Großen-Rath sechs in den verschiedenen Handelszweigen erfahrene Handelsleute aus ihrer Mitte vor, woraus er drei erwählt, und gleich darauf nochmals sechs, woraus er die drei übrigen zu Handels-Gerichts-Assessoren ernennt. Von diesen sechs Assessoren tritt nach Ablauf von einem Jahr einer durchs Loos aus und eben so nach und nach die übrigen fünf in den folgenden fünf Jahren, alsdann aber immer der älteste im Dienstjahr. An die Stelle des abgegangenen werden jedes Jahr drei Handelsleute von der Handelskammer aus ihrer Mitte vorgeschlagen und einer davon durch den Großen-Rath ernannt. Diese im Amt stehende sechs Assessoren vereinigen sich mit den Gerichten über den Turnus unter ihnen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
am 20ten May 1817.

In Auftrag Eines Hohen Senats werden nachstehende, von der gesetzgebenden Versammlung, laut Beschluß vom 3. Mai l. J. genehmigten Instructionen und Tarordnung des Fiscalis und Executoris in civilibus und dessen Bedellen sub A. B. und C. hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt den 21. July 1817.

Stadt: Canzley.

## Anlage A.

### Instruction für den Fiscalis und Executor in civilibus.

Derjenige, welcher als Fiscalis und Executor in civilibus angestellt wird, soll sich allen denjenigen Amtsgeschäften unterziehen, die ihm durch die Constitution's-Ergänzungs-Acte Art. 34. im allgemeinen angewiesen sind.

Zu dem Ende soll derselbe insbesondere

#### §. 1.

allen von sämtlichen hiesigen Gerichtsstellen sowohl, als Administrativbehörden an ihn ergehenden Aufträ-

gen zu Vollstreckung der Hülfe in deren Erkenntnissen und Verfügungen, nach Maßgabe derselben, willige und ungesäumte Folge leisten, dabei nach der, in der hiesigen Stadtreformation Theil 1. Tit. 45. vorgeschriebenen Executions-Ordnung, soweit der verurtheilte Schuldner etwas heraus zu geben, oder zu bezahlen verbunden ist, genau verfahren, in andern Fällen aber, wo Jemand in oder aus dem Besitze eines unbeweglichen Guts zu setzen ist, auf gleiche Weise zu dessen Vollziehung die zweckmäßige nöthige Hülfe eintreten lassen, in jedem Fall auch die nach den Umständen und rücksichtlich der Person abzumessende Mäßigung und Bescheidenheit gebrauchen, damit Niemand über die Gebühr beschwert werde. Die von dem Polizei-Amte oder Polizei-Gerichte angeetzten Geldstrafen, erheben dieselben selbst durch ihre Polizeidiener, und haben nur dann den Fiscal zu requiriren, wenn Execution durch Pfändung und Versteigerung von Mobilien eintreten muß. Mit den Executionen auf dem städtischen Landgebiete hat sich aber der Fiscal gar nicht zu befassen, diese liegen vielmehr dem Landammann ob, indem der Amtskreis des Fiscals in allen seinen Geschäften auf die Stadt und deren Gemarkung beschränkt ist.

§. 2.

So oft Eltern minderjähriger Kinder versterben, oder wenn hinterlassene Wittwen zur andern Ehe schreiten, oder auch, wenn andere Personen, auf gerichtliches Ermessen, der Vormünder oder Pfleger benötigt sind, liegt ihm ob, tüchtige Personen, Bürger oder Beisassen, dazu bei dem Stadt-Gerichte

nicht nur in Vorschlag zu bringen, sondern auch dafür zu sorgen, daß selbige, nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung, gehörig in Pflichten genommen werden, welches nemliche er zu beobachten hat, wenn einer der Mitvormünder abgegangen ist, damit ein anderer an dessen Stelle verordnet werde, so wie dieses in dem Rathsbedicte vom 22. Januar 1767. dem damaligen Oberstrichter aufgegeben war. Um hierin nun überall die beste gesetzmäßige Wahl zu treffen, hat er sich in jedem vorkommenden Fall genau nach den Graden der Verwandtschaft zu erkundigen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß Vormünder von beiden Banden, auch wenn nur ein Mitvormund anstatt des abgegangenen zu ernennen wäre, immer von derjenigen Seite, zu welcher derselbe gehörte, so wie, daß immer die nächsten vor den entfernteren Anverwandten, in Vorschlag gebracht werden.

Sollten gar keine Verwandte mehr übrig seyn, hat derselbe andere schickliche Personen, allenfalls aus der Nachbarschaft, zu Vormündern vorzuschlagen.

§. 3.

Alle Erlaubnißscheine zur Beerdigung müssen ihm vorgelegt werden, welche er alsdann unentgeltlich zu unterzeichnen, verbunden ist. Hierdurch erhält er die bequemste Gelegenheit, von allen Sterbfällen, worin Vormundschaften zu bestellen oder Obfignationen vorzunehmen sind, auf das sicherste und zeitig unterrichtet zu werden, und hat derselbe, sobald der letztere Fall eintritt, entweder sogleich, oder wenn einiger Zweifel und Anstand über die gesetzliche Nothwendigkeit der Versiegelung vorwaltet, nach eingeholter Weisung von

dem Stadt = Gerichte oder Stadt = Amt mit Zuziehung eines Actuars des letzteren, die Obſignation ungeſäumt vorzunehmen und darüber an die gerichtliche Behörde Relation ſchriftlich zu erſtatten.

§. 4.

Bei den vorläufig wieder eingeführten öffentlichen Feiltragungen und Verſteigerungen unter der Fahne, welche zwangsweiſe geſchehen, hat er die Leiſtung dieſer gerichtlichen Handlungen auf die nemliche Weiſe, wie ſolche, zuſolge der Stadtreformation Th. 1. Tit. 46. dem Procurator des Klägers obgelegen, zu übernehmen, mithin darauf ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, daß alles in geſetzlicher Ordnung vor ſich gehe, ausgenommen die ehemaligen 14tägige und zweijährige Entſchüttungszeiten, als welche vermöge der obangeszogenen Ergänzungs = Akte völlig abgeſchafft worden ſind.

§. 5.

Wenn gegen Straf = und Conſiscations = Erkenntniſſe der Verwaltungs = Aemter Recurs an die höhere Behörde ergriffen wird, iſt ſeines Amtes, das Intereſſe des ſtädtiſchen fiscus zu wahren, in dieſer Eigenschaft alles Erforderliche gerichtlich und außergerichtlich zu beſorgen, wobei ihm nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit des Falls, aus der Zahl der hieſigen Advocaten von dem Senate, oder dem Verwaltungs = Amte ein *Advocatus fisci* beigeordnet wird.

§. 6.

Ueber alle die ihm aufgetragenen und ſonſt obliegenden Verrichtungen ſoll er, und zwar nach den Ge-

genständen, abgeforderte Tagebücher oder Register führen. Ueber alle, bei dem Fiscal eingehenden Strafgefälle, deren Eintreibung ihm von gerichtlichen oder administrativen Behörden committirt wird, hat derselbe nach der Zeitordnung genau geführte Bücher oder Register zu führen, auch alle vier Wochen den Gesamtbetrag derselben, unter Beifügung gleichlautender specificirter Auszüge an das Rechenei-Amt abzuliefern.

Ein gleiches gilt von den Sporteln und Gefällen, die er, so wie dessen Pedell, nach der Taxordnung erhebt; diese sind gleichfalls in eben so geführten besondern Registern zu verzeichnen, in einer verschlossenen Lade zu sammeln, und vierteljährig so zu vertheilen und resp. abzuliefern, wie es die Anstellungs-Decrete des Fiscals und seines Pedellen vorschreiben.

§. 7.

Zu seiner Unterstützung wird ihm ein Pedell beigegeben, welchen er, wo er es für nöthig oder rathlich findet, mitnehmen, oder nach Beschaffenheit des Geschäfts sonst zum Ausschicken, der Instruction des Pedellen gemäß, brauchen kann.

§. 8.

Sollte ihm auch, durch eine künftig zu erwartende Gerichts- oder Prozeß-Ordnung, oder durch einzelne Verordnungen ein mehreres oder anderes, als hierin enthalten, aufgetragen werden, so verspricht er dasselbe mit gleicher Bereitwilligkeit zu übernehmen, und eins mit dem andern pünktlich zu erfüllen.

---

## Anlage B.

### Instruction

für den Bedellen des Fiscalis und  
Executoris in civilibus.

---

Derjenige, welcher als Bedell bei dem Amte des Fiscalis und Executoris in civilibus angestellt wird, soll sich allen in seinen Amtsberuf einschlagenden Geschäften willig, getreu und fleißig unterziehen, die ihm von dem Fiscal, als seinem Vorgesetzten, aufgetragen werden. — Demnach soll derselbe insbesondere:

#### §. 1.

In der Woche täglich auf der Amtes-Stube Vormittags bei guter Zeit sich einfinden, auch daselbst, falls er nicht ausgeschiedt wird, bis zum Mittag verbleiben; ebenso soll er Nachmittags und wenn es sonst sein Vorgesetzter verlangt, auf dem Amte oder in dessen Wohnung gegenwärtig seyn.

§. 2.

Die ihm aufgetragene Insinuationen, Citationen und jede sonstige Aufträge soll er förderlich und zur rechten Zeit nur an die ihm bezeichneten Personen selbst, und falls sie abwesend wären, an ihre nächste Verwandte und Hausgenossen bewerkstelligen, getreu ausrichten und ebenso an seinen Vorgesetzten über den Erfolg berichten; auch bei seinen Ausrichtungen die gehörige Bescheidenheit gegen die Partheyen sich anlegen seyn lassen.

§. 3.

Bei den ihm aufgetragenen Ausrichtungen soll er besonders die Zeit, wenn er sie vollzogen und an wen er sie gerichtet, auch was dabei geantwortet worden und vorgegangen, sich sorgfältig und gewissenhaft anmerken, auch bei mehreren Aufträgen zur Vermeidung jeder Verwechslung aufzeichnen, um darüber genügend und wahrhaft berichten zu können.

§. 4.

Mit demjenigen Gehalt, der ihm ausgeworfen ist, soll er sich begnügen und bei Verlust seines Amtes nichts weiter, als was die Tax=Ordnung im allgemeinen, oder die einzelnen amtlichen oder gerichtlichen Verfügungen in den einzelnen Fällen besonders verzeichnen, und ihm einzunehmen aufgetragen ist, weder den Partheyen, noch irgend Jemand sonst, abzufordern und anzunehmen, sich unterstehen.

§. 5.

Ueber alle von ihm eingenommenen Gebühren,

Sporteln und Gefälle soll er ein genaues Verzeichniß führen, und solche täglich in Gegenwart seines Vorgesetzten getreulich abliefern, damit dieser damit nach den Vorschriften seiner Instruction, im §. 6., zu verfahren vermöge.

§. 6.

Wenn er wegen Krankheit oder sonst nothwendiger Verhinderung seinem Dienste abzuwarten nicht im Stande seyn sollte: so hat er seinen Vorgesetzten davon zeitig zu unterrichten, damit aller Stockung oder Versäumniß durch einstweilige Annahme eines Vicarii vorgebeugt werde; so wie er denn schließlich und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu unterlassen hat, was einem treuen Amtsdienner und Pedellen obliegt.

---

## Anlage C.

### Tarordnung

für den Fiskal und Executor in civi-  
libus und dessen Bedellen.

1) Für eine Execution

- a) in persönlichen Schuldsachen, wenn solche geringfügig bis auf fl. 200 . . . fl. 1 20 kr.  
Wenn ein Bericht dabei zu erstatten ist, noch besonders . . . . . fl. — 30 kr.  
Von fl. 200 — 1000 inclusive . . . fl. 2. — kr.  
Von jedem die letztere Summe übersteigende hundert Gulden weiter . fl. — 10 kr.  
jedoch also, daß das maximum von 5 Gulden auf keinen Fall überschritten werden darf, wenn auch die zu erequirende Kapital-Summe sich noch so hoch belauft.

- 1) b) Für Ein- oder Aussetzung in ein Haus oder Gut . . . . . fl. 1. 30 fr.
- 2) Für den schriftlichen Vorschlag eines jeden Vormunds . . . . . fl. — 30 fr
- 3) In Insaß-, Klag-, oder auch in Nach- tungs-, Sachen
  - a) Für den Feiltrags-, Zettel anzuschla- gen . . . . . fl. — 36 fr.
  - b) Für denselben wieder abzuthun . . fl. — 36 fr.
- 4) In Obfignationsfällen von jedem ange- legten Siegel. . . . . fl. — 30 fr.  
Wird ein Actuar des Stadtamts beige- zogen, für dessen Gang besonders . fl. — 30 fr.  
Falls auch mehr als vier Siegel an- zulegen nothwendig ist, können doch nur 2. fl. berechnet werden, ohneinge- rechnet der Gebühr des Actuars.
- 5) Für jede Citation als Commination, oder wenn sie sonst nöthig wird, auch dafür keine der vorgenannten be- sondern Gebühren verrechnet werden kann. . . . . fl. — 6 fr.
- 6) In fiscalischen Sachen sind sämtliche Gerichts- gebühren und Deserviten des Fiscals oder des fiscalischen Sachwalters besonders, wie sonst ge- wöhnlich zu berechnen, und falls der Gegentheil in die Kosten condemnirt wird, nach deren rich- terlichen Bestimmung und allenfalliger Ermässi- gung einzutreiben. Das Gleiche gilt von desfal- sigen Stempel-, Copial-, und Exhibitions-, Ge- bühren.

Bei dem sub Nro. 1-5. verzeichneten Posten kann der Fiscal und Executor in civilibus, und eben so dessen Bedell, weitere Gebühren, z. B. für Copialien, Siegellack u. s. w. weder den Partheien noch dem Aerario verrechnen, diese sind vielmehr in obigen Gebühren einbegriffen.

---

Publicirt den 4. August 1817.

# Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

1ster Band 3tes Blatt.

## Wechsel-Stempel-Ordnung.

**W**ir Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main,  
verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-  
gebenden Versammlung vom 5. July dieses Jahres:

Die großen, das hiesige Gemeinwesen künftlicher-  
maßen betroffenen Kriegslasten, erfordern drin-  
gend die Einführung verschiedener indirekten Auflagen,  
und hierunter, nach dem Vorgang anderer Handels-  
plätze, die Einführung eines Wechselstempels.

Hiernach sind

### §. 1.

vom 1. August des Jahrs 1817 an, dem Wechsel-  
stempel unterworfen, alle Wechsel

- a) die in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausge-  
stellt sind,
- b) alle die hier von einem an den andern durch Ver-  
kauf, Tausch oder an Zahlungsstatt übergehen  
und überhaupt dahier girirt oder indossirt werden,
- c) ferner alle Wechsel so hier zahlbar sind, accep-  
tirt oder protestirt werden, mit Inbegriff der  
Domicil-, Sola- und Deposito-Wechsel, ins

gleichen auch Billets, Assignationen oder Anweisungen, mit Inbegriff der Meß-Anweisungen.

- d) Auch müssen sämtliche Wechsel-Duplicate, das heißt *secunda*, *tertia*, *quarta* etc. und die qualificirten Wechselabschriften, wenn solche mit Original-Indossamenten versehen werden und sonach statt der Originalien gelten und gebraucht werden sollten, gestempelt werden.
- e) Bei eigenen verfallenen Wechseln, wird die Prolongation des Zahlungszieles, der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet, dergestalt, daß jede Prolongations-Urkunde einer neuen Stempelung bedarf.

### §. 2.

Von der Nothwendigkeit des Stempelns sind jedoch diejenigen Assignationen oder Anweisungen ohne Ordre ausgenommen, welche lediglich zur Erhebung der Baluta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und von welchen der §. 41. hiesiger Wechsel-Ordnung spricht.

### §. 3.

Diejenigen Wechsel-Duplicate, welche dem Stempel-Bureau zu gleicher Zeit zur Stempelung vorgelegt werden, das heißt mit dem Prima-Wechsel, oder das fernere dieser nicht von hier gezogen, sondern bereits zur Acceptation anderwärts läge, folglich an dessen Statt der Secunda-Wechsel oder ein anderes Duplicate zur Stempelung präsentirt wird, die weiteren Duplicate, insoferne man sie, wie gemeldet, zusammen und zur nemlichen Zeit zur Stempelung überreicht.

sind zwar der Formalität des Stempels unterworfen, jedoch sollen dergleichen Duplicate von dem Stempel-Büreau unentgeltlich gestempelt werden.

Remliches soll statt finden und unentgeltlich gestempelt werden, die, durch Verlust der Prima-Wechsel oder wegen sonst eintretenden Ereignissen, erst später erfordert werdende anderweitige Duplicate, in soferne durch das bei dem Stempel-Büreau einzureichende und dorten unterschriebene Verzeichniß der jedesmal zur Stempelung präsentirten Wechsel, unbezweifelt dargethan werden kann, daß früher schon das Original oder die 1<sup>ma</sup>, 2<sup>da</sup>, 3<sup>a</sup>, u. s. w. von dem späterhin vorgezeigten Duplicat, die Stempelgebühr gehörig entrichtet hat. Ist jedoch von dem Vorzeiger darüber kein vollständiges Verzeichniß geführt worden, und kann demnach der Beweis der früher entrichteten Stempel-Abgabe, bei Vorkommen eines solchen Duplicats, nicht dargelegt werden, so unterliegt dasselbe der Stempel-Laxe aufs neue.

Die Duplicate oder Copeyen insgesammt, werden nicht mit dem Haupt- d. h. Summen-Stempel — womit nur ein Exemplar versehen wird — sondern mit einem Extra-Stempel, der für Stempel andeutet, bezeichnet.

#### §. 4.

Der Tarif für den Wechselstempel wird nach dem Anschlag zu ein halb von Tausend, nach Unterschied und Verhältniß des Betrags, worüber das Wechsel-Document, die Assignation, das Billet à Ordre etc. lautet, in der Maassen bestimmt, daß jeder Wechsel den, seinem Betrag entsprechenden Stempel

praecise und nur unter der Einschränkung haben muß, daß was unter fl. 50. bei einer größern Summe steht, nicht in Anschlag kommt, dahingegen was darüber ist, für volle 100 fl. gerechnet wird, als z. B.

Alle Summen unter fl. 150. sollen nur in Anschlag kommen für fl. 100., wovon zu zahlen 3 fr.

Alle Summen von einschließlich	bis ausschließ- lich	sollen in Anschlag kommen für	wovon zu zahlen
150	250	200,	6 fr.
250	350	300,	9 —
350	450	400,	12 —
450	550	500,	15 —

und so weiter.

§. 5.

Von solchen, dem Wechselstempel unterliegenden, Verschreibungen, welche auf Stückzahl von Gold- und Silberforten lauten, oder in auswärtigen Valuten stipulirt sind, soll, jedoch lediglich zum Behuf der Erhebung dieser Stempeltare und ohne zu einer sonstigen Norm ihres Werthes zu dienen, der Ansat nach einer, dem Pari möglichst beikommenden, Berechnung ausgemittelt werden.

Ueber diejenige fremde Wechsel, welche in Papier bezahlt werden, und deren Cours sehr veränderlich ist, wird abseiten der einschlagenden Behörde, so oft es nöthig seyn wird, eine jedesmalige Bestimmung eintreten und dieselbe auf dem Stempel-Bureau affigirt werden.

§. 6.

Obgleich man sich nun wohl von Fremden und Einheimischen versehen darf, daß ein jeder und insbesondere alle hiesige Bürger und Angehörige, in Rücksicht daß der Ertrag dieser Wechselstempel-Taxe zu

Tilgung bringender Kriegsschulden und Lasten mitbestimmt ist, sich der genauesten Befolgung gegenwärtiger Verordnung von selbst befeißigen, somit der Fall, daß Defraudationen oder kulpöses Versehen gegen deren Inhalt, geahndet werden muß, nicht leichtlich eintreten werde; so wird doch hierdurch ausdrücklich bestimmt und festgesetzt, daß wer

- 1) gegen obige Verordnung, einen ungestempelten Wechsel dahier ausstellt, verkauft, vertauscht, kauft, indossirt, acceptirt, bezahlt oder acquittirt, in eine unerläßliche Strafe von Fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags verfällt, und zwar so, daß diese Strafe durch die einfache Erlegung von Seiten eines der Straffälligen für die andern Mitschuldigen, keineswegs erledigt wird, sondern solche Strafe jeden Einzelnen insbesondere, z. B. den Aussteller, Verkäufer, Käufer, jeden Indossanten, Acceptanten, Zahler in vollem zu treffen hat.
- 2) Ist der Wechsel zwar gestempelt, aber nicht mit dem, der Summenach geeigneten, sondern mit einem geringern Stempel versehen, so tritt die sub Nro. 1. bestimmte Strafe nach Verhältniß der fehlenden Summe, das heißt, mit Fünf vom Hundert, von der Differenz des Capitals worüber der Wechsel spricht, zu jenem, welches der gebrauchte Stempel angiebt, in gleicher Maßen ein.
- 3) Gleicher Ahndung und Strafe von Fünf vom Hundert des Werths soll unterliegen, ein jeder Aussteller, Indossant, und Acceptant eines Wechsels, Schuldbriefs oder Assgnos, der von

einem hiesigen oder im städtischen Gebiete etablirten Handelshaus ausgestellt, aber zu Umgehung der Stempeltare, von einem benachbarten oder fremden Orte datirt wäre, so wie ferner auch, wer in gleicher bösslicher Absicht, briefliche Anweisungen oder sonstige von der gewöhnlichen Form von Wechseln und Assignationen abweichende Ueberweisungen auf und von dem Auslande acceptirt, indossirt, oder acquittirt.

Was hierdurch und in diesem §. unter No. 1. 2 und 3. so eben in Ansehung der Wechsel bestimmt worden, findet auf alle andere, dem Wechselstempel unterworfenen sonstige Effecten, wie solche der §. 1. bestimmt, die vollste Anwendung.

Wonach sich also männiglich, er sey nun Fremder oder Einheimischer, zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 15ten July 1817.

## Einkommen-Steuer.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 2., 3. und 5. Juli, l. J.

Vom Jahr 1817 anfangend, soll eine Steuer vom Einkommen, als extraordinäre Auflage auf drei Jahre, also bis einschließlich des Jahres 1819, unter den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt, und deren Ertrag bloß zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet werden.

#### §. 2.

Das steuerbare Einkommen besteht in der gesammten ganzen jährlichen Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Vermögen oder nicht, sondern von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Pensionen, Handlung, Professionen, Handthierungen, Gewerben und sonstigen Nahrungszweigen her. An dieser Brutto-Einnahme darf namentlich nicht abgezogen werden:

- a) was zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden,
- b) was etwa zur Wiederersetzung und Ergänzung der Vermögens-Verhältnisse verflossener Jahre erforderlich ist,
- c) dasjenige, was ein Jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für sich und seine Familie oder der Dienstboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt, jährlich bedarf, so wie auch dasjenige, was ein Jeder für sich und seine Familie in seinem eigenen Haus wohnt.

### §. 3.

Ausgenommen und abgezogen von der Brutto-Einnahme dürfen werden:

- a) eingehende Capitalien, aus welchen das Einkommen herrührt.
- b) Was zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Anschaffung des Materials, soweit das Materiale im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn.
- c) Was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt, und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intradem bezahlt werden soll, z. B. Concessions-Geld der Cassee-Wirthe, Macklergebühren.
- d) Derjenige Theil des Miethzinses oder der Wohnung, der ausschließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

- e) Solche Activ-Ausstände, welche zur Eruirung des Einkommens mit aufgezählt werden, aber für verloren zu achten sind; desgleichen  
 f) Diejenigen Passiven, welche als ein Theil des steuerbaren Einkommens Anderer zu betrachten sind.

§. 4.

Die Einkommensteuer wird, nach Maßgabe der Größe des Einkommens, nach folgender Steigerung bezahlt:

Von fl. 300	—	Einkommen	wird	bezahlt	—	30 fr.
„	„	301 — 500	„	„	fl. 1	30 „
„	„	501 — 1000	„	„	1/2 pCt	
„	„	1001 — 2000	„	„	3/4 „	
„	„	2001 — 3000	„	„	1 „	
„	„	3001 — 3500	„	„	1 1/4 „	
„	„	3501 — 4000	„	„	1 1/2 „	
„	„	4001 — 4500	„	„	1 3/4 „	
„	„	4501 — 5000	„	„	2 „	
„	„	5001 — 5500	„	„	2 1/4 „	
„	„	5501 — 6000	„	„	2 1/2 „	
„	„	6001 — 6500	„	„	2 3/4 „	
„	„	6501 — 7000	„	„	3 „	
„	„	7001 — 7500	„	„	3 1/4 „	
„	„	7501 — 8000	„	„	3 1/2 „	
„	„	8001 — 8500	„	„	3 3/4 „	
„	„	8501 — so weit es reicht	„	„	4 „	

als höchster Anschlag, und zwar ist der in vorstehendem Tarif bemerkte Steueranschlag von dem Einkommen eines Jeden nach seinem ganzen Betrag zu entrichten.

§. 5.

Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngst verfloffenen Jahre berechnet werden.

§. 6.

Unter Vorbehalt weiterer Verordnung wegen der Dorffschaften, haben die Einkommensteuer zu entrichten:

- a) Alle hiesige Bürger, Bürgers- Wittwen, und Söhne und Töchter, Weisassen und Schutzverwandte, welche ein selbstständiges Einkommen haben.
- b) Permissjonisten, welche auf längere Zeit sich dahier aufhalten und dahier einen Erwerb haben, ohnbeschadet des von ihnen an das Polizeiamt zu entrichtenden Concessionsgeldes.
- c) Diejenigen hiesigen Bürger und Staats- Angehörige, welche mit obrigkeitlicher Erlaubniß und Beibehaltung des hiesigen Bürgerrechts außerhalb wohnen, für das Einkommen von demjenigen Vermögen, womit sie dem hiesigen Staate zur Tilgung und Verzinsung dessen Schulden contribuabel sind.
- d) Diejenigen, welche nur mit liegenden Gütern dahier angefessen sind, ohne in dem persönlichen Bürgerverband zu stehen und dahier kein Geschäft treiben, für das Einkommen oder die Nutzungen von ihren Liegenschaften und Immobilien in hiesigem Territorio.
- e) Sämmtliche Administratoren, Vormünder oder

sonstige Stellvertreter, einschließlich aller sowohl öffentlichen als Privat - Milden, und andern Stiftungen und Corporationen.

§. 7.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drey Jahre lang dahier aufgenommen worden sind, oder erst seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eignen Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeit ist die Steuer nach einem muthmaßlichen gewissenhaften Anschlag festzusetzen und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 8.

Damit denen dahier verbleibenden Contribuenten die ihnen obliegende Last nicht auf andere Art unbillig vermehrt werde, so haben diejenige, so mit Beibehaltung ihres Bürgerrechts einen auswärtigen Aufenthalt wählen, wie dies bisher bey Köbl. Schatzungs - Amt, wegen der Schätzung, geschehen ist, bei der einschlagenden Behörde dafür genügende Caution zu leisten, daß sie die ihnen zukommende ratam jederzeit ordentlich abführen werden.

§. 9.

Die mit der Einführung der Einkommsteuer, Ausführung dieser Verordnung und Besorgung der einschlagenden Geschäfte beauftragte Behörde, heißt die Einkommsteuer - Commission. Dieselbe hat aus magistratischen und bürgerlichen Mitgliedern zu beste-

hen, welche außer ihren schon aufhabenden Amtspflichten bei Einem hohen Senat noch mit einem besondern Eid der Verschwiegenheit zu belegen sind.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bey der Einkommsteuer-Commission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrag jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag, nach Anleitung der jedesmal von der Commission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungs-Bescheinigung zu entrichten.

§. 11.

Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, die sich im angeetzten Termin gar nicht eingestellt haben, ist von der Einkommsteuer-Commission, nach vorgängiger Erinnerung derselben, mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstands-Verhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt sind, zu greifen und bei unterbleibender Folgeleistung zu erhöhen sind, zu verfahren, auch die dictirten Geldstrafen zum Vortheil der Schulden-Lösungs-Casse durch die executive Behörde eintreiben zu lassen. Wenn dahingegen ein Steuerpflichtiger seinen schuldigen Beitrag angezeigt und auf sein desfallsiges Ansuchen und aus erheblichen Ursachen einige Nachsicht wegen der wirklichen Abführung erhalten hat, nachhero aber dennoch sich säumig erweist, so ist die Beitrags-Summe, nach nochmaliger Verwarnung des Debenten, an die Executions-Behörde abzugeben, um solchen Rückstand executive beybringen zu können.

§. 12.

Findet die Behörde den declarirten Beitrag eines

Contribuenten, den bekannnten und muthmaßlichen Verhältnissen desselben zufolge für unzulänglich, und glaubt dieselbe sich bei dessen Angabe nicht beruhigen zu können, so ist sie befugt, den Contribuenten vorzubeseheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen und solchergestalten eine Vereinbarung herbei zu führen. In soferne diese aber nicht zu Stande kommt, und die Mehrheit der vollständig versammelten Commission die von dem Contribuenten gemachte Angabe für unverhältnißmäßig erachtet, so ist die Commission ermächtigt, demselben einen Eid aufzulegen, daß die von ihm declarirte Summe sein pflichtmäßiger, nach der ihm nochmals erklärten Vorschrift gewissenhaft gegriffener Beitrag sey. Sind aber über die Auflage des Eides gleiche Stimmen vorhanden, so ist der Eid nachzulassen und es ist alsdann der Beitrag nach der beharrlichen Angabe des Contribuenten anzunehmen.

§. 13.

Sobald die Berichtigung des declarirten Beitrags geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht und der Contribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbeitrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als vollzogen angesehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe, oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen Meineids seinem Gewissen und einem höheren Richter anheim gegeben wird.

§. 14.

Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reclamation über und wegen geleisteten Beiträgen

zur Einkommsteuer gänzlich unterbleiben, und jede Kunde dessen, was ein jeder Contribuent bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Commission alle Declarations-Scheine der Contribuenten, mit der Quittung über den geleisteten Beitrag, zurückzugeben. Zu gleichem Zweck, sollen die Steuer-Register nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Journal und Cassa-Buch sollen hingegen bloß die, jeden Tag eingegangenen Posten ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Die über jeden Steuer-Betrag auszustellende Zahlungsbesccheinigung enthält den Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Cassa-buch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Steuerregister die Bemerkung, daß Jemand seinen Steuerbetrag abgeführt habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Commission bescheinigt, und eben so der tägliche Eingang im Cassa-Buch mit der nemlichen Anzahl Unterschriften versehen werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
am 15ten July 1817.

---

Durch besondern Abdruck publicirt den 22. July 1817.

---

## Verordnung

wegen einiger früher eingeführten Abgaben vom Brandweimbrennen, Holz, Aerarial, Accis, Währschaftsgebühr, Salzaccise, Gerichtstare und Sporteln und Dorfschätzung.

---

**Wir** Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt am Main,  
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Juli l. J.

Nachdem die Fürstlich primatische Verordnungen vom 8. August 1809, über die Entrichtung von 3 fl. jährlich von jeder Brandweimbrennerei und vom 6. July 1810 über die Erhebung von 4 kr. für jedes Silbert Holz zum Behuf der Deckung der Stadtbeleuchtungskosten; dann die Großherzoglich Frauffurtische Verordnungen vom 26. Juni und 12. Juli 1813 über die jetzige Erhebung des Aerarial, Accises und Aufhebung anderer statt diesem ehemals erhobenen Consumtions-Abgaben, ferner die General-Gouvernements-Verordnung vom 29. Dezember 1813, insoweit sie wegen der Bestimmung der Währschaftsgebühr auf ein Procent des Kauffchillings

einer Bestätigung bedarf, und die wegen Freiheit des Salz-Handels und Einführung eines Salz-Accises ergangenen Senats-Verordnungen vom 26. April und 17. Juli 1814 in verfassungsmäßigem Weg, so wie bisher durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte, also auch noch ferner, und zwar auf weitere drei Jahre, nemlich 1817 — 1819 einschließlich bestätigt worden sind; auch auf gleiche Weise weiter verfügt worden ist, daß aus vorgedachter Gouvernements-Verordnung vom 29. Dezember 1813 die Verfügungen über die jetzige Erhebung der Gerichtstaren und Sporteln annoch ein Jahr nach wie vor beobachtet werden sollen; und daß endlich die Verordnung vom 12. Dezember 1812, über die Erhebung der Dorfschätzung mit der Beschränkung, daß die Beitreibung von Frankfurter Stiftungsgütern und von anerkannten Freigütern Frankfurter Bürger suspendirt bleibt — und daher in soweit in Ausübung erhalten, auch damit bis zur nächsten definitiven Regulirung des gesammten Abgaben-Systems auf den Stadtdorfschaften fortgefahen werden soll.

So wird alles dieses andurch zu jedermanns Wissenschaft und Kenntniß gebracht, damit sich ein jeder, so weit es ihn betrifft, darnach zu achten hat, und vor den ihn sonst treffenden Nachtheilen und Strafe zu hüten wisse.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 15ten July 1817.

Publicirt den 6. August 1817.

# Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

---

1<sup>ter</sup> Band 4<sup>tes</sup> Blatt.

---

## Feuer = Affecuranz = Ordnung.

---

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main,  
verordnen andurch, auf erfolgten verfassungsmäßigen  
Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Fe-  
bruar l. J.

Da die erlangte Freiheit und Selbstständigkeit  
Frankfurts, die Erneuerung und Modification des  
mit den übrigen Theilen des vorigen Primatial-Staats  
bestandenen gesellschaftlichen Feuer = Affecuranz = Insti-  
tuts zur nothwendigen Folge hatte, dessen Fortbeste-  
hen aber den Vortheil bezweckt, den durch Brand der  
Gebäude verursacht werdenden Schaden, für deren  
Eigenthümer minder empfindlich zu machen; so wird  
zu fernerer Abwendung der Unglücksfälle, die einen  
jeden, welcher in der Stadt Frankfurt oder deren  
Gebiet Gebäulichkeiten besitzt, allzuempfindlich treffen  
könnten, beschlossen, diese Brandversicherungs = An-  
stalt in einen, den jetzigen Verhältnissen angemessenen  
zweckmäßigen Gang zu leiten, und deßfalls eine be-  
sondere Verordnung zu errichten.

Die guten Wirkungen, welche aus dem bisher schon bestandenen gesellschaftlichen Institut sich offenbar vor Augen gelegt haben, sind allenthalben anerkannt, und bürgen dafür, daß ein jeder Eigenthümer von Gebäulichkeiten nicht nur mit voller Bereitwilligkeit zu dieser Anstalt die Hände bieten, sondern auch die, dabei lediglich zum Grund liegende Absicht dankbar erkennen werde. Es ist also überflüssig, die vielseitigen Vortheile weitläufig anzuführen, welche sowohl ein jeder Besizer von Gebäulichkeiten für sich, als auch insbesondere das gemeine Wesen aus dergleichen gemeinschaftlichen Verbindungen zu erwarten hat.

Vorzüglich verdient jedoch hiebei in Betrachtung gezogen zu werden, daß beim Bestehen der Feuer-Assecuranz die durch Häuser und Gebäude versicherte Hypotheken und Unterpfänder, nicht leicht mehr in Unwerth versetzt, dadurch aber der Credit befestigt, der Reichthum des ganzen Staats und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrößert, die Gelegenheit zur sicheren Anlage zinsloser Capitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde. Eine solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel, dem Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hülfe zu leisten, und künftighin das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbotenen Brandkollekten zu verwahren, welche früherhin demselben ohne gewisse Aussicht und Hoffnung zu einer wechselseitigen Hülfe zur beschwerlichen Last gefallen, und doch selten ergiebig genug gewesen sind; den unbemittelten Besizer von Gebäulichkeiten

von dem Bettelstabe zu retten, der mit dem Verlust seiner eingedäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

## Artikel 1.

### Haupteigenschaft und Endzweck dieser Brandversicherungs-Anstalt.

Es ist die Absicht dieser gemeinschaftlichen Verbindung, daß auf den Fall ein assicurirtes Gebäude durch Brand, ganz oder zum Theil verunglückt, oder zur Hemmung der ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen oder sonst beschädigt werden sollte, alsdann dem associirten Eigenthümer der erlittene Schaden durch einen gemeinschaftlichen Beitrag der sämtlichen Societäts-Mitglieder, nach Maasgabe des versicherten Werths, und im Verhältnisse wie ein jeder selbst bei entstehendem Unglücksfalle die Vergütung seiner Gebäude zu erwarten haben würde, ersetzt werden solle.

Von dieser Versicherung sind jedoch ausgenommen:

- 1) alle Brand- u. Unglücksfälle welche durch Erdbeben, oder auf andere dergleichen gewaltsame Arten, sich ereignen mögen, worunter jedoch die durch Blitzstrahlen entstehenden Brände nicht zu verstehen, als welche zur gesellschaftlichen Entschädigung geeigenschaftet sind, und
- 2) die bei feindlichen Ueberfällen, Bombardirung oder sonstien auf feindlichen Befehl und Veranlassung verursachte Feuerschäden, für deren Vergütung, Entschädigung und Ersatz in einem

solchen Unglücksfälle auf eine andere gesetzmäßige Art durch die obrigkeitliche Vorsorge der Bedacht wird genommen werden.

Sollte dahingegen ohne Befehl des Feindes bei Durchzügen, oder Einquartirungen unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten ein Brand an eingeschriebenen Gebäuden entstehen; so bleibt in diesem Falle die Gesellschaft verbunden, diesen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten.

## A r t i k e l 2.

Wer zu dem Eintritt in diese Gesellschaft berechtigt seyn solle.

Damit durch eine größere Anzahl der Mitglieder die wechselseitige Versicherung immer mehr und mehr ohne Errichtung einer ständigen Cassé verstärkt, und dadurch der Societätsbeitrag durch die Mehrheit der Theilnehmer verringert und erleichtert werde; so wird festgesetzt:

- 1) daß alle Besitzer, Bürger und Angehörige innerhalb der Stadt und deren Gebiet berechtigt seyn sollen, mit ihren in hiesiger Stadt oder deren Gebiete gelegenen Gebäuden in diese Gesellschaft einzutreten; jedoch
- 2) unter dem Vorbehalte und Bedingniß, daß ein jeder, welcher dieser Societät beitrith, ohne allen Unterschied des Ranges oder Standes, sich dieser Ordnung und den darin enthaltenen Punkten vollkommen unterwerfen müsse.

Falls aber

- 3) nur Pächter oder Administratoren auf den Gütern wohnen sollten; so müssen dieselben zwar die Bezahlung des Beitrages vorschussweise sub poena executionis leisten, jedoch bleiben ihnen in diesem Falle quaevis competentia gegen die Gutsherrschaft ausdrücklich vorbehalten; und eben so haften
- 4) wegen den in der Association begriffenen Kirchen- und Schul-Gebäuden, diejenigen für die Beiträge des eingetragenen Quanti, welchen die Last der Wiedererbauung eigends auflieget.  
Auch wird
- 5) vorbehalten, mit den öffentlichen Stadtgebäuden dieser Gesellschaft ebenfalls beizutreten.  
Dahingegen können
- 6) keine zu hiesiger Stadt nicht gehörigen Orte in diesen Verband gezogen werden.

### Artikel 3.

#### Freiheit des Eintritts.

Da man aus den Eingangs erwähnten Ursachen in sämtliche Bürger und übrige Besitzer der in hiesiger Stadt oder deren Gebiet gelegenen Gebäulichkeiten das unumschränkte Vertrauen setzt, daß sie nicht den mindesten Anstand nehmen werden, sich zu ihrem eigenen Besten, dieser Gesellschaft anzuschließen, zugleich auch das ganze Institut sich allein auf Sicherheit und Freiheit gründen soll, so wird allen Eigenthümern frei und ihrer Willkühr überlassen:

- 1) ob sie ihre Wohnhäuser, Nebengebäude, Scheuern, Ställe &c. einschreiben und versichern lassen wollen, oder nicht, desgleichen

a) ob sie, nach Verlauf eines Jahrs wieder aus der Gesellschaft austreten wollen. (cf. jedoch bb. unten)

Denjenigen jedoch, welche sich dieser Vorsorge fernerhin theilhaftig zu machen gesonnen sind, wird dabei nachrichtlich bekannt gemacht,

a) daß die beitretenden Mitglieder sich zu diesem Ende bei der obrigkeitlichen Behörde gebührend zu melden haben,

b) daß zwar das Ein- und Zuschreiben der Gebäude, das ganze Jahr hindurch, mithin vom 1ten Januar bis Ende Decembers verstattet seyn solle, und zwar:

aa) gegen Entrichtung der Einschreibgebühr;

bb) unter Verbindlichkeit an den sich bereits ergeben habenden Feuersbrünsten des laufenden Jahrs pro rata mitzutragen, daß aber das Abschreiben bloß in den Monaten November und December und nur nach beigebrachter Einwilligung der Insaſcreditoren, wenn das versicherte Gebäude hypothecarisch eingeschrieben ist, geschehen könne.

#### Artikel 4.

##### Freiheit des Anschlags.

Jedem Eigenthümer wird die Freiheit gelassen, seine Gebäude in einem selbst beliebigen Anschlag und Werthe, jedoch dergestalten einzusetzen, daß

1) zur Beibehaltung der Einſormigkeit in den Rechnungen und Beiträgen der Werth der Gebäude immer im 24 fl. Fuß, in welchem auch die sich ergebenden Brandschäden vergütet werden, in Anschlag gebracht wird,

- 2) daß demselben freisteht das Mauerwerk auszunehmen,
- 3) daß der eigene Anschlag, den bei der vorzunehmenden Taxation sich ergebenden Werth, nicht übersteige.
- 4) Die Besichtigung und Taxation der einzuschreibenden Gebäude, wird durch den Stadtbaumeister vorgenommen und zwar, in der Stadt, mit Zuziehung eines geschwornen Maurer- und Zimmermeisters, auf dem Lande, mit Zuziehung des Ortschultheißen und eines Bürgermeisters.
- 5) Damit jedoch bei der Repartition und Vertheilung, die Ausrechnung der Beiträge mehr erleichtert werde, so haben die Eigenthümer sowohl als die Taxatoren den Anschlag und das Taxatum dergestalt aufzunehmen und anzugeben, daß der Werth des Gebäudes sich am Ende jedesmal mit der Zahl 10. schliesse, wornach denn in den vorkommenden Fällen, wo z. B. das Gebäude auf 145 fl. in Anschlag gebracht wird, nur 140 fl. und wo es auf 146 fl. angegeben wird, 150 fl. in das Cataster, unter Genehmigung des Eigenthümers eingetragen werden.
- 6) Die sämtlichen Taxationsgebühren eines einzuschreibenden Hauses und Zubehör, sind auf zwei Gulden festgesetzt, welche bei der ersten Einschreibung eines bis dahin noch unversicherten Hauses 1c., von der Affecuranz-Casse bestritten werden, in allen übrigen Fällen aber von dem Eigenthümer zu entrichten sind. Außerdem hat letzterer für den Inscriptionsschein 12 fr. zu zahlen.

- 7) Schließlich wird noch bemerkt, daß der Anschlag der Gebäude zur Brandversicherungs-Casse, niemals bei Steuern, Contributionen und andern Abgaben, auch Erbschaften, als welche aus ganz andern Gründen behandelt werden, zur Richtschnur dienen, und deswegen Niemand ein Präjudiz oder Nachtheil zu besorgen haben solle.

### Artikel 5.

#### Vom Nummeriren der Häuser ic.

Zur vollkommenen Einrichtung der Brandversicherung-Casse, sowohl für die gegenwärtigen als zukünftigen Zeiten, ist auch erforderlich, daß ein jedes Hauptgebäude mit seinen beständigen Nummern oder Buchstaben in die Brandversicherungs-Liste eingetragen und bezeichnet werde.

Es ist daher

- 1) bei neuerdings erbauten damit fortzufahren, und die Nummer, womit das Gebäude einmal bezeichnet ist, nie wieder abzuändern; wohingegen
- 2) die Nebengebäude, so zu einem nummerirten Hause gehören, mit keiner Nummer versehen, sondern durch die Buchstaben a, b, c, u. s. w. lediglich bezeichnet und solchergestalt besonders zum Hauptgebäude eingeschrieben werden. Und da
- 3) die Höfe, Gärten und Landhäuser in der Frankfurter- und Sachsenhäuser Gemarkung nicht nummerirt sind; so sollen nur die in die Cataster eingeschriebenen, nach der Reihe und Ordnung, wie solche deren Eigenthümer einschreiben lassen,

diesseits Mayns mit F. jenseits Mayns aber mit S. und von Num. 1. an mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.

### Artikel 6.

Wie das Brandversicherungs-Cataster eingerichtet werden soll.

Das Cataster bleibt für die Stadt und die Dorfschaften und deren Gemarkung nach sub Lit. A. <sup>Anlage A.</sup> angedrucktem Formular eingerichtet. Dieses Cataster wird von dem Buchhalter der Brandassicuranz-Anstalt geführt und von einem der hierzu deputirten Herrn des Senats unterzeichnet.

Ein solches Cataster soll dergestalten einen völligen Glauben haben, daß die darin eingeschriebenen Besitzer der Gebäude, als wirkliche Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft ohne weiters angesehen werden.

Einem jeden solchen Mitglied, wird ein besonderer Versicherungsschein, wie solcher sub Lit. B. <sup>Anlage B.</sup> als Formular eingedruckt ist, ausgefertigt: außerdem soll auch ein solcher Extrakt allen denjenigen, die solchen auf ihre Kosten verlangen, und etwa zu einer Hypothek, oder sonstigem Behufe nöthig haben, gegen die Gebühr von acht Kreuzern von dem Buchhalter, ohne Anstand ertheilt werden.

Damit nun das Cataster in Ordnung erhalten werden könne, so soll nach Inhalt des Art. III. in der Folge dieses Cataster mit dem letzten Dezember jeden Jahrs geschlossen werden.

In dem Cataster ist jedesmal als Note zu be-

merken, ob das Gebäude von Holz oder Stein erbaut ist, ob die Gewölber und Mauerwerk versichert sind, oder nicht.

### Artikel 7.

Von Häusern oder Hütten, so mit Stroh oder Schindeln bedeckt sind.

Dieweilen auch die, auf den Dorffschaften hier und da befindliche mit Stroh oder hölzernen Schindeln bedeckte Häuser, Scheuern, Hütten und Stalungen, der Feuergefähr, wegen diesen leicht Feuerfangenden Materien zu sehr ausgesetzt sind, so sollen solche nicht anders, als unter nachstehenden Bedingungen zur Brandversicherungs-Gesellschaft aufgenommen werden:

- 1) Muß der Eigenthümer zufrieden seyn, daß das Gebäude über seinen Anschlag, um den vierten Theil höher in das Cataster eingetragen, und nach diesem Anschlag von ihm jedesmal der Beitrag geleistet werde. Gleichwohl hat derselbe, bei einem wirklich erfolgten Brande eines solchen mit Stroh oder Schindeln bedeckten Gebäudes, den Ersatz des Schadens von der Gesellschaft nur nach seinem eigenen, mithin um  $\frac{1}{4}$  des eingeschriebenen Betrags geringeren Anschlage zu erwarten.
- 2) Soll der Eigenthümer verbunden seyn, ein solches Gebäude, im Fall es abbrennen sollte, bei dem Wiederaufbau, mit Ziegeln oder Schiefern zu decken.

## Artikel 8.

### Vom Ab- und Zuschreiben oder Aenderung des Anschlags.

Da jedem Hausbesitzer gestattet wird, daß er in künftigen Jahren im Monat November seine Gebäude ab- oder niedriger schreiben, das ganze Jahr hindurch aber einschreiben, auch soferne es die legale Taxations-Summe zuläßt, in höhern Anschlag bringen könne; so müssen diese Abänderungen zu gedachter Zeit sorgfältig in die Cataster eingetragen werden.

Es sollen daher nicht allein die neuen Besitzer der Gebäude statt der alten angemerkt, sondern auch die abgeänderten Anschläge eines jeden Gebäudes durchstrichen, die neuen eingetragenen berechnet, sofort vom Anfange Decembers die Cataster geschlossen, und der Behörde vorgelegt werden.

## Artikel 9.

### Von Besichtigung und Taxirung der Brand- schäden.

Sobald ein zu dieser Brandgesellschaft eingeschriebenes Gebäude in der Stadt und deren Gebiet durch entstandene Feuersbrunst beschädigt worden ist; so soll die Brandstätte von den Geschwornen der einschlagenden Bau-Professionen mit Zuziehung des Stadtbaumeisters besichtigt, und der Schaden pflichtmäßig auf Kosten der Brandversicherung-Casse geschätzt, sofort der darüber zu erstattende Bericht nebst Bemerkung des Orts und der Litera und Nummer

des Hauses von den Taxatoren eigenhändig unterschrieben werden.

Das Nemliche gilt in soweit auch, wenn ein versichertes Gebäude auf den Stadtdorffschaften durch Brand beschädigt wird, nur daß alsdann der Stadtbaumeister den Orthschultheißen und einen Bürgermeister zuzieht.

Bei der Schätzung selbst haben die Taxatoren nicht auf den Werth des Verlustes, ob solcher auf Hundert oder Tausend Gulden und sofort sich belaufe, Rücksicht zu nehmen, sondern nur zu beurtheilen, wie viel von dem Gebäude durch das Feuer unbrauchbar geworden sei; ob es ganz oder halb, der 3te, 4te, 8te oder 16te Theil beschädigt, oder wie viel Theile unbeschädigt geblieben sind, um hieraus den Ersatz des Schadens nach dem, aus dem Cataster ersichtlichen Anschlag's Quantum bestimmen zu können.

In dem Fall jedoch das Gebäude um  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  u. s. f. beschädigt worden ist, und die Schätzer im Anschlag des Schadens nicht einerlei Meinung sind, so soll das Mittel genommen, oder die verschiedenen Meinungen eines jeden Schätzers, in dem zu erstattenden Bericht angemerkt werden, damit alsdann der wirkliche Schaden von der, der Brand-Assicuranz-Anstalt vorgeetzten obrigkeitlichen Behörde bestimmt werde.

## A r t i k e l 10.

Von der Summe des Beitrags.

Da gewiß zu hoffen ist, daß der größte Theil der Besitzer von Gebäulichkeiten in hiesiger Stadt

und deren Gebiet sich dieser Brand-Affecuranz mit beigefellen, und dadurch die Beiträge sich in viele kleine Summen vertheilen werden; so ist auch die Vermuthung gegründet, daß die gesammte Masse der affecurirten Gebäude sich auf einen hohen Anschlag erheben werde.

In dem Falle nun, bei einem z. B. angenommenen Capital-Anschlage von 6 Millionen, sich ein Brandschaden von 3000 fl. ergeben sollte; so würde gleichwohl von 100 fl. Capital der Beitrag nach Ausweis des Anschlusses sub Lit. C. nicht mehr als 3 fr. <sup>Anlage C.</sup> seyn, wobei noch in Betrachtung kommt, daß bei den sowohl in der Stadt als auch auf dem Land bestehenden guten Pöschanstalten, für deren Verbesserung man auch noch besorgt seyn wird, ein größerer Brandschaden sehr selten ist, und öfters in mehreren Jahren die hier angenommene Summe nicht erreicht hat.

Sollte jedoch gegen alle Wahrscheinlichkeit in einem Jahre, ein Stadtquartier oder Dorf mit einem sehr großen Brandschaden (welches die göttliche Vorsehung gnädigst abwenden wolle) heimgesucht, und zum Ersatz des an den affecurirten Gebäuden sich ergebenden Schadens ein übermäßiger Beitrag erfordert werden; so soll gleichwohl zur Erleichterung der Beiträge das Beitrags-Quantum nie höher als auf  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{3}$  vom Hundert in einem Jahre bestimmt werden, mithin die Abgabe von 100 fl. Capital niemals 15 oder 20 fr. übersteigen; dagegen der übrige Ersatz in das nächst darauf folgende, oder nach Größe des Schadens in mehrere Jahre eingetheilt, solche Ersatz-Rückstände dann in den Ausschreiben jedesmal ausgedrückt, inzwischen aber die Vorsorge getroffen werden, daß den

Brandbeschädigten ( obgleich das Institut niemals in einer baaren Geldkasse, sondern das Ganze in einem bloßen Idealfond besteht) durch einstweilige verzinsliche Aufnahme des zum Bauen erforderlichen Capitals, Befriedigung verschafft werde.

Die für solche Geldaufnahme bis zur gänzlichen Berichtigung dieses gesellschaftlichen Rückstandes, erforderliche mäßige Zinsen, werden ebenfalls auf die ganze Gesellschaft ausgeschlagen.

### Artikel 11.

#### Von Erhebung der Beitragselder.

Es sollen zwar die affecturirten Brandschäden mittelst verzinslicher Geldaufnahme ohne Verzug ersetzt werden; gleichwohl wird die Ausschreibung der Beiträge nicht anders als im Monat März und dabei nicht jedes Jahr, sondern nur auf jenen Fall geschehen, wenn die Brandschäden sich so hoch belaufen, daß auf 100 fl. Capital wenigstens 1 oder 2 fr. repartirt werden können.

Sobald nun die zu leistenden Beiträge ausgeschrieben und kund gemacht sind; so soll von der Brand-Assicuranz-Anstalt das ausgeschriebene Quantum, von den eingeschriebenen Eigenthümern oder sonst zur Zahlung Verpflichteten in einer Zeitfrist von 4 Wochen, und zwar (damit hierzu ein ständiger Satz festgesetzt bleibe) in dem Monat April unfehlbar erhoben werden, die Zahlungs-Verpflichteten aber gehalten seyn, ihre Raten gegen Quittung, wovon in Anlage D. ein <sup>Anlage</sup> D. Formular enthalten ist, sogleich auszuführen.

In der Stadt und deren Gemarkung wird die

Erhebung durch den Actuarius und Buchhalter der Brand-Affecuranz-Anstalt, welche darauf besonders zu verpflichten sind und Caution zu leisten haben, besorge, auf den Ortschaften aber von den Schultheißen und Bürgermeistern, welche für die einzusammelnden Beiträge in solidum haften.

Die zur Feuer-Affecuranz-Casse beizutragenden rückständigen Abgaben, sollen bei entstehenden Concurssen, dahier eben dasjenige Vorrecht genießen, welches die auf einem Gute oder Hause haftenden Grundzinsen haben.

### Artikel 12.

Von Austheilung der Beitragsgelder an die Brandbeschädigten.

Die erhobenen Beitragsgelder sollen von der Brandaffecuranz-Anstalt, so bald möglich, an den Beschädigten übermacht werden; wo übrigens die Brand-Affecuranz-Anstalt sorgfältig darauf zu sehen hat, daß diese Gelder zu keinem andern Zwecke, als zur Wiederaufbauung der verunglückten Gebäude verwendet werden.

Falls nun ein abgebranntes Gebäude vorher gerichtlich verschrieben, oder mit einem Lehens, oder fideicommissarischen nexu behaftet seyn, oder der Verpächter und Anstand vorwalten sollte, daß der Brandbeschädigte die Gelder zum Wiederaufbauen nicht verwenden möchte, deßfalls auch nicht genugsam angesessen und Sicherheit zu leisten im Stande wäre; so sollen diese Gelder bei dem Bau-Amt hinterlegt und durch dasselbe die Accorde mit den Handwerksleuten unter Zuziehung des Eigenthümers gemacht, wöchent-

lich bezahlt, und dem Eigenthümer hievon Rechnung abgelegt werden, wonach denn die Entschädigungsgelder nur an jene Brandverunglückte selbst auszuführen sind; deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem nexu behaftet, oder die mit genugsamen Vermögen angeessen sind, oder wenn dieß nicht ist, Versicherung geben, daß die Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau verwendet werden. Jedes Jahr ist aber einzuberichten, ob die Gebäude wieder aufgebaut und die Gelder dazu verwendet worden, oder warum solches noch nicht geschehen.

Die zum Aufbau zuerkannten Entschädigungsgelder sollen auch unter keinerlei Vorwand arreſtirt, oder confiscirt, sondern einzig und allein zu obigem Zweck verwendet werden, wo übrigens wegen allenfallsigem Anspruch an den Besizer die vorherige Sicherheit auf dem neu erbauten Hause verhaftet, und einem Jeden solches in dem Wege Rechts auszuführen, unbenommen bleibt.

### Artikel 13.

#### Von boshaften Brandschäden.

In so fern der Verdacht entstünde, und nach genauer Untersuchung hinlänglich erwiesen würde, daß der Eigenthümer aus boshaftem Vorsatz, den Brand in seinen Gebäuden selbst gestiftet, oder die benachbarten Gebäude angezündet hätte, um hierbei sein eignes Gebäude durch Brand zu verlieren; so soll derselbe nebst der Strafe, welche ihm als Brandstifter das peinliche Gericht zuerkennen wird, des Schadens-Ersatzes aus dem Societätsfond für verlustig erklärt seyn.

Im Fall aber auf dem durch Brandstiftung verbrannten assicurirten Gebäude eine gerichtliche Hypothek oder ein Restkauffschilling haftete: so soll gleichwohl zu Erhaltung der Rechte des hypothekarischen oder Restkauffschillings-Gläubigers das darauf haftende Capital, in soweit es die in das Beitragskataster eingeschriebene Laxe nicht überschreitet, von der Gesellschaft (unter Vorbehalt des Regresses an den Brandstifter) ersetzt werden.

Ungleich sollen zwar die durch einen Dritten böshafterweise veranlaßten Feuerschäden, den Unschuldigen aus der Brandversicherungs-Casse ersetzt, die Sache aber ex officio untersucht werden, und der überführte Urheber, so weit er es vermögend ist und das Gericht darauf erkennen wird, der Gesellschaft den geleisteten Beitrag vergüten.

#### Artikel 14.

Aufhebung der Brand-Collekten und sonstiger Beisteuern.

Zur Erhaltung dieser Anstalt wird verordnet:

- 1) daß wie bereits im Eingange erwähnt worden ist, künftighin alle weitere Brand-Collekten, oder andere zur Belästigung sämmtlicher Einwohner gereichende Brandsteuer-Erhebungen untersagt bleiben; und
- 2) daß auch keinem ausländischen Brandbeschädigten derlei Brandcollekten mehr verstattet werden sollen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
am 20. May 1817.

# U n l a g e A.

## Frankfurter Feuer

### I. Versicherte Gebäude in der Stadt und deren Umgebungen.

Litera und Nro der Häuser.	Namen der Eigen- thümer.	Datum der Einschrei- bung.	Benen- nung der Gebäude.	Anschlag nach dem 24 fl. Fuß.	Summa fl.
<h3>II. Versicherte Gebäude in den zur Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften und deren Gemarkung.</h3>					
Nro, der Gebäude	Namen der Eigen- thümer.	Datum der Einschrei- bung.	Benen- nung der Gebäude.	Anschlag nach dem 24 fl. Fuß.	Summa fl.

# Assicuranz Cataster.

## III. Summarische Uebersicht aller versicherten Gebäude der Stadt Frankfurt und deren Gebiet für das Jahr 18

Stadt- Quartier.	Summarische Uebersicht der sich ergebenen Veränderungen für das Jahr 18		Kapital- Haupt- Summa.
Lit. A.		fl.	fl.
Summarische General-Uebersicht.		Zerme- hung.	Kapital- Haupt- Summa.
		fl.	fl.

Anlage B.

.....  
hat in die Brandversicherungs-Gesellschaft einschreiben lassen:

Ein in Frankfurt in der ..... belegenes,  
mit Lit. N<sup>o</sup> bezeichnetes Haus, welches enthält:

- |    |                            |       |
|----|----------------------------|-------|
| a) | Vorderhaus angeschlagen zu | fl.   |
| b) | Hinterhaus                 | " " " |
| c) | "                          | " " " |
| d) | "                          | " " " |

oder

Eine, in dem, zur Stadt Frankfurt gehörigen, Dorf  
N. N. belegene Hofraithe, bestehend in:

- |    |                     |
|----|---------------------|
| a) | angeschlagen zu fl. |
| b) | " " "               |
| c) | " " "               |

Summa fl.

sage ..... Gulden  
im 24 fl. Fuß.

So geschehen Frankfurt a. M. den ..... 18

Frankfurter Brandversicherungs-Anstalt.

(L. S.)

N. N.

## Anlage C.

### R e s o l v i r u n g

über den Betrag von einem Jahre, wo die Masse der versicherten Gebäude beispielweise in 6 Millionen Gulden, die Brandschäden aber in 3000 fl. beständen.

Versicherte Gebäude zu fl.	Beiträge.			Versicherte Gebäude zu fl.	Beiträge.		
	fl.	kr.	℔.		fl.	kr.	℔.
10	—	—	1½	600	—	18	—
20	—	—	2½	700	—	21	—
30	—	—	3½	800	—	24	—
40	—	1	4	900	—	27	—
50	—	1	2	1000	—	30	—
60	—	1	3½	2000	1	—	—
70	—	2	½	3000	1	30	—
80	—	2	1¾	4000	2	—	—
90	—	2	2½	5000	2	30	—
100	—	3	—	6000	3	—	—
200	—	6	—	7000	3	30	—
300	—	9	—	8000	4	—	—
400	—	12	—	9000	4	30	—
500	—	15	—	10,000	5	—	—



*Das Polizeigesetz ist nunmehr  
gemäß dem Gesetz v. 15/29 December  
1835. v. d. L. P. 195. f. f.*

**Instruction und Gesetze über Stadt-  
und Landpolizei und das Sanitäts-  
Wesen.**

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main  
fügen an durch zu wissen:

Nachdem in Gemäßheit des Art. 24. lit. b. und  
Art 26. Pro. III. der Constitutions-Ergänzungs-  
Acte, die von der niedergesetzten Senats-Deputation  
verfaßte Instructionen des Jüngern Bürgermeisters-  
Amts, des Polizei-Amts, Polizei-Gerichts und der  
Land- und Dorf-Polizei-Behörde, so wie die von  
dem Physicat im Entwurf vorgelegte Medicinal-Ordnung,  
samt angefügten Taxen vom Senat geprüft  
und genehmigt, sofort auch durch verfassungsmäßige  
Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12.  
und 14. Juli a. c. die erforderliche Gesetzeskraft erlangt  
haben; als verordnen und befehlen Wir hiermit  
sowohl den hiesigen Staatsbehörden, als sämtlichen  
Bürgern, Weisassen, Orts-Nachbarn und Einwohnern  
hiesiger Stadt und deren Gebiets, soweit es

einen jeden von ihnen angehet, daß sie sich in allen Stücken dieser gesetzlichen Verfügungen gemäß zu benehmen, resp. für ihre pünktliche Ausführung und Aufrechthaltung Sorge zu tragen, und genau darnach zu richten und zu achten haben, bei Vermeidung des Nachtheils und der gesetzlichen Strafen die auf desselben Uebertretung und Nichtachtung bestimmt sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 22ten Juli 1817.

**I n s t r u c t i o n**  
**des Jüngern Bürgermeister-Amtes**  
und des demselben incorporirten Polizei-Amtes  
und Polizei-Gerichts.

Mit Anlagen 1 und 2.

**Erster Abschnitt.**

**Wirkungskreis des Jüngern Bürgermei-  
ster-Amtes überhaupt.**

§. 1.

Dem Jüngern Bürgermeister sind nach Art. 24. Lit. b. der Constitutions-Ergänzungs-Acte außer seinen herkömmlichen Functionen in den Raths-Versammlungen und bei dem ihm zustehenden Vorsitz in dem Medicinal-Colleg, ferner bei Bürger- und Weisassen-Verpflichtungen und polizeilichen Concessions-Ertheilungen in und außerhalb der Messen, hauptsächlich vier Hauptgeschäftszweige übertragen:

- 2) Er leitet unter Mitwirkung eines Senators der 1ten, und eines Raths-Verwandten der 3ten Raths-Ordnung das gesammte Polizei-Wesen.

- 2) Er präsidiert dem mit der Sicherheits-Polizei so nahe in Verbindung stehenden peinlichen Verhör-Amte.
- 3) Er dirigirt und leitet, und zwar, insofern es nöthig, unter Beiziehung zweier Rathsglieder der 3ten Ordnung, alle vorzubereitende Untersuchungen der Bürgerrechts- und sonstigen Gesuche um den Beisassen- und andern Schutz.
- 4) Steht ihm auch die Direction und Leitung der durch ihn und zwei Rathsglieder der 3ten Ordnung besetzten Gewerbs- und Handwerks- oder Innungs-Deputation zu.

§. 2.

Die in der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 24. Lit. b. No. 1. vorgeschriebene neue Organisation des Polizeiamts ist in dem nachfolgenden zweiten Abschnitt enthalten.

§. 3.

Die bisherige Organisation und Wirkungskreis des Peinlichen-Verhör-Amtes ist im Art. 30. der Constitutions-Ergänzungs-Acte mit dem alleinigen Zusatz bestätigt, daß der Jüngere Bürgermeister nach den Vorschriften der Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhör-Amt vom 4ten December 1788. §. 2. und 3. dabei wieder das Präsidium führt, auch in Verhinderungsfällen des Criminal-Raths eins der jüngern Glieder des Schöffens- und Criminal-Gerichts zur interimistischen Uebernahme der Functionen jenes verpflichtet ist.

§. 4.

Der Wirkungskreis der Untersuchungs-Commission in Bürger-Rechts, Beisassen- und andern Schutz-Gesuchen bleibt ganz der seit-herige, nur daß der Jüngere Bürgermeister ermächtigt ist, alle Bürgers-Söhne und Bürgers-Töchter nach gehöriger Legitimation, und insofern Handwerks- oder Gewerbs- und sonstige Hindernisse nicht im Wege stehen, unmittelbar als Bürger oder Bürgerinnen zu verpflichten und in die Bürgerverzeichnisse, nach geleistetem Schatzungs-Eide eintragen zu lassen.

Treten obermähnte Hindernisse ein, so hat der Jüngere Bürgermeister solche zu Protokoll zu nehmen, und das Nöthige insinuiren zu lassen, damit nach ad Senatum gelangtem Protokoll alda Verfügung ergehen kann. Es können auch die Partheien sich direct an den Rath wenden.

§. 5.

Der Geschäftskreis der Gewerbs- und Handwerks- oder Innungs-Deputation ist durch die bisher über diese Gegenstände bestandene Statuten, Innungs-Artikel und Ordnungen regulirt, Alle diese Gesetze sind durch die Artikel 3. und 4. der Constitutions-Ergänzungs-Acte bestätigt, und es sind hinsichtlich der völligen Rechtsgleichheit der drei christlichen Confessionen dabei nur noch die Vorschriften des Art. 6. der Constitutions-Ergänzungs-Acte zu beobachten.

Alle Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungs-Schutz-Angelegenheiten, welche unter der reichsständischen Verfassung durch besondere Künste- und Handwerks-

Deputationen, oder bei den Bürgermeistern, auch bei dem Retherei-Amt verhandelt wurden, werden daher jezo in eben der Maasse durch diese Deputation verhandelt; auch hat dieselbe, wie zuvor, über die Aufrechthaltung der Ordnung in Gewerbs-Handwerks- und sogenannten Nahrungs-Schutz-Angelegenheiten zu wachen, einschleichenden Mißbräuchen entweder unmittelbar oder nach vorher eingeholten Senats-Beschlüssen abzuhelfen, alle Pfuschereien und Nahrungs-Eingriffe durch unerlaubte Gewerbführungen, Einbringung fremder Handwerksartikel u. d. m. zu unterdrücken und zu verhindern, und alle dessfallige Beschwerden zu erledigen, so wie gütliche Anträge in Angelegenheiten, welche das Beste und Aufkommen der Gewerbe und Handwerke betreffen, unaufgefordert oder auf Erfordern an den Rath zu bringen. Sollten solche Handwerks-Sachen strittig werden, und entweder die beiderseitigen, in den Verordnungen der Handwerks-Artikel oder früherhin abgeschlossenen Prozeß-Vergleichen zweifelhaft, oder wohl gar nicht bestimmten einzelnen Rechte und Befugnisse zweier Handwerker durch Eingreifen in das Mein und Dein betreffen; oder bei Denunciationen und Anklagen über Nahrungs-Eingriffe und sonstige Vergehén rechtöförmliche Untersuchungen wegen Bestreitung der Thatumstände der Anklage vorher nöthig seyn; so sind in ersterem Fall, je nachdem ein neues Gesetz oder eine authentische Interpretation der bestehenden Verordnungen und Artikel, oder eine, doctrinelle Auslegung der abgeschlossenen Vergleiche nöthig wird, die Partheien mit ihren Verhandlungen resp. an den Senat, um die Sache an die gesetzgebende Versammlung zu

bringen, oder an die Civilgerichte zu verweisen; im letztern Falle aber ist die Sache an das Polizei-Gericht zur Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

§. 6.

Bei den §. 4. und 5. genannten Commissionen ist zur Protokollführung ein eigener Actuar bestellt, und die Ordnung des Jüngern Bürgermeisters versieht dabei den Pedellen dienst.

§. 7.

Die sonst dem Jüngeren sowohl als dem Älteren Bürgermeister zugestandene Civil-Gerichtsbarkeit, sowohl in *causis contentiosae* als *voluntariae jurisdictionis*, ist durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte aufgehoben, und allein den Civil-Gerichten übertragen, in allen übrigen Punkten hingegen wo ist vorstehender auf die Constitutions-Ergänzungs-Acte gegründeter Verordnung nichts abgeändert ist, bleibe es bei den Vorschriften der ältern Verfassung und der Bürgermeister-Instruction vom 3. April 1726 auch in dieser Hinsicht.

Bei eingelegten Recursen oder Appellationen wider Amts-Verfügungen, oder Straf-Erkenntnisse des Jüngern-Bürgermeister-Amtes, gilt übrigens das nemliche, was davon unter §. 37 und 38 beim Polizei-Amte verordnet ist.

## Zweiter Abschnitt.

### Organisation des Polizeiamts.

#### §. 8.

I. Geschäfts-Verwaltung des Polizeiamts und Eintheilung der demselben, so wie den übrigen Stadtämtern übertragenen Polizei-Gewalt im Allgemeinen.

Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt die Obforge für die Beobachtung der Polizei-Gesetze überhaupt; er begreift die Verwaltung der öffentlichen und persönlichen Sicherheits-Polizei in ihrem ganzen Umfange.

Das Polizei-Amt hat demnach jedes gemeinschädliche Uebel zu verhüten und abzuwenden, dessen Entstehung zu verhindern und wenn es seyn kann, unmöglich zu machen; es hat alle Verbrechen in ihrem Ursprunge zu unterdrücken, oder doch in ihrem Fortgange zu hemmen, und so wenigstens ihre nachtheilige Folgen abzuwenden oder zu verhindern, und muß daher auch unabgewartet eines Erforschungs-Schreibens des peinlichen Verhör-Amts, alle ihm zu Gebot stehende Mittel zur alsbaldigen Entdeckung begangener Verbrechen und Habhaftwerdung der Verbrecher verwenden.

#### §. 9.

Da nach der hiesigen alten Stadtverfassung und nach den Vorschriften der Constitutions-Ergänzungs-Akte verschiedene einzelne Polizeizweige durch andere

von dem Polizei-Amt getrennt bestehende Stadtverwaltungs-Aemter verwaltet werden sollen, so sind diese zur Verhütung jeder Competenz-Streitigkeit hier noch namentlich aufgeführt, und bleiben für dieselben theils die alten Instructionen und Observanzen in Uebung, theils sind, soweit es vorläufig nöthig, für dieselben einzelne neue Instructionen im Anhang beigelegt, theils werden diese, sofern es noch weiter nöthig, im verfassungsmäßigen Weg weiter verfaßt und nachgetragen.

Hierher gehören demnach:

- 1) Die Verwaltung der Sitten-Polizei, worüber nach Vorschrift der Art. 35 folg. der Constitutions-Ergänzungs-Acte und in Bezug auf Artikel 6. ibidem nähere Instruction erfolgen wird, bis dahin aber es bei der jetzigen Einrichtung verbleibt.
- 2) Die Verwaltung der Land- und Dorf-Polizei, worüber die in der Anlage 1. enthaltene <sup>Anlage 1.</sup> Ordnung das Nähere bestimmt.
- 3) Die Verwaltung der Gesundheits-Polizei, worüber die in der Anlage 2. angefügte <sup>Anlage 2.</sup> Medicinal-Ordnung die näheren Vorschriften ertheilt.
- 4) Die Verwaltung der Bau-Polizei, insofern sie die Handhabung der Bau-Polizei-Gesetze betrifft, und nicht in die Grenzen der dem Polizei-Amt zustehenden Sicherheits-Polizei übertritt, indem der Natur der Sache nach nur diese Polizei-Aufsicht durch den Artikel 24. der-Constitutions-Ergänzungs-Acte an das Bauamt zurückverwiesen ist, so jedoch, daß letzteres solche

Bergehen und Frevel wider die Baugesetze, die eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung erheiflen, eben so wie die Civil-Prozesse in Pausachen an die Civilgerichte, an das Polizei-Gericht und zwar besonders dann verweisen muß, wenn es die Partheien verlangen. Sonst aber verbleiben dem Bau-Amte und werden ihm wieder zugewiesen, alle seine frühern, so polizeiliche als administrative Zuständigkeiten und die damit verbundenen Befugnisse, namentlich der Reinhaltung öffentlicher Stadtplätze durch das besonders dazu angenommene, und unter dem Bau-Amt stehende Personale, die Unterhaltung öffentlicher Gebäude und Promenaden, die Aufsicht, daß von Privaten nicht wider die Baugesetze verstoßen wird, die Leitung öffentlicher Bauten, die Aufsicht auf die Beleuchtung der Stadt und das dabei angestellte Personale, die Einnahme des Laternengeldes, die Accorde über Dehl und sonstige hieher gehörige Verwaltungs-Geschäfte, die Vorsorge für Wegschaffung des Bau-schuttes und die Nichtversperrung der Straßen durch Anhäufung der Bau-Materialien vor dem Bauplatz, endlich die Aufsicht des Amtsdieners über die Abtritts- und Cloaken-Reinigung und Aufrechthaltung deßfalliger Polizei-Vorschriften.

- 5) Die Verwaltung der Forst- und Jagd-polizei, welche bei dem Forstamt verbleibt.
- 6) Die Merkantil- und Haven-Polizei, auch die Aufsicht auf das Münzwesen, als welche dem Rechenei-Amt zustehen und wo-rüber nach Vorschrift deß Art. 26. Lit. B. der

Constitutions- , Ergänzungs- , Acte noch nähere Verfügung erfolgen wird.

- 7) Die Verwaltung der landwirthschaftlichen Polizei innerhalb der städtischen Gemarkung, welche dem Ackergericht zustehet, indem die auf den Dorfgemarkungen dem Land- , Amt verbleibt.
- 8) Die Aufsicht auf die Preise und Taxen des Brennholzes und der Feuerungs- , Mittel überhaupt, welche nebst der Vorsorge gegen Holz- , Mangel, dem Holz- , Amt übertragen ist.
- 9) Die Verwaltung der Armen- , Polizei, welche der milden Stiftungs- , Deputation zukommt.
- 10) Die Censur, welche in ihrem bisherigen Bestand so lange verbleibt, bis nach Vorschrift des Art. 4. der Constitutions- , Ergänzungs- , Acte in hinc hinsichtlich der Pressfreiheit das Nähere festgesetzt seyn wird.
- 11) Die Polizei- , Gewalt sämmtlicher Civil- , Gerichte hinsichtlich der ihnen über Partheien und Anwälde zustehenden gerichtlichen Disciplinar- , Gewalt, als welche in Art. 33. der Constitutions- , Ergänzungs- , Acte ausdrücklich bestätigt ist. Endlich
- 12) die Straf- , Polizei in allen und jeden zum Ressort der einzelnen Stadtverwaltungs- , Aemter gehörigen Confiscations- , und Accis- , Straf- , fällen, als welche nach den Vorschriften des Art. 27. der Constitutions- , Ergänzungs- , Acte diesen Aemtern nach wie vor überlassen bleibt.

§. 10.

Der gesammte Wirkungskreis des Polizei- , Amtes

gerfällt im übrigen nach der durchaus verschiedenen Natur und Beschaffenheit seiner Gegenstände in zwei Hauptgeschäftszweige, nemlich

I. in den der verwaltenden (administrativen) Polizei, oder den des (administrativen) Polizei-Amtes — und

II. in den der gerichtlichen Polizei oder den des Polizei-Gerichts.

§. 11.

II. Senats-Deputirte, Beamte und Subalterne des Polizei-Amtes.

Director des Polizei-Amtes ist der jedesmalige Jüngere Bürgermeister.

Zur näheren Geschäftsführung und Mitwirkung auf dem Amte sind demselben noch zwei Rath's-Deputirte, nemlich ein Senator der zweiten und ein Rath'sverwandter der dritten Rath's-Ordnung zugeordnet.

Dem Rath's-Deputirten dritter Ordnung, welcher zu den geschätzten Handwerken nicht gehören darf, liegt vorzüglich die Aufsicht über alle ökonomische Gegenstände, somit über Einnahme und Ausgabe und das gesammte Cassen- und Rechnungswesen des Amtes und detsfallige regelmässige Buchführung ob; auch ist ihm zunächst die Aufsicht über die Regelmässigkeit der Victualien-Preise und Taxen, und über die richtige Führung der Gesinde- und Handwerks-Burschen-Register übertragen.

Alle übrige wichtigere Polizei-Geschäfte sowohl in administrativer, als polizeigerichtlicher Hinsicht,

hat der Senator resp. zu beaufsichtigen, zu besorgen und zu leiten, so jedoch, daß ihm der Rath's-Deputirte 3ter Ordnung, falls es seine Geschäfte erlauben, auch hier beiräthig ist, und daß dem dirigirenden Jüngern Bürgermeister immer die Oberaufsicht verbleibt. Zur Ausübung derselben muß dieser bei allen wichtigen Polizei-Gegenständen zur Verhandlung und Entscheidung eingeladen werden. Bei minder wichtigen Vorfällenheiten und Untersuchungen ist seine Anwesenheit zwar nicht nöthig, doch muß er davon in Kenntniß gesetzt werden, um über das Ganze fortwährende Uebersicht zu haben.

§. 12.

Zur Beihülfe des Senators in Führung der Correspondenz mit auswärtigen Polizei-Behörden, zur Ausrichtung wichtiger Aufträge und desfallsiger nöthigen mündlichen Verhandlung, auch Versendung; zur Bewohnung bei Ocular-Inspectionen; zur Entwerfung eilfertiger Berichte und sonstiger Aufsätze, hauptsächlich aber zur Leitung und Führung der vor das Polizei-Gericht gehörigen Untersuchungen, so wie zum Referiren in solchen Gegenständen an den Bescheid's-Lagen, und zur Abfassung der Polizei-Gerichts-Bescheide, ist ein eigener Polizei-Gerichts-Assessor, und zwar *cum voto decisivo* jedoch nur in dem Polizei-Gericht, bestellt, welcher Rechtsgelehrter seyn, auch den *gradum doctoris juris* besitzen muß.

Da indessen jezo zwei Beamten des Polizei-Amtes zu den eben beregten Geschäften sowohl auf dem Polizei-Amt, als insbesondere zu den zahlreis-

den polizeigerichtlichen Untersuchungen vor dem Polizei-Gericht verwendet werden müssen, diese auch als Staatsdiener dafür bereits besoldet sind, und die Folgen des geendigten Kriegs für die öffentliche Sicherheit noch fortwährend außerordentliche Anstrengungen erheischen; so sollen diese beiden Beamten als Polizei-Gerichts-Assessoren bis zu ruhigeren Zeiten und bis einer derselben, sobald es die Geschäfte erlauben, zu einer anderen Stelle gelangen, oder versterben sollte, beibehalten werden, und zwar in der Maasse, daß beide gleichzeitig sich den Polizei-Gerichts-Untersuchungen und sonstigen, oben bezeichneten Geschäften unterziehen, auch alternirend immer nur derjenige den Bescheidsabfassungen cum voto decisivo im Polizei-Gericht beiwohnen und darüber referiren soll, der die Untersuchung geleitet hat. Ist aber einer dieser beiden Polizei-Gerichts-Assessoren abgegangen, dann soll die 2te Polizei-Gerichts-Assessors-Stelle nicht wieder besetzt werden, es sei denn, daß die gesetzgebende Gewalt die nochmalige Besetzung dieser Stelle gegründeter Ursachen halber bewillige.

Die Führung der Polizei-Gerichts-Protocolle in Gegenwart des Polizei-Gerichts-Assessors, die Registrirung der Akten, Besorgung nöthiger Abschriften und Verrechnung der Sporteln, so wie alle sonstige Actuariats-Geschäfte, besorgt ein eigener Polizei-Gerichts-Actuar.

Für den Pedellendienst bei dem Polizei-Gericht wird ein eigener Pedell bestellt.

§. 13.

Außer vorgenannten Polizei-Gerichts-Beamten,

sind ferner bey dem administrativen Polizei-Amt angestellt: zwei Actuarien, zwei Accessisten, zwei Copisten und ein bürgerlicher Gegenschreiber, sodann ein Bedell zur Dienstleistung im Hause des zum Polizei-Amt deputirten Senators, und vier Bedellen zu den einzelnen administrativen Geschäftszweigen dieses Amtes.

Endlich zu Polizei-Wachen und Aufrechthaltung und Ausführung der polizeilichen Verfügungen und Executionen, und zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Land, sind, als Minimum in gewöhnlichen Zeiten, angestellt, ein Polizei-Offizial, ein Wachtmeister, vier Rottmeister und achtzehn Stadt-Polizeidiener; ferner ein Oberjäger, zwei Führer und fünfzehn Feldjäger, von welchen letzteren drei beritten sind, um sowohl zum Dienste des Polizeiamts bei Verfolgungen flüchtig gewordener Verbrecher, bei Streifungen, zur Besorgung eilfertiger Botschaften, bei öffentlichen Unruhen, Feuers-Gefahr u. d. m., als auch zum Dienste der beiden Herrn Bürgermeister, und aller Stadtämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen, stets bereit zu seyn.

Zu allen den in dem §. 12. und im Eingang dieses §. verzeichneten Aemtern und Stellen können übrigens künftig nach Vorschrift des Art. 6. der Constitutions-Ergänzungs-Acte nur Eingeborne, oder 20 Jahr im hiesigen Bürger-Recht stehende Bürger, zu allen übrigen vom Wachtmeister abwärts, jedoch mit dessen Ausschluß, zu Ende dieses §. benannten Polizeistellen aber nicht nur Bürger, sondern auch hiesige Weisassen und Nachbarn hiesiger Ortschaften angestellt werden,

### III. Function des administrativen Polizei, Amtes.

#### A.) Verwaltung der Sicherheits-, Polizei in ihrem ganzen Umfang.

Dieser Geschäftszweig des Polizei, Amtes umfaßt vorzüglich folgende Gegenstände:

- 1) Die Obforge für die Ruhe und Sicherheit in hiesiger Stadt und deren Gemarkung, besonders zu Meßzeiten, ferner bei Gelegenheit öffentlicher Feste und Versammlungen, u. d. g. m.
- 2) Die Sicherheit hiesiger Stadt und deren gesammten Gebiets, besonders der Landstraßen gegen Räuberbanden, Diebsgesindel und sonstige Vagabunden, mittelst öfterer Streifungen zur Nachtzeit durch die Feldjäger und Ergreifung sonst dienlicher Maaßregeln.
- 3) Die Verhütung der Bettelci in hiesiger Stadt und deren Gemarkung, und die Wegschaffung fremden Gesindels durch den Schub.
- 4) Die Beschützung des öffentlichen und Privat, Eigenthums gegen Beschädigung und Entwendungen; die Abhaltung verdächtiger Personen und Habhaftwerdung der Verbrecher.
- 5) Die Vorsorge gegen Feuers-, und Wassers-, Gefahr, besonders also die Vollziehung aller dem ehemaligen Feueramte Obgelegenen Functionen, so wie die Verhütung des Badens an gefährlichen oder unschicklichen Orten, und die Abwendung der Gefahren bei Ueberschwemmungen.

- 6) Die Sicherheit und Reinhaltung der Straßen in und außerhalb der Stadt von allen Unreinlichkeiten, mittelst Aufsicht über das Kehren in der Stadt, über die Wägen zur Abholung des Kehrichts, über das Eifen in den Straßen zur Winterzeit und das Begießen derselben bei großer Sommerhize; ferner die Vorsorge gegen das Herumlaufen schädlicher Thiere; gegen Unglücksfälle durch baufällige Häuser, gefährlich aufgestellte Gerüste u. d. m., durch schleunige Anzeige bei dem Bauamte und Mitwirkung; gegen gefährliche Ausstellung von Blumentöpfen an den Fenstern, Versperrung der Straßen durch Wägen, gegen das Schnellfahren und Reiten, Ausschüttung aus den Fenstern bei Tag und Nacht, gegen Unfug durch Schimpfen, Lärmen, Schlägereien und Werfen der Schuljugend oder Erwachsenen auf den Straßen, und gegen Lärm und Schlägereien in den Häusern, besonders Wirthshäusern; insofern es zum öffentlichen Vergerniß und Störung der Ruhe gereicht.
- 7) Die Verhinderung und Störung der Hazardspiele und Lotto, so wie anderer verbotener Lotterien, Bett, Comptoirs und dergleichen mittelst Untersuchung und Bestrafung.
- 8) Die Aufsicht auf regelmäßige Schließung der offenen Wirthschaften zur bestimmten Zeit, so wie die Störung der unzüchtigen Wirthschaften, Entfernung liederlicher Dirnen und überhaupt die Unterdrückung und Bestrafung der Unzucht, der Böllerei, Arbeitscheu und sonstiger Liederlichkeit. **Endlich**

- 9) Die Aushülfsleistung und Unterstützung bei allen Requisitionen gerichtlicher oder administrativer Behörden wegen bevorstehenden oder angebrohenen Gewaltthätigkeiten bei Ausführung verhängter Executionen durch den Fiscal.

§. 15.

Alle diese Gegenstände werden durch den deputirten Senator zum Polizei-Amte unmittelbar, mittelst Zuziehung der Actuarien oder Accessisten des administrativen Polizei-Amtes, je nachdem er es für zweckmäßig hält, besorgt; auch bei wichtigen Vorfällen und Beschlüssen dieselben niemals ohne Vorwissen des Jüngern Bürgermeisters zur Ausführung gebracht. Eignen sich die Gegenstände zur vorherigen polizeigerichtlichen Untersuchung; so können sie auch von Amtswegen oder auf Antrag des Betheiligten an das Polizei-Gericht verwiesen werden. Das gesammte Subaltern-Personal steht dabei dem Amte zu Gebot, so wie denn auch der Jüngere Bürgermeister unter Vorwissen des Älteren nöthigenfalls das Linien-Militair oder die Landwehr requiriren kann.

§. 16.

- B.) Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel.

In dieser Beziehung sind dem Polizeiamte namentlich die folgenden Geschäfts-Führungen übertragen:

- 1) Die Vorsorge für Herbeischaffung, Rechtheit, Unverdorbenheit und möglichste Wohlfeilheit der Nahrungsmittel; Vorsorge für hinlängliche Vor-

räthe an Mehl- und Brodfrüchten und desfallige zeitige Anträge an den Senat, vornehmlich in Mißfahren und bei bevorstehendem Mangel; Vernichtung schädlicher Victualien; die Markt-Polizei und überhaupt die ununterbrochene Aufsicht auf die Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, Wirthe und Krämer mittelst dann und wann anzustellender, unerwarteter Visitation.

- 2) Die Regulirung der Brod-, Fleisch-, Bier- und sonstiger Victualien-Taren und die Aufsicht auf Festhaltung aller dieser Taren.
- 3) Die Aufsicht über richtiges Maas und Gewicht, desfallige Visitationen in den Läden, und Untersuchung der auf die Messen hierhergebrachten Gold- und Silber-Waaren, hinsichtlich ihres Feingehalts, nach zuvoriger desfalliger Benehmung mit dem Rechenen-Amte.

§. 17.

Alle diese Gegenstände stehen zwar gleichfalls unter der Direction und Aufsicht des Jüngern Bürgermeisters und Senators, doch werden sie zunächst durch den Raths-Deputirten dritter Ordnung besorgt, mittelst Zuziehung eines Actuars oder Accessisten.

Falls Strafen anzusetzen sind, wird die desfallige Untersuchung, wo es nöthig, an das Polizei-Gericht verwiesen, welches dann auch darüber entscheidet.

Bei Bestimmung der obenerwähnten Taren müssen hingegen sowohl der Jüngere Bürgermeister, als die beiden Senats-Deputirten, gegenwärtig seyn, auch wird der Deputirte des ständigen Bürgeraus,

schusses dabei zugezogen, so wie ihm überhaupt die Controlle bei allen ökonomischen Gegenständen des Polizei-Amtes, und die Einsicht aller Rechnungs-Register unmittelbar und mittelst seines Gegenschreibers nach herkömmlicher Weise zukommt.

Diejenigen Intradem endlich, welche bisher von dem Polizeiamte nicht in einzelnen kleinen Posten, vielmehr in größeren Summen zu bestimmten Zeiten zur Einnahme kamen, wie namentlich die Stempel-Abgabe von Zeitungen und Journalen, nimmt künftig gleich das Rechnung-Amte ein, auch sind sämtliche Polizei-Stempel an letzteres abzuliefern, und von ihm das erforderliche Stempel-Papier zum amtlichen Verbrauch gegen Quittung zu erheben. Die Einnahme hieraus hat sofort das Polizei-Amte sammt seinen übrigen Einnahmen aus Straf- und Sportelgeldern u. d. m. wöchentlich wie bisher, an die Rechnung abzuliefern.

§. 18.

C.) Correspondenz mit auswärtigen Polizei-Beörden und Berichts-Erstattungen überhaupt.

Dem zum Polizei-Amte deputirten Senator, unter beliebiger Beziehung des Polizei-Assessors zur Aushilfe oder auch mittelst Delegation an denselben, liegt besonders ob:

- 1) Die regelmäßige Führung der Correspondenz mit auswärtigen Polizeibehörden; doch hat er von ihrem Inhalt auch den Jüngern Bürgermeister in Kenntniß zu setzen und mit ihm darüber zu communiciren.

- 2) Die Abfassung aller die Polizei betreffenden Berichte an den Senat, so wie aller Requisitions- und sonstiger Schreiben an hiesige und auswärtige Behörden.
- 3) Die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen, Steckbriefe, Amts-Regulative und Polizei-Berordnungen nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze, und zu deren Aufrechthaltung oder auch in dringenden Nothfällen, ohne diese, auf Vorwissen des Senats, jedoch nur mit provisorischer Gesetzeskraft bis zur Genehmigung, Modification oder Verwerfung des gesetzgebenden Körpers.
- 4) Die Entwerfung der Conferenz-Protokolle.

§. 19.

D.) Aufsicht über alle in hiesiger Stadt sich aufhaltende Fremde; auf das Gesinde und die Handwerksbursche, nebst Ertheilung und Visirung der Reise-Pässe.

Dieser Geschäfts-Zweig des Polizeiamts umfaßt folgende Functionen.

- 1) Hat dasselbe über alle und jede Fremde in der Stadt, von ihrer Ankunft an bis zu ihrem Wiederabgang, Aufsicht zu führen, und zwar
  - a) über diejenigen, welche in Wirthshäusern; oder während der Messe in Privathäusern logiren, dahin, daß sie ihre Pässe richtig einliefern, daß es darüber durch einen der Actuarien oder Receptisten und Copisten die nöthigen Register führen läßt, auch sich mit der Unterfu-

chung der innern Beschaffenheit und Richtigkeit der Pässe befaßt und erst dann die nöthigen Sicherheits-Karten ausgiebt.

- b) Ueber diejenige, welche in Privathäusern außer den Messen logiren, dahin, daß nach Befund der Angabe ihnen dazu die nöthigen Permissionscheine ertheilt und auch darüber die nöthigen Register geführt werden.

Sicherheits-Karten können nur auf 14 Tage ertheilt werden und mittelst der Permissionscheine kann von dem Polizeiamt die Erlaubniß zum hiesigen Aufenthalt in der Regel auf Sechs Wochen längstens ertheilt, ausnahmsweise aber, jedoch bloß den in dem Hause ihrer Prinzipalen nicht wohnenden Handlungs-Commis und Lehrlingen, den Schreibern, Hausverwaltern, und sonstigen Gehülphen, insofern sie nicht zum Gesinde und Handwerksburschen gehören, auch auf längere Zeit zugestanden werden.

Handlungs-Commis und Lehrlinge, welche in dem Hause ihrer Prinzipalen ihre Wohnung haben, sind nur bei ihrer Aufnahme bei dem Polizeiamte anzuzeigen, und ebenso ihr Abgang, und sie erhalten darüber bei der Einzeichnung in besonders deshalb zu führende Register gratis einen Permissionschein.

Hinsichtlich des Gesindes und der Handwerksburschen folgt unten die nähere Bestimmung.

Die Erneuerung des in den Sicherheits-Karten oder in den Permissionscheinen gesetzten Termins bleibt zwar dem Polizei-Amt nach bewandten Umständen für ein auch zweimal vorbehalten, alsdann aber, so wie auch dann, wenn gleich anfänglich um

Erlaubniß zum längerem als sechswochentlichen Aufenthalt gebeten werden will, ist der Supplikant unter Ansetzung kurzer Frist mit seinem Gesuch an den engeren Rath zu verweisen; auch das Polizeiamt von dem desfalligen Beschluß mittelst Protocoll-Extracts in Kenntniß zu setzen.

Die seither für die Ertheilung solcher Permissio-  
nen zum Erwerb festgesetzte und erhobene Abgaben  
bleiben, vorbehältlich einer gleicheren, auf Bericht  
des Polizeiamts von dem Senat und Bürgerausschuß  
zu regulirenden und von dem gesetzgebenden Körper  
zu sanctionirenden Bestimmung, in Gültigkeit; es  
wird darüber Buch und Rechnung geführt und der  
Ertrag desjenigen, was von dem Polizei-Amt ver-  
einnahmt wird, wöchentlich an die Rechnerie ab-  
geliefert.

§. 20.

2) Liegt dem Polizei-Amt ob, über das hiesige  
Gesinde beiderlei Geschlechts beständige Aufsicht zu  
führen und dessen Aufenthalts-Orte zu kennen. Das  
Polizei-Amt hat desfalls doppelte Register zu führen,  
sowohl über die Namen der Dienstherrschaften als der  
Dienstboten, auch hat es letzteren, wenn sie sich zuvor  
hinlänglich bei Amt legitimirt haben, besondere Ge-  
sindebücherlein, gegen die einmalige Abgabe von  
12 fr. für die ganze Dauer ihres hiesigen Aufenthalts,  
auszufertigen, worin des Dienstboten Ankunft, Er-  
laubniß zum Aufenthalt bis zum Dienst-Eintritt, so-  
fort dieser selbst und jeder künftige Dienst-Austritt  
und Wieder-Eintritt gratis vorzumerken ist.

In jedes solcher Gesindebüchlein ist außerdem  
das Signalement des Dienstboten im Eingang von

dem Polizei-Amt, und auch von der Dienstherrschaft selbst der Ein- und Austritt ihres Dienstboten eigenhändig und mittelst Beifügung ihrer Namensunterschrift einzuzeichnen. Beim Eintritt ist jeder Dienstbote zur Einhändigung seines Büchleins an seine Dienstherrschaft verbunden, welche es ihm während der Dienstzeit aufzubewahren, und ohne gegründete Ursache nicht auszuhändigen hat.

Jeder gegenwärtig im Dienst stehende, oder künftig in hiesige Dienstverhältnisse tretende Dienstbote, welcher sich in die Register nicht einzeichnen läßt, auch mit keinem der erwähnten Dienstbüchlein versehen ist, kann zu jeder Zeit aus der Stadt verwiesen und nach Umständen noch besonders bestraft werden; auch steht dem Polizeiamt zu, bei Vermuthung fälschlicher Angaben eines Dienstboten, vorherige Untersuchung anzustellen und nach Befund einen solchen mit zwei auch vierwöchentlicher Einsperrung in das Zuchthaus zu bestrafen.

Diejenige Dienstherrschaften, welche einen Dienstboten ohne solches Dienstbüchlein in ihren Dienst nehmen; somit diese das eigene Beste des Hauswesens der Dienstherrschaften befördernde Vorschrift nicht befolgen, haben zu gewärtigen, daß sie dafür angesehen werden, auf den Schutz, welchen ihnen diese Vorschrift zusichert, verzichtet zu haben, und daher bei jeder, gegen einen also unvorsichtiger Weise aufgenommenen Dienstboten habenden Beschwerde ohne Privat-Genugthung abgewiesen zu werden, so wie sie auch denjenigen, welche durch solches Gesinde Schaden gelitten, insoweit für den Ersatz verbunden bleiben, als denselben jenes selbst zu ersetzen nicht vermag.

Dienstloses Gesinde dürfen diejenigen nur aufnehmen, welche zu solchen Dienst-Herbergen von dem Polizeiamt besonders autorisirt sind, und alle Winkelherbergen besonders für weibliches Gesinde, sind streng verboten; zeigt sich bei der Untersuchung und bei den Visitationen solcher Herbergen, daß solche zu unerlaubten Zusammenkünften und Ausschweifungen dienten, so ist die Eiguerin oder der Eiguer, als der Kuppelrei schuldig, an die Criminal-Behörde zu gesetzmäßiger Bestrafung zu überweisen.

Denjenigen Diensthöten endlich, welche nach Ausweis ihrer Dienstbüchlein in einem Jahr öfters und in kurzen Zwischenräumen ihre Herrschaften aus wahrscheinlich eigenem Verschulden gewechselt haben, ist der fernere Aufenthalt zu versagen und sie sind ohne weiters auszuweisen.

§. 21.

3) Hat das Polizei-Amt die Aufsicht über die Handwerksgefallen zu führen, damit sie nicht über die gesetzmäßige Zeit auf den Gesellen-Herbergen liegen oder Puschereien treiben. Hierbei liegt ihm ob: die beförderliche Ausfertigung und Visirung der Wanderbücher, die Einsicht der Gesellenbücher bei den Geschwornen, die Visitationen der Herbergen und das Führen vollständiger Register über die ausgegebene und visirte Wanderbücher.

§. 22.

Das Polizeiamt hat endlich auch:

4) Die Ausfertigung der Pässe für die hiesigen Angehörigen sowohl als Fremde, nach ihrer Legiti-

vation, und die Visirung der von letzteren mitgebrachten Pässe bei ihrer Abreise, zu besorgen, und die bei ihnen deponirten Fremdenpässe sorgfältig zu verwahren,

Die neuen Pässe müssen von dem Senator unterzeichnet seyn, und die Aufsicht über die Pässe-Register steht dem Rath's-Deputirten der dritten Bank zu.

§. 23.

Die §. 19. dem Polizei-Amt übertragene Geschäfte bleiben dem Senator unter Mitwirkung des Rath's-Deputirten 3ter Ordnung überlassen, und er hat sich dabei eines der Actuarien oder Accessisten zu bedienen, auch bei wichtigen Vorfällen den Jüngern Bürgermeister davon in Kenntniß zu setzen, so wie er nöthigenfalls auch dem Polizei-Gerichts-Assessor desfallige Aufträge ertheilen kann.

Was hingegen die §. 20 und 21. erwähnten Geschäfte betrifft; so stehen diese unter der unmittelbaren Leitung des Deputirten 3ter Rath's-Ordnung, so jedoch, daß ihm in wichtigen Fällen frei steht, sich an den Senator oder Jüngern Bürgermeister zu wenden. Zur Ausführung dieser Geschäfte verfügt er unter Beistimmung des Jüngern Bürgermeisters und des Senats-Deputirten 2ter Bank über das gesammte zum administrativen Theil des Polizei-Amts gehörige Dienstpersonale.

§. 24.

E.) Aufsicht auf das Arbeits- und Verbesserungshaus, das Schanzer-Wesen und sämmtliche Gefängnisse.

Das Polizei-Amt hat die Aufsicht über das

Arbeits- und Verbesserungs-Haus, über die Wärter und Aufwärter der Gefangenen, und über die ordnungsmäßige Behandlung der zu jenem oder zu andern öffentlichen Schanz-Arbeiten verurtheilten Personen, über die Verwahrungs-Orte und Gefängnisse der Verhafteten, überall jedoch mit Beobachtung dessen, was die Gerichte hierbei etwa besonders zu verfügen, den vorwaltenden Umständen nach, angemessen finden, indem ihnen allerdings die Befugniß zusteht, sich von der judicatmäßigen Behandlung der Verurtheilten und deren Verwahrung selbst zu unterrichten, auch den Wärtern und Aufsehern der Gefangenen und Gefängnisse unmittelbar Befehle zu ertheilen, welche von diesen genau zu befolgen und alsbald zu vollziehen sind.

Das Polizei-Amt hat daher nunmehr gemeinschaftlich mit dem Criminal-Rath, oder auch jedes Amt für sich, insoweit es seinen Wirkungskreis abschließend betrifft, alle diejenige Vorschriften zu befolgen, und in Ausführung zu bringen, welche in der Instruction des peinlich. Verhör-Amtes vom 4ten Dezember 1788. §. 9. 10 und 15. hinsichtlich der Einrichtung und Beschaffenheit der Gefängnisse, deren Besichtigung, desfallsiger Berichterstattungen, und Sorgfalt für ein dem jedesmaligen Vergehen angemessenes Gefängniß, ausführlich vorgeschrieben sind; so wie denn auch dasselbe dem zum Polizei-Amte gehörigen Polizei-Gericht, soweit es in seinen ressort einschlägt, obliegt.

Endlich kommt ihm auch die Prüfung und Anweisung der monatlichen Rechnungen über die Verköstigung und sonstige Verpflegung der Gefangenen,

Züchtlinge und Schanzer, so wie die Abhör der verschiedenen Rechnungen über das Zucht- und Arbeitshaus zu.

§. 25.

F.) Aufsicht auf die Polizei-Diener, Feldjäger und übrige zu Sicherheits-Anstalten bestellte Subalternen.

Das Polizeiamt führt:

1) Die unmittelbare Aufsicht über die zum executiven Polizei-Dienst bestellte Ober- und Untersofficianten, Polizeidiener und Feldjäger, und sie müssen ihm, so wie jedem seiner Deputirten, zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht zu Gebote stehen, die aufgetragenen Befehle empfangen und pünktlich ausführen. Nach geschehener Entwerfung neuer und Revision der alten desfallsigen Instructionen sind dieselben darauf zu verpflichten, und auf deren genaue Beobachtung und Befolgung durch das Polizeiamt zu wachen. Da sämtliche Polizeidiener und Feldjäger, einschließlich der Wachtmeister, Oberjäger, Rottmeister und Führer, nur auf Wohlverhalten vom Polizei-Amt angenommen werden, so können sie auch von demselben wegen Vergehen bestraft und nach Befund ohne weiteres entlassen werden. Gegen solche Verfügung findet kein weiterer Recurs, noch sonstiges Rechtsmittel statt.

2) Die Aufsicht auf die Marktmeister, die Nachtwächter, auf die Examinatoren an den Stadtthoren, hinsichtlich der Ein- und Auspassirung der Fremden, und auf die Thürmer.

Auf die Befolgung der diesen Personen in polizeilicher Hinsicht ertheilten Instructionen hat das Polizeiamt gleichfalls zu wachen.

#### IV. Function und Competenz des Polizei-Gerichts.

##### §. 26.

##### 1. Untersuchungs- und Straf Gewalt des Polizei-Gerichts.

Die Straf Gewalt des Polizei-Gerichts, als einer Section des Polizei-Amtes, erstreckt sich über hiesige Stadt und deren Gemarkung, und zwar auf alle diejenige Polizei-Vergehen, Frevel, und Realinjurien, welche der gerichtlichen Straf-Polizei aneignen, auch nicht in die Competenz der Criminal-Justiz, wie solche in den §. 5. und 35. der Instruction des peinlichen Verhöramts vom 4ten December 1788 näher bestimmt ist, eingreifen, vielmehr in den Grenzen derselben Straf Gewalt verbleiben, welche vorhin nach §. 34. gedachter Instruction dem Criminal-Amte zugestanden war, durch Art. 30. der Constitutions-Ergänzungs-Acte aber nunmehr diesem Amte abgenommen ist, und daher dem Polizei-Gericht, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen wird, daß dasselbe nur auf einmonatliche Civil- oder Polizei-Gefängniß oder dieser gleichzuachtenden Geld-Strafe höchstens zu erkennen berechtigt ist, Schanzer- und sonstige öffentliche Straf-Erkenntnisse aber ganz außer seiner Befugniß liegen, und

nur dem Criminal-Gericht, nach gepflogener Untersuchung vor dem Criminal-Amt, zustehen. Sollte indessen die Strafe eines solchen Polizei-Vergehens durch das Gesetz selbst ausgedrückt seyn, wie z. B. bei Uebertretung des Verbots der Hazardspiele, der Eröffnung der Kaufläden an Sonn- und Festtagen u. s. w., so ist das Polizei-Gericht befugt, die also gesetzlich bestimmte, somit zu den sogenannten arbiträren Strafen nicht gehörige Strafe auch dann zu erkennen und zu vollziehen, wenn sie auch gleich die Grenze der ihm hier zugestandenen polizeilichen Straf Gewalt übersteigen sollte.

§. 27.

Zu jenen vorgenannten Polizeivergehen, jedoch immer unter obengenannter Beschränkung, gehören demnach namentlich die folgenden:

- 1) Alle Beschädigungen und Verletzungen an öffentlichen Stadt-Anlagen, Gebäuden, Plätzen, Straßen, Brücken und sonstigem öffentlichen Stadt- und Gemeinde-Eigenthum.
- 2) Die Beleidigung oder Mißhandlung öffentlicher Beamten in und während ihrer Amtsfunctionen.
- 3) Alle an Privat-Personen verübte Real-Injurien und alle Schlägereien auf Straßen und in Wirthshäusern.
- 4) Alle und jede sonstige Vergehungen an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Versammlungen, wie Zer schlagen und Zerstückung der Wirths

schaftsgeräthschaften, Stöhrung oder Hinderung öffentlicher Lustbarkeit, kurz solche Vergehen, bei welchen wogendem dadurch gegebenen öffentlichen Aergerniß und bewirkter Ordnung- und Ruhe-Stöhrung, außer dem Schaden-Ersatz, auch noch eine Strafe pro satisfactione publica nothwendig wird.

- 5) Die Uebertretung und Verletzung der Censur-Gesetze durch Verbreitung von Schmähschriften, Spottschriften, auch Spottbilder und Passquillen, sowohl wider hiesige Stadt oder deren öffentliche Behörden, als auch auswärtige Staaten, oder auch wider Privatpersonen; somit aller Mißbrauch der Pressfreiheit. Endlich
- 6) Alle und jede Untersuchungs-Gegenstände, welche von administrativen Polizei-Behörden, als in die polizeiliche Gerichtsbarkeit einschlagend, hierher verwiesen werden.

§. 28.

Bei allen, an Privat-Eigenthum, es bestehe in Mo- oder Immobilien begangenen Freveln, bei Verbal-Injurien, insofern sie nicht an öffentlichen Beamten begangen, bei Spolien-Klagen und bei allen Feldfreveln, oder Beschädigungen des Privat-Eigenthums auf dem Felde, an Früchten, Bäumen, Gebäuden, Hecken,

Bänden, Kammerlatten u. s. w. gehört hingegen die Untersuchung, Abndung und Bestrafung, auch Erkennung auf Schaden=Erfaß, Abbitte u. d. m., sowohl hinsichtlich der satisfactio publica als privata, lediglich vor die Competenz der Civilgerichte, und namentlich der Stadtammänner oder des Landammanns in erster Instanz, je nachdem sie in der Stadt und deren Gemarkung, oder auf dem Lande vorkommen.

§. 29.

Das Polizei=Gericht verfährt entweder auf Anklage der Verletzten und Betheiligten, oder auch von Amtswegen in Auftrag des Polizei=Amts, oder auf Denunciation der Polizei=Beamten oder sonstiger beglaubter Personen.

Die Untersuchung, Verhandlung und Abhörung der Partheien und Zeugen geschieht durch den besonders dazu angestellten, rechtsgelehrten Polizei=Gerichts=Assessor, als welcher jene zu führen und zu leiten hat, und die mündlichen Vorträge und Aussagen in seiner Gegenwart durch den Polizei=Gerichts=Actuar protocolliren läßt. Solche Untersuchungen müssen, so viel möglich, in einer Tagfahrt oder Vorladung sämmtlicher Interessenten, geschlossen werden und das Erkenntniß darüber muß an dem nächsten oder wenigstens nächstfolgenden Bescheidstage, als deren wöchentlich wenigstens zwei zu halten, unmittelbar auf die Untersuchung erfolgen. In Fällen, wo die alsbaldige Strafverfügung sogleich auf die Untersuchung nothwendig würde, kann der Assessor dazu den Jüngern Bürgermeister und Senator besonders ersuchen und einladen. Der Polizei=Gerichts=

Affessor entwirft alsdann vorher, so wie immer vor den Bescheidtagen, den zu erlassenden Bescheid gütlich, referirt darüber, resp. sogleich oder an den Bescheidstagen, den vorgenannten beiden Senats-Deputirten, faßt die auf seinen Vortrag aus seiner und der Senats-Deputirten Abstimmung sich ergebende Entscheidung ab, und läßt sie den Partheien mündlich oder auf Verlangen auch schriftlich publiciren.

§. 30.

Falls der Jüngere Bürgermeister an Bescheidstagen verhindert wäre; müssen ihm die gefaßten Bescheide zur Einsicht zugestellt werden, und können vor seiner Zustimmung nicht publicirt, noch weniger in Ausführung gebracht werden.

So oft es die Geschäfte des zum Polizei-Amt deputirten Senators erlauben, hat er, da ihm überhaupt zunächst die Direction des Polizei-Gerichts übertragen ist, den polizeigerichtlichen Untersuchungen und Verhören, besonders den wichtigeren in Person beizuwohnen, und ist dann seine Gegenwart im Protocolle zu erwähnen; besonders soll er dieses so viel als möglich sich angelegen seyn lassen, wann hiesige Bürger bei solchen Untersuchungen theiligt sind.

§. 31.

Alle einseitige Verhöre, Untersuchung und Protokollführung durch einen Polizei-Actuar allein, ohne Beistand des Assessors oder des Senators, ist nichtig, und für die Zukunft, als dem deutschen Prozeß-Verfahren widerstrebend, durchaus untersagt.

In Erkennung der Strafen hat sich das Poli-

zeit=Gericht an die Vorschriften des gemeinen Rechts insofern zu halten, als unsere Reformation Theil 10. Tit. 1 u. 2. neuere Statuten und Verordnungen, so wie die desfallige Gerichts=Observanz, nicht besondere Bestimmungen hierin enthalten; auch muß dasselbe neben der Erkennung der Strafe pro satisfactione publica bei vorkommenden Fällen zugleich mit die satisfactio privata berücksichtigen, und auf desfalligen Schaden=Ersatz, Abbitte, Ehrenerklärung ic. erkennen.

§. 32.

Außer vorgenannter Competenz des Polizeigerichts in Frevelsachen; steht demselben auch die Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung in Streit= und Denunciations=Sachen zwischen Dienstherrschaften und Brodgesinde oder Dienstboten; über Veruntreuungen des Gesindes, Streitigkeiten über den Dienstcontract, Lieb=lohn u. d. m. zu, und es entscheidet darin, bis zur Abfassung einer neuen Gesinde=Ordnung, nach obigen Vorschriften in den §. 20 und 26 und nach der zeitherigen Observanz, jedoch mit Berücksichtigung des jeder Dienstherrschaft über ihr Gesinde zustehenden Rechts der häuslichen Zurechtweisung und Disciplin.

§. 33.

Solche Streitigkeiten sind nach den oben §. 29 ertheilten Vorschriften auf dem kurz möglichsten und minderkostspieligsten Wege abzutun, und bei Streitigkeiten über den Dienstcontract und Lieblohn ist immer vorher der gütliche Vergleich zu versuchen.

Ein schriftliches Verfahren oder die Dazwischenkunft eines Advokaten ist daher in Dienstboten- Angelegenheiten nicht zuzulassen, auch kann nur bei Verhinderungsfällen der Dienstherrschaft ein sonstiger Bevollmächtigter statt ihr erscheinen. Rechtsstreitigkeiten von verwickelter Beschaffenheit, wenn solche zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften über den Dienst-Contract, den Liedlohn und insbesondere des letzteren mehrjährige Aufborgung, entstehen sollten, sind nach Befinden an die competente Civilgerichte zu verweisen und daselbst nach der bestehenden Prozeß-Ordnung zu verhandeln und zu entscheiden.

Eignen sich hingegen dergleichen Anklagen oder Denunciationen zum criminellen Verfahren, so sind sie alsbald an das Criminal-Amt abzugeben.

#### §. 34.

#### 2. Functionen des Polizei-Gerichts in Criminal-Fällen.

Für die Abwendung, Verhütung und Verhinderung sowohl aller Verbrechen und Vergehen überhaupt, als namentlich auch der Criminal-Verbrechen, und für die möglichst schnelligste Entdeckung derselben und Verhütung größeren Nachtheils aus begangenen Verbrechen ist für die Stadt und deren Gemarkung das Polizei-Amt und resp. Polizei-Gericht berufen; für die Dorfschaften und deren Gebiet hingegen das Landamt.

Zur näheren Untersuchung und Eruirung der Verbrechen unter der Leitung und Aufsicht des Schöffen- und Criminal-Gerichts besteht das peinliche

Verhör = Amt, dergestalt daß dem erstern allein die Entscheidung zukommt.

§. 35.

Wenn daher das Polizei = Amt von einem in der Stadt oder deren Gemarkung begangenen Criminal = Verbrechen Kenntniß erlangt; so hat es unaufgefordert sogleich die nöthige Vorsorge und die vorläufigen Untersuchungen zur schleunigsten Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher dem Polizei = Gericht zu übertragen. Dieses muß alsdann vor allem für die Erhaltung des corporis delicti in seinem statu quo und für zureichende Rettungsmittel, falls es nöthig, Sorge tragen, sofort unter alsbaldiger Nachrichtgebung an das peinliche Verhör = amt und unter dessen Beiwirkung, gleich bald besorgt seyn, daß das verübte Verbrechen ungesäumt constatirt, der Verbrecher = ausfindig gemacht und dessen Habhaftwerdung gesichert, somit die prima cognitio et captura durch das Polizei = Gericht auf solche gemeinschaftliche Weise bewirkt werde.

§. 36.

Nach Beendigung und Vollzug dieser Functionen hat das Polizei = Gericht das Protocoll an das peinliche Verhör = amt abzugeben, und sich nur insofern noch mit der Sache weiter zu befassen, als dieses vor dem peinlichen Verhör = amt, oder von dem Criminal = Gericht selbst, nöthig befunden und das selbe daher von einem oder dem andern darum angegangen werden sollte.

Eben so ist das Polizei-Gericht verbunden, diejenigen Anklagen, welche peinliche Strafe nach sich ziehen und daher seine Competenz übersteigen, sogleich an das peinliche Verhör-Amt zu verweisen, auch hat dasselbe seine Untersuchungs-Protokolle dann dahin zur Beendigung der Sache abzuliefern, wenn es erst während der Untersuchung sich ergeben sollte, daß die zu erkennende Strafe die Competenz des Polizei-Gerichts übersteige.

#### V. Rechtsmittel gegen Straf-Erkenntnisse und Amtsverfügungen des Polizeigerichts und Polizeiamts.

##### §. 37.

In Gemäßheit der Vorschrift der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 27. und 29. ist wider Straf-Erkenntnisse des Polizei-Amts oder Polizei-Gerichts jeder sich dabei nicht beruhigenden Parthei binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das Schöffen-Gericht, so wie deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen bei Strafe der Erlöschung offen gelassen, und darf das Erkenntniß vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden. — Wäre jedoch der Verurtheilte der Flucht verdächtig oder würde durch Verzögerung aller Zweck der Strafe vereitelt, oder dieselbe wie z. B. bei Bagabunden wohl gar nicht mehr zu vollziehen möglich, und es könnte auch nicht zureichende Caution oder Bürgschaft geleistet werden; so kann solchen interponirten Rechtsmitteln der Suspensiv-Effekt versagt

werden. Vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations-Gerichts nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Acten-Versendung in vim revisionis einwenden.

§. 58.

Gegen alle sonstige amtliche Verfügungen des Polizei-Amtes, insofern sie keine Strafe verhängen, findet nach den Vorschriften der alten, auch hierin durch die Art. 25 u. 26. der Constitutions-Ergänzungs-Acte bestätigten Verfassung lediglich ein Recurs ad Sonatum statt. Das Polizei-Amt setzt auf Anzeige des vermeintlich Gravirten, demselben einen Termin zur Einreichung seiner Recurschrift an den Senat, welcher nach erforderlichem und erstattetem Amtsbericht, in Gemäßheit des Art. 24 der Constitutions-Ergänzungs-Acte einen Senatsreferenten bestellt, sofort in der Sache definitiv entscheidet.

Einem solchen Recurs wird übrigens in der Regel nur Devolutiv-Effekt verstattet, und ausnahmsweise nur dann auch Suspensiv-Effekt zugestanden, wenn entweder ein damnum irreparabile aus der Ausführung der amtlichen Verfügung entstehen würde, oder wenn zureichende Caution von dem Betheiligten geleistet, oder auch eine alsbaldige Inhibition von dem Senat erwirkt ist.

Ueber Erkenntnisse, auch Verweis und Abbitte der Dienstboten, auf Einsperrung von 24 Stunden oder weniger, und auf Schaden-Ersatz bis einschließ- lich zum Betrag von fl. 5 — findet kein Recurs,

noch Appellation statt, und kann ein solches Erkenntniß von dem Polizei-Gericht oder Amt, ohne weiteres vollzogen werden.

Bei muthwilligen oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Recursen oder Appellationen sind nach Beschaffenheit der Umstände die resp. Querulanten oder Appellanten von dem Senat oder Schöfengericht mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. zu belegen, auch kann diese Strafe beim Mangel des Vermögens durch gleichkommende Arreststrafe abgebußt werden.

---

Anlage 1.

---

**I n s t r u c t i o n**  
für die Land- und Dorf-Polizei-  
Behörde.

---

§. 1.

Die Dorf- und Land-Polizei ist dem Land-Amt auf den städtischen Dörfern und deren Gemarkung übertragen.

Seine administrativen und polizeigerichtlichen Befugnisse sind daher ganz die nemlichen, welche dem Polizei-Amt in der Stadt und deren Gemarkung zukommen, so daß nur der Amtsbezirk den eigentlichen Unterschied bildet.

Das Landpolizei-Gericht ist daher auch in denselben Fällen auf dem Lande competent, wo das städtische Polizei-Gericht dieses in der Stadt und deren Gemarkung ist.

§. 2.

In solchen polizeilichen Straffällen vertreten der

Landamtmann und dessen Actuar die nemlichen Functionen bei dem Landpolizei-Gericht, welche der Polizei-Gerichts-Assessor und Actuar bei dem städtischen Polizei-Gericht versehen, und das Verfahren ist hier unter Beziehung der Senats-Deputirten 1ter und 2ter Ordnung zu dem Landamte ganz dasselbe, nur daß hierbei für manche Fälle auch die herkömmliche Competenz der Dorf- und Rüge-Gerichte auf den Stadt-Dorffschaften da, wo sie eintritt, zu berücksichtigen ist, und dabei unter Zuziehung der Dorfschultheißen, Bürgermeister und Gerichtsmänner alles dasjenige zu beobachten ist, was deshaß der Abschnitt IX. der noch zur Zeit provisorisch bestehenden Instruction für die Schultheißen, Gerichte und Bürgermeister in sämtlichen Dorffschaften Frankfurter Gebiets vom 26. Mai 1809, besonders vorschreibt, so wie denn überhaupt das Landamt darauf zu sehen hat, daß alles von den Ortsvorgesetzten in polizeilicher Hinsicht regelmäßig beobachtet werde, was desfalls in dem Abschnitt VI. der eben gedachten Instruction über die Handhabung der Polizei zu Dorf und Land, und was dazu gehörig ist, enthalten ist.

### §. 5.

Bei Beschwerdefällen über administrative Polizei-Befugungen oder Straf-Erkenntnisse des Land-Amtes gilt das nemliche hinsichtlich der desfalligen Recurse an den Senat, oder Appellationen an das Schöffens-Gericht, was desfalls bei dem Polizei-Amt verordnet ist.

§. 4.

Endlich hat auch das Land-Amt bei den zu seiner Kenntniß kommenden Criminal-Verbrechen, welche auf den Stadtdorffschaften und dem Landgebiet begangen werden, ganz dieselben Amtsfunctionen und Obliegenheiten in seinem Amtsbezirk, wie das Polizei-Amt in dem seinigen, auch kann es an das Letztere, zur Mitwirkung und zur Beihülfe durch dessen Beamte, Polizeidiener und Feldjäger, requiriren, und der Landamtmann und Actuar müssen dasselbe bei diesen Functionen unterstützen.

Uebrigens bleibt aber die Vorsorge für allgemeine Sicherheit in dem Landgebiete gegen Räuber und Landstreicher, mittelst Streifungen und sonst dienlicher Maasregeln, dem städtischen Polizei-Amte hauptsächlich übertragen,

*Sp. aufgegeben durch  
Graf v. 29. Juli 1841.  
cfr: Bd VII. P. 231. ff.*

## Anlage 2.

### Medicinal-Ordnung

für die freie Stadt Frankfurt am  
Main und deren Gebiet.

Nebst angefügten Medicinal- und Apotheker-Taren  
unter A und B.

### Erstes Kapitel.

Von dem Sanitäts-Amt.

#### §. 1.

Das zur obrigkeitlichen Aufsicht über das gesammte Medicinal- und Sanitäts-Wesen in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet angeordnete Sanitäts-Amt wird durch den Jüngeren Bürgermeister präsidirt, und unter seinem Vorsth durch drei ihm mit berathender Stimme beisitzende Physici verwaltet.

Die Protocollführung, Expeditionen, und Registratur-Geschäfte dieses Amtes hat der Actuar des Jüngern Bürgermeister-Amtes zu besorgen, und die

Ordonnanz des Jüngern Bürgermeisters versteht den Dienst als Amtsdienner dabei.

§. 2.

In Krankheits- oder Verhinderungs-Fällen führt der jedesmalige Exconsul junior das Präsidium bei dem Sanitäts-Amt, auch müssen demselben bei außerordentlichen Fällen der Stadt-Accoucheur, einer oder mehrere Apotheker und einige geschworne Wund-Ärzte auf die an sie desfalls erfolgte Einladung des Jüngeren Bürgermeisters beiwohnen,

§. 3.

Das Sanitäts-Amt versammelt sich ohne weitere Ansage monatlich einmal, nemlich den 1sten jeden Monats Nachmittags 3 Uhr in dem Audienz-Zimmer des Jüngeren Bürgermeisters. Sollte einer oder der andere dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag seyn, so ist die Amtssitzung auf den nächstfolgenden Werktag verlegt, und das gleiche gilt, wenn der Jüngere Bürgermeister wegen Verhinderung die regelmäßige Sitzung den Morgen zuvor hat absagen lassen.

Außerdem kann das Sanitäts-Amt, wenn dringende Gegenstände es erfordern, durch den Präsidenten auch außerordentlich zu jeder Zeit zusammenberufen werden.

§. 4.

Alle bei dem Sanitäts-Amt eingereicht werdende schriftliche Vorstellungen, so wie alle mündlich zu Protocoll gegeben werdende Beschwerden, Denunciationen u. s. w. können täglich bei dem Jüngern Bürger-

meister-Amt angebracht werden, und der Präsident hat sie bei versammeltem Amte in Vortrag zu bringen und in Umfrage zu stellen, sofort, je nach der größeren oder minderen Bedeutenheit derselben, entweder alsbald die amtliche Entschliessung darüber zu fassen, oder auch einem Beisitzer zur Abfassung eines vorläufigen Gutachtens über die Behandlung der Sache zuzustellen.

Das gleiche Verfahren tritt dann ein, wenn der Jüngere Bürgermeister in Auftrag des Senats Anträge an das Sanitäts-Amt zu bringen hat.

Sollte sich die Meinung des Jüngern Bürgermeisters mit der der sämtlichen Beisitzer über die Entscheidung eines Gegenstandes nicht vereinigen können, so ist letzteren verstattet, dieselbe schriftlich zu verfassen, und dem Jüngeren Bürgermeister zuzustellen, um sie an den Senat zu etwaiger weiterer Verfügung zu bringen.

Alle an das Sanitäts-Amt einlaufende Schreiben hiesiger oder auswärtiger Behörden werden von dem Jüngeren Bürgermeister eröffnet, auch von ihm alle Ausfertigungen des Sanitäts-Amts, falls sie nicht per Extractum Protocolli hinausgehen, Namens desselben unterzeichnet,

§. 5.

Die Competenz des Sanitäts-Amts erstreckt sich über das gesammte Medicinal- und Sanitäts-Wesen hiesiger Stadt und deren Gebiets, jedoch lediglich nur in so weit als Gegenstände dieser Art in dem Kreise der Medicinal-Polizei nach den Vorschriften dieser Medicinal-Ordnung, und sonstiger hierher ge-

höriger Gesetze liegen, und nicht in die gesetzliche Competenz der Civil- oder Criminal-Justiz übertreten.

Der Wirkungskreis des Sanitäts-Amts, als eines Zweiges der allgemeinen Polizei-Verwaltung, ist sonach nur polizeilicher Natur.

Sollten Gegenstände an dasselbe gelangen, welche unter die Competenz der Civilgerichte gestellt sind, sey es nun, daß sich dieses sogleich aus dem ersten Vortrag oder in Gefolge der Untersuchung herausstellt: so hat das Sanitäts-Amt, hinsichtlich solcher der Civil-Justiz unterliegender Fälle, wie z. B. Streitigkeiten über das Sostrum oder Kurkosten überhaupt, über Apotheker-Rechnungen, Krankenwärter-Lohn u. d. m. die klagenden Partheien alsobald an die Civil-Gerichte zu verweisen, und sich aller weiteren Einmischung in diese das *Moum* und *Tuum* der Partheien betreffende Sache, zu enthalten.

Hinsichtlich derjenigen Fälle aber, wobei die Competenz der Criminal-Justiz eintritt, wie z. B. bei Anklagen über Vergiftung, gefährliche Verwundungen, verfälschte Recepte u. s. w. hat das Sanitäts-Amt den Ankläger entweder alsobald an das peinliche Verhör-Amt zu verweisen, oder falls sich jene Competenz erst während der Untersuchung herausstellen sollte, die verhandelten Protocolle samt kurzem Bericht unverzüglich an das Criminal-Gericht abzugeben.

§. 6.

Der Berufskreis des Sanitäts-Amts begreift hiernach zunächst die Aufsicht und die Leitung aller

derjenigen Gegenstände des Medicinal-Wesens in sich die polizeilicher Natur sind, somit weder an die Civil-Gerichte noch an die Criminal-Gerichte, noch auch ihrer besonderen Eigenschaft wegen an das Polizei-Amt verwiesen werden können.

Seiner unmittelbaren Aufsicht und Strafgewalt in polizeilicher Hinsicht sind demnach unterworfen:

1) Alle hiesige oder sich hier aufhaltende fremde Aerzte und Chirurgen, die Apotheker, Operateurs, Zahn-Aerzte, Thier-Aerzte, Baader, Hebammen, u. s. w. somit überhaupt alle diejenige Personen, welche sich mit Heilung der Krankheiten und körperlichen Gebrechen befassen, und zwar insbesondere in sofern, als solche Personen die Vorschriften der Medicinal-Ordnung und sonstiger hierher gehöriger Gesetze, und der ihnen in jener oder dieser ertheilten Instructionen, Ordnungen, Taxen u. s. w. übertreten, oder gegen die Grundsätze der Wissenschaft und Kunst verfahren.

2) Soll das Sanitäts-Amt auf die Unterdrückung aller Puschereien in der Arznei- und Wund-Arznei-Kunst vorzüglichen Bedacht nehmen, und daher alle solche Personen, welche sich geschwidrige Eingriffe und gefährliche Anmaßungen in dem Erwerb und Nahrung hiesiger ausschließlich dazu berechtigter Bürger, den Vorschriften dieser Medicinal-Ordnung zuwider erlauben, v. ter steter Aufsicht halten, und im Betretungs-Fall durch Straf-Befügungen oder sonst zweckmäßige Mittel solche Contraventionen möglichst zu unterdrücken suchen.

3) Hat das Sanitäts-Amt die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Hospitäler und das Ir-

renhaus, und muß dieselben durch zwei Physiker alle viertel Jahr visitiren lassen, welche sofort über den Befund, hinsichtlich der Abstellung etwaiger sich eingeschlichen habender Gebrechen und Mißbräuche, so wie nützlicher Verbesserungen, an das Sanitäts-Amt Bericht zu erstatten haben.

4) Steht dem Sanitäts-Amt die Aufsicht über alle hiesige Apotheken und Materialhandlungen zu, und hat dasselbe über erstere die desfallsigen jährlichen Visitationen zu besorgen.

5) Liegt ihm ob die Sorge für Reinheit der Luft, gesunde Nahrungs-Mittel und Getränke, so jedoch daß es desfalls die nöthige Anzeige bei dem Polizei-Amt zu machen, und wo nöthig dabei mitzuwirken hat, und beiräthig seyn muß; ferner die Vorsorge für Verhütung und Abwendung von Epidemien und Epizootien, für Rettung Verunglückter und Scheintodter, für Schwangere und Kindbetterinnen, Neugebohrne, Kranke, Sterbende u. s. w.; und es hat in allen dringenden Nothfällen dieser Art die schleunigsten Sicherheits-Maasregeln alsbald zu ergreifen. Endlich

6) hat das Sanitäts-Amt alle diejenige Functionen zu besorgen, die ihm in den einzelnen S. S. dieser Medicinal-Ordnung noch besonders übertragen sind.

### S. 7.

Die polizeiliche Strafgewalt des Sanitätsamts in den genannten seiner Competenz aneignenden Freveln, Vergehungen und Uebertretungen der Medicinal-Ordnung ist auf eine, höchstens vier bis sechs

wöchentliche Civil-Gefängniß oder eine dieser gleich zu achtende Geldstrafe beschränkt; es sei denn, daß die Strafe eines solchen Frevels in dem Gesetz ausdrücklich bestimmt wäre, indem alsdann das Sanitäts-Amt solche gesetzlich bestimmte, zu den arbiträren nicht gehörige Strafe auch dann zu erkennen befugt ist, wenn sie auch gleich jene Beschränkung übersteigen.

§. 8.

In allen Polizei-Strafsachen, welche der Competenz des Sanitäts-Amts unterliegen, verfährt dasselbe entweder auf Anklage der Verletzten und Betheiligten, oder auch von Amts wegen und auf Denunciation glaubhafter Personen.

Die Verhandlung und Abhör der Angeklagten, auch Zeugen, geschieht mündlich und kurz nach den Regeln des summarischen Prozesses zum Protocoll. Sollten jedoch solche polizeiliche Frevel-Untersuchungen durch Abläugnen, oder sonstige damit verflochten werdende Weitläufigkeiten eine ausführlichere Untersuchung erheischen und bei der Entscheidung vorzüglich die Entwicklung und Anwendung rechtswissenschaftlicher Prinzipien nöthig werden: so ist dem Sanitäts-Amt verstattet, dieselben zur Anshandlung an das Polizei-Gericht zu verweisen, welches sofort, nachdem es nach Befinden noch zuvor das Gutachten des Sanitäts- und Medicinal-Collegs eingeholt hat, die Sache definitiv entscheidet.

Falls es nöthig wird, hat übrigens auch in sonstigen Angelegenheiten das Polizei-Amt jederzeit das Sanitäts-Amt zu unterstützen.

§. 9.

Glaubt eine Parthei bei einem Strafs oder Confiscations-Erkenntniß des Sanitäts-Amtes sich nicht beruhigen zu können: so ist ihr nach Art. 27 und 29 der Constitutions-Ergänzungs-Acte binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das Schöffens-Gericht, so wie deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen bei Strafe der Erlöschung offen gelassen, und darf das Erkenntniß vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden.

Wäre jedoch der Bestrafte der Flucht verdächtig, oder würde durch Verögerung aller Zweck der Strafe verfehlet, oder dieselbe, wie bei herumziehenden Pfuschern, Arkanen-Verkäufern u. d. m. wohl gar nicht mehr zu vollziehen möglich, und könnte auch keine zureichende Caution oder Bürgschaft geleistet werden, so kann solchen interponirten Rechtsmitteln der Suspendiv-Effect versagt werden. Vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations-Gerichts nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Revision in *vim revisionis* einwenden.

§. 10.

Gegen alle sonstige amtliche Verfügungen des Sanitäts-Amtes, die keine Strafe oder Confiscation verhängen, findet nach Art. 26. der Constitutions-Ergänzungs-Acte und den hierin bestätigten Vorschriften der alten Verfassung lediglich ein *Recurs ad Senatum per modum simplicis querelae* statt. Das Sanitäts-Amt setzt auf Anzeige des sich beschwert Erachtenden demselben einen Termin zur Einreichung

seiner Recurschrift an den Senat, welcher nach erfordertem und erstattetem Amts-Bericht, in Gemäßheit des Art. 24. der Constitutions-Ergänzungs-Acte einen Senats-Referenten bestellt, sofort in der Sache definitiv entscheidet.

## Zweites Kapitel.

Von dem Physicat oder dem Medicinal-Colleg.

### §. 11.

Das Medicinal-Colleg ist durch den die Direction dabei führenden Physicum primarium und die beiden Physicos ordinarios besetzt, auch haben seinen Sitzungen die monatlich einmal auf den 15ten oder falls dieses ein Fest oder Sonntag wäre, auf den nächstfolgenden Tag, Nachmittags um drei Uhr in der Wohnung des Directors regelmäßig statt finden, der Stadt-Accoucheur, einer oder mehrere Apotheker, auch geschworne Wundärzte, auf Einladung des Physici primarii beizuwohnen, so wie denn dieser auch außerordentliche Sitzungen als Director ansagen lassen kann, und ihm überhaupt alle dem Directorio eines Collegs zustehende Befugnisse und Obliegenheiten zukommen.

### §. 12.

Die Functionen des Medicinal-Colleg's erstrecken sich hauptsächlich auf wissenschaftliche Beratungen

über diejenige medizinische Gegenstände, deren Erörterung eine besondere umständliche Prædeliberation erfordert, sei es nun, daß sie das gesammte Medicinal- und Sanitäts-Wesen, oder auch nur einzelne Theile desselben und namentlich die gerichtliche Medizin betreffen.

Die Geschäfte des Medicinal-Collegis theilen sich sodann in solche, welche es von Amtswegen ohne Auftrag vornimmt, und solche, welche ihm in Auftrag des Senats, oder auf Ersuchen der Gerichte und sonstiger städtischer Verwaltungs-Aemter, auch milder Stiftungs-Deputationen resp. zur Berichterstattung und Gutachten zukommen.

Der Director ernennt alsdann nach einem von dem Colleg unter sich festzusetzenden Turno einen Referenten, und wo nöthig auch Correferenten, und läßt durch Umfrage auf erstatteten Bericht per Majora das gemeinschaftliche Gutachten und Berichte abfassen.

Sollte einer der Physiker abweichender Meinung seyn, so ist ihm frei gestellt, sein votum singulare dem Gutachten und Bericht des Collegis schriftlich beizulegen.

§. 13.

Eine vorzügliche Amtspflicht des Medicinal-Collegis ist es, auf die möglichste Unterdrückungen aller in dem Medicinal-Wesen bisher vorgekommenen, oder in Zukunft sich einschleichenden Gebrechen, Mißbräuche und Unordnungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, Acht zu haben, und darüber, wie sie aufs baldigste und wirksamste abzustellen seyn mögen,

gutächtliche Vorschläge von Amts wegen zu entwerfen, und durch den Jüngerem Bürgermeister dem Senat vorzulegen.

Auf gleiche Weise liegt ihm auch ferner ob, alle nützlichen Verbesserungen im Sanitäts- und Medicinal- Wesen, in soweit sie den hiesigen Local-Verhältnissen anpassend erscheinen, nach Kräften zu befördern; auch nach erfolgter Zustimmung des Jüngerem Bürgermeisters das Publicum durch nützlichen Rath in öffentlichen Bekanntmachungen vor Nachtheil und Schaden, bei vorkommenden in den Berufskreis dieses Collegs einschlagenden Fällen, zu warnen.

Endlich hat es auch alle diejenige Functionen noch besonders zu besorgen, die ihm in den folgenden §. §. dieser Medicinal-Ordnung ausdrücklich übertragen sind.

§. 14.

So wie an das gesammte Medicinal-Colleg von dem Senat, den Gerichten und obrigkeitlichen Behörden Weisungen und Aufträge gelangen können, so können sie auch den einzelnen Physicis zukommen, und sie haben dieselben auf das baldigste und genaueste zu befolgen, auch solche, eben so wie das Colleg, im Fall sie das übrige medizinische Personal betreffen, alsbald demselben mitzutheilen, die Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden sich beglaubigen zu lassen, und wegen ihnen zur Kenntniß gelangender Nichtbe- folgung derselben die baldigste Anzeige beim Sanitäts- Amt zu machen.

§. 15.

Die Physici sollen beständig in Frankfurt wohnen,

und sowohl in als außer Contagionszeiten, sich in hiesiger Stadt anwesend halten, und falls sie zu einem Kranken über Land berufen würden, wo sie eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßten, jedesmal dem Jüngeren Bürgermeister und Physico primario ihre Abreise, den Aufenthalt und die muthmaßliche Zeit der Abwesenheit anzeigen, dabei einen Kollegen um die Besorgung der etwa vorkommenden Geschäfte ersuchen, wenn aber ihre alsbaldige Rückkehr verlangt würde, sich unverzüglich zurückverfügen.

§. 16.

Um ihre Geschäfte mit aller Sorgfalt und Genauigkeit verrichten zu können, ist es erforderlich, daß sie die Sitzungen des Sanitäts-Amtes so wie des Medicinal-Collegs fleißig, ordentlich und zu der bestimmten Stunde besuchen, und nie ohne die erheblichsten Ursachen versäumen oder sich verspäten. Auch müssen sie jederzeit bei Tag und Nacht, in welchen Krankheiten, Zeitläuften und Umständen es erfordert würde, als treue Physiker dienen, und nach den besten Einsichten rathen und helfen.

§. 17.

Sobald in der Stadt oder auf dem Lande mehrere Menschen in kurzer Zeit erkrankten, oder durch eine Krankheit aufgerieben würden, so hat sich der beauftragte Physicus unverzüglich nach dem angezeigten Ort zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit, genau zu untersuchen, und über die erforscht

ten Umstände den Bericht an die Behörde, welche ihn beauftragt hat, zu ertheilen.

§. 18.

Bei wirklich statt findender epidemischer oder contagiöser Krankheit hat der Physicus die den Umständen angemessene Heilung zu besorgen, die Verwahrungsmethode anzugeben, über die diätischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und vollständigen Bericht zur weitem Berathung des Sanitätsamtes zu erstatten, überhaupt aber alles anzuwenden, was zur Abhülfe der Krankheit und zum allgemeinen Besten erforderlich ist.

§. 19.

Bei ausbrechender Viehseuche hat ebenfalls der beauftragte Physicus, mit Zuziehung eines Thierarztes, die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, mehreres umgefallene Vieh in seiner Gegenwart eröffnen zu lassen, und nach den hieraus geschöpften Kenntnissen, was zum Gegenmittel dienlich scheint, anzugeben, alles aber was vorgenommen worden, zur fernern Verfügung, bei dem Sanitäts-Aunte vorzutragen.

§. 20.

In so fern Lebensmittel, Speisen und Getränke, z. B. unreifes Obst, Kartoffeln, ungesundes Getraide, gewisse Schwämme, Fische, Schlachtvieh, verfälschte oder verdorbene Weine, Bier u. s. w. der Gesundheit überhaupt oder unter gewissen Umständen nachtheilig werden sollten, ist es Pflicht des Physicus, diese Ge-

genstände zu untersuchen, seine Beobachtungen den Behörden mitzutheilen, und diejenigen Maasregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abwendung des Uebels die schädlichsten und anwendbarsten scheinen.

§. 21.

Die Physici haben ferner auch auf diejenigen Gegenstände zu wachen, welche durch Verunreinigung der Luft, durch Sittenverderbnisse, Mißbräuche und böse Gewohnheiten u. s. w. auf die allgemeine Gesundheit Einfluß haben. Sie sollen davon alsbaldige Anzeige machen, und diesen Mängeln so viel möglich bald abhelfen.

§. 22.

Besonders sollen die Physici darauf sehen, daß keine unapprobirte Person zu der Ausübung irgend eines Theils der medicinischen Wissenschaften zugelassen werde. Auf Aelter- und Winkellärzte, Quacksalber, auf Puschereien der alten Weiber, Landstreicher, Schäfer, des Scharfrichters und Schinders, auf alle in das Medicinalfach einschlagenden Störungen, auf den Verkauf verbotener Arzneien, sehen sie mit Aufmerksamkeit und Strenge, machen von ihrer Entdeckung die alsbaldige Anzeige, damit solchen Unordnungen nach Möglichkeit gesteuert werde. Unter dem Volke suchen sie aber eine zweckmäßige medicinische Aufklärung zu verbreiten, und jede Gelegenheit zu benutzen, schädliche medicinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweisen.

§. 23.

Nur den *Physicis* liegt es ob, vor den Gerichten ärztliche gültige Zeugnisse über die mit Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten Personen, über angeschuldigte oder verhehlte Krankheiten, über Wahnsinn u. dgl. auszustellen, ferner alle gerichtlich erforderlichen *consilia* und andere Consultationen, ehegerichtliche und andere Gutachten auszufertigen. So wie denn überhaupt in allen Fällen, in welchen die Justiz-, Administrations- und Polizei-Aemter das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, ein *Physicus* beizugeben ist, um von diesem das Geeignete dazu schriftlich zu erfordern.

§. 24.

So kommen ihnen hauptsächlich die von Gerichten geforderten medicinischen Untersuchungen, Analysen, Leicheneröffnungen, Wundbeschauungen, und die über solche Gegenstände nothwendigen Gutachten, Berichte und Zeugnisse, allein auszustellen zu, und sie haben diese nach der Wichtigkeit der Sache und nach dem besondern Erfordern, einzeln oder collegialisch mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, genau, vollständig und pflichtmäßig auszufertigen.

§. 25.

Bei Criminaluntersuchungen müssen sie entweder für sich, oder mit Zugiehung eines oder mehrerer beidigten Wundärzte oder Apotheker, die Gegenstände der Untersuchung behandeln, und wenn Leicheneröffnungen nöthig sind, solche kunstmäßig mit den Wund-

ärzten in Gegenwart der zugegebenen Gerichtspersonen vornehmen, indem nur ihre Obductionsberichte allein gültig seyn können.

§. 26.

Bei einem die Gesundheit und das Leben eines Menschen bedrohenden Unglücksfalle, z. B. bei einem durch einen wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hund verursachten Biß, bei einem Falle eines Handwerkers von einem Gebäude, bei Ueberfahrungen oder Ueberreitungen; bei Krankheiten oder Unglücksfällen, wo die Menschen todt scheinen, ohne es wirklich zu seyn, sondern durch gehörige Fürsorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. B. bei Schlagflüssen, Verblutungen, Nervenkrankheiten, Ertrunkenen, Erhängten, Erfrorenen, vom Blitz Gerührten, Erstikten, oder bei sonst einer absichtlich oder zufällig erlittenen Gewalt, sind die Physici besonders verbunden, sobald sie von dem erlittenen Unfall Kunde erhalten haben, herbeizueilen und mit den zweckmäßigsten Mitteln hülfsich an Handen zu gehen.

§. 27.

Die Schutzpockenimpfung haben sie, so viel möglich, zu befördern, und zu der richtigen Aufzeichnung der inoculirten Kinder, Aerzte und Wundärzte zu ermahnen.

§. 28.

Der zur Besichtigung der unehelichen Kinderleichen bestellte Physicus hat dieselben genau zu besichti-

gen, die Krankheit woran sie gestorben sind, so viel erfahren kann, genau zu erforschen, sich dieses aufzuzeichnen, und im Fall er zur Vermuthung Gründe hätte, daß Nachlässigkeit in Verpflegung derselben, oder sonstige Verwahrlosung Ursache ihres Ablebens geworden sei, dieses zur zweckmäßigen Verfügung der Behörde anzuzeigen.

§. 29.

Sollte ein Physicus erkranken, oder sollten sehr wichtige Ursachen die Erfüllung seines Berufes hindern, so wird nach deshalb dem das Medicinal-Colleg dirigirenden Physico primario erfolgter Anzeige, einer seiner Collegen die Geschäfte einstweilen besorgen.

§. 30.

Wird die Stelle eines Physici erlediget, so haben diejenigen, verfassungsmäßig dazu qualifizirten Aerzte, welche die Stelle eines Physici anzunehmen Lust tragen, dieses dem Jüngerem Bürgermeister anzuzeigen, und sich sodann einer bei dem Sanitäts-Amte vorzunehmenden Prüfung über die Anatomie, Kräuter- und Material-Waaren-Kunde, die Apotheker-Wundarznei- und Vieh-Arznei-Kunst, so wie insbesondere über die gerichtliche Arzneiwissenschaft zu unterwerfen, auch eine Proberelation in causa medico forensi schriftlich und ohne Beihülfe eines Dritten, als worüber sie eidlich dem Jüngerem Bürgermeister zuvor angeloben haben, abzufassen.

Sämmtliche Acten über die Prüfungen nebst den Probe-Relationen hat sofort das Sanitäts-Amte mit begleitendem Bericht über die vorzüglichsten unter den

Aspiranten an den Senat einzusenden, welcher drei davon per Scrutinium erwählt, unter welchen das Kugelloos entscheidet.

### Drittes Kapitel.

Von dem Stadt-Accoucheur und den  
Geb. Aerzten.

#### §. 31.

Das wichtige Amt eines Stadt-Accoucheurs erfordert nicht allein im Ganzen die strengste Moralität und Bescheidenheit, sondern besonders noch unermüdlige Thätigkeit in der genauesten Erfüllung der dadurch ihm zukommenden Pflichten, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anhaltendes Fortstudiren zur Erweiterung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse.

#### §. 32.

Es ist eine seiner hauptsächlichsten Pflichten, daß er auf Verlangen Allen, ohne Ansehen der Person, den Reichen und Bemittelten gegen die gesetzmäßige Bezahlung, Armen und Bedürftigen aber unentgeltlich beizuhelfe, und in allen denjenigen schwierigen Fällen, wo die Hebammen und Beilküferinnen sich seines Rathes und seiner Hülfe bedienen wollen, denselben alsbald unweigerlich damit an Händen gehe.

#### §. 33.

Er soll sich daher ohne dringende Gründe nicht

lange aus der Stadt entfernen, und im Fall ihn sein Beruf, oder Geschäfte, über Nacht oder auf einige Zeit davon abrufen, hat er einen andern tüchtigen in der Entbindungskunst wohl erfahrenen Medicum einstweilen an seine Stelle zu setzen, seine Abwesenheit aber und denjenigen, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle antritt, dem Jüngeren Bürgermeister und Physico primario anzuzeigen, und auf diese Weise Sorge zu tragen, daß die ihm aufgetragenen Berichte und Geschäfte eben so wenig aufgehoben, als die Gesundheit und das Leben der zu entbindenden Personen in Gefahr gesetzt werden.

§. 34.

Alle Hebammen und Beiläuferinnen, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, sind ihm, als ihrem Vorgesetzten und Lehrer, mit schuldiger Achtung zu begegnen, und Gehorsam zu leisten, verbunden. Er erteilt den Hebammen und Beiläuferinnen wöchentlich zweimal, jedesmal eine Stunde lang, unentgeltlichen Unterricht in der theoretischen und practischen Geburtshülfe.

§. 35.

Wenn Einer als Arzt aufgenommen zu werden, sich aber auch zugleich mit dem Accouchement zu beschäftigen wünscht, so ist er verbunden, dieses dem Sanitäts-Amt anzuzeigen, damit er bei seinem die ganze Medicin begreifenden Examine auch zugleich in Ansehung derjenigen Kenntnisse welche man von einem Geburtshelfer zu fordern berechtigt ist, geprüft werde. Dieses ist um so mehr erforderlich, als in

Zukunft kein Arzt die Geburtshülfe ausüben darf, wenn er nicht vorher genau examinirt, in dem Examen gut bestanden, und auf dieses Kapitel verpflichtet worden ist. Bei allen diesen in die Geburtshülfe einschlagenden Prüfungen, sie betreffen Aerzte oder Hebammen, ist der Stadtaccoucheur verbunden, mit gegenwärtig zu seyn, und durch ebenfalls vorgelegte Fragen die Kenntnisse der Aspiranten prüfen zu helfen. Ueberhaupt ist seine Gegenwart bei allen denjenigen Sessionen des Sanitätsamtes, sowie des Medicinal-Collegis erforderlich, in welchen die Geburtshülfe betreffende Gegenstände vorkommen, damit er mit seinem Rath und seinen Kenntnissen in diesem Fache nützlich werde.

§. 36.

Die zugleich als Geburtshelfer angenommenen Aerzte sollen nun, gleich dem Stadtaccoucheur, mit ihrer Hülfe und mit ihrem Rath nach den richtigsten Grundsätzen ihrer erlernten Wissenschaft auf Verlangen Jedermann an Handen gehen, und sich ebenfalls der vollkommensten Moralität und eines darauf begründeten Lebenswandels befleißigen, und alles dasjenige erfüllen, was ihnen die Achtung und das Zutrauen des Publicums verschaffen kann. Ausser der ihnen aufgegebenen Erweiterung ihrer Kunst, dienen sie daher mit Fleiß, Treue und Verschwiegenheit, und hinterlassen jedesmal, wenn sie ausgehen, wo sie anzutreffen sind, damit wann ihre Hülfe und Rath verlangt würde, sie alsbald bei der Hand seyn und mit demselben dienen können; von der Stadt entfernen sie sich nicht, ohne den Stadtaccoucheur oder einen

andern ihrer Collegen um die Beforgung der etwa vorkommenden Geschäfte zu ersuchen.

§. 37.

Sie schreiten nie ohne Noth, wo durch Handgriffe noch zu helfen wäre, zu dem Gebrauch der Instrumente, und wenn sie Hauptoperationen vorzunehmen, unumgänglich nöthig erachten, so bedienen sie sich der Beihülfe eines erfahrenen Collegen, oder des Stadtaccoucheurs, und lassen ihn, um das Leben eines oder mehrerer Menschen zu retten, alsbald davon benachrichtigen, damit er zur Unterstützung herbeieile und die Cur vollenden helfe. So ist auch ein jeder Geburtshelfer verbunden, wenn eine 6 Monat schwangere Person plötzlich stirbt, zur Rettung des Kindes alsbald die Deffnung des Unterleibes und der Mutter (sectio caesarea, den Kaiserschnitt,) vorzunehmen, wobei aber vorher die zur Stärkung und Beschreibung der Mutter angemessenen Mittel nicht verabfolgt werden dürfen.

§. 38.

Gegen die Hebammen und Beiläufigerinnen, welche etwa ihren Entbindungen beiwohnen, sollen sie sich belehrend und gefällig betragen, und die etwa von ihnen begangenen geringen Fehler freundschaftlich corrigiren, größere hingegen dem Stadtaccoucheur zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 39.

Für den Unterricht der Hebammen, für die Aufrechthaltung der Ordnung bei ihnen, für die erforder-

liche Beivohnung der Sessonen des Sanitäts-Amtes und Medizinal-Collegis, und für den zu leistenden Beistand bei armen Gebährerinnen, und was dahin einschlägt, empfängt der Stadtaccoucheur ein Salarium fixum, und das Publicum vergütet ihm, gleich den übrigen Geburtshelfern, seine Bemühungen nach der Taxe, wobei es aber jedem Wohlhabenden, mehr zu geben, unbenommen bleibt.

§. 40.

Bei Erledigung der Stelle eines hiesigen Stadtaccoucheurs haben diejenigen Aerzte, welche sich zur Erlangung derselben geeignet glauben, bei dem Sanitätsamt sich zu melden, und in einem vorzunehmenden tentamine per colloquium über die Geburtshülfe, ihre durch fortgesetztes Studium beibehaltenen und weiter fortgerückten Kenntnisse in diesem Fache zu beweisen. Das darüber geführte Protocoll wird hierauf der Behörde eingeschickt, und aus den Aspiranten der bei der Prüfung am tauglichsten Befundene vorgeschlagen.

---

## Viertes Kapitel.

### V o n d e n A e r z t e n .

§. 41.

Zur Aufnahme unter die Zahl der hiesigen Aerzte kann nur derjenige gelangen, welcher vorher die Bewilligung der Niederlassung verfassungsmäßig erhalten hat.

§. 42.

Der Aspirant hat zu diesem Zweck die Zeugnisse über die erlangte wissenschaftliche Bildung, die Inauguraldissertation und das Diplom der erhaltenen medizinischen Doctorwürde dem Sanitätsamte vorzulegen, worauf er zum Examen zugelassen wird.

§. 43.

Finden sich in diesem, die theoretische und praktische Medicin begreifenden, Examen die Kenntnisse des Aspiranten befriedigend, so hat derselbe in Gegenwart von wenigstens zwei Physicis in einem der hiesigen Hospitäler am Krankenbette von einigen Fällen die Diagnose, Anamnese, Prognose und Indication zu fällen, und seine klinischen Kenntnisse darzutun.

§. 44.

Das Sanitätsamt erstattet hierauf sein Gutachten über die Fähigkeit zur Aufnahme an den Senat: der Aspirant wird alsdann, nach Befinden, auf die Medicinalordnung verpflichtet, und erhält die Erlaubniß zur uneingeschränkten Ausübung der innerlichen Heilkunst in hiesiger Stadt und Gebiete, derjenige aber, welcher in dem §. 42 und §. 43. erwähnten Examen keine hinreichenden Kenntnisse erwiesen, ist nicht unter die hiesigen Aerzte aufzunehmen.

§. 45.

Wer ohne die in den vier vorstehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen erfüllt, und so die Praxis legitim erhalten zu haben, sich dennoch mit der innerlichen Heilkunst abgeben wollte, verfällt,

außerdem daß er den Betheiligten für allen gestifteten Schaden verantwortlich ist, bei dem ersten Betreten in eine unnachsichtliche Strafe von 10 Reichsthälern, welche bei jedem abermaligen Betreten über einem solchen Vergehen, durch Verdoppelung geschärft, und bei Fremden durch Ausweisung aus der Stadt bestraft wird. Als Ausnahme siehe §. 62.

§. 46.

Die hier aufgenommenen Aerzte sollen den Gesetzen des Staates überhaupt, besonders aber jenen, welche die Gesundheitspolizei betreffen, genau nachleben, und gegen ihre in dieser Medicinalordnung enthaltenen Pflichten, unter keinem Vorwand sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen.

§. 47.

Die von dem Sanitätsamte ihnen zukommenden Anordnungen, Aufträge und Erinnerungen, sie mögen das Gesundheitswohl im Allgemeinen oder in Bezug auf Einzelne betreffen, haben sie als von ihrer verfassungsmäßigen Behörde herrührend anzusehen und zu befolgen.

§. 48.

Sie sollen durch strenge Moralität ihrem rühmlichen Stande Ehre machen, ihr Geschäft allen andern vorziehen, keine Nebengeschäfte treiben, unausgesetzt ihre Studien forsetzen, um in ihrer Wissenschaft und Erfahrung immer größere Kenntnisse zu erlangen; ihre Curen mit solcher Vorsicht, Verstand und Treue behandeln, daß ihnen dabei keine Verwahrlosung oder

andere Schuld mit Grund zur Last fallen möge: als durch welche Beobachtung sie die Erhaltung und das Wohl ihrer Nebenmenschen fördern, und ihnen aufs Beste nützlich seyn werden.

§. 49.

Sie sollen unter einander collegialisch und freundschaftlich seyn, sich nicht bei Patienten überhaupt noch weniger bei solchen, welche bereits vorher einem andern Arzt Zutrauen geschenkt haben, eindringen, nie heimlich hinter dem Rücken eines andern verordnen, und überhaupt niemand durch unerlaubte oder entehrende Mittel in Ansehung seiner Praxis Eintrag thun; wenn ihnen ein widriges Gerücht von einem ihrer Collegen oder Kunstverwandten, in das Gebiet der Heilkunde einschlagend, zu Ohren kommen würde, als wahrheitsliebende Männer dasselbe, so viel ihnen möglich, zu berichtigen oder zu widerlegen suchen; entdeckten sie aber ein Vergehen, das gerüget oder abgestellt werden müßte, so haben sie solches dem Sanitäts-Amt anzuzeigen; sonst aber ist strenge Verschwiegenheit für sie gegen Jedermann Pflicht.

§. 50.

Berwahrlosungen der Kranken sind auf das strengste verboten. Es darf daher kein Arzt ohne gezeiglich gültigen Grund Nachtbesuche verweigern, oder sich über einen Tag aus der Stadt entfernen, ohne einem Collegen seine Geschäfte zu übertragen. Hierauf soll besonders in Epidemiceen und überhaupt in Zeiten allgemeiner Noth streng gewacht werden. In Fällen wo schleunige Hülfe nothwendig ist, soll der Arzt

diese vor allen minder dringenden Geschäften leisten. Aus gleichem Grunde ist jedem Arzte die Betreibung irgend eines Nebengeschäfts untersagt.

§. 51.

Die Recepte sind deutlich zu schreiben, und außer der Gebrauchsvorschrift auch der Name des Kranken, der des Arztes, das Jahr, der Monat und der Tag der Verordnung zu unterzeichnen.

§. 52.

Verlangt ein Kranker die Zuziehung eines oder mehrerer anderen Aerzte, so sollen diejenigen, welche dazu aufgefordert werden, ohne zureichenden Grund, einem Consilio beizuwohnen, nicht verweigern, und sich über die Behandlungsart gewissenhaft und freundschaftlich verständigen, daher auch nicht ohne des mitconsultirten Arztes Vorwissen und Beistimmung den Kranken besuchen oder berathen, es müßten es denn dringende Umstände erfordern, in welchem Falle der mitconsultirte Arzt baldigst davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 53.

Bei Collegialvisiten trägt der Hausarzt seine Ansicht über die Krankheit und das Heilverfahren vor. Ist die Vereinigung über das zu Berordnende erfolgt, so verschreibt der Hausarzt die Recepte. Können sich aber die Aerzte nicht vereinigen, so steht es dem Kranken oder dessen Angehörigen frei, anderweitige Entscheidung einzuholen, und zu bestimmen, welcher Arzt einstweilen verordnen solle.

§. 54.

Hat Jemand statt seines bisherigen Arztes einen andern angenommen, so hat der erste das Recht, die alsbaldige Auszahlung seines Honorars zu fordern. Dagegen ist er verbunden, dem neuen Arzte seine Ansicht der Krankheit und die bisherige Behandlung auf Verlangen mitzutheilen, was er als Collegialvisite anzusehen berechtigt ist.

§. 55.

Kein Arzt soll Arzneien bereiten, oder Arcana verkaufen. Zuwiderhandelnde werden bei dem ersten Betreten um 10 Reichsthaler bestraft, bei wiederholtem Vergehen wird diese Strafe verdoppelt.

§. 56.

Kein Arzt soll eine Apotheke der andern, einen Wundarzt dem andern aus Nebenabsichten vorziehen, in so fern nehmlich gegen die rechtliche Bedienung jener und die Geschicklichkeit dieses in dem vorliegenden Fall kein begründeter Anlaß zu Beschwerden zugegen ist.

§. 57.

Wenn Aerzte in Apotheken Fehler irgend einer Art bemerken, sei es in der Qualität und Bereitung der Arzneien, oder in der Art der Bedienung, oder in Uebertretung der Arzneitaxe, so sind sie verbunden, den Verwalter der Apotheke an seine Pflicht zu erinnern, oder das Sanitäts-Amt von dem Fall in Kenntniß zu setzen.



und sorgfältig untersucht, an selbigem aber solche offenkundige und untrügliche Kennzeichen des wirklichen und zwar des natürlichen und keines gewaltsamen Todes von mir wahrgenommen worden, daß am natürlichen Tode nicht im geringsten zu zweifeln ist: und da mir auch außer den Zeichen am Leichname sonst nichts bekannt ist, so den Tod auf eine gewaltsame Art hätte bewirken können; als kann dessen Beerdigung vor } Ablauf der gesetzlichen drei Nächte  
nach } ohne Anstand geschehen. Welches hiermit pflichtmäßig bezeuget.

Frankfurt, den

181

P. N. Soll die Beerdigung vor Ablauf der drei Nächte Statt finden, so muß von dem Herrn Arzte die Ursache, z. B. der eingetretenen Fäulniß ic. ausdrücklich anbei bemerkt, und die Erlaubniß zur früheren Beerdigung bei dem Polizeis-Amte eingeholt werden. Von jedem eintretenden Todesfall ist dem Fiscalis et Executor in civilibus Nachricht, durch Vorzeigung dieses Scheines zu geben, wonach wenn dieses geschehen ist, durch die Haupt-Kirchenbuch-Expedition der Begräbnisschein für die Todtengräber ertheilt werden kann. — Bei den unehelich gebornen Kindern hat die Besichtigung lediglich der hiezu bestellte Physicus vorzunehmen.

§. 60.

Stirbt eine über den sechsten Monat schwangere Person plötzlich, so hat alsbald der zugerufene Arzt, mit Zuziehung eines Wundarztes, zur Erhaltung der

Frucht die Eröffnung des Unterleibes zu veranstalten, dabei aber diejenige Vorsicht zu gebrauchen, die man bei lebenden Müttern zu ihrer und der Kinder Erhaltung anzuwenden pflegt.

§. 61.

Ärzte, welche zugleich die Chirurgie studirt haben, und wichtige Operationen verrichten können, dürfen diese Kunst ausüben, wenn sie vorher gesetzmäßig von dem Sanitäts-Amte geprüft, und ihre Fähigkeit bewährt befunden worden. Eine Bedingung, die sich zugleich auf die Ausübung einzelner Theile der Wissenschaft, als Geburtshülfe, Augenoperationen u. s. w., erstreckt.

§. 62.

Auswärtige Ärzte von hinlänglich bekanntem Rufe, welche von hiesigen Kranken consultirt werden, dürfen diese, unter den in den §. §. 51. 52 u. 53. angegebenen Bedingungen behandeln, haben aber, zur Verhütung alles Mißbrauchs, durch einen hier recipirten Arzt die Recepte unterzeichnen zu lassen.

Wird hingegen ein solcher auswärtiger Arzt von einem hiesigen Einwohner besonders hierher berufen, so kann er seine, mit seinem Namen und Character allein bezeichneten Recepte in einer hiesigen Apotheke für diesen seinen Patienten allerdings verfertigen lassen, jedoch liegt auch einem solchen besonders berufenen Arzte die Beobachtung der §. §. 51. bis 53. ob.

§. 63.

Was die Bestimmung der Belohnung für die

ärztlichen Bemühungen betrifft; so bleibt wohlhabenden Personen, welche besondern Fleiß und Geschicklichkeit mit Mehrerem, als nach Regulirung der Laxe durch den Senat bestimmt worden, zu belohnen gedenken, solches unverwehrt.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Wundärzten.

#### §. 64.

Die Wundarzneikunst wird in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet theils durch Aerzte, die durch ihre Promotion und Inaugural-Dissertation ihre vollständige wissenschaftliche Bildung beurfundet haben, und in dem allgemeinen Examen von dem Sanitäts-Amte auch über diesen Theil des ärztlichen Wissens, in so ferne sie erklärt denselben practisch ausüben zu wollen, mit Ausführlichkeit geprüft worden, theils durch besonders so bezeichnete Wundärzte, über deren Prüfungsart die folgenden §. §. das Nähere enthalten, ausgeübt. Das in den folgenden §. §. Berordnete, hat daher keinen unmittelbaren Bezug auf Aerzte, die zugleich ausübende Chirurgen sind, indem sie lediglich nach dem vorigen Kapitel zu beurtheilen sind.

#### §. 65.

Wer demnach hier die Wundarzneikunst ausüben will, ohne Arzt zu seyn, muß außer den als Staats-

bürger erforderlichen Qualitäten sich in den Besitz einer der hiesigen Barbiergerechtigkeiten gesetzt haben, und sodann wegen seinem Examen bei dem Sanitäts-Amtse sich melden.

§. 66.

Diese Wundärzte im engeren Sinn zerfallen in zwei Abtheilungen, in Wundärzte erster, und in Wundärzte zweiter Classe, und hiernach findet auch eine Verschiedenheit im Examen statt.

§. 67.

Wer sich als Wundarzt erster Classe prüfen lassen will, muß nicht nur Wunden, Geschwülste, Entzündungen, Geschwüre, Verrenkungen und Beinbrüche zu behandeln verstehen, sondern auch in schweren Operationen, wie Trepanation, Herniotomie &c., deren Indicationen, Contraindicationen, und Operationsmethoden, wohl unterrichtet seyn.

§. 68.

Wer sich als Wundarzt zweiter Classe meldet, wird in dem Examen auch nur über die sogenannte kleine Chirurgie, d. h. Aberlassen, Schröpfen, Blasenpflaster und Fontanelle legen, Haarfeile ziehen und Blutigel ansetzen, geprüft, und von ihm werden auch nur die allgemeinsten anatomischen Kenntnisse, vorzüglich genaue Bekanntschaft in der Venenlehre, soweit solche für das Aberlassen wichtig ist, gefordert.

§. 69.

Das Examen eines Wundarztes erster Classe wird

in dem Sanitätsamtszimmer unter dem Vorſiße des Präſidenten deſſelben, von den *Physicis* und den zwei älteſten beeidigten Wundärzten in einem Nachmittage durch mündliches Fragen vorgenommen, und er ſtreckt ſich über die Anatomie, über die ganze Wundarzneikunſt, und über die Bandagenlehre, wobei der Aſpirant auch die äußerlichen Heilmittel angeben muß. An einem andern Tage muß derſelbe im Weiſeyn der *Physicorum* und ſämmtlicher beeidigten Wundärzte in dem *theatro anatomico* an einem Leichname einige chirurgiſche Manipulationen und aufgegebenen Operationen vornehmen, als wohin die Amputation, Trepanation, der Blaſenſtich, oder die Paracenteſe der Bruſt oder des Bauchs, die Bronchotomie, der Bruchſchnitt bei der Einklemmung u. ſ. w. gehören.

§. 70.

In dem Examen eines Wundarztes zweiter Claſſe, welches ebenfalls in einem Nachmittage zu beendigen iſt, und von einigen *Physicis* und den zwei älteſten beeidigten Wundärzten vorgenommen wird, ſind die Fertigkeiten und Kenntniſſe des Kandidaten im Elyſtirſetzen, Schröpfen, Aderlaſſen, Blaſenpflaſter auflegen, Blutigel anſetzen, Fontanelle und Haarſeile ziehen, zu prüfen. Uebrigens iſt es bei der Prüfung eines Wundarztes ſowohl erſter als zweiter Claſſe nöthig, daß die Belege über die erlernten Kunſtfertigkeiten, über den Aufenthalt auf Academieen, oder in Hoſpitälern, Barbier- und Badſtuben, vorgewieſen werden. Nach der Prüfung entſcheidet die Mehrheit der Stimmen für die Annahme oder das Abweiſen.

§. 71.

Sollte ein Wundarzt zweiter Classe sich nach einigen Jahren durch fleißiges Studium solche Kenntnisse erworben haben, daß er Wundarzt erster Classe zu werden hoffen darf, so steht es demselben frei, sich bei dem Sanitätsamte zu dem in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Examen zu melden, worauf ihm nach wohlbestandener Prüfung der Name und die Berechtigungen eines Wundarztes erster Classe zu führen und auszuüben gestattet wird.

§. 72.

Sollte im Gegentheil ein Wundarzt, der sich zum Examen eines Wundarztes erster Classe gemeldet hat, nicht hinlänglich gut bestanden seyn, so kann er in die zweite Classe gesetzt werden, in sofern er die hierzu erforderliche Kenntniße besitzt.

§. 73.

Nach Ablauf eines Jahrs steht es auch einem solchen frei, sich zum zweitemal examiniren zu lassen. Wird er diesesmal tüchtig befunden, so erhält er die Rechte eines Wundarztes erster Classe, wird er aber auch diesesmal untüchtig befunden, so kann sich derselbe nur nach Ablauf von 3 Jahren zu einem neuen Examen melden.

§. 74.

Da die Examinationsgebühren eines Wundarztes dieselben bleiben, wie sie zuletzt gebräuchlich waren, und bei einem Wundarzte erster und zweiter Classe hierbei kein Unterschied obwaltet, so findet auch für

Beide das zweite Examen, ohne weitere Kosten statt. Sollte ein drittes Examen nöthig seyn, und angesprochen werden, so ist hierfür die Hälfte der ersten Examinationsgebühren zu erlegen.

§. 75.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß ein Wundarzt erster Classe, jede chirurgische Behandlung und Operationen unternehmen darf, daß hingegen der Wirkungskreis eines Wundarztes zweiter Classe auf die oben berührte kleine Chirurgie beschränkt sei. Jedes Uebertreten dieser Schranken wird das erstemal mit 10 Rthlr. unnachsichtlich bestraft, und bei jedem abermaligen Betreten die vorige Strafe verdoppelt, ja nach Umständen mit Suspension oder gänzlicher Einziehung der Erlaubniß zu practiciren vermehrt.

§. 76.

Es darf demnach kein Wundarzt, weder erster noch zweiter Classe, innerliche Mittel verordnen, und wo solche erforderlich sind, hat sich derselbe den Beistand eines Arztes zu erbitten. Ein Uebertreten dieser Schranken wird auf gleiche Art geahndet, wie §. 75 bei den Wundärzten zweiter Classe bemerkt ist, wenn solche wichtigere chirurgische Curen für sich allein unternehmen.

§. 77.

Die zu seinem Gebrauche erforderlichen Mittel hat der Wundarzt aus einer hiesigen Apotheke oder Materialhandlung zu beziehen, und bei Ausfertigung eines jeden Receptes die in dem 51. Paragraphen fest-

gesetzte Verordnung zu beobachten. Ueberhaupt sind auf die Wundärzte diejenige Verordnungen, welche in den §. §. 48 — 63 den Aerzten gegeben sind, auch anwendbar, und werden sie daher auf diese verwiesen.

§. 78.

Ohne Zustimmung eines Arztes darf kein Wundarzt, noch weniger deren Gesellen und Lehrlinge, einem Kranken eine Ader öffnen, indem nur zu häufig durch unzeitiges Aderlassen großer Schaden erfolgt ist, und die Krankheiten sehr verschlimmert und lebensgefährlich geworden sind, sie müssen daher erst die Einwilligung eines Arztes einholen, dessen Verfügungen sie, so wie in diesem Falle, also auch in andern, genau zu befolgen verbunden sind. Ihre Aderlassinstrumente müssen sie übrigens immer bei sich tragen, um in schnellen Fällen sie gleich benutzen zu können.

§. 79.

Da die Luffseuche mit zu denjenigen Krankheiten gehört, welche am schwersten zu behandeln sind, so darf sich kein Wundarzt, am allerwenigsten deren Gesellen, unterstehen sie heilen zu wollen. Der Wundarzt hat daher bei vorkommenden Fällen jedesmal an einen Arzt zu verweisen, welcher die innerliche Behandlung übernimmt, während dem der Wundarzt das Aeußerliche in Uebereinstimmung mit dem Arzte besorgt.

§. 80.

Wenn gefährliche oder gar tödliche Verwundungen sich ereignen, und Wundärzte zugerufen werden,

so müssen sie gleich nach dem ersten Verbande den Vorfall und die Beschaffenheit der Verletzung, den Namen des Verwundeten und seine Wohnung, dem Polizeiamte zu weiteren nöthigen Verfügungen anzeigen.

§. 81.

Fallen Sectionen vor, so müssen sie dieselben, nach richtigen Grundsätzen, mit aller Vorsicht und Genauigkeit vornehmen und den Erinnerungen des bewohnenden Arztes genaue Folge leisten, damit über den Gegenstand wenn es erfordert würde, deutliche und vollständige, von ihnen selbst mit zu unterzeichnende Berichte entworfen und abgestattet werden können.

§. 82.

Sowohl ihre eigenen chirurgischen, als auch die dem Collegio der Wundärzte zugehörigen Instrumente müssen sie in möglichster Vollkommenheit erhalten, damit bei jeder Gelegenheit sogleich Gebrauch davon gemacht werden könne.

§. 83.

Wichtige Zufälle und bedeutende Operationen, welche mit großen Folgen verbunden sind, übernehmen sie nie zu alleiniger Behandlung, sondern bringen jedesmal einen ihrer Amtsbrüder und einen Arzt mit zur Consultation, um gemeinschaftlich das Beste des Patienten in Berathung zu nehmen.

§. 84.

Bei sich ereignenden Unglücksfällen und bei Schein-

totden Personen, wenden sie mit Beharrlichkeit die Rettungs- und Belebungsmitel an, und versäumen nie, alsbald die Aerzte, und nach bewandten Umständen, einen oder den andern Physicus zur Beihülfe rufen zu lassen.

§. 85.

Chirurgische Krankheiten um Vermehrung des Gewinnes länger, als die Sache erfordert, aufzuhalten, ist unter der Würde eines rechtschaffenen Mannes. Sollte indessen wider alles Erwarten ein Wundarzt eines solchen Vergehens überwiesen werden können, so ist derselbe nach der Größe des daraus zu erwachsenden Nachtheils zu bestrafen.

§. 86.

Von den Wundärzten sind nach der bisherigen Observanz jedesmal sechs Chirurghi jurati, wovon vier Chir. jur. perpetui, und hierunter die beiden ältesten als Seniores Collegii chirurgici lebenslanglich verbleiben. Zu den beiden anderen Stellen, haben die Wundärzte erster Classe, bei einer Vacanz jedesmal drei vorzuschlagen, woraus das Sanitätsamt einen erwählt, der sodann gleichfalls Chirurgus jur. perpetuus wird. Die Wahl der letzten beiden chir. jur. geschieht von allen Wundärzten nach Stimmenmehrheit. Einer derselben geht alle Jahr ab, und wird an dessen Statt ein neuer gewählt, letztere beide sind insbesondere für die Innungsangelegenheiten gewählt, weswegen auch einer oder beide aus der zweiten Classe seyn können.

Wird die Stelle eines Chir. jur. senioris oder

subsenioris erlediget, so wird sogleich ein neuer Chir. jur. perpetuus gewählt und von den nun bestehenden drei Chir. jur. perpetuis Einer von dem Sanitäts-Amte als Chirurgus jur. subsenior dem Senat zur Bestätigung vorgeschlagen.

§. 87.

Diese Chirurghi jurati perpetui haben die von den verschiedenen Behörden aufgegebenen Besichtigungen und Sectionen, mit den Physicis, entweder einzeln, oder nach Umständen in corpore zu besorgen, und auf die Befolgung dieser Ordnung zu wachen.

§. 88.

Die Wundärzte sollen ihre Gehülffen oder Gesellen zur Moralität, Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit, und zur unausgesetzten Besuchung der in dem Dr. Senkenbergischen Institut gehalten werdenden Vorlesungen, und zu anatomischen Uebungen an Cadavern anhalten, und sowohl durch eignen Unterricht, als auch durch Vorlegung guter chirurgischer und anatomischer Bücher, zu tüchtigen und brauchbaren Männern zu bilden, auf das ernstlichste sich angelegen seyn lassen.

§. 89.

Zu Lehrlingen, welche nie zu häuslichen Arbeiten dürfen angehalten werden, sind nur solche junge Leute zuzulassen, welche gesittet und von guter Aufführung sind, hinlängliche Verstandesfähigkeiten und körperliche Stärke besitzen, vollkommen Deutsch und Lateinisch lesen können, auch in letzterer Sprache einige Fortschritte gemacht haben.

§. 90.

Da nach den hier angeführten sehr zweckmäßigen Gesetzen sich keine Säugamme unterstehen darf, ein Kind zu säugen, bevor ihre Gesundheit durch den zu diesem Geschäfte besonders verpflichteten Wundarzt untersucht und bescheinigt worden ist; so hat dieser hauptsächlich darauf zu sehen, daß keine mit Krätze, Ausschlägen, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten befallene Weibsperson, sie sei ledig oder verheirathet, einen Säugammediensit erhalte, damit durch solche ansteckende Uebel weder einzelne Kinder, noch ganze Familien zu Grunde gerichtet werden mögen.

§. 91.

Zu diesem Ende hat der zu Besichtigung der Säugammen bestellte Wundarzt alle und jede sich diesem Geschäfte unterziehende Weibspersonen, in Ansehung der Gesundheit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung ihrer Milch insbesondere zu besichtigen und wohl zu beobachten, ob sie ein Kind zu säugen tüchtig sey, und da hierbei das Ansehen ihres eigenen oder fremden säugenden Kindes von großem Nutzen ist, so soll er dieses niemals unterlassen und daher überhaupt in allem, was zu einer guten Säugamme erfordert wird, sich in guten Büchern oder von dem Stadtaccoucheur unterrichten lassen.

§. 92.

Da er eine jede solche Person an ihrem ganzen Leibe besichtigen soll, so hat er dabei besonders genau ihr Angesicht, den Kopf, den innern Mund und Hals,

die Nase, Brüste, ob solche nichts Verdächtiges an sich haben, zu betrachten. Vornehmlich soll er ihre Genitalia untersuchen, ob nicht etwa Zeichen einer venerischen Krankheit zu bemerken seyen.

§. 93.

Bemerkt er dann einen Ausschlag, eine venerische oder andere Krankheit, welche durch Ansteckung nachtheilig werden könnte, oder er erführe sonst, daß eine Säugamme eine erbliche oder langwierige Krankheit an sich habe, als Sicht, Scrofeln, Blutspeien, Husten mit Engbrüstigkeit und eiterhaftem Auswurfe, Epilepsie, Krämpfe und dergleichen mehr, so soll er solchen Personen keinen Schein geben, sondern dieselben abweisen.

§. 94.

Auswärtige Wundärzte und Operateurs, welche eine oder die andere wichtige chirurgische Operation, deren falsche Behandlung dem Leben leicht gefährlich werden, oder sonst zum großen Nachtheil ausfallen kann, hinreichend verstehen, dürfen, wenn sie bei dem Sanitäts-Amte durch Vorweisung der von andern Aerzten oder Obrigkeiten über ihre besondere Geschicklichkeit erteilten Zeugnisse, und in einer allenfalls nöthig erachteten angestellten Prüfung sich gehörig legitimirt haben, solchen Personen, welche es verlangen, mit ihrer Hülfe an Handen gehen, doch aber nie in andere Fächer, als zu welchen sie die Erlaubniß erhalten haben, Eingriffe thun, auch sich nicht heimlich länger, als die ihnen gestattete Zeit, aufhalten. Ue-

brigens muß jedesmal bei ihren wichtigen Operationen einer oder der andere von den hiesigen Aerzten und Wundärzten beiwohnen.

## Sechstes Kapitel.

### Von den Land-Wundärzten.

#### §. 95.

Die Wundärzte auf dem Lande haben sich nach denjenigen Gesetzen und Vorschriften, welche den Stadtwundärzten in dem 5ten Kapitel, die Ausübung ihrer Kunst betreffend, gegeben worden sind, ebenfalls zu richten.

#### §. 96.

Ehe ein Land-Wundarzt angestellt wird, hat er sich eben derselben strengen Prüfung seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit zu unterwerfen, wie die Wundärzte in der Stadt. Dieses Examen erstreckt sich über die anatomischen Kenntnisse, über einige zu wissen nöthige Kapitel der Physiologie, über die wichtigeren Theile der Manual-Chirurgie, z. B. über Verrenkungen, Wunden, Beinbrüche, Gliederabsehnungen u. dgl., über die Artikel der Medizinal-Chirurgie, z. B. über Entzündungen, Geschwülste, Abscesse und Geschwüre, Scirrhen, Krebsgeschwüre, über die Bandagenlehre, über die ärztliche wenigstens im Anfange vorzunehmende Behandlung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten und Zufälle, ferner über die Nets

tungsmittel, welche bei den durch Unglücksfälle in plötzliche Lebensgefahr gerathenen oder scheinotden Menschen, z. B. Ertrunkenen, Erfrorenen, Ersticken, anzuwenden sind, und zuletzt über seine Geschicklichkeit, Krankenberichte und Wundscheine auszufertigen.

§. 97.

Wenn nun nach dem Vorhergehenden den angenommenen Land = Wundärzten äußerliche und innerliche Behandlungen zu unternehmen erlaubt ist, so sind sie jedoch auf ihren Eid verbunden, bei der Behandlung schwerer und gefährlicher äußerlicher und besonders innerlicher, ihnen neuer, unbekannter und unerklärbarer, plötzlich niederwerfender Krankheiten zc. vorzüglich auch bei wichtigen Operationen, als Gliederabsetzungen, Trepanationen, Bruchoperationen zc. sich keinen den Kranken nachtheiligen Eigendünkel zu Schulden kommen zu lassen, sondern einen Medicus, besonders den Physicus, dem das Landwesen anvertrauet ist, oder auch einen hiesigen Wundarzt zu Rathe zu ziehen, sich mit diesem über die Behandlungsweise zu bereden, und dessen Rathschläge und Verordnungen zu befolgen.

§. 98.

Wegen Entfernung der Dorfschaften von der Stadt und wegen des daraus erwachsenden Nachtheils, erst nach bedeutendem Zeitverlauf die Kranken aus den hiesigen Apotheken mit Arzneien versehen zu können, ist es den angenommenen Land = Wundärzten erlaubt, eine kleine mit den nothwendigsten Heilmitteln versehene Hausapothekc sich anzulegen, und Arz-

neien den in ihrer Gegend befindlichen Kranken zu dispensiren. Wobei sie aber verbunden sind, sich alle ihre Arzneimittel, innerliche sowohl, als äufferliche, einfache und zusammengesetzte, aus einer der hiesigen Apotheken, welche für die Richtigkeit derselben stehen muß, durchaus aber nicht von fremden Materialisten, oder wohl gar von auswärtigen Laboranten zu verschaffen. Die Arzneivorräthe selbst stehen dabei unter strenger Aufsicht des Physicats, und derjenige Physicus, welchem die Besorgung der auf dem Lande vorkommenden Geschäfte aufgetragen wird, hat dieselbe öfters, wenigstens einigemal im Jahre in unbestimmten Terminen zu untersuchen, auf ihre Richtigkeit und Güte zu sehen, auch, daß die Patienten nicht übernommen werden, zu wachen. Demselben Physico liegt es zugleich ob, auf den guten Zustand ihrer Instrumente zu sehen, und sich zu erkundigen, ob die Gemeinden über ihr chirurgisches und sittliches Betragen keine Beschwerde haben.

§. 99.

Bei vorselblichen Verwundungen, bei Wahrnehmung von gefährlichen und ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh, haben die Land-Wundärzte alsbald die nöthige Anzeige auf dem Landamte zu machen, und den von daher empfangenen Befehlen, und den Verordnungen, Vorschlägen und dem Rathe des Physicats auf das genaueste und vollständigste Folge zu leisten.

§. 100.

Land-Wundärzte sind auch verbunden, auf

die in die medicinische und chirurgische Praxis einschlagenden Pfluschereien und Quacksalbereien, so wie auch überhaupt auf die Befolgung dieser Medicinalordnung aufmerksam zu seyn, und im Falle sie Vergehungen gegen dieselbe bemerkten, die ungesäumte Anzeige davon dem Sanitätsamte zu machen.

§. 101.

Sie sollen ferner jede Gelegenheit benutzen, wo sie den Landmann von nachtheiligen medicinischen Vorurtheilen und seiner Gesundheit schädlichen Gewohnheiten abbringen, und ihm über schädlichen Aberglauben, ungesunde Sitten und Gebräuche die Augen öffnen können.

§. 102.

Endlich wird sich ein jeder Land-Wundarzt noch besonders nützlich erweisen, wenn er sich Mühe giebt, durch Lesen in die Vieharzneikunde einschlagender Bücher, so wie durch eigene Beobachtungen, die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine, kennen, beurtheilen, und heilen zu lernen, und von diesen erworbenen Kenntnissen richtigen Gebrauch zu machen.

---

## Siebentes Kapitel.

Von den Zahnärzten, Operateurs und  
Bandagisten.

§. 103.

Die hiesigen Zahnärzte müssen, ehe sie die Erlaubniß erhalten, sich mit den Krankheiten des Mun-

des, der Zähne, des Zahnfleisches, mit dem Ausziehen der verdorbeneu schmerzhaften, und dem Einsetzen neuer Zähne beschäftigen zu dürfen, vorher ihre anatomischen Kenntnisse über den innern Bau des Mundes und der Zähne, hauptsächlich über die Behandlung der Krankheiten der Zähne und des Zahnfleisches, und über die Composition und Güte ihrer zu verkaufenden Zahnarzneien in einem von dem Physico primario mit Zuziehung des zweiten Physici und eines Chirurgi jurati vorzunehmenden Examen darlegen. Fremde, die Messe gewöhnlich besuchende Zahnärzte haben sich dem nämlichen Examen zu unterwerfen, und dürfen dann, aber nur auf bestimmte Zeit ihre Kunst ausüben.

§. 104.

Die hiesigen Zahnärzte sind bei 10 Rthlr. Strafe bei dem ersten Betreten, welches bei dem zweiten verdoppelt, und bei dem dritten durch Einziehung ihrer Erlaubniß, die Zahnarzneikunst auszuüben, gescharft wird, gehalten, sich keine Eingriffe in irgend einen Zweig der Medicin oder Chirurgie zu erlauben, sondern sich allein mit der Zahnarzneikunst und dem dazu Gehörigen abzugeben. Wenn fremde Zahnärzte solche Eingriffe thun, so sind sie alsbald aus der Stadt zu verweisen.

§. 105.

Diejenigen Subjecte, welche sich mit kleinen chirurgischen Manipulationen, als Zahnputzen, Leichdorn schneiden und heilen, Warzen vertreiben u. abgeben wollen, sollen sich vorher von einem Physicus prüfen lassen, und erst dann, wenn sie in dieser

Prüfung gut bestanden, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst erhalten.

§. 106.

Die hiesigen Bandagisten müssen vor ihrer Aufnahme von dem Physico primario geprüft werden, ob sie auch zur Verfertigung tauglicher Bandagen die gehörige Geschicklichkeit besitzen, und dürfen sich nicht unterstehen, in irgend einen Zweig der Medicin oder Chirurgie zu pflücken, indem auf Uebertretung dieses Gesetzes das erstemal 20 Rthlr. Strafe, welche in dem abermaligen Betreten verdoppelt wird, und bei dem drittenmal der Verlust des Rechts, Bandagen zu verkaufen, unausbleiblich festgesetzt ist. Fremde Bandagisten müssen ebenfalls im Examen gut bestanden haben, und dürfen unter gleicher Strafe, wie den fremden Zahnärzten gesetzt ist, keine weitere Curen unternehmen.

---

## Achtes Kapitel.

### Von den Thier-Ärzten.

§. 107.

Da zur Kenntniß und Heilung der Thierkrankheiten die nämlichen Verstandeskräfte, wissenschaftliche und erfahrungsmäßige Ausbildung, gleichwie zu Menschenkrankheiten, erfordert werden, so ist es auch billig, daß diejenigen Personen, welche sich mit Heilung der Gebrechen der Thiere abgeben wollen,

ebenfalls geprüft werden, ob sie als wirkliche Thierärzte externe oder interne zu gebrauchen, oder bloß als Cur Schmidte, Viehwärter zum Krankendienst der Thiere, und bei welchen Thieren anzunehmen seyen.

§. 108.

Sie müssen bei der von dem Sanitätsamt vorzunehmenden Prüfung die Zeugnisse vorlegen, wo sie ihre Kenntnisse gelernt haben, ob auf Academien oder sonst in zweckmäßigen Instituten.

§. 109.

Sie sollen ohne Verzug, bei Armen wie bei Reichen, ihre Hülfe den erkrankten Thieren nach den richtigen Grundsätzen der Kunst, wo es verlangt wird, angedeihen lassen, und durch stetes Fortstudiren ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit immer zu vermehren trachten.

§. 110.

Ohne Noth sollen sie, zumal zur Zeit, wo Seuchen unter dem Viehe sind, nicht lange von Haus abwesend seyn, zu der Zeit, wo sie krankes Vieh in der Cur haben, sich nicht entfernen, ohne für die Fortsetzung der Cur hinlängliche Vorsorge getroffen zu haben.

§. 111.

Wenn eine Seuche unter dem Vieh ausbrechen sollte, dann sollen sie alsbald die nöthigen Vorkehrungen treffen, dem Sanitätsamte aber unverzüglich davon Nachricht ertheilen, und die von demselben erhaltenen Aufträge genau befolgen.

§. 112.

Die zu den Thierkrankheiten erforderlichen Arzneien, wozu sie niemals theuere Mittel wählen, wenn wohlfeilere hinlänglich wirksame zur Hand stehen, sollen sie aus hiesigen Apotheken oder hiesigen Materialhandlungen nehmen; wenn sie Recepte in die Apotheken geben, dieselben mit ihrem Namen und dem Datum unterzeichnen, sich aber nie Eingriffe in einen Theil der Arznei- oder Wundarzneikunst bei Menschen erlauben, indem sie sonst mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt werden. Diese Strafe wird bei abermaligem Betreten verdoppelt, und bei dem dritten durch Einziehung ihrer Anstellung unnachlässlich geschärft.

---

## Neuntes Kapitel.

Von den Apothekern und ihren Officinen.

§. 113.

Wer in Frankfurt eine der sieben privilegirten Apotheken verwalten will, sei es als Eigenthümer, Pächter oder Provisor, muß die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt, in sofern er auf Universitäten oder in zweckmäßigen Instituten Studien gemacht, wenigstens zwei Jahre, im entgegengesetzten Falle wenigstens 4 Jahre als Gehülfe in Apotheken gedient haben, in welchen Hinsichten er Lehrbrief und andere Zeugnisse dem Sanitäts-Amte; bei welchem er sich um seine der Aufnahme als Apotheker vorübergehende Prüfung zu melden hat, vorzeigen muß.

§. 114.

Diese Prüfung wird vom Sanitäts-Amte in einem Lokale vorgenommen, welches dem Aspiranten Gelegenheit darbietet, Fertigkeit in praktischen Arbeiten an den Tag zu legen. Sie erstreckt sich

- a) über die theoretische Chemie,
- b) über die Naturgeschichte, besonders Botanik und Mineralogie,
- c) über alle Theile der theoretischen und praktischen Apothekerkunde,
- d) über die Gaben, in welchen heftig wirkende Arzneimittel verordnet zu werden pflegen.

§. 115.

Nachdem über dieses Examen günstiger Bericht bei dem Senate eingegeben, und Genehmigung der Aufnahme von daher erfolgt ist, kann der Candidat zu dem gewöhnlichen, auf Befolgung dieser Medicinal-Ordnung begründeten Eide, welchen er bei Amte abzulegen hat, zugelassen werden, und darf hierauf die Verwaltung einer Apotheke antreten.

§. 116.

Der auf obige Weise aufgenommene Verwalter einer Apotheke, sei er Eigenthümer, Pächter oder Proprietary, muß seinem Geschäfte mit Gewissenhaftigkeit vorstehen, den ihm vom Sanitäts-Amte zugehenden Weisungen gehörige Folge leisten, sich nach dem gesetzmäßigen Dispensatorio und Tarordnung genau richten, die Vorschriften dieser Ordnung genau befolgen, und dafür Sorge tragen, daß von seinen

Gehülfen und Lehrlingen ein 'gleiches' beobachtet wird.

§. 117.

In der Einrichtung seiner Officin, des Laboratorii, der Materialkammer, des Kräuterbodens und Kellers, in der Auswahl und Unterhaltung der sowohl zum Ausarbeiten, als Aufbewahren dienenden Geräthschaften, in der Vertheilung der Arbeiten an seine Untergebenen, trachtet er beständig nach derjenigen Vollkommenheit, welche den Anforderungen der Kunst entspricht. Auch benützt er soviel als thunlich die Fortschritte der Kunst und Wissenschaft zur ferneren Ausbildung seines Geschäftes.

§. 118.

Von den Arzneikörpern, welche die gesetzmäÙige Pharmakopöe aufführt, soll der Apotheker jederzeit hinlänglichen Vorrath und in bester Beschaffenheit halten. In dieser Hinsicht ist derselbe verpflichtet seine Medicinalien oft zu revidiren und nach Ueberschlag die wahrscheinliche Consumtion insbesondere derjenigen Arzneistoffe zu berechnen, welche nur um eine bestimmte Zeit eingesammelt werden können. Auch darf er keinen Anstand nehmen, einen bei dieser Revision vorgefundenen in seinen Eigenschaften veränderten, und daher unkräftig gewordenen Arzneikörper aus seinem Vorrathe zu entfernen.

§. 119.

Zur sicheren Uebersicht hat sich deswegen der Apotheker ein besonderes Buch zu halten, in welches er

alle eingefammelten, eingekauften, oder in dem Laboratorio zubereiteten Gegenstände einträgt. Er bemerkt in demselben den Tag des Empfanges, den Namen und das Gewicht der Waare, den Namen des Lieferanten, oder ob dasselbe unter seiner Aufsicht bereitet worden.

§. 120.

Keine Apotheke darf jemahls, es sei bei Tag oder bei Nacht, ohne Personen welche die erforderlichen Arzneien abreichen, dastehen. Und es hat der Verwalter derselben vorzüglich dahin zu sehen, daß den Anforderungen der die Apotheke Besuchenden mit möglichster Schnelligkeit und Keuschigkeit Genüge geleistet wird. Hierin wird er hinlängliche Gelegenheit finden, sich bei dem Publico zu empfehlen und dadurch der Anwendung unbefugter Mittel, seinen Wirkungskreis zu vergrößern, überhoben seyn.

§. 121.

Da die Versorgung und Besorgung der Apotheke dem Apotheker hinreichende Beschäftigung giebt, und es für das Publicum von entschiedenem Werthe ist, daß sämtliche Geschäfte so viel als möglich von ihm selbst geleitet werden, so ist es nothwendig, daß kein Apotheker andere Aemter oder sonstige Geschäfte übernehme.

§. 122.

Sollte der Apotheker eine Nacht oder längere Zeit außerhalb seines Geschäftes zubringen wollen, so hat er davon dem Physico primario alsbaldige

Anzeige und einen tüchtigen Hauptgehülfen namhaft zu machen, welchem er die Leitung der in seiner Abwesenheit laufenden Geschäfte anvertrauen will.

§. 123.

Die Apotheker und ihre Untergebenen enthalten sich gänzlich des Receptverschreibens, des Anordnens, des Examinirens, des Besuchens der Kranken, des Arzneidiensirens ohne gesetzmäßig verordnete ärztliche oder wundärztliche Recepte. Wenn ihnen Klagen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen vorgebracht werden sollten, so haben sie die Leidenden nach Maasgabe des Falles an Aerzte oder Wundärzte zu verweisen. Ein jeder Fall der überwiesenen Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 10 Reichsthälern gebüßet, und bei dem ferneren Bestreten dieselbige jedesmahl unnachsichtlich verdoppelt, oder nach Umständen das Vergehen noch schärfer geahndet.

§. 124.

Da es indessen nicht ganz zu vermeiden seyn mögte, daß manche Personeu leichte, einfache oder zusammengesetzte Mittel, ohne schriftliche ärztliche Verordnung aus den Apotheken abholen lassen, und dieses Abreichen nicht leicht schädlicher Mittel z. B. der Syrupe, der leichten destillirten Wasser, der Magentropfen, des Weinsteinrahms, der Manna, der Senneblätter, des Rhabarbers und der Mittelsalze, in gemäßigter, unschädlicher Gabe nicht verweigert werden kann, so soll es dem Apotheker erlaubt seyn, die genannten Mittel, jedoch nur dann verabfolgen

zu lassen, wenn sie namentlich gefordert werden, indem sich dann Voraussetzen läßt, daß dem Begehren der Rath eines Kunstverständigen unterliegt.

§. 125.

Mit den Aerzten und Wundärzten unterhalten die Apotheker gutes Vernehmen, legen aber durch keine Aeußerung den Vorzug an den Tag, welchen sie einem oder dem andern geben mögten, und enthalten sich aller lauten Bemerkungen, über vorkommende ärztliche und wundärztliche Verordnungen, indem daraus nur Mißtrauen und nachtheilige Wirkung auf die Kranken erwachsen kann. Zu dem nehmlichen Vernehmen halten sie ihre Gehülffen und Lehrlinge an.

§. 126.

Die von einem Arzte oder Wundarzte verordnete Recepte dürfen weder einem andern Arzte oder Wundarzte noch sonst jemanden zur Einsicht überlassen werden; es sey denn daß ein Physicus Berufswegen Kenntniß von denselben zu nehmen hätte, oder daß ein Arzt oder Wundarzt im Verhinderungsfalle seines Collegen für denselben eine Cur fortsetzte, und zur Beurtheilung der Krankheit Einsicht in frühere Verordnungen bedürfte. Eben so dürfen keine Abschriften ohne besondere Erlaubniß des vorgeschriebenen Arztes an irgend jemand und vorzüglich nicht an unberufene Personen abgegeben werden.

§. 127.

Ueber alle Recepte, deren Bekanntwerden einem Arzte, Wundarzte oder dem Patienten nachtheilig

seyn kann, muß der Apotheker die strengste Verschwiegenheit beobachten. Von solchen Verordnungen hingegen, von denen er glaubt, daß sie das Leben oder die Gesundheit eines Menschen in Gefahr setzen könnten, muß er gehörigen Ortes, zur Vermeidung jedes Nachtheils, ungesäumte Anzeige machen.

§. 128.

So hat er, wenn in einem der verschriebenen Recepte ein Irrthum, eine Dunkelheit oder Undeutlichkeit der Handschrift, eine ihm anscheinend zu große Gabe irgend eines Mittels, überhaupt etwas anstößiges vorkommen sollte, dieses nicht nach Gutdünken abzuändern, oder wohl gar nach seiner Meinung zu verbessern, sondern dem Arzte, welcher das Recept verschrieben hat, seinen Anstand mit Bescheidenheit zu eröffnen, und sich Erläuterung und Belehrung darüber anzubitten. Erkennt dieser aber keinen Irrthum an, und hegt der Apotheker alsdann noch Besorgnisse, so hat er zwar auf Verantwortung des Arztes das Recept anzufertigen, aber alsbald einen Physicus zur weiteren Prüfung davon zu benachrichtigen.

§. 129.

Wenn eine Arznei nach der Verordnung richtig bereitet worden, so muß der Behälter derselben, als z. B. das Glas, die Schachtel u. s. w. mit der Signatur, genau wie sie die Receptformel angiebt, mit dem Namen dessen, für welchen sie bestimmt, mit dem Tage, Monat und Jahre der Verfertigung, mit dem Namen oder dem Zeichen der Apotheke in welcher sie verfertigt worden, so wie auch mit dem Preise.

der Arznei selbst, mit leserlichen, allgemein verständlichen Buchstaben und Zahlen, nicht aber mit geheimen Chiffren bezeichnet, und bis zur Abholung an einem bestimmten, nicht für Jedermann zugänglichen Orte aufbewahrt werden. Der Preis aber darf weder höher noch niedriger als die festgesetzte Taxe berechnet seyn, weil bei vorkommendem Steigen oder Fallen der Preise von Arzneistoffen es des Apothekers Pflicht ist, das Sanitäts-Amt zu einer Untersuchung zu veranlassen, welche dann nach Maasgabe der Umstände eine Abänderung in der Taxe zur Folge haben wird.

§. 130.

Wenn mehrere ärztliche oder wundärztliche Verordnungen zugleich ankommen, und sie nicht alle sofort besorgt werden können, so sind diejenigen auf welchen die Eile derselben mit cito, citissime, oder sonst einem Ausdrücke bezeichnet ist, zuerst zu verfertigen, die übrigen werden nach Ordnung der Zeit ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Personen, für welche sie bestimmt sind, bereitet. Der Handverkauf aber darf die Ausfertigung der Recepte nicht aufhalten.

§. 131.

Recepte, welche von dazu nicht qualificirten Personen, eben so solche, welche vorlängst oder wohl gar von verstorbenen Aerzten verschrieben worden, sollen ohne Zustimmung eines hiesigen Arztes nicht verfertigt werden, indem dadurch Pfluschereien befördert werden und oftmals bei veränderten Krankheitsumständen für den die Arznei Nehmenden nachtheilige

Folgen erwachsen dürften. So sind auch diejenigen Recepte, durch welche stark einwirkende Arzneien verordnet werden, nicht ohne Vorwissen des Arztes und ohne dessen schriftliche Zustimmung zum zweitemale zu versfertigen.

§. 132.

Wenn es nun nach §. 118 und 119 dieses Kapitels nicht zu erwarten steht, daß ein in dem Dispensatorio aufgeführtes Arzneimittel in einer der Apotheken fehlen sollte, so kann es sich ereignen, daß von einem Arzte oder Wundarzte ein Mittel verordnet wird, welches im Dispensatorio nicht enthalten, noch auch in der Apotheke vorrätzig, und in Kurzem nicht anzuschaffen ist. In diesem Falle ist es dem Apotheker nicht erlaubt, nach Gutdünken ein anderes an dessen Stelle zu setzen, oder wohl gar es ganz hinwegzulassen, sondern er muß es dem Arzte anheim stellen, an dessen Stelle ein anderes seinem Zwecke gemäßes Mittel anzuordnen.

§. 133.

Bei dem Dispensiren der flüssigen Arzneimittel müssen diese so wie alle übrigen Medicamente, nach dem Nürnberger Apothekergewichte abgewogen, und es dürfen keine Mensurgläser angewendet werden. Waagen und Gewichte müssen jederzeit auf dem höchsten Grade der Richtigkeit erhalten werden.

§. 134.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Apotheker denjenigen Mitteln widmen, welche vernichtende

oder überhaupt heftige Wirkungen in dem menschlichen Körper hervorbringen und daher zu Verbrechen gemißbraucht oder durch Unvorsichtigkeit schädlich werden können.

Dahin gehören:

- 1) Die directen Gifte, als sämtliche Arsenicalia, Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Hydrarg. oxydatum rubrum, Euphorbium, Helleborus albus, aqua und oleum Laurocerasi.
- 2) Die heftig auf den menschlichen Körper einwirkenden Substanzen:
  - a) unter den unbereiteten: Aloë, Cantharides, Colocynthis, Cort. Mezerei, Folia Laurocerasi, Gumm. Guttae, Herba Aconiti, Herba Cicutae virosae, Herba Conii maculati, Herba digitalis, Herba gratiolae, Herba ledi palustris, Herba nicotianae, Herba sabinæ, Melö's majales, Minium, Nuces vomicae, Opium, Radix Belladonnae, Rad. hellebori nigr. Radix Jalappae, R. Ipecacuanhae, R. Pyrethri, R. Scillae, Sem. Sabadillae.
  - b) Unter den Präparaten und Compositis: Acetum saturninum, Acetum scilliticum, Acidum muriaticum, A. nitricum, A. sulphuricum concentratum et dilutum, Aerugo, Alumen ustum, Argentum nitricum fustum, Baryta muriatica, Bismuthum nitricum praecipitatum, Colocynthis praeparata, Cuprum sulphuricum ammoniatum, Cuprum sulphuricum, Extractum Aconiti, Ex. Belladonnae, Ex. Conii maculati, Ex. Hyoscy-

ami, Ex. Opii, Ex. Colocynthis und Nucis Vomicae, Hydrargyrum aceticum, Hydrargyrum muriaticum mite, H. muriaticum praecipitatum, Hydr. oxydulatum nigrum, H. phosphoricum, H. stibiato-sulphuratum, H. Sulphuratum nigrum, Kali causticum siccum, Liquor ammonii caustici, Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi, L. Hydrargyri nitrici, L. Kali caustici, Liquor stibii muriatici, Meloes majales melle conditae, Mixtura sulphurico-acida, Oxymel aeruginis, Oxymel scilliticum, Phosphorus, Plumbum aceticum, Resina Jalappae, Sapo Jalappinus, Stibium oxydulatum fuscum, Sulphur stibiatum aurantiacum, Sulphur stibiatum rubrum, Tartarus stibiatus, Tinctura cantharidum, Tinctura Euphorbii, Tinctura Opii, Vinum stibiatum, Unguentum Cantharidum, Ung. Hydrargyri cinereum, citrinum, et rubrum. Zincum oxydatum album, Zincum sulphuricum.

Die unter der ersten Nummer aufgeführten Substanzen sind in der Officin wie an den Vorrathsorten von anderen Materialien getrennt in wohlverschlossenen Behältern aufzubewahren, und es dürfen sämmtliche in diesem §. erwähnte Arzneikörper zum Arzneigebrauche durchaus nie ohne gesetzmäßige ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegeben werden. Auch hat der Apotheker dahin zu sehen, daß dieselben seinen Gehülfen und Lehrlingen hinlänglich, sowohl ihren Kennzeichen nach, als hinsichtlich der vorwie-

genden Gefahr, die mit ihrer Verwechslung und Nichtbeachtung verbunden ist, bekannt seyn.

§. 135.

Sollten solche Substanzen außer dem Arzneigebrauche noch zu irgend einem Gewerbe oder zu häuslichen Bedürfnissen angewendet werden müssen, so sind sie, wenn sie dazu verlangt werden, von dem Verwalter der Apotheke oder von dem ersten Gehülften abzuwiegen und vorzurichten, und nur dann zu verabsolgen, wenn der Verlangende ein angeessener, dem Apotheker wohl bekannter Bürger ist, und er einen von ihm selbst geschriebenen und unterschriebenen Schein ausgestellt hat, worin der bestimmte Gebrauch, das Gewicht mit deutlichen Buchstaben, und der Tag des Empfanges genau angegeben ist, oder aber wenn ein Arzt einen solchen Empfangschein gleichfalls mit buchstäblich darauf bemerktem Gewichte u. s. w. ausgestellt hat. Dergleichen Giftwaaren dürfen nicht an Gesellen, Lehrlinge, oder Dienstboten abgegeben werden, sondern wenn der Empfänger Alters oder Krankheits wegen dieselbe nicht selbst aus der Apotheke abholen könnte, so muß sie der Apotheker dem Verlangenden durch einen seiner Gehülften zusenden. Sollten sie über Land zu verschicken seyn, so müssen sie an den Ortschultheißen, an den Prediger, Wundarzt, oder sonst eine öffentliche Person wohlverwahrt und versiegelt mit der Bemerkung des darin befindlichen Giftes zur weiteren Besorgung und Erhebung der erforderlichen Empfangsquittung zugesendet werden, damit dasselbe nicht unbekannte Personen zu absichtlichem oder zufälligem Mißbrauche in die Hände gerathe.

§. 136.

Die Aufertigung der directe Gifte enthaltenden Recepte muß von dem Apotheker selbst oder von dem obersten Gehülfeu an einem besonderen Platze der Apotheke vorgenommen werden, und die lediglich zu ihrer Behandlung bestimmten Geräthschaften, als Mörser, Reibschalen, Waagen und Löffel müssen mit dem Gifte selbst verschlossen aufbewahrt werden. Dem Abholenden ist noch besondere Vorsicht zu empfehlen, wie denn überhaupt keine Maasregel versäumt werden darf, durch welche ein Unglücksfall zu verhüten ist, bei dessen Ereignen im Falle der Versäumnis der Abgeber verantwortlich ist. Zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse und anderen Ungeziefers dürfen gefährliche Mittel niemals verabfolget, sondern statt derselben dem menschlichen Körper unschädliche vorge schlagen werden.

§. 137.

Wenn in einer der hiesigen Apotheken die Aufnahme eines neuen Gehülfeu erforderlich ist, so ist derselbe mit dem Bemerken, ob er zum Haupt- oder Nebengehülfeu bestimmt ist, von dem Apotheker bei dem Sanitätsamte geziemend anzumelden. Er wird dann in der nächsten Amtssession nach Durchsicht seiner schriftlichen Zeugnisse examinirt, und nach Befinden auf diese Medicinal-Ordnung durch Handgelöbniß verpflichtet. Daß dieses geschehen und wie das Examen ausgefallen, wird dem Apotheker per extract. protocolli communicirt, worauf dem neuen Haupt- oder Neben-Gehülfeu die ihm bestimmten Beschäftigungen übertragen werden können.

§. 138.

Als Hauptgehülfe soll kein Apotheker aufgenommen werden, der nicht außer der Lehrzeit schon eins bis zwei Jahre als Nebengehülfe in einer Apotheke gestanden, und daß er mit Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit die ihm aufgegebenen Geschäfte besorgt habe, durch schriftliche Zeugnisse beweisen kann. Ihm dürfen die Receptur, das Laboratorium, der Kräuterboden und die übrigen Geschäfte auch ohne beständige Aufsicht anvertrauet werden, und es ist um so nöthiger, daß in einer jeden der hiesigen Apotheken ein Haupt-Gehülfe vorhanden sey, weil nur ein solcher bei allenfallsiger Abwesenheit oder Krankheit des Verwalters dessen Stelle vertreten und dem gemeinen Wesen für richtige Verwaltung verantwortlich seyn kann.

§. 139.

So lange ein Gehülfe in einer Apotheke servirt, muß er über seinen rechtlichen Wandel, über Ordnung, Genauigkeit und Gewandheit in seinen Arbeiten fortwährend Beweise ablegen, wenn er beim Abgange mit guten Zeugnissen versehen, auch ferner empfohlen seyn will. Bei statt findenden, für den Apotheker und das Publicum nachtheiligen Vernachlässigungen oder Widerseßlichkeiten eines Gehülfsen aber, und wenn ihnen durch Ermahnungen nicht abzuhelfen ist, muß, sobald als möglich, bei dem Sanitäts-Amte Anzeige gemacht werden, welches denn, wenn der Fall außer dem gesetzlichen Termin sich ereignet hat, die Entfernung des Gehülfsen verordnet, oder bei wirklichem Verbrechen die Sache an die Gerichte verweist.

§. 140.

Da das zu häufige Wechseln mit Gehülfen den Apothekern selbst nicht vortheilhaft ist, und dem gemeinen Wesen Nachtheil bringen kann, so ist wenigstens ein halbes Jahr, d. h. die von einer Messe zur andern verlaufende Zeit, zum ununterbrochenen Dienste eines Gehülfen festgesetzt. Zu Ausnahmen von dieser Regel kann nur bei obwaltenden besonderen Umständen, oder wenn der im §. 138. erwähnte Fall eintreten sollte, das Sanitäts-Amt ermächtigen. Sollte ein Gehülfe seine Stelle mit der in einer andern hiesigen Apotheke vertauschen, so kann er ohne besondere Bewilligung seines bisherigen Prinzipals die neue Stelle erst nach Verlauf eines halben Jahrs antreten, während dessen er entweder die Stadt zu meiden, oder aller Apothekergeschäfte sich zu enthalten hat. Bei dem Abgehen eines Gehülfen aus einer der hiesigen Apotheken ist davon dem Sanitäts-Amt Anzeige zu machen, und von demselben das dem Gehülfen zu ertheilende Dienstzeugniß zu bestätigen, widrigenfalls dasselbe keine Kraft haben soll.

§. 141.

Wenn in einer Apotheke zwischen den receptirenden und den in dem Laboratorio arbeitenden Gehülfen gewechselt wird, und zu jedem dieser Geschäfte kein besonderer Gehülfe für immer angestellt ist, so darf die Abwechselung nicht zu oft, niemals unter 14 Tagen, besser aber noch nach Monaten vorgenommen werden, weil sonst durch zu häufiges Wechseln die Verfertigung derjenigen Präparate, welche zur Bereitung längere Zeit erfordern, nicht vollstän-

dig ausgeführt und die Erlangung einer gewissen Fertigkeit und Ordnung im Arbeiten zu sehr gehindert wird. Wie es denn überhaupt die Pflicht der Apotheker ist, bei Einrichtung und Vertheilung der Arbeiten ihrem Geschäfte unbeschadet auf die Ausbildung der Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Untergebenen Rücksicht zu nehmen. In dieser Hinsicht soll auch in jeder Apotheke diese Apothekerordnung, das gesetzmäßige Dispensatorium mit der Taxordnung, ferner einige gute Handbücher der Chemie, Botanik, Pharmacie, Pharmaceutischer Waarenkunde, ein gut getrocknetes, richtig bestimmtes herbarium sowohl von officinellen Pflanzen, als auch von solchen, welche zuweilen mit ihnen verwechselt werden, den Gehülfen zur Benützung aufgestellt seyn.

§. 142.

Einem jeden der hiesigen Apotheker ist es gestattet, Lehrlinge anzunehmen, wobei jedoch folgende Bedingungen als unerläßlich berücksichtigt werden müssen.

- 1) Der Jüngling muß bevor er als Lehrling eintritt, das 14. Jahr zurückgelegt haben.
- 2) Muß er nicht nur Deutsch und Lateinisch vollkommen lesen und eine deutliche und fertige Hand schreiben, sondern auch aus einem lateinischen Autor einige leichtere Stellen richtig in das Deutsche übersetzen können, und das gewöhnliche Rechnen begriffen haben.
- 3) Darf er von der Natur in Aufsehung seiner körperlichen und Seelenkräfte nicht vernachlässigt seyn. Er darf keiner Geisteschwäche, keinen

wesentlichen Fehlern der Sinne, noch weniger Ohnmachten oder convulsivischen Krankheiten unterworfen seyn.

- 4) Darf, auf ihm der Vorwurf eines Hanges zu lüderlicher Lebensart nicht haften, vielmehr muß er zu rechtlichem Wandel vorgebildet seyn.

Dem Sanitäts-Amte ist er übrigens bei Gelegenheit der Apothekervisitation vorzustellen, und wird von demselben in obiger Hinsicht geprüft.

§. 143.

Das erste halbe Jahr der Lehre kann als Probezeit angesehen werden, in welcher der Lehrherr sich hinlänglich von des Lehrlings Fähigkeit, seinem Fleiße und der Tauglichkeit zur Kunst überzeugen kann. Fände er in ihm einen Mangel an den gehörigen Erfordernissen, so ist es alsdann noch Zeit denselben zur Erlernung eines andern seinen Fähigkeiten angemesseneru Geschäftes hinzuweisen.

§. 144.

Ist er als Lehrling aufgenommen worden, so hält ihn sein neuer Lehrherr mit Liebe und Freundschaft zur Erlernung seiner Kunst, zu Gehorsam, Treue, Fleiß, Reinlichkeit und Beobachtung dieser Medicinal-Ordnung an. Er unterrichtet ihn in der Kenntniß der einfachen Arzneimittel, zeigt ihm die Zeit der Einsammlung an, die Art der Aufbewahrung und Behandlung, er lehrt ihn die pharmaceutische Chemie, die Einrichtung und Ordnung in der Officin und in dem Laboratorio, auf dem Kräuterboden und in dem Keller, er macht ihn ferner mit den

Zeichen und mit der Kunstsprache bekannt,“ ertheilt ihm Vorschriften für die Bearbeitung und Zusammensetzung pharmaceutischer Proceſſe, läßt ihn mit Hand anlegen, gewöhnt ihn an Genauigkeit und Fertigkeit, reicht ihm zweckmäßige botanische und chemische Bücher, und vergönnt ihm hinlängliche Zeit zur Besuchung der im Dr. Senkenbergischen Stifte statt findenden botanischen Vorlesungen, und bildet ihn dadurch, daß er ihn lediglich in die Apothekerkunst einschlagende und keine andere Arbeiten verrichten läßt, zu einem tüchtigen in seinem Fache bewanderten Apotheker.

§. 145.

Die Lehrzeit ist auf 4 bis 5 Jahre festgesetzt, je nachdem der Lehrling größere oder geringere Fortschritte in seiner Ausbildung gemacht hat, als worüber der Lehrherr sich in gehörige Kenntniß gesetzt haben muß. Bei ausgezeichnete Geschicklichkeit kann eine Dispensation von einem halben bis ganzen Jahre zugestanden werden.

§. 146.

Durch den Todesfall eines Lehrherrn gehet die Pflicht, die fernere Lehrzeit fortzusetzen, auf den neuen Verwalter der Apotheke über.

§. 147.

Nach Verlauf der gesetzmäßig bestimmten Lehrzeit ist der Lehrherr verbunden dem Lehrlinge einen Lehrbrief zu ertheilen, dem Sanitäts-Amte geziemende Anzeige von der überstandenen Lehrzeit zu machen,

und den Lehrling bei demselben vorzustellen. Es tritt dann das im §. 137. angegebene Verfahren ein, ehe ein solcher als Gehülfe aufgenommen werden darf.

§. 148.

Wenn der Eigenthümer einer Apothekergerechtigkeit mit Tode abgeht, und sich unter den nachgelassenen Erben niemand findet, der gelernter Apotheker und mit denen zur Verwaltung einer Apotheke hinlänglichen Erfordernissen versehen ist, so sind diese verpflichtet, durch billige Abrede für einen Verwalter zu sorgen, welcher an des Verstorbenen Stelle tritt. Der neue Verwalter geht damit zugleich alle einem jeden Apotheker zukommenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ein, und wird erst dann, wenn er die in den §§. 113. 114 und 115. angegebenen Verbindlichkeiten erfüllet hat, auf diese Ordnung durch einen feierlichen Eid verpflichtet.

§. 149.

Wenn nun Uebertretungsfälle gegen diese Ordnung bei den Apothekern nach Maasgabe der Fahrlässigkeit oder des Vergehens mit angemessenen Strafen belegt werden, so ist es auch billig, daß sie, als in Eid und Pflicht stehende Staatsdiener, bei richtiger Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten gehörig geachtet, billige Vorrechte genießen, und in ihrem Eigenthum geschützt werden. Es dürfen daher durchaus keine Medicamente, innerliche sowohl als äußerliche, sie heißen wie sie wollen, außerordentlich von Privatpersonen verkauft werden. Die äußerlichen, messen-

lich zu verkaufenden, müssen aber vorher geprüft werden, und wenn sie nichts Bedenkliches enthalten, können sie alsdann erst die Messe durch an die Liebhaber derselben öffentlich verkauft werden.

§. 150.

Die Apotheker sind ferner, da ihre Gegenwart in den Apotheken durchaus erforderlich, und dieses eine der auferlegten ernstlichsten Pflichten ist, vom persönlichen Landsturmsdienst befreiet, weil sie ansonst bei ihrer Abwesenheit nicht verantwortlich seyn, und bei einem vorkommenden Fehler die Schuld leicht von sich abwälzen könnten.

§. 151.

Die Apotheker genießen bei Concurssen das Vorzugsrecht, welches das Gesetz den Kosten der letzten Krankheit giebt. Ihre auf Bezahlung gegen morose Debenten gerichteten Klagen haben sie durch beglaubigte Auszüge aus ihren Büchern und durch das Zeugniß des Sanitäts-Amtes, daß der Anfall der Verordnung gemäß sey, zu bescheinigen.

## Zehntes Kapitel.

### Von den Materialisten.

§. 152.

Den hiesigen Materialisten und Drogenhändlern ist es zwar erlaubt, ihre Waare selbst im Kleinen zu

verkaufen, allein die Zubereitung und Zusammensetzung derselben, welche sie zu wirklichen Arzneimitteln umstaltet, bleibt ihnen auf das strengste untersagt. Daher sie bei einer Strafe von 10 Rthlr. weder von hiesigen, noch auswärtigen Aerzten ein Recept anfertigen dürfen.

§. 153.

In so fern die Materialwaaren und Stoffe unter die Gifte und heftig auf den menschlichen Körper einwirkenden Arzneikörper, wie sie im §. 134. dieser Medicinal-Ordnung aufgeführt sind, gehören, sollen die Materialisten alle im §. 134. sub Nro. 1. aufgeführten Artikel bey schwerer Strafe an keine andere, als bekannte, mit dergleichen Waaren arbeitende Handwerker und auch, an diese nicht anders verkaufen, als daß sie in der Aufbewahrung, Absonderung, Ausgabe und Bescheinigung dieselbe Vorsicht anwenden, welche in den §§. 136 und 137. den Apothekern vorgeschrieben ist. Auch bei den §. 134. Nro. 2. angeführten wird denselben die geeignete Vorsicht bei dem Verkauf derselben angelegentlich empfohlen.

---

## Eilftes Kapitel.

### Von Laboranten und Kräutersammlern.

§. 154.

Wenn einem Laboranten erlaubt wird, sich hier häuslich niederzulassen, so soll er sich vorher bei dem Sanitätsamte zur Prüfung melden. Wenn er in dies-

fer Prüfung, welche sich hauptsächlich über diejenigen Gegenstände erstrecket, welche er zu bereiten gedenket, wohl bestanden ist, so darf er nur diese von ihm zubereiteten chemischen Mittel im Großen verkaufen, und ist immerfort der Aufsicht des Physicats unterworfen.

§. 155.

Diejenigen, welche sich mit der Einsammlung medicinischer Kräuter, Blumen und Wurzeln abgeben, dürfen denen, welche es verlangen, gewisse Pflanzen und dazu gehörige Theile einsammeln, auch öffentlich verkaufen, allein bevor sie dazu die Erlaubniß erhalten, müssen sie 1) Beweise ihres moralischen Characters vorgebracht haben, damit sie nicht durch den Verkauf solcher Kräuter und Wurzeln, welche ihrer heftigen Eigenschaften wegen, nicht Jedermann in die Hände zu geben sind; Schaden anrichten, 2) von einem Physicus über ihre practische Pflanzenkunde genau geprüft werden; damit sie nicht aus Unkunde Schaden anrichten; und durch Pflanzenverwechslung der Gesundheit und dem Leben Nachtheil zufügen mögen.

§. 156.

Die zu verkaufenden Vegetabilien sollen gut und gehörig getrocknet; weder schimmelig noch sonst verdorben seyn, und wenn daher von den Physicis bei dem zuweiligen Nachsehen, etwas Falsches, Verdorbenes oder der Gesundheit Nachtheiliges bemerkt würde, solches alsbald weggeschafft werden.

§. 157.

Die Kräutersammler und Kräuterweiber unterste

hen sich nicht, bei Verlust ihrer Vergünstigung, Pflanzen zu sammeln und an irgend Jemand, um eine Krankheit zu heilen, ohne ärztliche Zustimmung zu verkaufen, oder sonst in die Arznei- oder Wundarznei- und Apothekerkunst einschlagende Puschereien sich zu erlauben.

---

## Zwölftes Kapitel.

Von den Hebammen und deren Beiläuferinnen.

§. 158.

Zu Hebammen und Beiläuferinnen, dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche gesund, zu diesem Geschäft gehörig gebauet, mit reinen, geraden und gelenkten Händen versehen, nicht zu alt und nicht zu jung, gewissenhaft, beherzt, verschwiegen, sanftmüthig, überhaupt von moralisch gutem Lebenswandel sind, dabei einen natürlichen guten Verstand haben, und vollkommen lesen und schreiben können.

§. 159.

Eine mit den angegebenen Eigenschaften versehene Person, nachdem ihre Fähigkeiten von dem Sanitätsamte geprüftet, auch ihre Tauglichkeit zu dieser Stelle für gut befunden worden, kann bei einer erlesigten Beiläuferinstelle als Beifrau oder Beiläuferin einer Hebamme beigegeben, um bei vorfallenden Geburten zur Handreichung und Hülfsleistung gebraucht zu werden, und um dabei durch Erlernung der nöthi-

gen Handgriffe und durch zweckmäßigen praktischen Unterricht zu diesem wichtigen Geschäfte sich geschickt und tauglich zu machen.

§. 160.

Die zu einer Beiläuferin angenommene Person muß folgende Punkte zu beobachten angeloben, und an Eidesstatt mit Handgelöbniß versprechen: Daß sie sich dieser Hebammenordnung gemäß betragen, nichts dagegen zur Verantwortung sich kommen lassen, sich von dem Stadtaccoucheur und ihrer Hebamme fleißig unterrichten, daher demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informationsstunden wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen und Krankheiten abhalten sollen, bei namhafter Strafe besuchen, bei schweren und widernatürlichen Geburten aber in Zeiten seinen oder auch eines andern Accoucheurs Rath und Hülfe einholen; Daß sie ferner mit allen Hebammen und Beiläuferinnen friedlich und einträchtlich leben, bei Erfordern ihnen treulich beispringen, sich gegen jede derselben dienstfertig betragen, ihrer vorgesetzten Hebamme besonders mit der schuldigen Achtung entgegen kommen, ihr in Amtsgeschäften gehorchen, ohne derselben Vorwissen, dringende Fälle ausgenommen, keine Kinder empfangen, und zuletzt daß sie sich eines durchaus moralischen Lebenswandels befleißigen wolle.

§. 161.

Wenn bei einer solchen Beiläuferin einige Erlernungszeit verlossen, und bei derselben von dem Stadtaccoucheur eine hinlängliche Geschicklichkeit wahrge-

nommen worden ist, darf sie zwar in dringenden Fällen die Stelle ihrer Hebamme vertreten, dabei aber soll sie die vom Stadtaccoucheur ertheilten Lehrstunden fernerhin unausgesetzt besuchen, und bei jeder Gelegenheit fleißig bemerken, wie die Schwangeren, Gebärenden, Kindbetterinnen und die neugebohrnen Kinder auf das beste zu behandeln sind, worin das Hebammenwesen bestehe, wie wichtig es sei, u. s. w.

§. 162.

Damit die Beiläuferinnen zu dem zukünftigen Hebammendienste durch fleißige Uebung und Anhanden-  
gehung ihrer Hebammen vervollkommenet werden, soll keine einen sogenannten Wartdienste bei 4. Rthlr Strafe, annehmen.

§. 163.

Keine andere Personen, als angenommene Beiläuferinnen, Hebammen und Accoucheurs, dürfen sich den Entbindungen bei irgend einer Gebärerin unterziehen, es sei denn die dringendste Noth vorhanden, und haben solche Personen alsdann dennoch eine Beiläuferin, Hebamme oder einen Geburtshelfer in der Eile herbeirufen zu lassen, und unterdessen allen möglichsten Fleiß zur glücklichen Beförderung der Geburt anzuwenden.

§. 164.

Was die Belohnungen der Beiläuferinnen angethet, so richten sich diese nach der gesetzlichen Taxe, wobei sie indessen angewiesen sind, den Hebammen, als ihren Lehrerinnen, wenn ihnen diese, durch eigene

Geschäfte abgehalten, Gebärende zur Entbindung anvertrauen, die Hälfte des Lohns unverweigerlich abzureichen.

§. 165.

Sollte endlich der Stadtaccoucheur oder eine Hebamme bemerken, daß eine Beiläufigerin leichtsinnig, nachlässig, oder gar unfähig zu diesem wichtigen Geschäfte sei, so ist dieses dem Sanitätsamte anzuzeigen, von diesem die Beiläufigerin zur Rede zu setzen, nach Umständen zu bestrafen oder aufzumuntern, und wenn dieses nicht hülfte, eine andere tüchtige Person an ihre Stelle zu erwählen.

§. 166.

Bevor eine Beiläufigerin zu einer Hebamme wirklich angenommen wird, und ehe sie den Hebammeneid schwört, soll sie von dem Sanitätsamt und dem Stadtaccoucheur über alle Punkte, welche einer Hebamme zu wissen nöthig sind, genau examinirt werden, und in dieser Prüfung, zu welcher jedesmal die drei ältesten, oder geschicktesten Beiläufigerinnen genommen werden, wohl bestehen. Diejenige, welche am besten bestanden, und sich zur praktischen Ausübung der Geburtshülfe nach dem Zeugnisse des Stadtaccoucheurs am meisten geeignet hat, soll vor allen dazu erwählet werden. Wenn aber bei der Ältesten sich diese Eigenschaften vorfinden, und wegen ihres Lebenswandels nichts auszusetzen ist, so soll diese nicht übergangen werden.

§. 167.

Das Examen einer Hebamme, sowohl in der

Stadt, als auf dem Lande, erstreckt sich über die anatomischen Kenntnisse von dem weiblichen Becken und von den Geburtstheilen, sowohl im ungeschwängerten, als im geschwängerten Zustande, über die in der Schwangerschaft vorkommenden Veränderungen, über die Lage des Kindes im Mutterleibe, dessen Umgebungen, Häute und Wasser, Nabelschnur, Nachgeburt, über die Verpflegung und Behandlung der Schwangeren, über das was bei und nach einer leichten und natürlichen Geburt zu beobachten ist, und über die Behandlung und Verpflegung der Wöchnerin und des Kindes.

§. 168.

Nach wohl überstandener Prüfung, und darauf erfolgter Einsetzung in die erledigte Hebammenstelle, wird ihr von dem Amtspedellen das gewöhnliche Hebammenchild, zur Bezeichnung ihrer Beförderung, und um sie leichter auffinden zu können, an ihre Wohnung aufgestellt, und ihr der gewöhnliche, auf Befolgung dieser Hebammenordnung begründete Eid, welchen sie in die Hände des Jüngeren Bürgermeisters zu leisten hat, abgenommen.

§. 169.

Eine jede Hebamme soll stets ihres geleisteten Eides eingedenk seyn, denselben treu und fleißig erfüllen, daher sich der strengsten Moralität befleißigen, nach Möglichkeit bei Tag und Nacht zur hülfreichen Handleistung sich zu Haus finden lassen, wenn sie ausgeht, wo sie anzutreffen sei hinterlassen, keine anderen Geschäfte treiben, nicht eher aus der Stadt reisen, als

bis sie es jedesmal dem Stadtaccoucheur angezeigt, und die Beiläufigerin welche ihre Stelle vertreten muß, gehörig beauftragt hat.

§. 170.

Die Hebammen sollen den Reichen, Bemittelten und Unbemittelten um die festgesetzte, an dem Ende dieser Ordnung beigefügte Taxe, den ganz Armen hingegen unentgeltlich dienen, auf Verlangen sich alsbald eufinden, aber ohne Ersuchen sonst bei Niemand sich eindringen, oder durch unrechtmäßige Wege Kundtschaft an sich zu ziehen trachten.

§. 171.

Sie sollen in gutem Einverständnis und Einigkeit unter einander und mit den Beiläufigerinnen leben, Letztere bei Vorfällenheiten gehörig unterrichten und anweisen, bei anscheinender Noth eine der andern Stelle vertreten, auch wo diese oder jene in gefährlichen oder beschwerlichen Fällen zu der andern gerufen würde, derselben nach ihrem besten Wissen und Vermögen mit Rath und That treulich Beistand leisten, und aus Ungunst oder Neid nicht das geringste so der Gebärerin nützlich seyn könnte, verschweigen, und in solchen Fällen sich gegen die Beiläufigerinnen eben so betragen.

§. 172.

Wenn die Hebammen oder Beiläufigerinnen zu unehelichen schwangeren und gebärenden Personen gefordert werden, sollen sie ebenfalls, wie bei ehelichen Frauen, gleich und willig erscheinen, sich gänzlich

enthalten, nach dem Vater des Kindes zu forschen und die Kreißende darüber zur Rede zu setzen, wobei sie zugleich unter Bedrohung, nach den peinlichen Gesetzen bestraft zu werden, aufs nachdrücklichste angewiesen sind, weder durch großen Geldgewinn, Geschenke von großem Werth, Gewalt oder Bedrohung, zu schlechten Handlungen, oder zum Kinderabtreiben sich gebrauchen zu lassen, sondern dergleichen Zumuthungen sogleich bei Gericht anzuzeigen.

Alle zu ihrer Kenntniß kommenden Schwangerschaften oder Geburten sollen sie bei 5 Rthlr. Strafe sogleich bei dem Polizei-Amt anzeigen.

§. 173.

Nach vollbrachter Entbindung ist die Hebamme verbunden, die nächstkommenden 9 Tage durch die Wöchnerin wenigstens täglich einmal, in der Folge aber um den andern Tag zu besuchen, und sie in dem zur Erhaltung der Gesundheit nothwendigen Betragen, in der beim Essen und Trinken, Warmhalten, Bewegungen und andern Dingen zu beobachtenden Vorsicht zu unterrichten, damit nichts verwahrloset werde.

§. 174.

Die in der Stadt angenommenen Hebammen sollen, damit sie nicht die erlernten Kenntnisse vergessen, sondern darin weitere Fortschritte machen, die wöchentlich zu haltenden Vorträge und den Unterricht des Stadtaccoucheurs fleißig und genau besuchen, und ihnen nur bei dringenden Berufsgeschäften die Lehrstunden zu versäumen, gestattet seyn.

§. 175.

Wenn Schwangere, Wöchnerinnen, oder Kinderbetterkinder Arzneien benöthigt seyn sollten, so sind die Hebammen angewiesen, die Personen zur Einholung medizinischen Rathes an den Hausarzt, oder, wenn sie keinen hätten, an einen approbirten andern Arzt, oder wenn die befragte Person ganz unversmögend wäre, an einen der Armen-Ärzte zu weisen. Selbst aber einer Schwangeren, Wöchnerin, Kinderbetterin, oder deren Kinde, Purganzen, Purgiersäftchen, die Reinigung befördernde Mittel, oder sonstige innerliche Arzneien, oder das Aderlassen, ohne Zustimmung eines Arztes, anzuordnen, ist bei 10 Gulden Strafe, und in dem wiederholten Fall bei Verlust der Hebammenstelle verboten. Nur solche Kindersäftchen sind ihnen anzuwenden erlaubt, welche von dem Stadtaccoucheur in dem Unterricht als nothwendig und nützlich angezeigt wurden.

§. 176.

Wenn eine Hebamme zu einer Gebärenden gefordert wird, so soll sie vor allen Dingen alle Umstände genau erwägen, ob die rechte Geburtszeit vorhanden sei, oder nicht, ob wilde oder vorübergehende Wehen vorhanden seien, ob durch einen Zufall die Geburt beschleunigt worden, ob die Geburt langsam, wie bei Erstgebärerinnen, leicht oder beschwerlich von Statten gehen werde.

§. 177.

In dergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme bedächtig zu Werke gehen, und unverdrossen

seyn, ihre Gebärerin nicht verlassen, wenn sie auch gleich an einen vornehmern Ort, oder wo sie größere Belohnung zu erwarten hätte, gerufen würde. Sie soll auch indessen nicht eine Beiläufigerin an ihre Stelle setzen, es sey denn, daß sie nach allen Umständen gewisse Anzeige habe, daß noch längerer Verzug vorhanden sei, oder daß sie sich auf ihrer Beiläufigerin Geschicklichkeit verlassen könne, weil sonst die Gebärende, oder das Kind durch mancherlei Zufälle in die größte Gefahr gerathen möchte.

§. 178.

Da zu einer glücklichen Geburt die Entleerung des Mastdarms sehr viel beiträgt, so soll jede Hebamme Sorge tragen, daß diese Erleichterung verschafft werde. Es muß daher jede Hebamme mit einer guten Clysterspritze eigenthümlich versehen seyn, um sich derselben nöthigenfalls bedienen zu können. So wie sie auch jederzeit eine Scheere und einen starken Faden, oder ein Schnürchen zur Unterbindung des Nabelstranges bei sich zu haben verbunden ist.

§. 179.

Wenn die Geburtszeit heran gekommen, soll die Hebamme sorgfältig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburt anschicke, damit allen Fehlern, üblen, unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes und einer daher entstehenden üblen Geburt bei Zeiten und nach Möglichkeit vorgebeugt werde.

§. 180.

Sollte nun die Hebamme verspüren, daß das Kind

an einem oder dem andern Orte sich anstellte oder festsetzte; so soll sie solches entweder dem Stadtaccoucheur oder einem andern Accoucheur anzeigen, oder durch ihre erlernten Handgriffe den glücklichen Ausgang zu befördern suchen, welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kann, als wenn das Wasser abgeht, die Mutter sich eröffnet, die Geburtstheile sich erweitern, und Alles zur Geburt sich anzuschicken beginnet.

§. 181.

Wenn aber die Sache sich verzögerte, und langsam zugieng, soll die Hebamme nicht ungeduldig werden, sondern willig dabei seyn, und die gebärende Frau, ehe sie spürt, daß sich der Muttermund öffnet, (welches am besten bei wiederkommenden Wehen durch das Zufühlen zu bemerken ist) und das Wasser und Kind eintreten, nicht unnöthig zur Arbeit bringen, noch mit den Fingern die Geburtstheile auseinander zerren, den Muttermund durchbohren, die Wasserblase mit Gewalt sprengen, um das Kind mit Gewalt zu holen, oder die Geburt zu übereilen, noch auch dieselbe durch abergläubische Worte und Gebährden oder durch Wehen machende abtreibende Mittel zu erzwingen suchen, weil durch Letztere Mutter und Kind in die größte Gefahr gestürzt, ja wohl gar getödtet werden könnten. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift sollen sie auch auf das nachdrücklichste gestraft und nach Befinden der Umstände ihres Amtes entsetzet werden.

§. 182.

Wenn die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber kleinmüthig und verzagt, oder auch unwillig seyn

sollte, so sollen sie mit freundlichen Worten, da hartes Zureden und Pochen nur noch mehr verzagt und erschrocken macht, aufmuntern, bei denjenigen aber von denen man mit guten Worten nichts zu erhalten hoffen darf, mit ernstlichem Zureden und Vorstellungen nichts versäumen, sich auch überhaupt beherzt und bedächtlich erweisen, und wohl überlegen, wie sie eine Jede am besten behandeln, damit die Geburt glücklich von statten gehe. Zu welchem Ende auch keine schlimmen, traurigen und übel abgelaufenen Fälle, als wodurch die Schwangeren und Gebärenden leicht traurig und kleinmüthig werden, weder vor noch nach der Geburt zu erzählen sind, vielmehr den Gebärenden alle Furcht und Bekümmerniß zu benehmen und aus dem Sinne zu reden, sich eine jede Hebamme in alle Wege angelegen seyn lassen soll.

§. 183.

Wenn die Geburt glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr glücklich entbunden worden, so soll die Hebamme das Kind genau nachsehen, ob es lebendig oder todt, oder nur scheintodt sei, in welchem letzten Fall sie alle Rettungsversuche anzuwenden, und in der Geschwindigkeit einen Arzt mit zur Hülfe holen zu lassen, angewiesen ist; darauf soll sie den Nabel wohl versehen, das Zungenbändchen untersuchen, ob das Kind säugen könne, ob es mit Mahlzeichen besetzt sey, ob die natürlichen Gänge des Leibes, als After und die übrigen Glieder, ihre gehörige Oeffnung haben, ob das Haupt seine natürliche Runde und alle Glieder ihre geziemende Gestalt und Bewegung haben, und wenn ein oder der andere

Fehler vorhanden wäre, alsdann sich weiterer Hülfe eines Arztes oder Wundarztes zu bedienen.

§. 184.

Sobald soll die Hebamme die Kindbetherin wohl verwahren, und vor allen Dingen Sorge tragen, daß die Nachgeburt von ihr komme, doch dabei sich wohl vorsehen, daß die Gebärende damit nicht übereilet, noch die Nachgeburt mit Gewalt angezogen, die Nabelschnur abgerissen, die Gebärmutter selbst durch gewaltsames Abreißen oder unvorsichtiges Ablösen mit den Fingern verwundet, oder die Nachgeburt stückweise weggerissen werde, statt dessen soll sie das ganze Werk der völligen Ablösung lieber der Natur überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebenen Stücke herauslangen. Bei dadurch entstehendem Blutflusse, oder sonst schwierigen Fällen hat sie aber alsbald zu der Hülfe des Accoucheurs Zuflucht zu nehmen. Letzteres ist um so vielmehr nöthig, wenn die Gebärmutter oder deren Scheide herausgefallen, oder herausgegangen seyn würde, und sie nicht selbst hinlängliche Geschicklichkeit zu ihrer Rückbringung besitzen sollte. Wenn Alles gehörig in Obacht genommen worden, so ist, im Fall die Entbindung ausser dem Bett geschehet, der Kindbetherin in das Bett zu helfen, und dieselbe wohl zu verwahren und zu besorgen.

§. 185.

Ferner sollen die Hebammen nach erfolgter Geburt nachsehen, ob noch eine Frucht oder geliefertes Geblüt oder sonst etwas widernatürliches vorhanden sei, und ob kein zu starker Blutfluß erfolge; wobei

ſie allen Zufällen zeitlich zu begegnen auf das thätigſte ſich angelegen ſeyn laſſen, beſonders im Falle eines ſolchen Blutruſſes einen Accoucheur herbei rufen, und die erſten Stunden nach der Entbindung keine Wöchnerin verlaſſen ſollen.

§. 186.

Ferner ſoll eine ſorgfältige Hebamme wohl nachſehen, ob etwa die Kindbetterin wegen ſchwerer Geburt Schaden an dem After, Mittelfleiſch, Blaſe, Geburts- oder andern Theilen ihres Leibes erlitten habe, und wenn ſolches geſchehen wäre, ſogleich einen erfahrenen Accoucheur oder auch Wundarzt rufen laſſen, damit bei Zeiten das Uebel gehoben werde, und ja dieſes Geſchäft keinen unverſtändigen Weibern bei großer Strafe anvertrauen.

§. 187.

Bei allen Entbindungen und bei allen dazu gehörigen Vorfällen ſollen die Hebammen wohl zuſehen, daß die Gebärerin nicht unnöthig entblößet werde, theils zur Vermeidung der Unanſtändigkeit, theils zu Vorbeugung der Erkältungen, durch welche öfters große Uebel entſtehen. Sie ſollen aber auch nicht mit zu vielen Betten zudecken, die Stuben nicht zu heiß machen, noch weniger die Kindbetterinnen zum Schwitzen nöthigen. Für die Leibesöffnung ſeyen ſie beſorgt, und bedacht, daß ſie nie über 24 Stunden verhalten werde.

§. 188.

Bei ſchweren Geburten, wo die Mutter oder das Kind, oder beide in große Gefahr geſetzt werden,

soll die Hebamme ungefäumt dazu thun, und Sorge tragen, daß der Stadtaccoucheur, oder wenn in einen andern approbirten Accoucheur Zutrauen gesetzt würde, derselbe alsobald gerufen werde, damit keine Verwahrlosung entstehe, und das Kind nicht um die geraden Glieder, oder gar um das Leben komme, oder die Mutter selbst in Gefahr gerathe: weil, je nachlässiger die Hebamme bei dergleichen Zustand sich erweist, oder je größeres Zutrauen sie in sich selbst setzet, desto gefährlicher die Geburt dadurch gemacht wird.

§. 189.

Wenn eine Hebamme aus irgend einer unlautern Absicht Jemand alsbaldige Hülfe versagen, und daraus eine Verwahrlosung der Wöchnerin oder des Kindes entstehen sollte, so soll die Hebamme auf das strengste bestrafet werden.

§. 190.

Keine Hebamme darf Instrumente anlegen, oder Wendungen und andere über ihre Kräfte gehende Geburtsfälle vornehmen, sie darf daher nur solche Fälle allein behandeln, in deren Verlauf und Behandlung sie von dem Stadtaccoucheur gehörig unterrichtet worden ist. Sollte in dieser Hinsicht eine begründete Klage vorkommen, so soll sie nicht nur ernstlich bestrafet, sondern nach Bewandniß der Umstände wohl gar ihrer Stelle entsetzet werden.

§. 191.

In denjenigen schweren Fällen, wo man überzeugt ist, daß das Kind im Mutterleibe todt sei, und nicht zur Welt kommen könne, oder daß die Mutter in Kindesnöthen gestorben, und das Kind in der Mutter sich noch am Leben befinde, haben die Hebammen,

das Lebende zu erhalten, alle Mühe sich zu geben, und daher Folgendes zu beobachten.

§. 192.

Wenn sie den ersten Fall, nämlich daß das Kind im Mutterleibe todt sei, aus gründlichen Kennzeichen vermuthen, und die Mutter zu ferneren Geburtsarbeiten zu schwach finden, so sollen sie sich nicht nur des Eingehens aller innerlichen Mittel gänzlich enthalten, sondern bei guten Zeiten sich nach der Hülfe des Stadt- oder eines andern Accoucheurs umsehen, und diesem überlassen: ob durch innerliche Arznei, oder durch seine Manual- oder Instrumentaloperationen die todtte Frucht am schicklichsten und ohne Schaden der Mutter könne hinweg geschafft werden.

§. 193.

Im andern Falle, wenn die Hebamme versichert ist, daß die Mutter nicht in einer Ohnmacht liege, sondern gewiß verschieden sei, oder wenn sie auch daran zweifelt, so soll sie ohne allen Verzug einen Accoucheur oder erfahrenen Wundarzt zur Eröffnung des Unterleibes und zur Verrichtung des Kaiserschnittes holen lassen. Doch soll, wenn ein Wundarzt dieses Geschäft verrichten wollte, ein Accoucheur oder erfahrener Medicus zugegen seyn, und mit dessen Bestimmung dasselbe unternommen werden. Nach verrichteter Operation soll man sich auf das ernstlichste angelegen seyn lassen, das matte, noch etwa am Leben befindliche Kind, alsbald zu erquickern und zu versorgen.

§. 194.

Wenn aber Mutter und Kind mit einander todt

bleiben, so sind die Hebammen verbunden, zu sorgen, daß der Stadtaccoucheur gerufen werde; wo dann derselbe bei Unheilichen durch die Section den übrigen Hebammen und Beiläuferinnen, nach Anleitung seiner Instruction die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebärmutter sammt der Nachgeburt vorzeigen und erklären wird, aus welcher Ursache dieser traurige Zufall, ob er durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch einen andern Unfall sich zugetragen habe. Und sollen die übrigen Hebammen und Beiläuferinnen zu dem Ende mit zugezogen werden, damit, wenn sich dergleichen schwere Fälle zutragen, sie desto vorsichtiger zu verfahren daraus erlernen mögen.

§. 195.

Endlich sollen die Hebammen und Beiläuferinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, wenn sie auch nur die geringste Gefahr besorgen sollten, guten Rath bei dem Stadtaccoucheur, wie schon öfters in dem Vorhergehenden erwähnt worden, einholen, und denselben genau befolgen, damit in Allem hinlängliche Vorsorge geschehe, Niemand zu Schaden komme, und sie selbst jederzeit verantwortlich seyn können.

§. 196.

Wenn Wöchnerinnen ihre neugebohrnen Kinder nicht selbst säugen wollen, oder nicht können, und Hebammen und Beiläuferinnen zu solchen Personen Säugammen in Dienst bringen; so wird ihnen hiermit auf das gemessenste anbefohlen, keine Säugamme zu empfehlen, welche nicht vorher, in Ansehung ihrer Milch und ihrer vollkommenen Gesundheit, von dem

dazu eigens bestellten Wundärzte beschäftigt worden ist, und dieses durch dessen eigenhändige Ausfertigung und Unterschreibung des gewöhnlichen Scheines beweisen kann.

§. 197.

Im Fall eine Hebamme zu der Untersuchung einer verdächtigen Weibsperson, oder zu einer Inquisition von Obrigkeit wegen gefordert wird, so soll sie Alles genau und unpartheiisch untersuchen, alle Umstände wohl erwägen, und dieselben nach ihrem Gewissen und Ueberzeugung angeben, sich auch weder durch Bitten und Geld, Bedrohung und Gewalt verleiten lassen, von der Wahrheit abzugehen, widrigenfalls sie sich der größten Verantwortung und Strafe aussetzen wird.

§. 198.

Alle Hebammen in der Stadt und auf dem Lande haben sich nach diesen Vorschriften zu achten, und sich mit dieser Ordnung, welche jede Hebamme und Beiläuferin besitzen muß, gehörig bekannt zu machen, dagegen sie aber auch in ihren Vorrechten geschützt werden, und Niemand, der nicht dazu privilegirt ist, sich ihrem Geschäfte bei großer Strafe unterziehen darf.

§. 199.

Die Hebammen auf dem Lande sind über dieses hiermit noch besonders angewiesen, so lange auf das fleißigste die Lehrstunden des Stadtaccoucheurs zu besuchen, bis daß sie von demselben wegen ihren hinlänglich erworbenen Kenntnissen und Geschicklichkeit

davon dispensirt worden. Uebrigens soll bei jeder Gemeinde auf dem Lande, welche noch keine gelernte Hebamme besitzt, eine solche angestellt und ihr nach dem oben Angeführten eine Beiläuferin beigegeben werden. Diese von dem Sanitätsamt auf den Vorschlag der Gemeinde wegen ihrer erforderlichen Eigenschaften zu prüfende Beiläuferin wird, so wie in der Stadt, von ihr praktisch unterrichtet, und hat die Hoffnung, einstens, wann die Stelle erlediget, oder die bisherige Hebamme alt und unvermögend geworden, auch sie sich zur Annahme tüchtig gemacht hat, selbst Hebamme zu werden.

§. 200.

Die viele Mühe, Sorgfalt und Aufopferungen, welchen die Hebammen bei den Gebärenden ausgesetzt sind, die Nothwendigkeit, zu jeder Zeit und Stunde gegenwärtig zu seyn, die Hintansetzung ihres eignen Hauswesens und sonstiger Nahrungsgeschäfte, da sie auf anderem Wege ihr Brod und Auskommen nicht wohl erwerben können, machen es nothwendig, daß sie nach Verdienst und auf eine der Wichtigkeit ihrer Arbeiten angemessene Weise belohnt werden.

§. 201.

Es läffet sich zwar ihrer Mühe und Arbeit keine gewisse auf alle Fälle passende Taxe festsetzen, da jene bei den Gebärenden sehr ungleich ist. Ganz Arme werden von den Hebammen und Beiläuferinnen unentgeltlich entbunden, geringe und unvermögende bürgerliche Personen bezahlen sie nach der

Lare, vermögende oder begüterte Personen hingegen belohnen von selbst die geleisteten Dienste mit einem Ansehnlichern.

§. 202.

Ausser dem von den Personen, welchen gedient wird, abzureichenden Lohne, bekommt jede der fünf ältesten Hebammen in Frankfurt, und die eine in Sachsenhausen, welche Letztere aber beständig daselbst zu bleiben sich anheischig machen muß, jährlich ein fixes Salarium und einen gleichen Antheil von dem Korn, was der hiesige bürgerliche Almosenkasten jährlich an sie austheilt, eben so wird das Commensalische Vermächtniß jährlich unter diese sechs Hebammen gleich vertheilt. Endlich bekommt diejenige Beisäuerin, welche zur Ladung der Hebammen und Beisäuerinnen zu den amtlichen Sitzungen von Amtes wegen bestellt ist, besonders fünf Gulden.

---

## Dreizehentes Kapitel

Von Krankenwärtern und Wartweibern.

§. 203.

Da zur Herstellung der Patienten gute Pflegeung und Wartung ungemein viel beiträgt, und auf die

richtige Befolgung der ärztlichen und wundärztlichen Verordnungen sehr viel ankommt; so ist es auch nöthig, daß die von der Pflege der Kranken und Wöchnerinnen sich nährenden Personen durch besondere Gesetze zur Erfüllung ihrer Pflichten verbindlich gemacht werden.

§. 204.

Alle diejenigen Personen, welche Kranke und Wöchnerinnen verpflegen, sollen daher die möglichste Sorgfalt und Fleiß bei Tag und bei Nacht anwenden, daß sie diejenigen Aufträge, welche sie von Aerzten und Wundärzten in Ansehung der den Kranken abzureichenden Speisen und Getränke, des vorgeschriebenen Regimens in Rücksicht des Warm- und Kühlehaltens, so wie auch hauptsächlich des pünktlichen Abnehmens der vorgeschriebenen Medicamente u. s. w. erhalten, auf das genaueste befolgen, und daß sie diejenigen Zufälle, welche in ihrer Anwesenheit den Patienten betreffen und auf die Beurtheilung der Krankheit Einfluß haben, genau und getreu den Aerzten oder Wundärzten angeben.

§. 205.

Sie sollen sich nie dem Trunk ergeben, allem Aberglauben entsagen, verschwiegen und treu seyn, die Luft des Krankenzimmers rein halten, sich jederzeit der größten Reinlichkeit, der Höflichkeit und gefälligen Betragens gegen ihre Patienten befleißigen, den Aerzten und Wundärzten mit Achtung begegnen, bei Gefängnißstrafe nicht quacksalbern, und überhaupt

alles thun, was ihnen Zutrauen erwecken und erhalten kann.

§ 206.

Wenn ein Patient sterben sollte, so haben sie genau die Stunde des Absterbens anzugeben, damit der Leichnam auch dadurch zur bessern Ueberzeugung seines wahren Todes eine Zeitlang liegen bleiben könne, und nicht verwahrloset, oder wohl gar lebendig beerdigt werde. Sie haben dabei, ehe sie einen Leichnam aus dem Bette nehmen, denselben wenigstens 4 Stunden ruhig und unangetastet auf seinem Lager liegen zu lassen, alsdann hauptsächlich darauf zu halten, daß durch ärztliche Besichtigung des Leichnams der gewisse Tod desselben bestätigt werde.

§. 207.

Bis zur Errichtung einer von Sachverständigen vorzunehmenden Unterrichtsanstalt der Krankenwärter und Krankenwärterinnen, werden sie hiermit zur fleißigen Lesung des vom Professor May herausgegebenen Katechismus für Krankenwärter angewiesen, und ihnen die darin enthaltenen Lehren zur Befolgung nachdrücklichst ans Herz gelegt.

---

## Vierzehntes Kapitel.

Von verbotenen Eingriffen in die Arznei- und Wundarznei-Kunst und dem in den Handel mit Arzneimitteln.

§. 208.

Es dürfen weder innerliche, noch äußerliche Curen, noch das Verkaufen und Dispensiren innerlicher oder äußerlicher Medicamente, außer von den dazu berechtigten und in den verschiedenen Capiteln dieser Ordnung bestimmten Personen statt finden. Es werden daher alle und jede hiesige und fremde Quacksalber, ohne Ausnahme der Sache oder Ansehung der Person, bei dem ersten Betreten um 10 Rthlr., und wenn sie diese nicht aufreiben können, körperlich bestraft, bei dem zweitemaligen um 20 Rthlr. und bei dem drittemaligen ohne weiteres aus der Stadt verwiesen, und vorher nach Befinden der Umstände, auf eine mehr oder minder lange Zeit in das Arbeitshaus gebracht. Arzneikrämereien in öffentlichen Buden oder Privathäusern, wo hiesige Einwohner von Auswärtigen, gleichsam als bedungene Mäkler, gegen gewisse Krankheiten Arzneien verkaufen, und die Gebrauchszettel öffentlich ausgeben, sind zu allen Zeiten, mit Ausnahme äußerlicher nur zu Meßzeiten erlaubter Mittel, gänzlich, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. und Wegnahme der Waaren, verboten. Arzneien herumtragende Hausirer, Ungarische, Tyroler, Königsseer ic. werden ohne weiteres aus der Stadt gebracht. Nur von berechtigten Apothekern ist es erlaubt Arzneien zu kaufen.

§. 209.

Da die Ankündigungen in öffentlichen Blättern und Zeitungen von zu verkaufenden innerlichen und äußerlichen Arzneimitteln als ein großer Unfug zu betrachten sind, und eine Medicinalpolizei den Verkauf solcher Mittel, wodurch manche Menschen um Geld, Gesundheit und Leben gebracht werden, nicht gestatten kann, so dürfen keine Ankündigungen solcher Mittel bei einer von den Redacteurs der öffentlichen Blätter oder der Zeitungen zu erhebenden Strafe von 10 Rthlr. eingerückt werden. Gleiche Strafe findet wesentlich statt, wenn ein äußerliches Arzneimittel ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein in öffentlichen Blättern zum Verkauf ausgedoten werden sollte.

§. 210.

Herumreisende Bruch- und Steinschneider sind als solche hier nicht zu dulden, indem sich in Frankfurt eine hinlängliche Anzahl geschickter Wundärzte zur Unternehmung des Bruch- oder Steinschnittes vorfindet; auch solche Bruch- und Steinschneider, wegen der mangelnden Gelegenheit, ihre Kunst oft auszuüben, um die Erwerbung ihrer Lebensbedürfnisse und ihre Erhaltung zu befriedigen, gewiß in die anderen Zweige der Arznei- und Wundarzneikunst Eingriffe thun, und die Zahl der Pfücher vermehren würden.

§. 211.

Mit Giften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und von Künstlern und Handwerkern gebraucht werden oder nicht, dürfen sich weder Laboranten, noch

Krämer beschäftigen, und bei 20 Rthlr. Strafe, weder im Kleinen noch im Großen verkaufen.

§. 212.

Alle Zuckerbäcker, Gewürz- Dehl- und andere Krämer enthalten sich gänzlich des Handels mit Waaren, welche bloß Arzneikräfte haben, und als Arzneien für Menschen und Thiere gebraucht werden. Das Ueberschreiten dieser Verordnung wird mit 10 Rthlr. Strafe gebüßt.

---

U n l a g e A.



T a r - O r d n u n g

f ü r

das Physikat, die Aerzte, Geburtshelfer,  
Wundärzte und Zahnärzte in der freien  
Stadt Frankfurt am Main.

---



I.

T a r e

für das Physikat oder die gerichtlichen Aerzte  
und Wundärzte.

A.	fl. fr. bis fl. fr.
1) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins. . . . .	2 40 —
2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Section. . . . .	2 40 —
3) Für den Bericht darüber . . . . .	1 20 —
4) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Section . . . . .	5 15 —
5) Für den Obductions-Bericht . . . . .	2 40 —
6) Wenn diese Verrichtungen außerhalb der Stadt, Gemarkung, somit auf dem städtischen Landgebiet vorzunehmen sind: so erhält er außer freier Fuhr oder Pferd täglich Diäten von . . . . .	2 40 —
7) Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustand oder Verletzung . . . . .	— 54 — 1 20
8) Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes nothwendig, daß der Physicus sich zu dem Kranken . . . . .	

	fl. fr. bis fl. fr.
oder Verletzten selbst hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann, so erhält der Physicus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes	1 20 — 2 40
9) Für die Untersuchung eines Gemüths-Zustandes	
a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll dictirt wird	<del>2 40</del>
b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, inclusive desselben	5 45 —
Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.	
10) Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs	3 45 —
Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste 5 fl., für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.	
11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände	1 20 — 2 40
Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die	

folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub Nro. 10 u. 11. genannten Fällen muß jedoch der Physicus alle etwaige Kosten des chemischen Processes inclusive der Remuneration des von ihm etwa abhivirten besouderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physicus, wenn solche nicht bei der Obduction mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker, inclusive des darüber zu erstattenden Berichts .

Jedoch werden dem Letzteren die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Specification besonders vergütet.

**B.**

Der gerichtliche Wundarzt erhält bei Obductionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physicus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 fl. 15 fr. zugestanden werden. Jedoch

fl. fr. bis fl. fr.

2 40 — 3 45

kann er für die Theilnahme an dem von dem Physicus gefertigten Obductionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Bundesarzt oder ein Arzt die Stelle eines gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser Letztere erhalten haben würde.

fl. fr. bis fl. fr.

## II.

### T a x e

für die praktischen Aerzte.

1) Für den ersten Besuch innerhalb der Stadt, und deren Gemarkung . . . . .

fl. fr. bis fl. fr.

— 54 — 1 40

Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden, hängt vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab.

Bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. untern Officianten, geringen Handarbeitern, Dorfbewohnern, desgleichen wenn ein Concurſs, Liquidations-Verfahren statt findet, iſt der niedere Anſatz anzuwenden.

Höhere Anſätze innerhalb des gegebenen Spielraums finden auch bei wohlhabenden, in den Dörfern außerhalb der Stadt wohnenden Kranken ſtatt.

2) Für jeden der folgenden Beſuche mit Inbegriff der zu verſchreibenden Recepte . . . . .

fl. kr. biß fl. kr.

— 30 — 1 —

3) Für den erſten Beſuch eines Kranken auf den Dörfern Bornheim, Hauſen, Oberrad und Niederrad, außer freier Fuhre oder Pferd . . . . .

1 20 — 2 40

4) Für jeden der folgenden Beſuche ſolcher Kranken, außer freier Fuhre oder Pferd . . . . .

— 54 — 1 20

Für Kranke auf den Dörfern Bornheim, Niedererlenbach, Dortelweil und Niederurſel kann  $\frac{2}{3}$  mehr berechnet werden, ohnbeſchadet der freien Fuhre oder Pferde. Beſuche auf Meierhöfen, Forſthäuſern u. ſ. w. in der Gemarkung dieſer Dörfer ſind dieſen gleich zu rechnen.

Wenn ein halber oder ganzer Tag bei solchen Visiten auf Dörfern versäumt wird: so findet auch noch die Hälfte oder das Ganze des oben bei I. No. 6. berechneten Diäten-Ansatzes außer der Taxe und freien Fuhrre statt.

Sind mehrere Visiten auf einem Dorfe zu machen, so hat der Arzt die Kosten, als Taxe, Diäten und Fuhrlohn, unter seine Patienten resp. gleich und nach Verhältnis ihrer Wohlhabenheit zu vertheilen, so jedoch daß ihm für jede Visite wenigstens 12 fr. bleiben; übersteigt der Betrag der Visiten nach dieser Berechnung obige Kosten, so ist der Ansatz für jede weitere Visite gleichfalls 12 fr.

- 5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende, und in einem Hause wohnende Krauke zu besuchen hat, darf er für den 2ten und 3ten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Tages fordern. Eben dieses gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
- 6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann

fl. fr. bis fl. fr.

er dann von jeder Familie das volle Costrum fordern.

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 7)  | Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und deren Gemarkung, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . | 2 40 — 3 45 |
| 8)  | Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört .  | 1 20 — 2 40 |
| 9)  | Für jeden nächtlichen Besuch auf den sub No. 3. benannten Dörfern, außer freier Fuhre oder Pferd . . . . .           | 2 40 — 3 45 |
| 10) | Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört .  | 1 20 — 2 40 |

Die Bemerkung zu No. 4. gilt auch hier.

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr gefordert wird.

12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird.

Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich zwei Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

	fl. fr. bis	fl. fr.
13) Für ein aus dem Hause abgeholtes Recept . . . . .	— 12 —	— 24
14) Für ein dergleichen in der Nacht . . . . .	— 24 —	— 45
15) Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben .	1 54 —	3 45
16) Für jede der folgenden Consultationen . . . . .	— 54 —	1 20
17) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . . . .	1 20 —	3 45
18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . . . . .	3 45 —	5 15
19) Für die Ausfertigung eines Gesundheits-, Krankheits- oder Todes-Scheins . . . . .	— 30 —	1 20
20) Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam; gründlich und zweckmäßig ist . . . . .	3 45 —	8 —
21) Für jeden zur Heilung des Kranken nöthigen Brief . . . . .	— 54 —	1 20
22) Für eine von Privat-Personen verlangte Oeffnung eines todtten Körpers . . . . .	3 45 —	8 —

Bei einer Reise über Land außerhalb des städtischen Gebiets hängt alles von Uebereinkunft des Kranken mit dem Arzte ab. Sollte diese fehlen und darüber ein Rechtsstreit

entstehen, so unterliegt die aufgestellte Rechnung dem Gutachten des hiesigen Medicinal-Collegi, falls der Krauke vor hiesigen Gerichten belangt wird.

fl. fr. bis fl. fr.

III.

T a r e

für die Geburtshelfer und Hebammen.

	fl. fr. bis fl. fr.
1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . .	3 30 — 8 45
2) Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . .	7 — — 17 —
3) Für eine Zwillinge-Entbindung .	5 — — 13 45
4) Für eine Fuß-Geburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fuß-Geburt verwandelt wurde . . . . .	7 — — 17 —
5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden, mit oder ohne Anlegung der Zange . . . . .	7 — — 20 —

	fl.	fr.	bis	fl.	fr.
6) Für die Zangen-Geburt . . . . .	7	—	—	17	—
7) Für die Entbindung mittelst der Perforation . . . . .	7	—	—	17	—
8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unter- schied ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . .	17	—	—	54	—
9) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . . . .	7	—	—	14	—
10) Für die mit Schwierigkeit ver- bundene Abnehmung der Nach- geburt, mehrere Stunden nach der Entbindung . . . . .	3	30	—	10	30
(Die gewöhnliche gehört zur Ent- bindung.)					
11) Für die Abnehmung eines unrei- fen Ovari, oder einer Mola . . . . .	1	45	—	5	—
12) Für die Untersuchung einer Schwangeren . . . . .	1	—	—	3	30
13) Für die Untersuchung einer un- reinen Schwangeren . . . . .	3	—	—	5	30
14) Für die Wiederbelebung eines scheintodten Kindes . . . . .	4	—	—	6	—
Ueber die Belohnung der Hebama- men siehe das Nähere in S. 204 und 205. der Medicinal-Ordnung.					

IV.

T a r e

für die Wundärzte.

	fl. fr. bis fl. fr.
1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmale verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit einbegriffen.	
2) Wundärzte die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.	
3) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Cronen . . . . .	13 45 — 20 30
4) Für die Operation einer Thranen fistel . . . . .	10 30 — 17 —
5) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge . . . . .	13 45 — 25 45
(An beiden Augen die Hälfte mehr.)	

	fl. fr. bis fl. fr.
6) Für die Exstirpation eines Auges . . . . .	13 45 — 20 30
7) Für die Exstirpation des Lippen = Krebses . . . . .	7 — — 13 45
(Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.)	
8) Für die Operation der Hasenscharte . . . . .	7 — — 13 45
(Wenn die Hasenscharte aber den höheren Grad eines Wolfsrachen erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.)	
9) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . .	7 — — 10 30
10) Für die Exstirpation der Mandeln . . . . .	5 — — 10 30
11) Für die Ausrottung eines Nasen-, oder Nasen = Polypen, durch die Zange oder Ligatur .	10 30 — 17 —
12) Für die Entfernung eines in der Speisens-Röhre steckenden fremden Körpers . . . . .	3 30 — 7 —
13) Für die Tracheotomie . . . . .	10 30 — 20 50
14) Für die Pharyngotomie, . . . . .	10 30 — 20 30
15) Für das Abnehmen einer Brust	13 45 — 25 45
16) Für die Paracentesis thoracis	8 36 — 17 —
17) Für die Paracentesis abdominis. . . . .	3 30 — 8 30
18) Für die Punction der Hydrocele	1 45 — 3 30

	fl. fr. bis fl. fr.
19) Für die zur Radical-Kur der Hydrocele erforderliche Operation . . . . .	10 30 — 17 —
20) Für die Punction der Harnblase . . . . .	10 30 — 17 —
21) Für die Application des Katheters bei Männern . . . .	1 45 — 3 30
22) Für die Application des Katheters bei Weibern . . . .	1 — — 1 45
<p>Wenn die Application des Katheters binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.</p>	
23) Für die Circumcision: . . . .	3 30 — 7 —
24) Für die Castration . . . .	17 12 — 34 30
25) Für die Reposition eines Darm- oder Nieren-Bruchs . . . .	5 — — 8 30
26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . . . .	17 12 — 34 30
27) Für den Steinschnitt . . . .	34 30 — 85 45
28) Für die Zurückbringung eines Mutter-scheiden- oder Mastdarm-Vorfalles . . . . .	1 — — 1 45
29) Für die Einbringung eines Mutter-Kranzes, welcher besonders bezahlt wird: . . . .	1 — — 1 45
30) Für die Unterbindung eines Mutter-Polypen . . . . .	7 — — 13 45

	fl. fr. bis fl. fr.
31) Für die Unterbindung eines Mastdarm = Polypen . . . . .	5 30 — 7 —
32) Für die Operation der Mastdarm = Fistel . . . . .	8 36 — 17 —
33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk . . . . .	17 12 — 34 30
34) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels . . . . .	13 45 — 25 45
35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels . . . . .	17 12 — 34 30
36) Für die Erstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . .	3 30 — 7 —
37) Für die Reposition des verrenkten Unterliefers . . . . .	3 30 — 8 30
38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms . . . . .	5 — — 10 30
39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . . . .	8 36 — 17 —
40) Für die Reposition der verrenkten Hand . . . . .	7 — — 13 45
41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . . . .	17 12 — 34 30
42) Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . . . .	5 — — 8 30
43) Für die Reposition des verrenkten Fußes . . . . .	7 — — 13 45
44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.	

	fl. fr.	bis	fl. fr.
45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . .	1 45	—	3 30
46) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen . . . .	5	— —	10 30
47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Backenknochens . . . . .	3 30	—	5 —
48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . . . . .	5	— —	10 30
49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes . . . . .	1 45	—	3 30
50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes . . . . .	1 45	—	5 —
51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochener Finger oder Zehen . . . . .	1 12	—	1 45
52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels .	15 45	—	25 45
53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . . . . .	7	— —	13 45
54) Für die Reposition der gebrochenen Knie Scheibe . . . . .	7	— —	13 45
55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels . . . . .	5	— —	10 30

	fl. fr. bis fl. fr.
56) Für den ersten Verband des zer- rissenen Tendinis Achillis . . .	7 — — 13 45
57) Für die Operation einer Puls- adergeschwulst . . . . .	10 50 — 20 30
58) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . . . .	1 — — 1 45
59) Für die Deffnung eines Abscesses .	1 — — 1 45
60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balgge- schwülste oder Skirrhcn . . . .	1 45 — 5 —
61) Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balggeschwül- ste oder Skirrhcn . . . . .	7 — — 17 —
62) Für jede Application der Schröpfmaschine . . . . .	— 15 — — —
63) Für die Application eines troc- kenen Schröpfkopfes . . . . .	— 12 — — —
64) Für eine Aderlaß im Hause des Kranken am Arme oder Fuße ..	— 36 — 1 —
65) Für eine Aderlaß im Hause des Chirurgen . . . . .	— 18 — — —
66) Für eine Aderlaß am Halse oder Kopfe . . . . .	1 12 — 1 45
67) Für das Setzen mehrerer Blut- igel . . . . .	1 45 — 3 30
68) Für das Setzen eines Klysters .	— 36 — 1 —
69) Für das Setzen eines Toback- rauch-Klysters . . . . .	1 12 — 1 45
70) Für das Ausschneiden eines	

	fl. fr. bis fl. fr.
Leichdorns oder sogenannten Hünerauges . . . . .	— 24 — — 30
Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Begnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vor- stehenden Satzes gerechnet.	
71) Für das Legen eines Blasen- Pflasters . . . . .	— 36 — — 1 15
72) Für einen jeden der nachfolgen- den Besuche . . . . .	— 24 — — 30
73) Für einen Besuch zur Nachtzeit .	1 — — — 1 15
74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . .	— 30 — — 1 15
75) Für den ersten Verband einer complicirten Wunde, mit Kno- chenfraß oder Brand, den Besuch mit einbegriffen . . . . .	1 — — — 1 15
76) Für ein Receipt, das aus dem Hause abgeholt wird. . . . .	— 12 — — — 20
77) Für die Beirathung eines Con- sultii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt appro- birt ist . . . . .	1 — — — 1 45
78) Jeder bei einer Operation assi- stirende Chirurgus erhält . . .	1 45 — — 5 —
79) Wenn der assistirende Wundarzt bloß Gehülfe und nicht appro- birt ist, so erhält er. . . . .	— 30 — — 1 15
80) Der approbirte Chirurgus er- hält für eine Nachtwache . . .	1 45 — — 3 30

	fl. fr. bis fl. fr.
81) Ein Gehülfe . . . . .	1 12 — 1 45
82) Für das Impfen der Schutz- Blattern werden bloß die Bes- suche; für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.	
83) Für die Anwendung der Ret- tungsmittel bei Scheintodten, z. B. bei Ertrunkenen, Erstich- ten, Erfrorenen u. s. w. . . . .	5 50 — — —
84) Für die Untersuchung einer Schwangerschaft . . . . .	1 50 — — —
85) Für das Jahr durch zu rasiren, je nachdem es 2mal, 3mal, u. s. w. in der Woche, oder täglich geschieht . . . . .	3 — — 10 —
<p>Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungs-Kosten der Verbandstücke, und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert, oder dem Wund- arzte besonders vergütet werden. Alle Instrumente welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig, und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus</p>	

welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei Besuchen ausserhalb der Stadt in den Gärten oder bei Reisen über Land, erhält der Wundarzt die Hälfte von den, den Aerzten zugebilligten Sätzen. Wohnt der Kranke ausserhalb der Stadt-Gemarkung, so kann der Chirurg auch noch freie Transportmittel und Diäten verlangen.

fl. kr. bis fl. kr.

V.

T a r e

für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahns

im Hause des Arzts . . . .

2) Wenn das Ausziehen eines

Zahns oder eine andere Ope-

ration in der Wohnung des

Patienten vorgenommen wird,

so erhält er ausser dem gewöhn-

lichen Sostrum noch . . . .

fl. kr. bis fl. kr.

— 30 — 1 15

— 30 — —

	fl. fr. bis fl. fr.
3) Für das Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel . . . . .	— 30 — 1 15
4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jeden .	— 24 — — 30
5) Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . .	1 — — 1 30
6) Für das Ausfüllen eines Zahns .	1 — — 1 15
<i>Nota.</i> Das Ausfüllen mit Blei ist un- tersagt.	
7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt, oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahn- arzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.	
8) Für das Anbohren oder Ein- bohren eines Zahns bis zum Nerven . . . . .	— 50 — 1 15
9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . .	— 50 — 1 15
10) Für das Reinigen sämtlicher Zähne . . . . .	1 45 — 5 —
11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns . . . . .	— 30 — 1 15
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden nur die Hälfte bezahlt.	
12) Für das Abfeilen eines cario- sen Zahns . . . . .	— 30 — 1 15
Wenn mehrere zugleich abgefeilt	

	fl. fr. bis fl. fr.
werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte,	
13) Für das Durchfellen neben einander stehender caribser Zähne	1 12 — 1 45
14) Für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . .	1 12 — 1 45
15) Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . . . .	— 50 — 1 45
16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . . . .	— 30 — — 50
17) Für jeden nachfolgenden Besuch	— 24 — — 45
18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . .	— 15 — — 45
19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . . . .	— 6 — — 15
20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern	— 50 — 1 15
21) Für die Richtung eines 2ten oder 3ten krumm gewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.	
22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	3 30 — 5 —
23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.	
<i>Nota.</i> Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein	

künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird inclusive des dazu erforderlichen Goldes, das erstemal für jeden Zahn der höchste, das 2te und 3te mal aber, nur der geringste Satz angenommen.

25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle

fl. fr. bis fl. fr.

— 36 — 1 10

26) Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle.

— 36 — 1 —

27) Wird Gold zur Ausfüllung oder Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung frumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

28) Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahn-Ärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

of ...  
...  
...  
...  
...

VI.

T a x e . . .

für die Thierärzte.

	fl. kr.	bis	fl. kr.
1) Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Reise:Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.			
2) Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. Genannten bekommen.			
3) Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . .	1 12	—	1 45
Der Thierarzt von No. 2. bekommt.	— 36	—	1 12
4) Falls es an einem andern Orte ist, so finden Reise:Gelder und Diäten wie bei No. 1 und 2. statt.			
5) Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitschein bekommt der Thierarzt No. 1. . . .	1	—	—
Der von No. 2. erhält . . . .	— 36	—	—
6) Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thier:			

	fl. fr. bis fl. fr.
arzt No. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft . . . . .	1 45 — 3 30
Der Thierarzt No 2. bekommt . . . . .	1 12 — 1 45
Bei den Pferden und dem Rindvieh.	
	fl. fr. bis fl. fr.
7) Für Aderlassen oder Scarificiren . . . . .	— 18 — — 36
8) Für Haarseilsetzen oder Lederstücken . . . . .	1 12 — 1 45
9) Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . .	— 36 — 1 12
10) Für das Oeffnen eines Abscesses . . . . .	— 36 — 1 12
11) Für das Sehen eines Klysters . . . . .	— 18 — — 36
12) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Kräusalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pr. Stück . . . . .	1 45 — — —
Sind nur 1 bis 2. zu behandeln, pr. Stück . . . . .	2 15 — — —
13) Operationen bei dem Pferde:	
a) Für das Abstutzen der Ohren . . . . .	1 45 — — —
b) Für das Englisiren . . . . .	5 — — 8 30
c) Für das Abschlagen des Schweiß, falls ein anderer das Pferd englisirt hat . . . . .	— 36 — — —
Sonst wird es nicht besonders berechnet.	

	fl. fr. bis fl. fr.
d) Für die Operation der Spei- chelfistel . . . . .	2 30 — 3 30
e) Für die Operation der Ader- lassfistel . . . . .	1 45 — 3 30
f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule .	3 30 — 5 —
g) Für die Ausrottung schwam- miger Gewächse am Hintern .	3 30 — 5 —
h) Für die Operation der Kro- nen- oder Huf-Fistel . . . .	1 45 — 5 —
i) Für das Behandeln übel ge- stalteter Hufe . . . . .	1 45 — 3 30
k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt. . . . .	3 30 — 5 —
l) Für das Kastriren eines Hengstes . . . . .	3 30 — 5 —
m) Für das Kastriren eines Füllens . . . . .	1 45 — 2 30
14) Operationen bei dem Rindvieh:	
a) Für den Bauchstich . . . . .	1 — — 1 12
b) Für das Dohenschneiden . . .	1 45 — 3 30
c) Für das Kälberschneiden . . .	— 36 — 1 —
d) Für die Behandlung bei schwe- rer Geburt . . . . .	1 45 — 5 —
—	
15) Operationen bei Schaaften:	
a) Für die Trepanation eines Drehschaaftes . . . . .	— 18 — — 36
b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit	

	fl. fr. bis fl. fr.
Zuthat der Medicamente fürs Stück . . . . .	— 10 — — 18
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde, fürs Stück .	— 2 — — 3
16) Operationen bei Schweinen:	
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankhorn. . . . .	— 18 — — 36
b) Für das Kastriren eines jungen Schweins. . . . .	— 12 — — 18
c) Für das Kastriren eines Beyers oder Zuchtsau . . . .	1 — — 1 12
17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 18 Kreuzern bezahlt, oder der Eigenthümer accor- dirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.	
18) Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krank- heit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, be- handelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit 2½ oder 1 Kreuzer bezahlt wird, oder auch die Kur und Medi- camente im Ganzen darnach weniger kosten.	

Anlage B.

Arznei - Taxe  
für die freie Stadt Frankfurt  
und deren Gebiet.

---

1817.



## E r k l ä r u n g.

Die in dieser Taxe verzeichneten Präparate, bei welchen kein Zeichen befindlich ist, sind sämmtlich nach der Preussischen Pharmacopoe (Pharmacopoea Borussica. Editio tertia, Berolini 1813. 8°) zu bereiten, weil diese für hiesige Stadt und deren Gebiet gesetzlich eingeführt ist.

Bei anderen Mitteln, die hier noch sehr gebräuchlich sind, ist durch W. oder R. die Formel, nach der in jeder Apotheke gearbeitet werden muß, genau angegeben. W. bedeutet *Pharmacopoea Wirtembergica, Stuttgardiae 1798. fol.* R. bedeutet *Reuss (C. F.) Dispensatorium universale ad nostra tempora accomodatum. Ed. 2<sup>a</sup>. Argent. 1791. 8°. 2 Vol.* Zur Erlangung beständiger Gleichförmigkeit der Mittel in allen Apotheken, ist es keinem Apotheker erlaubt, eine andere Formel, etwa unter dem Vorgeben, sie

sei einfacher, wohlfeiler, zweckmäßiger u. dgl. zu substituiren, ohne hiervon die Anzeige bei dem Collegio medico gemacht zu haben, weil nur nach dessen Prüfung und gehöriger Bekanntmachung eine Aenderung eintreten kann.

Endlich ist es den Apothekern und deren Gehülfen auf das ernstlichste verboten, ähnliche Zusammensetzungen, etwa aus der Entschuldigung, weil loco in der Preussischen Pharmacopoe vorkommt, zu substituiren, und so für Species pro cucuphis W., Species aromaticae, oder für Aqua cephalica W., aqua aromatica u. s. w. zu verabreichen. Die etwa nöthig scheinenden Veränderungen werden durch öffentlichen Druck halbjährig zur Kenntniß des Publicums gelangen.

Bei Contraventionen tritt für das erstemal eine Strafe von 5 Rthlr. ein, die im Wiederholungsfall geschärft wird.

Endlich bleibt es bei der bisherigen Observanz, daß öffentliche und milde Stiftungen einen Abzug von 20 Procent an dieser Taxe in vorkommenden Apotheker-Rechnungen zu machen berechtigt sind.

Frankfurt den 1. April 1817.

Sanitäts-Amt.

## I a p e.

		℥.	fr.
Acetum aromaticum . . . . .	1 Unze	—	3
— camphoratum . . . . .	—	—	4
— concentratum . . . . .	—	—	20
— crudum . . . . .	1 Drachme	—	3
— destillatum . . . . .	1 Unze	—	1
— Rosarum . . . . .	—	—	2
— Rubi idaei . . . . .	—	—	5
— Rutae . . . . .	—	—	3
— saturninum . . . . .	—	—	3
— scillicum . . . . .	—	—	8
— scillicum . . . . .	—	—	6
Acidum aceticum . . . . .	1 Drachme	—	12
— benzoicum . . . . .	—	—	40
IV. — boracicum . . . . .	—	—	12
— muriatic. dilutum . . . . .	1 Unze	—	5
— — conc. crud. . . . .	—	—	5
— nitricum dilut. . . . .	—	—	12
— — conc. crud. . . . .	—	—	12
— — fumans . . . . .	—	—	28
— phosphoric. ex Ossibus	1 Drachme	—	4
	1 Unze	—	32

		fl.	fr.
Acidum phosphoric. purum . . . . .	1 Drachme	—	8
— succinicum . . . . .	1 Scrupel	—	16
— sulphur. conc. pur. . . . .	1 Unze	—	10
— — conc. crud. . . . .	—	—	3
— — dilutum . . . . .	—	—	3
— tartaricum sicc. . . . .	—	—	28
	1 Drachme	—	4
Adeps suilla lota . . . . .	1 Unze	—	4
Aerugo . . . . .	—	—	12
— pulverat. . . . .	—	—	16
Aether aceticus . . . . .	1 Drachme	—	16
— sulphuricus . . . . .	—	—	9
— — phosphor. . . . .	1 Scrupel	—	4
— — — phosphor. . . . .	1 Drachme	—	16
Agaricus mundatus . . . . .	1 Unze	—	12
— — pulverat. . . . .	—	—	16
Aloë lucida . . . . .	—	—	8
— — pulverata . . . . .	—	—	10
Alumen crudum . . . . .	—	—	2
— — pulverat. . . . .	—	—	3
— romanum . . . . .	—	—	4
— ustum . . . . .	—	—	7
Ambra grisea . . . . .	1 Gran	—	9
	10 Gran	1	20
Ammonicum . . . . .	1 Unze	—	12
— depuratum . . . . .	—	—	20
Ammonium carbonicum . . . . .	—	—	32
— carb. pyro-oleos. . . . .	—	—	32
— muriaticum . . . . .	—	—	9
— murjat. depur. . . . .	—	—	14

		℥. ℥r.
Ammonium muriat. depur. . . .	1 Drachme	— 2
— — martiat. . . .	1 Unze	— 20
	1 Drachme	— 3
Amygdalae amarae . . . . .	1 Unze	— 5
— — excort. . . . .	—	— 6
— dulces . . . . .	—	— 5
— — excort. . . . .	—	— 6
Amylum . . . . .	—	— 2
W. Aqua Amygdalar. amar. conc. . .	—	— 8
W. — Anhaltina . . . . .	—	— 8
— Apoplectica . . . . .	—	— 8
— aromatica . . . . .	—	— 3
— Calcar. ustae . . . . .	—	— ½
W. — Cephalic. Carol. 5 <sup>ta</sup> . . . . .	—	— 12
— Cerasorum . . . . .	—	— 1
— Chamomillae . . . . .	—	— 1
— Cinnamomi simpl. . . . .	—	— 6
— — vinosa . . . . .	—	— 7
— Cochleariae . . . . .	—	— 3
— coerulea . . . . .	—	— 1
— destillat. simpl. . . . .	—	— 1
	1 Pfund	— 6
— Flor. Aurantii . . . . .	1 Unze	— 6
— Foeniculi . . . . .	—	— 1
— Hyssopi . . . . .	—	— 1
— Laurocerasi . . . . .	—	— 8
— Melissa . . . . .	—	— 1
W. — — composita. . . . .	—	— 12
— Menthae crispae . . . . .	—	— 1
— — piper. . . . .	—	— 1

		fl. fr.
Aqua Menthae piper vinos.	1 Unze	3
— ophthalmica	—	2
— oxymuriatica	3 Unzen 2 Pfund	4 32
— Petroselini.	1 Unze	2
— phagadaenica	—	1
— Pruni Padi	—	8
— Rosarum	—	1
— Rubi idaei.	—	1
— Rutae	—	1
— Salviae	—	1
— Sambuci	—	1
— saturnina	—	1
— sulphurato-acidula	—	4
— vulneraria vinos.	—	5
Argent. nitricum crystall.	1 Gran	1
— — — fusum	1 Drachme	48
— — — — —	1 Scrupel	20
Arsenicum album pulv.	1 Unze	4
Asa foetida	—	24
— — — depurata	—	28
— — — — —	1 Drachme	4
Asphaltum	1 Unze	11
Baccae-Alkekengi	—	4
— — — — —	—	4
— — — — —	—	1
— — — — — gr. mod. p.	—	2
— — — — — subt. pulv.	—	3
— — — — — Lauri	—	5

		fl. fr.
Baccæ Lauri gr. mod. pulv. . . . .	1 Unze	— 4
— — subt. pulv. . . . .	—	— 5
— Myrtillorum . . . . .	—	— 3
<b>A.</b> Balsam. anod. Bathean. . . . .	—	— 48
— Copaivæ . . . . .	—	— 24
— de Tolu . . . . .	—	— 32
— indicum nigr. . . . .	1 Drachme	— 12
<b>W.</b> — Locatelli . . . . .	1 Unze	— 12
Baryta muriatica . . . . .	1 Drachme	— 8
Benzoe . . . . .	1 Unze	— 32
— pulverata . . . . .	—	— 40
Bismuthum . . . . .	—	— 9
— nitric. præcip. . . . .	1 Drachme	— 8
	1 Scrupel	— 4
Boletus igniarius . . . . .	1 Unze	— 8
— Laricis . . . . .	—	— 11
— — præp. . . . .	—	— 15
— Salicis . . . . .	—	— 8
— — pulv. . . . .	—	— 12
Bolus alba pulv. . . . .	—	— 2
— armenica . . . . .	—	— 1
— — præpar. . . . .	—	— 4
— rubra . . . . .	—	— 1
— — pulv. . . . .	—	— 2
Borax . . . . .	—	— 12
— pulver. . . . .	—	— 16
Butyrum sine sale . . . . .	—	— 6
Calcaria muriatica . . . . .	—	— 8
— sulphurata . . . . .	—	— 5
— sulphurato-stibiat. . . . .	1 Drachme	— 6

		fl. fr.
Camphora . . . . .	1 Drachme	— 5
— trita . . . . .	—	— 6
Canella alba . . . . .	1 Unze	— 20
— — pulverata . . . . .	—	— 24
Cantharides . . . . .	—	— 24
— pulverat. . . . .	—	— 32
Carbo purus . . . . .	—	— 2
— Spongiae . . . . .	1 Drachme	— 12
Cardamomum minus . . . . .	—	— 6
— — pulv. . . . .	—	— 10
Caricae . . . . .	1 Unze	— 4
Caryophylli . . . . .	—	— 28
— pulv. . . . .	—	+ 32
Cassia Cinnamom. cont. . . . .	—	— 36
— — pulv. . . . .	—	— 40
Castoreum Canadense . . . . .	1 Drachme	— 32
— — pulv. . . . .	1 Scrupel	— 12
— Sibiricum pulv. . . . .	—	1 —
	1 Gran	— 4
Catechu . . . . .	1 Unze	— 8
— pulverat. . . . .	—	— 11
Cera alba . . . . .	—	— 8
— flava . . . . .	—	— 6
— arborea . . . . .	—	— 8
Ceratum Aeruginis . . . . .	—	— 7
— Resinae pini . . . . .	—	— 6
— seu Ungt. nutrit. . . . .	—	— 8
Cereoli saturnini . . . . .	1 Stück	— 8
— simplices . . . . .	—	— 8
Cerussa alba . . . . .	1 Unze	— 3

		fl. fr.
Cerussa alba pulv. . . . .	1 Unze	— 4
Cetaceum . . . . .	—	— 20
Cetaceum c. sach. part. trib. . . . .	—	— 12
Cinnabaris praep. . . . .	1 Drachme	— 4
Coccionella pulv. . . . .	—	— 24
Coculi indici . . . . .	1 Unze	— 8
Colocynthis . . . . .	—	— 20
— praepar. . . . .	1 Drachme	— 12
Colophonium . . . . .	1 Unze	— 2
Conchae praeparatae . . . . .	—	— 8
Conserva cochleariae . . . . .	—	— 8
— Nasturt. aquat. . . . .	—	— 8
— Rosarum . . . . .	—	— 8
Corallia alba praepar. . . . .	—	— 40
— rubra praepar. . . . .	—	— 12
Cornu Cervi raspat. . . . .	—	— 4
— — ust. alb. ppt. . . . .	—	— 8
Cortex Angusturae cont. . . . .	—	— 16
— — pulv. . . . .	—	— 20
— Aurantiorum . . . . .	—	— 4
— — incis. . . . .	—	— 4
— — expulp. . . . .	—	— 12
— — pulv. . . . .	—	— 16
— Aurant. Curass. . . . .	—	— 24
— — incis. . . . .	—	— 26
— — pulv. . . . .	—	— 28
— Cascarillae . . . . .	—	— 16
— — cont. . . . .	—	— 19
— — pulv. . . . .	—	— 21
— — fusc. cont. . . . .	—	— 48

		℥. fr.
Cortex Cascarillae fusc. pulv. . .	1 Unze	56
— — — — —	1 Drachme	8
— Chinae reg. cont. . . . .	1 Unze	32
— — — — pulv. . . . .	—	40
— — — — —	1 Drachme	6
— — — — rubr. cont. . . . .	—	18
— — — — pulv. . . . .	—	19
— Citri . . . . .	1 Unze	4
— — incis. . . . .	—	5
— Cullitabani . . . . .	—	16
— — pulv. . . . .	—	20
— Geoffreae contus. . . . .	—	28
— — pulver. . . . .	—	32
— Granatorum . . . . .	—	4
— — incis <sup>o</sup> . . . . .	—	5
— — pulv. . . . .	—	6
— Guajaci contus. . . . .	—	7
— Hippocastani incis. . . . .	—	4
— — pulv. . . . .	—	5
— Mézerei . . . . .	—	4
— — incis. . . . .	—	6
— — pulv. . . . .	—	8
— Nucum Jugland. . . . .	—	3
— Pruni Padi incis. . . . .	—	6
— — — — pulv. . . . .	—	8
— Quassiae incis. . . . .	—	14
— — pulv. . . . .	—	16
— Quercus incis. . . . .	—	3
— — pulver. . . . .	—	4
— Salicis incis. . . . .	—	3

		fl.	fr.
Cortex Salicis pulver.	1 Unze	—	5
— Sassafras incis.	—	—	12
— — pulv.	—	—	16
— Simarubae incis.	—	—	20
— — pulv.	—	—	24
— Ulmi interior. incis.	—	—	4
— Winteranus. contus.	—	—	16
— — pulv.	—	—	24
Grocus . . . . .	1 Drachme	—	48
— pulver. . . . .	—	—	24
— . . . . .	1 Scrupel	—	30
Cubebae . . . . .	1 Unze	—	32
— pulveratae . . . . .	—	—	36
Cuprum aceticum cryat.	—	—	24
— aluminatum . . . . .	—	—	16
— sulphurico-ammon.	1 Scrupel	—	4
— . . . . .	1 Gran	—	1
— sulphuricum. cryst.	1 Unze	—	6
Dactyli . . . . .	—	—	6
Ebur ustum nigr. praep.	—	—	4
Elaeosaccharum Anisi . . . . .	1 Drachme	—	2
— Bacc. Juniper. . . . .	—	—	2
— Cajeput. . . . .	—	—	4
— Calami . . . . .	—	—	3
— Chamomillae . . . . .	—	—	8
— Cinnamomi . . . . .	—	—	8
— Flav. Aurant. . . . .	—	—	2
— — Citri . . . . .	—	—	2
— Foeniculi . . . . .	—	—	2
— Macidis. . . . .	—	—	7

		fl. fr.
Elaeosacharum Menthae crisp. . . . .	1 Drachme	— 4
— — — pip. . . . .	—	— 4
— Myrrhae . . . . .	—	— 5
— Sabinae . . . . .	—	— 2
— Valerianae . . . . .	—	— 6
<i>W.</i> Electuarium Diascordii . . . . .	1 Unze	— 16
<i>W.</i> — de Manna . . . . .	—	— 16
— e Senna . . . . .	—	— 10
— Theriaca . . . . .	—	— 16
Elemi . . . . .	—	— 32
Elixir. ammoniato. -opiat. . . . .	—	— 8
— aurant. comp. . . . .	—	— 24
<i>W.</i> — balsam. temp. Hoffm. . . . .	1 Drachme	— 4
— — — — —	1 Unze	— 20
<i>W.</i> — pectoral. Reg. Dan: . . . . .	1 Drachme	— 3
<i>W.</i> — — — — —	1 Unze	— 24
<i>W.</i> — — Wedel . . . . .	—	— 24
<i>W.</i> — proprietat. Paracels. . . . .	—	— 32
<i>W.</i> — Robert. Whyt. spir. . . . .	—	— 20
— — — — —	—	— 20
<i>R.</i> — viscerale Kleinii . . . . .	—	— 24
<i>W.</i> — Vitrioli Mynsicht . . . . .	—	— 24
Emplastrum Ammoniaci. . . . .	—	— 12
— aromaticum . . . . .	—	— 24
— — Cantharid. ord. . . . .	—	— 16
— — — — —	—	— 24
— — — — —	—	— 24
— Cerussae . . . . .	—	— 7
<i>W.</i> — Cetacei . . . . .	—	— 12
— — Conii macul. . . . .	—	— 6
<i>W.</i> — defensivum . . . . .	—	— 12

		fl. fr.
<i>W.</i>	Emplastrum diaphor. Myns. . . . .	1 Unze — 12
<i>W.</i>	— diapompholyg. . . . .	— — 8
<i>W.</i>	— e Galbano crocat. . . . .	— — 24
	— foetidum . . . . .	— — 24
	— Hydrargyri . . . . .	— — 16
	— Hyoscyami . . . . .	— — 6
	— Lythargyri comp. . . . .	— — 10
	— c. Res. Pini . . . . .	— — 6
	— simpl. . . . .	— — 7
	— Meliloti . . . . .	— — 6
	— opistum . . . . .	— — 32
<i>W.</i>	— oxycroceum . . . . .	— — 24
	— saponatum . . . . .	— — 8
	— sulphuratum . . . . .	— — 12
<i>W.</i>	Essentia Absynthii comp. . . . .	— — 16
<i>W.</i>	— alexipharm. Stahl. . . . .	— — 16
<i>W.</i>	— Aloes . . . . .	— — 16
<i>W.</i>	— Ambræ liquid. . . . .	1 Drachme — 24
<i>W.</i>	— Balsam. indici . . . . .	— — 6
	— Chinae . . . . .	1 Unze — 32
<i>W.</i>	— Croci . . . . .	1 Drachme — 10
<i>W.</i>	— Valerianæ comp. . . . .	— — 32
	Euphorbium . . . . .	— — 8
	— pulv. . . . .	— — 12
	Extractum Absynthii . . . . .	— — 3
	— Aconiti . . . . .	— — 8
	— Aloes . . . . .	— — 4
	— amarum . . . . .	— — 3
	— Angelicæ . . . . .	— — 6
	— Angusturæ . . . . .	— — 12

		fl. fr.
Extractum Arnicae . . . . .	1 Drachme	16
— Bardanae . . . . .	—	4
— Belladonnae . . . . .	—	12
— Calami . . . . .	—	5
— Cardui benedict. . . . .	—	4
— Cascariillae . . . . .	—	16
— Catechu . . . . .	—	4
— Centaur. min. . . . .	—	4
— Chamom. vulg. . . . .	—	2
— Chelidonii . . . . .	—	4
— Chinae regii . . . . .	—	16
— — frig. par. . . . .	—	32
— — fuscae . . . . .	—	32
— — fr. par. . . . .	—	1 4
— Colocynthidis . . . . .	—	32
— Columbo . . . . .	—	12
— Conii maculat. . . . .	—	4
— Cort. Aurant. . . . .	—	4
— Croci . . . . .	—	1 24
— Digitalis . . . . .	—	8
— Dulcamarae . . . . .	—	4
— Ferri pomati . . . . .	—	4
— Fumariae . . . . .	—	4
— Gentianae . . . . .	—	3
— Graminis . . . . .	1 Unze	12
— — liquid. . . . .	1 Drachme	2
— — liquid. . . . .	1 Unze	8
W. — Gratiolae . . . . .	1 Drachme	6
— Helenii . . . . .	—	8
— Hellebori nigri . . . . .	—	8

		fl. fr.
Extractum Hyoscyami . . . .	1 Drachme	— 8
- Lactucæ virosæ . . . .	—	— 12
- Levistici . . . . .	—	— 6
- Ligni Campech. . . . .	—	— 8
- - Guaiaci . . . . .	—	— 12
- - Quassiae . . . . .	—	— 20
- - - fr. p. . . . .	—	— 40
- Liquirit. <i>vide</i> Succ.liq. . . .		
- Marrubii . . . . .	—	— 4
- Millefolii . . . . .	—	— 3
- Myrrhæ . . . . .	—	— 8
- Nucum Jugland. . . . .	—	— 4
- - Vomicar. . . . .	—	— 12
- Opii . . . . .	—	— 24
	10 Gran	— 5
	1 Gran	— 1
- Pimpinellæ . . . . .	1 Drachme	— 6
- Polygalæ amar. . . . .	—	— 8
- Rhei . . . . .	—	— 20
- - composit. . . . .	—	— 18
- Rhus Toxicodendr. . . . .	—	— 28
	1 Gran	— 1
- Rubiæ tinctor. . . . .	1 Drachme	— 4
- Salicis . . . . .	—	— 4
- Sarsaparillæ . . . . .	—	— 12
- Scillæ . . . . .	—	— 8
- Senegæ . . . . .	—	— 12
- Simarubæ . . . . .	—	— 14
- Stramonii . . . . .	—	— 6
- Taraxaci. . . . .	—	— 3

		fl. fr.
Extractum Taraxaci liquid. . . . .	1 Unze	— 12
- Tanacetii . . . . .	1 Drachme	— 4
- Trifolii . . . . .	—	— 2
- Valerianae . . . . .	—	— 7
Fel Tauri inspissat. . . . .	—	— 4
Ferrum oxydat. fuscum . . . . .	1 Unze	— 32
- oxydulat. nigrum . . . . .	1 Drachme	— 6
- pulveratum . . . . .	—	— 3
- sulphur. cryst. . . . .	1 Unze	— 4
- - venal. . . . .	—	— 2
Flores Acaciae . . . . .	—	— 5
- Arnicae . . . . .	—	— 3
- - incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 6
- Chamomill. rom. . . . .	—	— 4
- - - incis. . . . .	—	— 5
- - vulgar. . . . .	—	— 3
- - - inc. gr. mod. . . . .	—	— 4
- - - pulv. . . . .	—	— 5
- Convallar. majal. . . . .	—	— 8
- - - pulv. . . . .	—	— 12
- Farfaeae . . . . .	—	— 8
- Genistae . . . . .	—	— 8
- Granator. . . . .	—	— 32
- Hyperici . . . . .	—	— 4
- Lavendulae . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- Lilior. alb. . . . .	—	— 8
- Malvae arbor. . . . .	—	— 7
- - vulg. . . . .	—	— 8

		fl. fr.
Flores Meliloti . . . . .	1 Unze	3
- Millefolii . . . . .	—	2
- - incis. . . . .	—	3
- Naphae . . . . .	—	24
- Persicorum . . . . .	—	12
- Primulae veris . . . . .	—	8
- Rhoeados . . . . .	—	6
- - incis. . . . .	—	7
- Rosarum incis. . . . .	—	8
- - rubr. . . . .	—	20
- Sambuci . . . . .	—	4
- - incis. . . . .	—	4
- - gross. mod. pulv. . . . .	—	5
- - subtiliss. pulv. . . . .	—	6
- Tanaceti . . . . .	—	3
- Tiliae . . . . .	—	4
- Urticae . . . . .	—	12
- Verbesci . . . . .	—	8
- - incis. . . . .	—	8
- Violarum . . . . .	—	24
Folia Aurant. . . . .	—	8
- - incis. . . . .	—	8
- - pulv. . . . .	—	10
- Ilicis Aquifolii . . . . .	—	6
- Quercus . . . . .	—	2
- Rhododendr. Chrys. incis. . . . .	1 Drachme	10
- - - pulv. . . . .	—	12
- Rhus Toxicodendr. . . . .	—	7
- - - pulv. . . . .	—	8
- Sennae . . . . .	1 Unze	12

		fl. fr.
Folia Sennae pulv. . . . .	1 Unze	— 16
— — Uvae Ursi incis. . . . .	—	— 5
— — — pulv. . . . .	—	— 7
Fungi Sambuci . . . . .	—	— 16
Galbanum . . . . .	—	— 20
— — — depurat. . . . .	—	— 24
Gallae . . . . .	—	— 10
— — pulv. . . . .	—	— 12
Gelatina Lich. Island. . . . .	—	— 6
— — — Salep . . . . .	4 Unzen	— 16
— — — — —	1 Unze	— 4
— — — — —	4 Unzen	— 11
Gland. Quereus tost. . . . .	1 Unze	— 3
— — — — —	1 Pfund p.c.	— 24
Globuli Tartar. mart. . . . .	1 Unze	— 6
— — — — — p. usa interno	—	— 12
Grana Paradisi . . . . .	—	— 8
Gummi Anime . . . . .	—	— 20
— — Bdtium . . . . .	—	— 11
— — Hederæ . . . . .	—	— 28
— — — pulv. . . . .	—	— 32
— — Mimosæ . . . . .	—	— 12
— — — pulv. . . . .	—	— 24
— — — — —	1 Drachme	— 2
— — Styracis calamit. . . . .	1 Unze	— 16
— — — — — pulv. . . . .	—	— 20
— — — — — liquid. . . . .	—	— 20
— — Tragacanth. . . . .	—	— 56
— — — pulv. . . . .	—	— 44
Gutti . . . . .	—	— 36

		fl. fr.
Gutti pulv. . . . .	1 Unze	— 40
Helminthocherton . . . . .	—	— 12
—    pulv. . . . .	—	— 16
Herba Abrotani . . . . .	—	— 4
—    incis. . . . .	—	— 4
—    pulv. . . . .	—	— 5
Absinthii in fol. . . . .	—	— 3
—    — conc. . . . .	—	— 4
—    — gr. m. p. . . . .	—	— 4
—    c. summit. . . . .	—	— 2
—    — incis. . . . .	—	— 3
Aconiti. . . . .	—	— 8
—    pulv. . . . .	—	— 12
Agrimoniae . . . . .	—	— 3
Althaeae . . . . .	—	— 5
—    incis. . . . .	—	— 4
—    gr. mod. p. . . . .	—	— 4
Anagallidis . . . . .	—	— 3
—    incis. . . . .	—	— 4
—    pulv. . . . .	—	— 5
Arnicae . . . . .	—	— 2
—    incis. . . . .	—	— 4
Basilici. . . . .	—	— 5
—    incis. . . . .	—	— 8
Belladonnae incis. . . . .	—	— 5
—    gr. mod. p. . . . .	—	— 6
—    subt. pulv. . . . .	—	— 8
Betonicae . . . . .	—	— 3
Capill. ven. . . . .	—	— 5
Cardui bened. . . . .	—	— 3

		fl.	fr.
Herba Cardui bened. incis. . . . .	1 Unze	—	4
- Centaur. min. . . . .	—	—	4
- Centaur. min. incis. . . . .	—	—	4
- - - pulv. . . . .	—	—	6
- Chelidonii . . . . .	—	—	2
- - incis. . . . .	—	—	3
- - gr. mod. p. . . . .	—	—	4
- - subt. pulv. . . . .	—	—	4
- Chenopod. ambros. . . . .	—	—	5
- - - incis. . . . .	—	—	6
- Cicutae virosae inc. . . . .	—	—	5
- Clematid. . . . .	—	—	4
- - incis. . . . .	—	—	4
- Cochleariae . . . . .	—	—	5
- - incis. . . . .	—	—	8
- Conii . . . . .	—	—	4
- - incis. s. gr. mod. . . . .	—	—	5
- - pulv. . . . .	—	—	7
- Digitalis . . . . .	—	—	4
- - incis. . . . .	—	—	4
- - pulv. . . . .	—	—	8
- Farfarae . . . . .	—	—	2
- - incis. . . . .	—	—	3
- Foeniculi . . . . .	—	—	6
- Fumariae . . . . .	—	—	3
- - incis. . . . .	—	—	4
- Gratiolae . . . . .	—	—	4
- - incis. . . . .	—	—	5
- - pulv. . . . .	—	—	7
- Hederae terrestr. . . . .	—	—	3

		fl.	fr.
Herba Hederae terrestr. incis. . . . .	1 Unze	—	4
- Hepaticae . . . . .	—	—	4
- Hyoscyami . . . . .	—	—	5
- - incis. . . . .	—	—	6
- - gr. m. p. . . . .	—	—	7
- - subt. pulv. . . . .	—	—	8
- Hyperici . . . . .	—	—	2
- - incis. . . . .	—	—	3
- Hyssopi . . . . .	—	—	3
- - incis. . . . .	—	—	4
- Ledi palustr. . . . .	—	—	3
- - - pulv. . . . .	—	—	4
- Lichen. island. . . . .	—	—	3
- - - incis. . . . .	—	—	4
- - - pulv. . . . .	—	—	5
- - - pixidat. . . . .	—	—	4
- Linariae . . . . .	—	—	2
- - - incis. . . . .	—	—	3
- Lysimachiae purp. . . . .	—	—	4
- Majoranae . . . . .	—	—	4
- - - incis. . . . .	—	—	5
- - - pulv. . . . .	—	—	7
- Malvae . . . . .	—	—	2
- - - incis. . . . .	—	—	3
- Mari veri . . . . .	—	—	20
- - - incis. . . . .	—	—	24
- Marrubii . . . . .	—	—	2
- - - incis. . . . .	—	—	3
- Matricariae . . . . .	—	—	5
- - - incis. . . . .	—	—	6
- Meliloti . . . . .	—	—	3

		fl.	fr
Herba Meliloti incis.	—	—	4
— Melissa	—	—	4
— — incis.	—	—	5
— Menth. crisp.	—	—	4
— — incis.	—	—	5
— Menth. pip.	—	—	5
— — incis.	—	—	6
— Millefolii	—	—	2
— — incis.	—	—	3
— Nicotianae.	—	—	3
— — incis.	—	—	4
— Oreoselini.	—	—	3
— Origani cret.	—	—	14
— — incis.	—	—	16
— — vulg.	—	—	2
— — incis.	—	—	3
— Pulegii.	—	—	4
— — incis.	—	—	4
— Prunellae	—	—	3
— Pulmonar. arbor.	—	—	2
— — maculos.	—	—	3
— Rorismarini	—	—	3
— — incis.	—	—	4
— Rutae hortensis.	—	—	4
— — incis.	—	—	5
— — murariae.	—	—	8
— Sabinæ	—	—	3
— — incis.	—	—	4
— Salviae.	—	—	4
— — incis.	—	—	4
— Saponariae	—	—	3

		fl. fr.
Herba Saponariae incis.	1 Unze	— 4
- Scabiosae . . . . .	—	— 2
- Scordii . . . . .	—	— 4
- - incis.	—	— 4
- Serpylli . . . . .	—	— 2
- - incis.	—	— 3
- Solani nigri incis.	—	— 4
- Spigel. anthelm.	—	— 12
- Stramon. incis.	—	— 4
- - pulv.	—	— 7
- Tanacetij . . . . .	—	— 2
- - incis.	—	— 3
- Taraxaci . . . . .	—	— 2
- - incis.	—	— 3
- Thymi . . . . .	—	— 4
- - incis.	—	— 5
- Trifolij fibr. . . . .	—	— 2
- - incis.	—	— 3
- Urticae . . . . .	—	— 2
- Verbasci . . . . .	—	— 2
- - incis.	—	— 3
- Veronicae . . . . .	—	— 3
- - incis.	—	— 4
- Violae tricolor.	—	— 3
- - - incis.	—	— 4
- - - pulv.	—	— 5
Hydrargyrum . . . . .	—	— 14
- - aceticum . . . . .	1 Drachme	— 2
- - ammon. muriat.	1 Scrupel	— 8
	1 Drachme	— 8

		fl. fr.
Hydrargyrum muriat. corrosiv.	1 Unze	— 28
	1 Drachme	— 4
- - mite . . . . .	—	— 6
- oxydat. rubr. . . . .	—	— 5
- oxydulat. nigr. . . . .	—	— 20
	1 Scrupel	— 8
	1 Gran	— 1
- rectificatum . . . . .	1 Unze	— 24
- stibiato-sulph. . . . .	1 Drachme	— 3
- sulphurat. nigr. . . . .	—	— 3
- sulphuric. flav. . . . .	—	— 6
Ichthyocolla . . . . .	—	— 7
Infus. Sennae comp. Ph. Boruss.	1 Unze	— 8
- - - Ph. Würt.	—	— 6
Jujubae . . . . .	—	— 6
Kali aceticum . . . . .	1 Drachme	— 6
- carbonicum acidul. . . . .	—	— 8
- - crud. s. Cin. clav. . . . .	1 Unze	— 5
- - dep. e Cin. clav. . . . .	—	— 6
- - e Tartaro . . . . .	—	— 24
- causticum siccum . . . . .	1 Drachme	— 6
- citratum . . . . .	—	— 8
- muriat. oxygenat. . . . .	—	— 48
	1 Gran	— 1
- nitricum . . . . .	1 Unze	— 5
- - depur. . . . .	—	— 8
- sulphuratum . . . . .	—	— 10
- sulphuricum . . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 4
	1 Drachme	— 1
- - acid. . . . .	1 Unze	— 16

		fl. fr.
Kali tartaricum . . . . .	1 Unze	— 14
Kino . . . . .	—	— 48
— pulv. . . . .	—	— 52
Lacca in baculis . . . . .	—	— 8
Lac vaccinalis . . . . .	—	— 1
Lapides Cancrorum . . . . .	—	— 8
— — citrat. . . . .	—	— 32
— — praep. . . . .	—	— 12
Lapis Calamin. praep. . . . .	—	— 5
— divin. <i>vide</i> Cupr. alum. . . . .	—	—
— Haematit. praep. . . . .	—	— 4
— medicamentosus . . . . .	—	— 5
— Prunellae . . . . .	—	— 16
Lignum Campech. rasp. . . . .	—	— 3
— Guaiaci rasp. . . . .	—	— 3
— Juniperi rasp. . . . .	—	— 2
— Quassiae totum . . . . .	—	— 10
— — incis. . . . .	—	— 12
— — pulv. . . . .	—	— 16
— Santal. rubr. incis. . . . .	—	— 4
— — — pulv. . . . .	—	— 8
— Sassafras incis. . . . .	—	— 8
Liniment. ammoniat. . . . .	—	— 10
— — camph. . . . .	—	— 12
— — saponat. camph. . . . .	—	— 12
Liquor Ammon. acet. . . . .	—	— 16
— — anisat. . . . .	—	— 12
— — — — —	1 Drachme	— 2
— — — — —	1 Unze	— 32
— — carbon. sq. . . . .	—	— 8

		℥. fr.
Liquor Ammon. caust.	1 Unze	— 10
— — foenicul.	—	— 12
— — pyro-oleos.	—	— 8
— — succinici	1 Drachme	— 12
— — sulphurat.	—	— 8
— — tartaric.	—	— 6
— — vinosus	1 Unze	— 8
— Ferri muriat. oxygen. seu — Oleum Martis	1 Drachme	— 4
— Hydrargyr. mur. corros.	1 Unze	— 1
	6 Unzen	— 4
— — nitrici	1 Drachme	— 2
— Kali acetici	—	— 3
— — carbon. e-Tartaro	1 Unze	— 8
— — caust.	—	— 20
— Myrrhae	—	— 14
	1 Drachme	— 2
— pyro-tartaric.	1 Unze	— 6
— Saponis stibiat.	—	— 24
— Stibii muriat.	1 Drachme	— 4
<i>W.</i> Looch de Farfara	1 Unze	— 8
Lycopodium	—	— 11
Lythargyrum pulv.	—	— 4
Macis	1 Drachme	— 11
— pulv.	—	— 12
Magnesia carbonica	1 Unze	— 12
	1 Drachme	— 2
— sulphurica	1 Unze	— 4
— — sicca	—	— 8
— usta	—	— 40

		fl. fr.
Malthum Hordei . . . . .	1 Unze	— 2
Manganes. oxydat. nativ. . . . .	—	— 2
— — pulv. . . . .	—	— 3
Manna calabrina . . . . .	—	— 16
— — electa canellat. . . . .	—	— 24
— — tabulata . . . . .	—	— 20
<i>W.</i> Massa Pilul. e Cynoglos. . . . .	1 Drachme	— 6
<i>W.</i> — — — — — Styrace . . . . .	—	— 16
<i>W.</i> — — — — — hydrop. Janin. . . . .	—	— 6
<i>W.</i> — — — — — polychrest. . . . .	—	— 6
Mastiche . . . . .	1 Unze	— 24
— — pulv. . . . .	—	— 32
Mel-album . . . . .	—	— 6
— commune . . . . .	—	— 4
— despumat. . . . .	—	— 4
— narbonense . . . . .	—	— 12
— rosatum . . . . .	—	— 5
Meloes majales melle condit. . . . .	1 Stück	— 6
Millepedae pulv. . . . .	1 Unze	— 24
Minium . . . . .	—	— 3
— — pulv. . . . .	—	— 4
<i>W.</i> Mixtura camphorata s. simpl. . . . .	—	— 3
— — oleoso-balsamica . . . . .	1 Drachme	— 6
— — — — — succinica . . . . .	1 Unze	— 8
— — pyro-tartarica . . . . .	—	— 12
— — sulphurico-acida . . . . .	—	— 12
— — vulneraria acida . . . . .	1 Drachme	— 2
<i>W.</i> Moreuh. antimon. Kunkel . . . . .	—	— 14
Moschus . . . . .	10 Gran	— 1
— — — — — . . . . .	1 Gran	— 8

		fl. fr.
Moschus artificialis . . . . .	1 Drachme	— 32
	1 Gran	— 1
Mucilago gummi mimosae e parte nna G. et part. trib. aq. par. .	1 Unze	— 5
Mucilago Salep . . . . .	—	— 2
	4 Unzen	— 5
— Sem. Cydonior. . . . .	1 Unze	— 4
	4 Unzen	— 8
Myrrha . . . . .	1 Unze	— 24
— pulv. . . . .	—	— 28
Natrum aceticum cryst. . . . .	—	— 32
— carbon. acidul. . . . .	1 Drachme	— 8
— — crystall. . . . .	1 Unze	— 4
— — sicc. . . . .	—	— 8
— muriatic. sicc. . . . .	—	— 2
— phosphoricum . . . . .	—	— 24
— sulphuric. cryst. pur. . . . .	—	— 3
	12 Unzen	— 24
— — pulv. . . . .	1 Unze	— 6
Nuces moschatae . . . . .	1 Drachme	— 8
— — pulv. . . . .	—	— 9
— Vomicae . . . . .	1 Unze	— 6
— — pulv. . . . .	—	— 9
Oleum Absynth. aether. . . . .	1 Drachme	— 32
— Absynth. coct. . . . .	1 Unze	— 7
— Amygdalarum . . . . .	—	— 20
	1 Drachme	— 3
— Anethi . . . . .	—	— 16
— animale aether. . . . .	—	— 16
— — foetid. . . . .	1 Unze	— 4
— Anisi aether. . . . .	1 Drachme	— 16

		fl. fr.
Oleum Bacc. Juniperi . . . . .	1 Drachme	— 16
- - Lauri aeth. . . . .	1 Scrup.	— 32
- - - - -	1 Gutta	— 1
- - - - - express. . . . .	1 Unze	— 7
- Bergamottae. . . . .	1 Drachme	— 12
- Cacao . . . . .	—	— 8
- Cajeput. . . . .	1 Scrup.	— 16
- - - - -	1 Gutta	— 1
- Calami . . . . .	1 Drachme	— 40
- camphorat. cum Ol. Papav. e parte una Camphora et part. octo Ol. Papav. parat. . . . .	1 Unze	— 12
- Carvi . . . . .	1 Drachme	— 6
- Caryophyllorum . . . . .	—	— 36
- Cassiae cinamom. . . . .	1 Scrupel	— 48
- - - - -	1 Gutta	— 3
- de Cedro . . . . .	1 Drachme	— 12
- Cerae . . . . .	—	— 7
- Chamom. aeth. . . . .	1 Scrupel	— 48
- - - - -	1 Gutta	— 2
- - - - - coct. . . . .	1 Unze	— 7
- Cort. Aurant. . . . .	1 Drachme	— 16
- Culilabani . . . . .	1 Scrupel	— 24
- - - - -	1 Gutta	— 1
- Cumini . . . . .	1 Drachme	— 24
- Foeniculi . . . . .	—	— 12
- Galbani aether. . . . .	1 Scrupel	— 20
- Hyoscyami coct. . . . .	1 Unze	— 7
- Hyperici coct. . . . .	—	— 7

			fl. fr.
Oleum	Lavandulae . . . . .	1 Drachme	— 4
-	Lini rec. express. . . . .	1 Unze	— 8
-	vulgar. . . . .	—	— 3
-	sulphurat. . . . .	—	— 6
-	Macidis . . . . .	1 Scrupel	— 36
		5 Guttæ	— 8
-	Majoranae . . . . .	1 Scrupel	— 24
		5 Guttæ	— 4
-	Menthae crispae . . . . .	1 Scrupel	— 16
		1 Gutta	— 1
-	piper . . . . .	1 Scrupel	— 16
		1 Gutta	— 1
-	Myrrhae . . . . .	1 Scrupel	— 24
		1 Gutta	— 1
-	Neroli . . . . .	1 Scrupel	— 40
		1 Gutta	— 2
-	Nucistae . . . . .	1 Drachme	— 10
-	Nucum Jugland. . . . .	1 Unze	— 6
-	rec. expr. . . . .	—	— 32
-	Olivarum . . . . .	—	— 5
-	Provenc. . . . .	—	— 8
-	Origanî cretici . . . . .	1 Drachme	— 24
-	Ovorum . . . . .	—	— 10
-	Papav. rec. express. . . . .	1 Unze	— 16
-	venale . . . . .	—	— 5
-	Petroselini . . . . .	1 Drachme	— 4
		1 Gutta	— 1
-	Ricini . . . . .	1 Unze	— 28
		1 Drachme	— 4
-	Rorismarini . . . . .	1 Unze	— 20

		fl. fr.
Oleum Rorismarini . . . . .	1 Drachme	— 3
- Rutae . . . . .	1 Scrupel	— 16
- Sabinae . . . . .	1 Drachme	— 16
- Salviae . . . . .	—	— 48
- Sassafras . . . . .	—	— 12
- Serpylli . . . . .	—	— 24
- Succini rect. . . . .	—	— 12
- - rubr. . . . .	—	— 8
- Tanacetii . . . . .	—	— 32
- Terebinthinae . . . . .	1 Unze	— 4
- - rectific. . . . .	—	— 6
- - sulphur. . . . .	—	— 8
- Thymi . . . . .	1 Drachme	— 12
- Valerianae . . . . .	1 Scrupel	— 28
	1 Gutta	— 1
Olibanum . . . . .	1 Unze	— 12
- pulv. . . . .	—	— 16
Opium pulv. . . . .	1 Drachme	— 12
	1 Scrupel	— 5
	2 Gran	— 1
Opobalsam. siccum. . . . .	1 Unze	— 32
Opoponax depur. . . . .	1 Drachme	— 12
Ossa Sepiae . . . . .	1 Unze	— 8
- - pulv. . . . .	—	— 12
Oxalium . . . . .	—	— 40
Oxymel Aeruginis . . . . .	—	— 7
- scilliticum . . . . .	—	— 8
- simplex . . . . .	—	— 6
Pasta Althaeae . . . . .	—	— 16
- Liquirit. . . . .	—	— 16

		fl. fr.
Petroleum . . . . .	1 Unze	— 8
Phosphorus . . . . .	1 Drachme	— 48
	1 Gran	— 1
<i>W.</i> Pilulae alterant. Plumer. . . . .	1 Drachme	— 12
<i>R.</i> — — Vogleri . . . . .	—	— 8
<i>W.</i> — balsam. Becher. . . . .	—	— 6
<i>W.</i> — majores Hoffm. . . . .	—	— 8
— e Resina Jalappae . . . . .	—	— 16
Piper album . . . . .	1 Unze	— 20
— — pulv. . . . .	—	— 24
— Hispanic. praep. . . . .	—	— 12
— longum. . . . .	—	— 11
— — pulv. . . . .	—	— 14
Plumbum acetic. dep. cryst. . . . .	—	— 12
Poma Aurant. imm. . . . .	—	— 3
— — — cont. . . . .	—	— 4
— — — pulv. . . . .	—	— 5
Pulpa Prunorum . . . . .	—	— 3
— Tamarindor. . . . .	—	— 11
<i>W.</i> Pulv. absorbens antim. Wed. . . . .	1 Drachme	— 3
<i>W.</i> — abs. citr. s. Lap. Cancr. . . . .		
citrat. . . . .	1 Unze	— 32
<i>W.</i> — alterans Plumeri . . . . .	1 Drachme	— 12
<i>W.</i> — antiepilepticus . . . . .	—	— 2
<i>W.</i> — antispasmod. nitros. . . . .	—	— 3
— aromaticus . . . . .	—	— 6
— dentrificius . . . . .	1 Unze	— 16
<i>W.</i> — epilepticus March. . . . .	1 Drachme	— 8
<i>W.</i> — ad Erysipelas. . . . .	1 Unze	— 8
— gummosus . . . . .	1 Drachme	— 2
— Ipecacuanh. opiat. . . . .	—	— 6

		fl. fr.
<i>W.</i>	Pulv. p. Limonad. . . . .	1 Unze — 12
	- Liquiritiae comp. . . . .	— — 11
	- opiatuſ . . . . .	1 Drachme — 4
	Pulv. pectoral. Vogleri . . . .	1 Unze — 16
	(Vogleri Pharmaca Selecta).	
	- Rhei comp. . . . .	1 Drachme — 5
<i>W.</i>	- Scillae comp. . . . .	1 Unze — 12
	- sternutatoriuſ . . . . .	1 Drachme — 2
	- stibiatus . . . . .	— — 3
<i>W.</i>	- strumaliſ . . . . .	1 Unze — 32
	- temperans . . . . .	1 Drachme — 2
	Radix Althaeae . . . . .	1 Unze — 4
	- — incis. . . . .	— — 4
	- — pulv. . . . .	— — 5
	- Angelicae . . . . .	— — 3
	- — incis. . . . .	— — 4
	- — gr. mod. . . . .	— — 4
	- — subtiliſſ. pulv. . . . .	— — 5
	- Aristoloch. rot. . . . .	— — 9
	- — — incis . . . . .	— — 11
	- — — pulv. . . . .	— — 12
	- Armoraciae rec. . . . .	— — 2
	- Arnicae . . . . .	— — 4
	- — incis. . . . .	— — 5
	- — pulv. . . . .	— — 8
	- Ari . . . . .	— — 4
	- — pulv. . . . .	— — 7
	- Asari incis. . . . .	— — 4
	- — pulv. . . . .	— — 5
	- Bar. lanæ incis. . . . .	— — 3

		fl. fr.
Radix Belladonnae incis. . . . .	1 Unze	— 6
- - - pulv. . . . .	—	— 8
- Bryoniae incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 5
- Calami . . . . .	—	— 2
- - incis. . . . .	—	— 3
- - pulv. . . . .	—	— 4
- Caricis incis. . . . .	—	— 3
- Carlinae . . . . .	—	— 3
- - incis. . . . .	—	— 4
- - gr. mod. pulv. . . . .	—	— 4
- Caryophyllat. . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 5
- Chinae incis. . . . .	—	— 6
- - pulv. . . . .	—	— 8
- Cichorei incis. . . . .	—	— 3
- Columbo incis. . . . .	—	— 9
- - pulv. . . . .	—	— 12
- Consolid. maj. . . . .	—	— 2
- - - incis. . . . .	—	— 3
- - - pulv. . . . .	—	— 4
- Contrajerv. incis. . . . .	—	— 16
- - pulv. . . . .	—	— 20
- Curcumae . . . . .	—	— 8
- - pulv. . . . .	—	— 11
- Dictamn. alb. . . . .	—	— 5
- - pulv. . . . .	—	— 7
- Filicis . . . . .	—	— 2
- - incis. . . . .	—	— 5

		℥. fr.
Radix Filicis pulv. . . . .	1 Unze	— 12
- Foeniculi . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- Galangae . . . . .	—	— 8
- - incis. . . . .	—	— 9
- - pulv. . . . .	—	— 12
- Gentianae rubr. . . . .	—	— 3
- - incis. . . . .	—	— 4
- - gr. mod. pulv. . . . .	—	— 4
- - subt. pulv. . . . .	—	— 5
- Graminis incis. . . . .	—	— 2
- Helenii . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 5
- Hellebori alb. incis. . . . .	—	— 4
- - - pulv. . . . .	—	— 6
- - - nigr. . . . .	—	— 4
- - - incis. . . . .	—	— 5
- - - pulv. . . . .	—	— 8
- Jalappae . . . . .	—	— 20
- - pulv. . . . .	—	— 24
- Imperatoriae incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 5
- Ipecacuanh. inc. . . . .	1 Drachme	— 12
- - pulv. . . . .	—	— 16
	1 Scrupel	— 6
- Iridis Florent. . . . .	1 Unze	— 3
- - - incis. . . . .	—	— 4
- - - pulv. . . . .	—	— 6
- Lapathi acut. . . . .	—	— 2

		fl. fr.
Radix Lapathi acut. incis. . . . .	1 Unze	— 3
- Levistici . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- - pulv. . . . .	—	— 8
- Liquiritiae . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- - pulv. . . . .	—	— 8
- Mea . . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 5
- Ononidis spin. incis. . . . .	—	— 3
- - - pulv. . . . .	—	— 4
- Paeoniae . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- - pulv. . . . .	—	— 7
- Pimpinellae alb. . . . .	—	— 3
- - incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 5
- Polygalae amar. incis. . . . .	—	— 9
- - - pulv. . . . .	—	— 12
- Polypodii . . . . .	—	— 3
- - incis. . . . .	—	— 4
- Ptarmicae . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- - pulv. . . . .	—	— 8
- Pyrethri . . . . .	—	— 5
- - incis. . . . .	—	— 7
- - pulv. . . . .	—	— 8
- Rhei . . . . .	1 Drachme	— 8
- - incis. . . . .	—	— 9
- - pulv. . . . .	—	— 10

		fl. fr.
Radix Rhei pulv. . . . .	10 Gran	— 2
- Rubiae tinctor. . . . .	1 Unze	— 6
- - - incis. . . . .	—	— 7
- - - pulv. . . . .	—	— 9
- Salep . . . . .	—	— 28
- - gr. mod. pulv. . . . .	—	— 32
- - pulverat. . . . .	—	— 36
- Saponar. incis. . . . .	—	— 4
- Radix Sarsaparillae incis. . . . .	—	— 20
- Scillae . . . . .	—	— 20
- - pulv. . . . .	—	— 24
- Scorzouerae . . . . .	—	— 4
- - incis. . . . .	—	— 5
- Senegae incis. . . . .	—	— 20
- - pulv. . . . .	—	— 24
- Serpentar. virg. . . . .	—	— 48
- - - pulv. . . . .	—	— 1 4
- Taraxaci . . . . .	—	— 2
- - incis. . . . .	—	— 4
- Tormentillae . . . . .	—	— 2
- - incis. . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 4
- Valerian. Angl. incis. . . . .	—	— 12
- - - pulv. . . . .	—	— 16
- - - min. incis. . . . .	—	— 4
- - - pulv. . . . .	—	— 7
- Zedoariae . . . . .	—	— 12
- - pulv. . . . .	—	— 16
- Zingiberis alb. . . . .	—	— 11
- - - pulv. . . . .	—	— 16

		fl. fr.
Resina Burgundica . . . . .	1 Unze	— 4
- elastica . . . . .	—	— 48
- Guaiaci nativ. . . . .	—	— 22
- - - pulv. . . . .	—	— 24
- Jalappae . . . . .	1 Drachme	— 32
- - - praep. . . . .	—	— 18
- Ligni Guaiaci . . . . .	—	— 11
- Pini . . . . .	1 Unze	— 3
Saccharum alb. pulv. . . . .	—	— 8
- lactis . . . . .	—	— 7
- - - pulv. . . . .	—	— 8
Sagapenum . . . . .	—	— 16
- - - depur. . . . .	—	— 20
Sal sedativ. Homberg. Acid. borac.	1 Drachme	— 12
- Thermar. Carol. cryst. . . . .	1 Unze	— 32
Sandaraca . . . . .	—	— 12
- - - pulv. . . . .	—	— 16
Sanguis Draconis . . . . .	—	— 28
- - - pulv. . . . .	—	— 36
Sapo domesticus . . . . .	—	— 4
- - - pulv. . . . .	—	— 8
- guajacinus . . . . .	—	— 28
- Hispanicus . . . . .	—	— 5
- - - pulv. . . . .	—	— 11
- jalappinus . . . . .	1 Drachme	— 20
- medicatus . . . . .	1 Unze	— 16
- - - pulv. . . . .	—	— 24
- niger . . . . .	—	— 2
- stibiatus . . . . .	1 Drachme	— 8
- terebinthinatus . . . . .	1 Unze	— 8

		fl. fr.
Sapo venetus . . . . .	1 Unze	— 5
- - pulv. . . . .	—	— 11
Scammonium Halepense . . . . .	1 Drachme	— 16
- - pulv. . . . .	—	— 18
Semen Amomi . . . . .	1 Unze	— 7
- Anisi stellat. . . . .	—	— 14
- - pulv. . . . .	—	— 16
- - vulgar. . . . .	—	— 6
- - pulv. . . . .	—	— 10
- Cannabis . . . . .	—	— 2
- Carvi . . . . .	—	— 3
- - pulv. . . . .	—	— 4
- Cinae . . . . .	—	— 20
- - pulv. . . . .	—	— 24
- Coriandri . . . . .	—	— 2
- Cumini . . . . .	—	— 10
- - pulv. . . . .	—	— 12
- Cydoniorum . . . . .	—	— 24
- Erucae . . . . .	—	— 2
- - pulv. . . . .	—	— 3
- Foeniculi . . . . .	—	— 4
- - pulv. . . . .	—	— 6
- Foeni graeci . . . . .	—	— 1
- - pulv. . . . .	—	— 2
- Hyoscyami . . . . .	—	— 6
- Hordei excort. . . . .	—	— 2
- Lini . . . . .	—	— 2
- - pulv. . . . .	—	— 4
- Papaver. alb. . . . .	—	— 4
- Petroselini . . . . .	—	— 5

		fl.	fr.
Semen Phellandrii . . . . .	1 Unze	—	4
- - pulv. . . . .	—	—	7
- Paeoniae . . . . .	—	—	8
- Psyllii . . . . .	—	—	4
- Sabadilli . . . . .	—	—	24
- - pulv. . . . .	—	—	32
- Sinapeos . . . . .	—	—	3
- - pulv. . . . .	—	—	4
- Stramonii . . . . .	—	—	4
- - pulv. . . . .	—	—	6
Serum Lactis . . . . .	—	—	2
Sevum Ovillum . . . . .	—	—	4
Siliqua dulcis . . . . .	—	—	3
Solutio Guaiaci . . . . .	—	—	24
- Succi Liquirit. e parte una Succ. Liquir. et part. trib. Aq. destill. . . . .	—	—	5
Species aromaticae . . . . .	—	—	10
- ad Cataplasma . . . . .	—	—	4
<i>W.</i> - Cephalicae p. Cucuph. . . . .	—	—	20
- ad Decoct. Lignorum . . . . .	—	—	4
<i>W.</i> - - Nephrit. Forest. . . . .	—	—	6
<i>W.</i> - diaireos . . . . .	1 Drachme	—	4
<i>W.</i> - diatragacanth. . . . .	—	—	4
- ad Enema . . . . .	1 Unze	—	4
- - Fomentum . . . . .	—	—	4
- - Gargarisma . . . . .	—	—	4
- - Infus. pector. . . . .	—	—	5
<i>W.</i> - - - August. . . . .	—	—	6
- resolvent, extern. . . . .	—	—	4

		fl. fr.
	Species ad suffiendum . . . . .	1 Unze — 16
IV.	Specificum jalappinum . . . . .	1 Drachme — 8
	Spiritus Angelicae comp. . . . .	1 Unze — 10
	— camphoratus . . . . .	— — 7
	— — crocat. . . . .	— — 12
	— Cochleariae . . . . .	— — 10
	— Formicarum . . . . .	— — 12
	— Frumenti . . . . .	— — 2
	— Lavandulae . . . . .	— — 7
R.	— — comp. . . . .	— — 12
IV.	— Lumbricorum . . . . .	— — 12
	— Mastiches comp. . . . .	— — 16
IV.	— Mindereri . . . . .	— — 8
	— muriatico-aether. . . . .	1 Drachme — 3
	— nitrico-aether. . . . .	— — 4
	— Rorismarini . . . . .	1 Unze — 6
	— saponatus . . . . .	— — 5
	— Serpylli . . . . .	— — 5
	— sulphur. aeth. . . . .	— — 24
	— — — martiat. . . . .	1 Drachme — 4
	— — — — — . . . . .	— — 6
	— Vini Gallici . . . . .	1 Unze — 6
	— — rectificatus . . . . .	— — 4
	— — rectificatiss. . . . .	— — 6
	Spongiae ceratae . . . . .	— — 40
	— — marin. maxim. . . . .	1 Drachme — 7
	— — — med. . . . .	1 Unze — 40
	Stannum limatum . . . . .	— — 16
	Stibium oxydat. alb, ablut. . . . .	— — 28
		1 Drachme — 4

		fl. fr.
Stibium oxydat. alb. non ablut. . . . .	1 Drachme	— 2
— oxydulat. fuscum . . . . .	1 Unze	— 16
— purum . . . . .	—	— 16
— — venale . . . . .	—	— 11
— sulphurat. nigr. . . . .	—	— 3
— — laevigat. . . . .	—	— 8
Stipites Dulcamar. incis. . . . .	—	— 3
— — pulv. . . . .	—	— 4
Strobili Lupuli . . . . .	—	— 4
— — incis. . . . .	—	— 5
Styrax in Granis . . . . .	1 Drachme	— 12
— liquidus . . . . .	1 Unze	— 20
Succinum . . . . .	—	— 32
— praepar. . . . .	—	— 36
— raspat. . . . .	—	— 8
Succus Berberum . . . . .	—	— 6
— Citri . . . . .	—	— 6
— — rec. expr. . . . .	—	— 15
— Dauci inspiss. . . . .	—	— 6
— Juniperi inspiss. . . . .	—	— 4
— Liquirit. crud. . . . .	—	— 8
— — depur. . . . .	—	— 12
— — — pulv. . . . .	—	— 16
— Sambuci crud. . . . .	—	— 4
— — inspissat. . . . .	—	— 8
Sulphur citrinum pulv. . . . .	—	— 3
— depurat. venale . . . . .	—	— 4
— — lotum. . . . .	—	— 6
— praecipitatum. . . . .	1 Drachme	— 6
— stibiato-aurant. . . . .	—	— 8

		fl. fr.
	Sulphur stibiato - aurant. . . . .	1 Scrupel — 4
	— stibiat. rubrum . . . . .	1 Drachme — 12
		1 Scrupel — 6
	Syrupus Althaeae . . . . .	1 Unze — 8
W.	— de Ammoniac . . . . .	— — 12
	— Amygdalar . . . . .	— — 10
W.	— balsamicus . . . . .	— — 10
	— Berberum . . . . .	— — 8
	— Belladonnae . . . . .	— — 8
	<i>Pharmae. extempor. Augustini.</i>	
	Syrupus Cerasorum . . . . .	— — 8
W.	— Chinae . . . . .	— — 12
W.	— de Cichoreo cum Rheo . . . . .	— — 12
	— Cinnamomi . . . . .	— — 12
	— communis seu Holland . . . . .	— — 4
	— Cort. Aurant. . . . .	— — 12
	— Croci . . . . .	— — 16
	— domesticus . . . . .	— — 8
	— Flor. Aurant. . . . .	— — 8
	— Liquirit. . . . .	— — 8
	— Mannae . . . . .	— — 10
	— Mororum . . . . .	— — 8
	— opiatus . . . . .	— — 8
W.	— Papaveris albi . . . . .	— — 8
	— pectoralis angl. . . . .	— — 10
W.	— persicorum . . . . .	— — 10
	— Rhei . . . . .	— — 10
	— Rhoeados . . . . .	— — 8
	— Ribium . . . . .	— — 8
W.	— rosatus . . . . .	— — 8

		fl. fr.
Syrupus Rubi Idaei . . . . .	1 Unze	— 8
<i>W.</i> - Scillae . . . . .	—	— 10
- Senegae . . . . .	—	— 8
- simplex . . . . .	—	— 6
- Succi Citri . . . . .	—	— 10
- Violarum . . . . .	—	— 12
Tacamahaca . . . . .	—	— 24
Tamarindi . . . . .	—	— 12
Tartarus albus . . . . .	—	— 4
- ammoniatus . . . . .	1 Drachme	— 3
- boraxatus . . . . .	1 Unze	— 12
- depurat. pulv. . . . .	—	— 8
- natronatus . . . . .	—	— 12
- - sicc. . . . .	—	— 16
- ruber . . . . .	—	— 4
- stibiatus . . . . .	1 Drachme	— 8
	10 Gran	— 2
	1 Gran	— 1
Terebinthina cocta . . . . .	1 Unze	— 5
- communis . . . . .	—	— 3
- laricina . . . . .	—	— 7
Tinctura Absinthii . . . . .	—	— 12
<i>R.</i> - - aether. . . . .	1 Drachme	— 6
- amara . . . . .	1 Unze	— 12
- arnicae . . . . .	—	— 12
- aromatica . . . . .	—	— 24
	1 Drachme	— 4
- aromatica acida . . . . .	1 Unze	— 24
	1 Drachme	— 4
- Asae foetidae . . . . .	1 Unze	— 24

		fl. fr.
Tinctura Benzoes . . . . .	1 Unze	— 24
- - compos. . . . .	—	— 28
- Calami. . . . .	—	— 12
- - compos. . . . .	—	— 16
- Cantharid. . . . .	—	— 12
- Capsici annui . . . . .	—	— 12
- Cascarillae . . . . .	—	— 24
- Castor. Siber. . . . .	1 Drachme	— 32
- - - aeth. . . . .	—	— 36
- - Canad. . . . .	—	— 12
- - - aeth. . . . .	—	— 14
- Catechu . . . . .	1 Unze	— 16
- Chinae comp. . . . .	—	— 24
- Cinamom. . . . .	—	— 24
- Colocyntidis . . . . .	—	— 24
- Cort. Aurant. . . . .	1 Drachme	— 4
- Digital. aether. . . . .	1 Unze	— 16
- - simpl. . . . .	1 Drachme	— 6
- Euphorbii . . . . .	1 Unze	— 10
- - -	—	— 12
- Ferri acetic. aeth. . . . .	—	— 48
- - -	1 Drachme	— 8
- - - muriat. . . . .	1 Unze	— 12
- - - pomat. . . . .	—	— 12
- Gentianae . . . . .	—	— 12
- Guaiaci ammon. . . . .	—	— 32
- Kalina . . . . .	—	— 16
- Kino . . . . .	1 Drachme	— 3
- - -	—	— 4

*Dispensat. Edinburg. 1772.*

		℥. fr.
<i>W.</i>	Tinctura Laccae . . . . .	1 Unze — 8
	- Lactucæ virosæ . . . . .	1 Drachme — 3
	- Ligni Guaiaci . . . . .	1 Unze — 12
		1 Drachme — 6
<i>W.</i>	- Martis hellebor. . . . .	1 Unze — 24
<i>W.</i>	- - Ludow . . . . .	— — 20
<i>W.</i>	- Moschi . . . . .	1 Drachme — 20
	<i>Dispensat. Edinburg. 1772.</i>	
	- Myrrhae . . . . .	1 Unze — 24
	- Opii benzoica . . . . .	— — 16
	- - crocata . . . . .	1 Drachme — 12
	- - simpl. . . . .	— — 6
		1 Scrupel — 3
	- Pimpinellæ . . . . .	1 Unze — 12
	- Pini comp. . . . .	— — 12
	- Rhei aquos. . . . .	— — 12
	- - vinos. . . . .	— — 24
		1 Drachme — 4
	- Rosarum acidul. . . . .	1 Unze — 8
	- Succini . . . . .	— — 24
	- Valerianæ . . . . .	— — 12
	- - aeth. . . . .	1 Drachme — 6
	- - ammon. . . . .	1 Unze — 24
	- Vanillæ . . . . .	1 Drachme — 6
	Turiones Pini inc. . . . .	1 Unze — 4
	Tutia præpar. . . . .	— — 12
	Vanilla . . . . .	1 Scrupel — 20
	- cum Sachar. part. tribus.	— — 6
	Vinum Gallic. rubr. . . . .	1 Unze — 4
	- Malacense . . . . .	— — 7

		fl. fr.
	Vinum martiatum . . . . .	1 Unze — 12
	— rhenanum . . . . .	— 4
	— stibiatum . . . . .	— 12
	Viscum album . . . . .	— 3
	— — concis. . . . .	— 4
	— — pulv. . . . .	— 8
<i>W.</i>	Unguent. Althaeae . . . . .	— 6
<i>W.</i>	— de Arthanita . . . . .	— 12
	— basilicum . . . . .	— 8
	— Cantharidum . . . . .	— 20
	— cereum . . . . .	— 8
	— Cerussae . . . . .	— 5
	— — camph. . . . .	— 8
<i>W.</i>	— Digitalis purp. . . . .	— 8
	— Elemi . . . . .	— 16
	— exsiccans . . . . .	— 7
	— flavum . . . . .	— 7
	— Hydrargyri alb. . . . .	— 12
	— — ciner. . . . .	— 16
	— — citrin. . . . .	— 12
	— Hydrargyr. rubr. . . . .	— 8
	— Linariae . . . . .	— 8
	— Majoranae . . . . .	— 8
<i>W.</i>	— Nihili . . . . .	— 16
<i>W.</i>	— Ophthalm. St. Yves . . . . .	— 16
	— oxygenatum . . . . .	— 8
	— populeum . . . . .	— 12
	— Rorismarini comp. . . . .	— 16
	— rosatum . . . . .	— 7
	— saturninum . . . . .	— 8

		℥. fr.
	Unguent. sulphurat. comp. . . . .	1 Unze — 7
	— — — — simpl. . . . .	— — 5
	— — Tartar. stibiat. . . . .	1 Drachme — 5
<i>W.</i>	— — de Styrace . . . . .	1 Unze — 16
	— — Terebinthinae . . . . .	— — 8
<i>W.</i>	— — ex Uvis seu labialae . . . . .	— — 16
	— — Zinci . . . . .	— — 24
	Zincum . . . . .	— — 4
	— — granulatum . . . . .	— — 7
	— — oxydat. alb. . . . .	1 Drachme — 12
	— — purum . . . . .	1 Unze — 12
	— — sulphuric. crud. . . . .	— — 3
	— — — — crystall. . . . .	— — 6

## T a r e

für Arbeiten und Gefäße.

	fl. fr.
Für ein Decoct bis 6 Unzen . . . . .	— 4
— — — über 6 bis 18 Unzen . . . . .	— 6
— — — — 18 — 36 — excl. . . . .	— 8
— — — — 36 Unzen und darüber à 5 Pfund . . . . .	— 10
In Fällen wo mehr als die doppelte Menge Flüssigkeiten zur verlangten Colatur genommen werden muß, wird gerechnet:	
Für ein Decoct von 18 Unzen auf 6 Unzen . . . . .	— 6
— — — — 24 Unzen auf 6 Unzen . . . . .	— 8
Für warme Auflösungen von Salzen, Manna und dergleichen bis 8 Unzen . . . . .	— 2
Für dergleichen über 8 Unzen um soviel mal einen Kreuzer mehr als 4 Unzen Flüssigkeit mehr vorgeschrieben worden sind.	
Für eine Infusion oder Digestion bis 6 Unzen . . . . .	— 4
— — — — über 6 bis 18 — . . . . .	— 6
— — — — über 18 bis 36 — . . . . .	— 8
— — — — von 5 lb u. drüber bis 4 lb . . . . .	— 10
Geistige Infusionen und Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher, bei längerer so oftmal um die Hälfte höher, als Lageblängen in derselben enthalten sind, gerechnet.	

	fl. fr.
Kalte Aufgüsse jeglicher Flüssigkeiten werden halb so hoch als die heißen gerechnet.	-
Für Bereitung einer Emulsion bis 8 Unzen .	— 4
"    "    "    "    "    über 8 Unzen bis zu 3 ℥ excl. .	— 6
"    "    "    "    "    von 3 ℥ und darüber bis 4 ℥.	— 8
Für eine Unze Pillen zu formiren und mit Lycopodium oder einem andern Pulver von fast gleichem Werthe zu bestreuen . . .	— 12
Für eine Drachme dergleichen . . . . .	— 2
Für eine Unze Pillen zu formiren und mit Cass. Cinamom. pulv., Pulv. aromat. und fast gleich theuern Pulvern zu bestreuen . . . . .	— 16
Für eine Drachme dergleichen . . . . .	— 3
"    "    "    "    "    Pillen mit Vanille zu bestreuen	— 4
"    "    "    "    "    zu versilbern . . . . .	— 4
"    "    "    "    "    zu vergolden . . . . .	— 6
Für jedes einzelne dispensirte, oder durch Theilung größerer Mengen dargestellte Pulver, werden mit gewöhnlicher Capsel, außer den Ingredienzien, welche nach der Tare wie gewöhnlich zu berechnen sind, gerechnet	— 1
Für 16 Stück dergleichen . . . . .	— 12
"    24 Stück dergleichen . . . . .	— 16
Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder auch ohne Vorschrift deren nöthig, wird gerechnet:	
Für ein einzelnes Pulver . . . . .	— 1
"    16 Stück dergleichen . . . . .	— 16
"    24 Stück dergleichen . . . . .	— 20

	fl. fr.
Für jedes einzelne dispensirte oder durch Theilung größerer Mengen darzustellende Paket Spezies werden, wenn die darin enthaltene Menge bis 5 Unzen beträgt, außer den Ingredienzien, so nach der Tare der geschnittenen oder gröblich zerstoßenen Droguen zu berechnen sind, gerechnet	— 1
Beträgt die darin enthaltene Menge über 5 Unzen . . . . .	— 2
Für Bereitung eines Cataplasma bis 6 Unzen	— 2
— — — — über 6 bis 16 Unzen	— 4
Für Mischung einer Salbe von 1 bis 4 Unzen .	— 2
— — — — über 4 bis 12 Unzen .	— 4
— — — — von einem Pfunde und darüber à Pfund	— 6
— — eines Pulvers . . . . .	— 2
— eine Saturation . . . . .	— 3
— Bereitung einer zusammengesetzten Mirtur.	— 2
— Mischung eines Pflasters von 1 bis 4 Unzen	— 2
— — — — über 4 bis 12 Unzen	— 4
— — — — von einem Pfund und darüber à Pfund. . .	— 6
Für Streichung eines Pflasters von etwa einem bis fünf Zollen Länge und Breite. . . .	— 4
Große Pflaster werden um so viel mal höher gerechnet, als dieser Raum in der verlangten Größe des Pflasters mehrmals enthalten ist. Das Leder oder Zeug wird nach seinem Werthe besonders berechnet.	
Für grüne Gläser bis eine ½ Unze. . . .	— 3
• — — — über eine ½ bis 4 Unzen .	— 4
— — — — über 4 bis 12 Unzen. . .	— 6

	fl.	fr.
Für grüne Gläser über 12 bis 24 Unzen . . .	—	8
— — — über 24 bis 36 Unzen . . .	—	10
Für weiße Gläser mit Korkstöpseln bis zu 1 Unze	—	8
— — — — — über 1 bis 2 Unzen	—	12
— — — — — über 2 bis 4 Unzen	—	16
— — — — — über 4 bis 8 Unzen	—	20
— — — — — über 8 bis 12 Unzen	—	24
Mit eingeriebenen Stöpseln werden sie 8 fr. theurer angerechnet, wobei noch jedesmal bemerkt werden muß, daß man weiße Gläser genommen hat.		
Für eine Schachtel bis zu einer Unze . . .	—	2
— — — über 1 bis 4 Unzen . . .	—	4
— — — — — 4 — 8 — . . .	—	6
— — — — — 8 — 16 — . . .	—	8
Für Töpfe von Fayence bis zu 2 Drachmen.	—	3
— — — — — über 2 Drachmen bis zu 1 Unze . . .	—	4
— — — — — über 1 bis 2 Unzen	—	6
— — — — — — 2 — 4 —	—	8
— — — — — — 4 — 8 —	—	10
— — — — — — 8 — 12 —	—	12
— — — — — — 12 — 16 —	—	16
Für steinerne Töpfe bis zu 2 Unzen . . .	—	2
— — — — — über 2 bis 4 Unzen . . .	—	3
— — — — — — 4 — 6 — . . .	—	4
— — — — — — 6 — 8 — . . .	—	6
— — — — — — 8 — 16 — . . .	—	8

Publicirt den 4. September 1817.

Abänderungen in vorstehender Apotheker-Taxe, laut  
Bekanntmachung Köbl. Sanitäts-Amts vom 8.  
Nov. 1817.

		Won. fr.a.fr.
Adeps suilla lota . . . . .	1 Unze	4-6
Benzoe . . . . .	—	32-24
- pulverata . . . . .	—	40-32
Cortex cascarillae . . . . .	—	16-12
- - contus . . . . .	—	19-14
- - pulv. . . . .	—	21-16
Cubebae . . . . .	—	32-24
- pulv. . . . .	—	36-28
Emplastrum Hyosciami . . . . .	—	6-8
Extractum Cascarillae . . . . .	1 Drachme	16-12
- Trifolii . . . . .	—	2-3
- Valerianae . . . . .	—	7-6
Flores Cham. rom. . . . .	1 Unze	4-6
- - - incis . . . . .	—	5-7
- Verbasci . . . . .	—	8-12
Herba Hyosciami . . . . .	—	5-6
- - incis. . . . .	—	6-8
- - gr. m. pulv. . . . .	—	7-8
- - supt. pulv. . . . .	—	8-12
- Origanii cret. . . . .	—	14-12
- - incis. . . . .	—	16-14
Kali sulphurat. . . . .	—	10-8
Lignum Sassafr. incis. . . . .	—	8-6
Liquor ammonii acet. . . . .	—	16-8
nach Phar. Wirtemb. bereitet.		
Manna electa canelat. . . . .	—	24-20
Oleum Cajeput. . . . .	1 Scrupel	16-12
- Cayophyllor. . . . .	1 Drachme	32-24

		Bon tr. a. fr.
Oleum Hyosc. coet. . . . .	1 Unze	7-8
- Lini vulgar. . . . .	—	3-4
Pulpa Tamarindorum . . . .	—	11-10
Spiritus Frumenti . . . . .	—	2-3
- Camphoratus . . . . .	—	7-8
- Serpilli . . . . .	—	5-6
- saponatus . . . . .	—	5-6
- vini gallici . . . . .	—	6-8
- — rectif. . . . .	—	4-6
- — rectificatiss. . . . .	—	6-8
Tinctura Cascariillae . . . . .	—	24-16
Alle rein spirituoſe Tincturen ſind bis auf weiteres die Unze um 4 tr. erhöht.		
Unguentum Althaeae . . . . .	—	6-8
- cerussae . . . . .	—	5-6
- rosatum . . . . .	—	7-8
- sulphurat. comp. . . . .	—	7-8
- — simpl. . . . .	—	5-6
Vanilla cum Sacch. in part. duodecim	1 Drachme	— 6
Für weiße Gläſer bis zu 1 Unze . . . .		8-6
Mit Korkſtöpsel von 1 bis 2 Unzen . . . .		12-6
über 2 — 4 — . . . . .		16-8
— 4 — 8 — . . . . .		20-12
— 8 — 12 — . . . . .		24-16

**Druckfehler in der Apotheker-Taxe.**

- P. 347. 3. 1. v. u. ſtatt Cort. Cascariill. fusc. cont. lies Cort.  
— Chinae fusc. cont.
- P. 348. 1. v. o. ſtatt Cort. Cascariill. fusc. pulv. lies Cort.  
— Chinae fusc. pulv.
- P. 382. 8. v. u. ſtatt Cort. Tinctura Absinthii aether. lies  
Tinctura Aconiti aether.
- P. 384. nach 3. T. Tinctura ligni Guajaci fehlt die 4te Zeile  
die einzufchalten Tinctura Macis 1 Unze 40 tr.  
1 Drachme 6 tr.

# Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

1ter. Band 5tes. Blatt.

## Landsturms-Ordnung.

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main  
verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juny dieses  
Jahres, über die Organisation des Landsturms dieser  
Stadt und deren Gebiet folgendes:

### Kapitel 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Der Landsturm erhält den Namen Landwehr  
der freien Stadt Frankfurt. Sie ist eine fortbestehende  
allgemeine bürgerliche (civile) Wehranstalt, zu welcher  
alle Staatsbewohner verpflichtet und daher verbunden  
sind, nach den weitern Bestimmungen die Waffen-  
fähigkeit zu erlangen, und sich darin zu erhalten, oder  
sonst das Ihrige dazu beizutragen.

##### Art. 2.

Die vorzügliche Obliegenheit der Landwehr, ist  
die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Staates

im Innern, und den Angriff äußerer Feinde mit Gewalt abzuweisen.

Art. 3.

Der gewöhnliche Wachtdienst gehört nur dann zu den Obliegenheiten der Landwehr, wenn das besoldete Militair ihn entweder gar nicht, oder nicht zureichend versehen kann. Auf dem Lande hingegen hat die Landwehr in Kriegs- und Friedenszeiten stets die gewöhnliche Polizeilichen und Sicherheits-Nachtwachen zu verrichten, und soll dazu eine eigene Wachtstube auf Kosten der Gemeinde eingerichtet und erhalten werden.

Bei Feuersgefahr, welche zur Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums jede Kraftanstrengung in Anspruch nimmt, hat die Landwehr die Lösch-Anstalten militairisch zu unterstützen.

Art. 4.

Zur Erfüllung ihrer vorzüglichen Obliegenheiten muß der kriegerische Geist der Jugend belebt und die wehrbare Mannschaft in den Waffen geübt und in dieser Fertigkeit immer erhalten werden.

Art. 5.

Ehre und Pflicht verbinden jeden Landwehrpflichtigen zur Theilnahme an dieser Waffenübung.

Art. 6.

Die Dienstordnung setzt die nöthigen Waffen- und Dienstübungen der Landwehr fest.

Bei ausbrechendem Krieg spricht die ausübende Staats-Gewalt, nach Maaßgabe Art. 19., die Art und Weise an, wie die Landwehr in Verbindung mit den größeren Verteidigungsmaasregeln des Vater-

landes mitzuwirken habe, und im Falle ausbrechender Unruhen in der Stadt und ihrem Gebiete leitet die ausübende Staatsgewalt die Thätigkeit der Landwehr zur Herstellung der Ordnung.

Art. 7.

Die Erfüllung der Art. 3. berührten Obliegenheiten der Landwehr und ihre Dienstverhältnisse dabei, werden durch die Wacht- und Feuer-Ordnung bestimmt. Die Bewachung verurtheilter Verbrecher bei ihren Strafarbeiten kann in keinem Fall zu den Obliegenheiten der Landwehr gezählt werden.

Art. 8.

Da die Erfüllung jeder Pflichtübernehmung nur durch bestimmte Strafgesetze gesichert werden kann, so muß der Landwehrdienst solchen jederzeit unterliegen. Die Strafgesetze der Landwehr werden von einer aus ihrer Mitte erwählten Commission entworfen, und vom Senat nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung auf verfassungsmäßigem Wege, dem gesetzgebenden Körper vorgelegt.

Die Landwehrgesetze verpflichten den Landwehrmann nur im wirklichen Landwehrdienst. Dieser Dienst beginnt von dem Augenblick an, auf welchen der Landwehrmann durch seine Vorgesetzten in der Landwehr zum Dienst mündlich oder schriftlich commandirt wird, bis zu dem Augenblick, wo er dieser Pflichterfüllung wiederum von denselben entlassen worden ist.

---

## Kapitel 2.

### Dienstpflicht und Stellvertretung in der Landwehr.

#### Art 9.

Die Mitglieder des Senats nehmen an der Anstalt der Landwehr denjenigen Theil, wozu sie als Mitglieder der vollziehenden Staatsgewalt und des obrigkeitlichen Collegs, durch die Verfassung berufen sind. Alle Bürger, Beisassen, Bewohner der Dorfschaften, deutsche aus deutschen Bundesstaaten gebürtige, dahier theils domicilirende, theils Geschäfte und Gewerbe treibende Permissionisten und deren Söhne, wie auch hier ansässige Juden und deren Söhne, sind der Regel nach sämmtlich nach zurückgelegtem 18ten Jahre bis zurückgelegtem 60sten Jahre in Krieg und Frieden landwehrpflichtig, vorbehältlich noch derjenigen in Zeiten des Kriegs auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden besonderen Verordnungen, und werden da eingetheilt, wo sie ihren Wohnort haben.

Permissionisten, welche dahier bloß ihr Geld verzehren, ohne ein Geschäft zu treiben und zu erwerben, können nicht zum Landwehrdienst beigezogen werden.

Fremde Handwerksbursche und das gebrödete männliche Gesinde, welches im Hause des Brodherrn selbst lebt und keinen eigenen Heerd hat, sind in Friedenszeiten vom Landwehrdienst frei.

Art 10.

Geisteszerrüttung, körperliche Gebrechlichkeit, und das vollendete 60 Jahr, befreien allein von jedem persönlichen Dienst in der Landwehr.

Art 11.

Vom persönlichen Landwehrdienst in Krieg und Frieden, er betreffe Waffenübungen, Wacht- oder sonst einen Dienst, sind (vorbehältlich der freiwilligen Dienste die sie leisten und übernehmen wollen) ausgenommen:

- 1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung.
- 2) Die Mitglieder der ständigen Bürger-Repräsentation und deren Consulent.
- 3) Alle Staatsdiener, welchen ihre Amts-Verhältnisse im Staatsdienste die Erfüllung dieser Dienstpflichten in Selbstperson nicht erlauben, oder die in der Landwehr selbst ohne Waffen dienen, namentlich:
  - a) Der Kanzleirath, der Rathschreiber, und das zu den beiden Bürgermeister-Aemtern gehörige Personal.
  - b) Die Archivaren und Bibliothekaren.
  - c) Das Personal des peinlichen Verhör-Amts.
  - d) Die beiden Stadt-Amtmänner.
  - e) Der Land-Amtmann.
  - f) Das sämmtliche zum Polizei-Amt und Polizei-Gericht gehörige Personal.
  - g) Der Insassbuchführer.
  - h) Der Fiskal.
  - i) Die Forstbedienten in dem Stadtwald und den Gemeinde-Waldungen.

- k) Die Bediensteten des Kriegszeugamtes.
- l) Die Köbl. Ackergericht untergeordneten Feldschützen.
- m) Die beiden Rechnenschreiber.
- n) Die Zöllner, Thorschreiber, deren Gegenschreiber, und Chaussiegeld- und Einlaß-Erheber.
- o) Die Stadthürmer und Wächter auf den Warten.
- 4) Die im wirklichen Dienst begriffenen Senioren der milden Stiftungs-, Versorgungs- und Armen-Anstalten, nemlich:
  - a) Die Senioren der allgemeinen Armen-Commission.
  - b) Der Senior der Almosen-Kasten-Verwaltungs-Commission.
  - c) Der Senior des Hospitals zum heiligen Geist.
  - d) Der Senior des Armen- und Waisenhauses.
  - e) Der Senior des Versorgungshauses.
  - f) Der Senior der weiblichen Versorgungs-Anstalt zu St. Catharinen.
  - g) Der Senior der weiblichen Versorgungs-Anstalt zu den weisen Frauen.
- 5) Alle Hospitalmeister und Hausverwalter aller öffentlichen und Privat-milden Stiftungen und Unterstützungs-Anstalten, so wie alle Krankenwärter in den Hospitälern.
- 6) Die ordinirten Geistlichen, die Kandidaten des Ministerii, die Organisten und Kirchendiener, so wie sämtliche Lehrer öffentlicher Schul- und Lehranstalten.
- 7) Die activen Mitglieder der resp. Landwehrbehörden.

- 8) Die Glieder der vormaligen Schuß-Deputationen, in sofern sie nicht eine ihrem Militär-Rang angemessene Anstellung erhalten.
- 9) Sämmtliche mit Dienstes-Abschied versehene und nicht bereits in der Landwehr dienende ehemalige Bürgeroffiziers der vormaligen alten Cavallerie und Bürgergarde (wenn sie nicht eine ihrem vorigen Rang gemäße Anstellung erhalten) so wie die Unteroffiziers der alten bürgerlichen Cavallerie und diejenigen Glieder, welche bei derselben 10 Jahr lang gedient haben und nicht zur ersten Altersklasse gehören.
- 10) Die aus wirklichen Linien-Militair-Diensten zurückkehrende Offiziers, in sofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben.
- 11) Die wirklich recipirten ausübenden Aerzte, Wund-, Thier-Aerzte, Apotheker und deren Gehülfen.
- 12) Die Schultheissen, Schützen, Hirten und Ortsdiener auf den Ortschaften.

Alle übrigen hier nicht benannte active Staatsdiener, Offizianten und Subalternen, in welcher Eigenschaft und Geschäfts-Obliegenheit dieselben auch gedacht werden, sind vom persönlichen Wachtdienst, nicht aber von den Waffenübungen und anderen Landwehrdiensten befreit.

#### Art 12.

Da der Landwehrdienst eine Obliegenheit sämmtlicher Staatsbewohner ist, so müssen alle diejenigen, welche nach Art. 11. vom persönlichen Dienst befreit, oder sonst in Rücksicht ihres Geschlechts und Alters

nicht dazu geeignet sind, durch noch zu bestimmende Beiträge dazu mitwirken. Die Mitglieder des Senats nehmen an diesen Beiträgen Theil.

Art. 13.

Diese Beiträge bilden eine eigene Landwehr-Dienst-Casse, aus welcher die Verlohnung derjenigen Wachten bestritten wird, welche von den Beitragenden in jeder Wachtreihe zu leisten wären, wenn sie persönlich ihren Dienst thun könnten.

Art. 14.

Es sollen beim Eintritt des Wachtdienstes der Landwehr eigene Stellvertreter-Compagnien errichtet werden, deren Glieder (wenn das besoldete Militär und sonstige ex Aerario bezahlte Dienstmannschaft nicht zum Wachtdienst der Stadt hinreicht oder abwesend ist) sowohl diejenigen Wachten, deren Verlohnung nach Art. 13. aus der Landwehr-Dienst-Casse bestritten wird, als auch die Wachten für diejenigen Landwehropflichtigen, welchen ihre Gesundheits-Umstände oder Geschäfte keinen persönlich zu verrichtenden Dienst erlauben, gegen eine festzusetzende Taxe thun.

Die unter Art. 21. bestimmte Behörde hat über die Organisation dieser Stellvertreter-Compagnien, so wie über Bestimmung einer Taxe für die Verlohnung und die nähere Bestimmung der Art. 12. verordneten Geldbeiträge zum Landwehrdienst, alsbald ein Gutachten zu erstatten, welches dem Senat zur Prüfung, und nach erfolgter Genehmigung von diesem

dem gesetzgebenden Körper auf verfassungsmäßigem Wege vorgelegt werden wird.

Art. 15.

In der ersten Altersklasse entschuldigen nur Blödsinn und absolute körperliche Unfähigkeit vom Wafendienst, so wie von der Uebernahme aller Landsturmpflichten im Krieg und Frieden.

Auch sollen Jünglinge, welche keine volle 20 Jahre alt sind, bis zu dieser Epoche frei von Wachtdiensten belassen werden, Ehrenwachen und die Zeit der höchsten Gefahr ausgenommen.

Art. 16.

Bei dem gewöhnlichen Wachtdienst ist Stellvertretung erlaubt, jedoch unter Verpflichtung, den in Art. 12. bestimmten Beitrag zu leisten. Auch bei dem Wachtdienst der Landwehr auf den Ortschaften, kann Stellvertretung statt finden.

Zur Zeit der Gefahr ist jeder Landwehrmann verbunden, den ihn treffenden Dienst in Person zu thun.

Art. 17.

Erwiesene Armuth, verbunden mit körperlicher Unfähigkeit zum Wachtdienst in Person, befreit von aller Mitwirkung zum Landwehrdienst. Eben so befreit eine Reise von längerer Dauer als drei Monate diejenigen, welche keinen eigenen Heerd haben, von dieser Bezahlung.

Art. 18.

Von den Waffenübungen, Ausrückungen und jedem besondern Dienst, befreit die Landwehrmänner der ersten und zweiten Altersklasse, nur vorübergehende oder totale körperliche Unfähigkeit entweder zeitlich oder gänzlich.

Die streitbaren Landwehrpflichtigen der dritten Altersklasse aber sind blos, wenn der Staat in Gefahr ist, zum persönlichen Dienst gehalten.

---

### Kapitel 3.

#### Organisation der Landwehrbehörden.

Art. 19.

Die Organisation dieser Landwehr-Anstalt, so wie die Frage:

Ob diese Streitkräfte gegen Angriffe äußerer Feinde zu verwenden seien?

ist ein Gegenstand der Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung.

Die Handhabung dieser Bestimmungen und die Leitung der Thätigkeit der Landwehr im Innern und gegen äußere Feinde, steht dem Senat, als der ausübenden Staatsgewalt, zu.

Der jedesmalige ältere Herr Bürgermeister ist hierin das Organ des Senats.

Art. 20.

Der Senat ernennt den obersten Befehlshaber

der Landwehr, sämtliche Obristen aber auf den ihm von dem Kriegszeugamte gemachten Vorschlag.

Sowohl der Oberste Befehlshaber als die Obristen und sämtliche Offiziers bis zum Hauptmann, werden bei ganzem Rath, die Ober- und Unterlieutenants und Fähnenträger aber, bei dem Kriegszeugamt dahin verpflichtet:

daß sie mit dem ernstlichen Willen und Vorsatz, die mit ihrem Dienstgrade verbundenen Obliegenheiten getreulich und gewissenhaft zu erfüllen, denselben antreten wollen.

Alle Offiziers erhalten übrigens ein, auf der Stadt-Kanzlei unentgeltlich auszufertigendes Patent, und werden ihren Untergebenen feierlich vorgestellt.

#### Art. 21.

Die auf die Bildung dieser Landwehr-Anstalt und der Verwaltungsgegenstände sich beziehende Leitung, wird unter dem Präsidio des älteren Herrn Bürgermeisters dem Kriegszeugamt übertragen, welchem in Beziehung auf die Landwehr ein Mitglied der ständigen Bürger-Repräsentation, welches wie bei allen Stadt-Ämtern alle 3 Jahre ersetzt wird, und neun von sämtlichen Ober-Offizieren der Landwehr nach einer zu bestimmenden Norm gewählt und besonders beeidigte Mitglieder aus der Landwehrpflichtigen Bürgerschaft beigegeben sind. Zur Erledigung der Landwehr-Angelegenheiten wird diese Behörde mit den nöthigen Offizianten versehen werden.

#### Art. 22.

Jeder aus der Landwehrpflichtigen Bürgerschaft

Erwählte ist gehalten, dem öffentlichen Vertrauen zu entsprechen, und diese Stelle wenigstens ein Jahr lang zu bekleiden.

Art. 23.

Jedes Jahr treten drei Mitglieder aus der Landwehrrpflichtigen Bürgerschaft nach dem Loose aus, und werden durch gleiche Wahl wiederum von drei andern ersetzt.

Die Austretenden sind immer wieder erwählbar, aber nicht mehr als einmal zur Annahme dieser Stelle verpflichtet.

Wer austritt, geht in sein voriges Dienstverhältniß in der Landwehr wieder zurück.

Art. 24.

So wie das Kriegszeugamt verfassungsmäßig in allen Verhältnissen, gleich allen andern Stadt-Ämtern, unmittelbar unter dem Rath steht, so steht es auch in Beziehung auf die Landwehr-Anstalt unmittelbar unter demselben.

Die Deputirten der löblichen ständigen Bürger-Representation, so wie die sämmtlichen aus der Landwehrrpflichtigen Bürgerschaft gewählten neun Mitglieder, genießen mit den magistratischen Deputirten in allen Landwehr-Gegenständen gleiche Stimmberechtigung.

Art. 25.

In gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen bildet sich das durch den Art. 21. bestimmte, mit 10 Mitgliedern vermehrte Kriegszeugamt, zu einem

Oberkriegs = Gericht, von dessen Entscheidungen dem sich gravirt Erachteten das Recht der Berufung an das Appellations = Gericht nach Art. 105 und 112 zusieht.

Von dem in der Appellations = Instanz ohne Actenversendung gefällten Erkenntniß giebt es keinen weiteren Recurs, außer an den großen Rath, welcher, wenn an ihn recurrirt wird, das Begnadigungsrecht ausüben kann.

Art. 26.

Die gegenwärtige provisorische Landsturms = Commission wird nach genehmigtem Organisations = Vorschlag und vollendeter Einrichtung der Landwehr aufgelöst, und an deren Stelle tritt die durch den Art. 21. organisirte Behörde.

Art. 27.

Die in Gemäßheit Senats = Conclusi d. d. 12. Oct. 1815. bereits vom Landsturm unmittelbar erwählte Dispensations = Commission entscheidet in Zukunft in erster Instanz über alle Dispensations = Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und da, wo von absoluter körperlicher Unfähigkeit die Rede ist, nach dem Gutachten der jährlich von Köblichem Kriegszeugamte zu erwählenden und zu verpflichtenden Aerzte.

Vorübergehende Krankheits = Entschuldigungen gehören vor die militairischen Vorgesetzten der Landwehr.

Die Dispensations = Commission soll bestehen aus

folgenden, hierauf besonders zu beeidigenden Mitgliedern:

Einem Hauptmann.

Einem Oberlieutenant.

Einem Unterlieutenant.

Einem Sergeanten.

Zwei Landwehrmännern der ersten und zweiten Altersklasse, und

Drei practicirenden Aerzten mit entscheidenden Stimmen.

Die Wahl geschieht durch die Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr, nach lauter Stimmenmehrheit. Alle Jahre treten drei Mitglieder und ein Arzt aus, welche durch Wahl wieder ersetzt werden.

Art. 28.

Die Berufungen von den Entscheidungen der Dispensations-Commission gehen an die durch Art. 21. bestimmte Behörde, und sind an keine andere Formalität, als an eine Anzeige bei der Dispensations-Commission selbst gebunden.

Die Berufungs-Ausführung muß binnen 14 Tagen bei der oberen Behörde eingereicht werden, welche darüber in zweiter Instanz entscheidet. Findet sich der Berufende auch durch dieses zweite Erkenntniß beschwert, so steht ihm, unter Beobachtung derselben Formalitäten, der Recurs an den ganzen Rath offen.

Art. 29.

Da jedes Quartier der Stadt bereits seinen eignen Vorstand hat, so wird diese bestehende Einrichtung dahin benutzt, daß demselben, in Bezug auf den Dienst der Landwehr, zwei Landwehr-Offiziers

aus der dritten Altersklasse beigegeben werden, welche drei Jahre diesen Dienst zu versehen haben.

Art. 30.

Jede Dorfgemeinde des Stadtgebiets hat ihren eigenen Ortsvorstand in der Person des Schultheißen, der, wenn er nicht activer Offizier in der Landwehr ist, den Rang als Hauptmann hat, und welchem in Rücksicht der Landwehr die zwei ersten Landwehr-Borgesetzten des Orts beigegeben sind. Ihr Geschäftskreis ist nach dem der Quartier-Vorstände der Stadt zu bemessen.

Art. 31.

Der Quartier-Vorstand in der Stadt, kann nicht selbst effectiver Offizier in der Landwehr seyn, hat aber immer den Rang eines Majors in der Landwehr.

Art. 32.

Da die Bürger-Capitains nach der alten Verfassung auch die Chefs der bewaffneten Bürgerschaft gewesen sind, und als solche und vermöge dieser Eigenschaft der Vorstand ihrer Quartiere waren; die Landwehr nunmehr aber an die Stelle der vormaligen bewaffneten Bürgerschaft getreten ist, aus welcher die Bürger-Capitains und Vorstände gewählt wurden, so ist es nur der alten Verfassung angemessen, daß auch künftighin, wenn keine ehemalige bürgerliche Lieutenants und Fähndriche aus demselben Quartiere mehr einzurücken haben, die Quartier-Vorstände aus den, in dem Quartier woh-

nenden activen Ober-Offiziers der Landwehr gewählt werden, von welcher Waffengattung es auch seye, und welche die erforderlichen Eigenschaften haben. Wer den Abschied aus der Landwehr genommen und erhalten hat, ist nicht mehr wählbar.

Art. 33.

Bei Erledigung einer Quartier-Vorstands-Stelle hat der ältere Herr Bürgermeister die sämmtlichen Bürger des Quartiers zur neuen Wahl zu versammeln. Diese geschieht in dessen Gegenwart mit Zuziehung der beiden magistratischen Deputirten des Kriegszugamtes, des Deputirten der ständigen Bürger-Representation und drei der übrigen Mitglieder dieser Behörde aus der Bürgerschaft, durch Mehrheit der Stimmen unter den in dem Quartier wohnenden Oberoffiziers aller Waffengattungen.

Die drei, welche die meisten Stimmen haben, präsentirt das Kriegszugamt zur Wahl und Bestätigung eines derselben, dem Senat. Ein solcher erwählter Quartier-Vorstand muß künftig bei Verlust seiner Stelle in dem Quartier selbst wohnen.

Art. 34.

Die Quartier-Vorstände haben wegen ihrer Uniformirung ihre Vorschläge bei dem Kriegszugamte einzureichen.

Art. 35.

Die Quartier-Vorstände sorgen für die vollendete Ausrüstung der in die Landwehr Eintretenden, und übergeben solche zu der bestimmten Zeit bewaff-

net und gekleidet den Obristen. Sie haben jährlich den 1. Februar eine General-Aufnahme aller Bewohner in ihrem Quartier zu machen, und die Listen darüber bis zum 10. Februar dem Oberbefehlshaber der Landwehr einzureichen.

Zu dieser General-Aufnahme können sie sich auch noch einige Gehülfen von dem Oberbefehlshaber erbitten, damit dieses Geschäft um so schneller beendigt wird.

Jeden ersten des Monats haben sie demselben auch eine Ab- und Zugangsliste aller im letzten Monat aus- und eingezogenen Landwehrpflichtigen in ihrem Quartier zu senden, und sorgen dafür, daß in dieser Liste auch die neu gewordenen Bürger, Weisassen und eingezogenen Permissonisten mit aufgeführt werden.

Die Vorschriften zu diesen Listen werden ihnen zum Ausfüllen zugesandt werden.

In sofern den Quartier-Vorständen anderweite Aufträge in Beziehung auf die Landwehr-Anstalt zu erteilen sind, so wird der ältere Herr Bürgermeister die erforderlichen Weisungen an dieselben ergehen lassen, und haben diese die an sie ergehende Anordnungen pünktlich auszuführen.

#### A r t. 36.

Den Quartier-Vorständen liegt es ob, in dem Amtszimmer des Oberbefehlshabers der Landwehr, die Wacht-Rapporte der drei Regimenter einzusehen, und sich von der gleichen Vertheilung des Wachtdienstes und daß sich keine verfassungswidrige Mißbräuche einschleichen, zur Beruhigung der ganzen Bürgerschaft, zu überzeugen.

Entdecken sie dergleichen, so haben sie zuvörderst bei dem Oberbefehlshaber auf Abstellung zu bringen, im Weigerungs- und Unterlassungsfall aber dem Kriegszeugamte die Anzeige davon zu machen.

---

## K a p i t e l 4.

Militairische Einrichtung der Landwehr und der damit verbundenen Lössch-Anstalt.

### A r t. 37.

Die ganze Landwehr der freien Stadt Frankfurt und ihrer Ortschaften, wird unter der Leitung des jedesmaligen älteren Herrn Bürgermeisters von einem Oberbefehlshaber mit dem Rang als Obristen en Chef commandirt.

### A r t. 38.

Von demselben gehen alle Befehle an die verschiedenen Regimenter und Corps, und an ihn werden von diesen alle Rapporte, Berichte, Meldungen und Vorschläge gerichtet. Er hat den Vortrag in allen, den Landwehrdienst betreffenden Sachen bei dem Kriegszeugamte.

### A r t. 39.

Der Oberbefehlshaber hat beständig eine vollständige General-Liste aller Regimenter und Corps zu halten.

In ihn gehen die jährlichen Aufnahmslisten, so wie die monatlichen Ab- und Zugangslisten der Quartier-Vorstände, und von ihm geschieht wieder die Vertheilung der Mannschaft an die Regimenter. Er hat die Revision der Wacht-Rapporte der Regimenter und Corps, und sendet solche mit seinen Bemerkungen an das Kriegszeugamt, von welchem sie mit Vidit versehen an ihn zurückkehren, und in dessen Amtsstube zur Einsicht der Obristen und Quartier-Vorstände liegen bleiben.

Er hat die Waffenübungen im Allgemeinen zu leiten und dafür zu sorgen, daß alle Regimenter und Corps, jedes nach seiner Bestimmung, in den Waffenübungen vorrücken, und keines hinter dem andern zurückbleibe.

A r t. 40.

Bei diesem weitläufigen Geschäftskreis, werden dem Oberbefehlshaber zwei Adjutanten für seine Person bewilliget.

A r t. 41.

Es wird ferner ein Oberstaab bei dem Oberbefehlshaber angestellt, bestehend aus wenigstens:

- 1 Staabs-Offizier als Chef.
- 1 Adjutant.
- 4 Hauptleuten.
- 4 Oberlieutenants,
- 4 Unterlieutenants.

aus allen Waffengattungen, nebst einigen Offizieren, welche nicht unbedeutende Kenntnisse in der Mathematik, Planzeichnung und Kriegsbaukunst haben, von

welchem Fache jederzeit mehrere im Oberstaab seyn müssen.

Staabsfouriere werden bei demselben so viele angesetzt, als die Arbeiten erfordern.

Die Obliegenheiten des Oberstaabs bestimmt die Dienstordnung.

Art. 42.

Die ganze Landwehr besteht aus:

- 1) Einem Corps freiwilliger Reuterei.
- 2) Einem Corps Artillerie.
- 3) Einem Bataillon Scharfschützen.
- 4) Vier Regimentern Fußvolk.

Art. 43.

Die Stärke der Reuterei wird unter dem Commando ihres Obristwachtmeisters bis auf 200 Mann festgesetzt und in zwei Compagnien oder Escadrons eingetheilt. Kein Landwehrpflichtiger, der sich ein Reitpferd hält und die statutenmäßigen Eigenschaften hat, kann abgehalten werden, in derselben zu dienen.

Art. 44.

Die Stärke der Artillerie richtet sich nach der Anzahl der Kanonen, die von der Landwehr zu bedienen sind, und werden auf die Kanone von leichtem Kaliber 8 Mann gerechnet.

Für jetzt und bis sich die Anzahl der Kanonen vermehrt, wird die Stärke des Artillerie-Corps bestimmt auf:

- 1 Hauptmann.
- 1 Oberlieutenant.

- 2 Unterlieutenants.
- 1 Oberfeuerwerker.
- 4 Feuerwerker.
- 2 Fourier.
- 8 Unteroffiziers.
- 1 Fourierschüz.
- 4 Tambours, und
- 96 Artilleristen.

Bei zunehmender Stärke kann auch ein Major bei der Artillerie angestellt werden.

A r t. 45.

Die nach obigem Stand jetzt überzähligen Offiziers, bleiben bei der Artillerie angestellt, werden aber bei Abgang nicht wieder ersetzt.

A r t. 46.

Die Landwehr der Stadt theilt sich nach den drei Altersklassen in drei Regimenter.

A r t. 47.

Das erste Regiment begreift das Alter vom Eintritt in das 19. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

A r t. 48.

Das zweite Regiment begreift das Alter vom zurückgelegten 30. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

A r t. 49.

Das dritte Regiment begreift das Alter vom zurückgelegten 45. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

Art. 50.

Die Landwehr auf den Ortschaften bildet das vierte Regiment.

Art. 51.

Ein jedes dieser Regimenter besteht wieder nach seiner verschiedenen Stärke aus zwei oder mehreren Bataillons, deren jedes wenigstens aus vier und höchstens aus acht Compagnien besteht.

Art. 52.

Der Staab eines Regiments besteht aus:

- 1 Obrist.
- 1 Regiments-Adjutant mit dem Rang als Hauptmann.
- 1 Auditeur mit dem Rang als Hauptmann.
- 1 Staabsfourier mit dem Rang als Feldwebel.
- 1 Staabsfourierschütz.

Art. 53.

Der Staab eines Bataillons besteht aus:

- 1 Obristlieutenant oder Major.
- 1 Bataillons-Adjutant mit dem Rang als Oberlieutenant.
- 1 Fahnenträger mit dem Rang als Feldwebel.
- 1 Staabs-Signalist mit dem Rang als Feldwebel.
- 1 Regimentstambour mit dem Rang als Sergeant bei dem 1. Bataillon.
- 1 Bataillonstambour mit dem Rang als Unteroffizier bei dem andern Bataillon.
- 1 Fourierschütz.

Art. 54.

Eine Compagnie besteht aus:

- 1 Hauptmann.
- 1 Oberlieutenant.
- 2 Unterlieutenants.
- 1 Feldwebel.
- 4 Sergeanten.
- 1 Fourier.
- 8 Unteroffiziers.
- 2 Signalisten.
- 2 Tambours.
- 1 Fourierschütz, und
- 96 activen Landwehrmännern.

119 Mann.

Art. 55.

Für die ganze Landwehr wird eine Janitschaaren-Musik eingerichtet, die von einem Musik-Intendanten mit Offiziers-Rang dirigirt, unter dem Oberstaab steht.

Art. 56.

Die erste Eintheilung der Bataillons und Compagnien geschieht nach den Quartieren und Districten. Ist diese einmal geschehen, so bleibt jeder bei der Compagnie wo er eingetheilt worden ist, wenn er auch seine Wohnung von einem Quartier in das andere verändert. Austauschung der Mannschaft von einer Compagnie in die andere, kann nur mit Genehmigung des Bataillons-Chefs, und von einem Bataillon in das andere nur mit Genehmigung des Regiments-Chefs geschehen.

Art. 57.

Das Lösch-Bataillon wird, so wie es jetzt steht, und mit Beibehaltung der Compagnie Handwerker, ganz mit der Landwehr vereinigt, macht das erste Bataillon des zweiten Regiments aus, aus welchem es sich künftig allein ergänzt, und wird auf 500 Mann, ohne die Chargen, gesetzt. Es steht unter dem Befehl des Obristen des zweiten Regiments, hat gleiche Uniform, gleiche Eintheilung und gleichen Wachtdienst mit der Landwehr, jedoch in der Art, daß nur eine gewisse Anzahl derselben zu gleicher Zeit die Wache bezieht, damit der Dienst bei den Spritzen, bei ausbrechendem Feuer nicht leidet.

Art. 58.

Das Bataillon der Löschanstalt, soll zwar im Princip aus Mannschaft bestehen, welche sich freiwillig dazu meldet.

Wenn aber zu dessen Ergänzung nicht die hinlängliche Anzahl freiwilliger Landwehrmänner vorhanden seyn sollte, so sind die Bauhandwerker der zweiten Altersklasse, und Fremde, die in die Bürgerschaft oder das Weisassenrecht eintreten und vor Antritt des Bürgerrechts noch nicht in der Landwehr eingetheilt gewesen sind, so wie in der Fremde gewesene Bürger, und Weisassensöhne, welche hierher zurückkommen und sich etabliren, dazu verpflichtet. Auch ist jedes Individuum, welches diesem Bataillon zugeheilt wird, verbunden, wenigstens 5 Jahre in demselben zu dienen.

Art. 59.

Da dem Commandanten des Bataillons der Löschanstalt die Leitung der Löschanstalten unter Anordnung des jüngeren Herrn Bürgermeisters und des auf dem Polizeiamt deputirten Herrn Senators übertragen ist; so können bei diesem Bataillon, wegen vielfacher Geschäfte, zwei Staabsoffiziers angestellt werden.

Art. 60.

Den Dienst, welchen auffer dem Löschbataillon die Landwehr bei einem ausbrechenden Feuer zu leisten hat, bestimmt die Dienst- und Feuer-Ordnung.

Art. 61.

Die beiden ersten Regimenter haben jedes eine Ersatzdivision, welche die Stelle der Waffenschule vertritt.

Art. 62.

Bei dem ersten Regiment kommen alle jungen Leute, welche in die Landwehrpflichtigkeit eintreten, und alle noch ganz Ungeübte in diese Ersatzdivision, und bleiben so lange darin, bis sie völlig eingeübt sind, und der Abgang in den Bataillons durch sie ersetzt werden kann.

Art. 63.

Bei dem zweiten Regiment kommen alle Ungeübte ebenfalls wie in dem vorigen Artikel in die Ersatzdivision, und werden aus derselben die Bataillons ergänzt.

Art. 64.

Mit diesen Ersatzdivisionen ist zugleich auch eine

Offizierschule verbunden. Die jetzt überzähligen Offiziers sollen bei derselben angestellt und nachher bei Erledigung von Stellen in die Bataillons eingetheilt werden.

Art. 65.

Es können bei diesen Ersatzdivisionen taugliche pensionirte Offiziers von der Linie als Lehrer angestellt werden.

Art. 66.

Bei dem ersten Regiment wird ein Bataillon Scharfschützen angestellt. Das bisherige Scharfschützenkorps bildet dieses Bataillon, und soll künftig bestehen nebst einem Oberschützenmeister bei dem Bataillonsstaab, aus 4 Compagnien, und jede Compagnie aus:

- 1 Hauptmann.
- 1 Schützenmeister.
- 1 Oberlieutenant.
- 2 Unterlieutenants.
- 1 Feldwebel.
- 4 Sergeanten.
- 1 Fourier.
- 8 Unteroffiziers.
- 2 Signalisten, und
- 75 Schützen.

Art. 67.

Es steht unter Commando des Obristen des ersten Regiments, und ergänzt sich bis auf die Artikel 66. bestimmte Zahl aus solchen Landwehrpflichtigen der ersten und zweiten Altersklasse, welche freiwillig unter dasselbe treten wollen.

Art. 68.

Die aus dem Felde zurückgekehrten freiwilligen Büchenschützen können die erste Compagnie bei dem Scharfschützenforps bilden.

Zu sofern sie aber vorzögen, allein stehen zu bleiben, sollen sie die erste Compagnie des ersten Bataillons im ersten Regiment formiren, können sich aber in diesem Falle bei Abgang nicht wieder ergänzen.

Art. 69.

Die aus dem Felde zurückgekommenen mit Flinten bewaffneten Freiwilligen bilden die erste Division des ersten Bataillons des ersten Regiments, und ergänzen sich aus Freiwilligen der ersten und zweiten Altersklasse.

Art. 70.

Die Freiwilligen der Landwehr zu Fuß bilden die erste Division des zweiten Bataillons des ersten Regiments, und ergänzen sich ebenfalls aus Freiwilligen der ersten und zweiten Altersklasse.

Art. 71.

Das Scharfschützen-Bataillon, so wie die beiden Art. 69 und 70. genannten Divisionen behalten das Prærogativ der Ehrenwachten und die Verpflichtung, zur Zeit der Gefahr, wenn die Landwehr vor dem Feinde gebraucht wird, zuerst zu marschiren.

Art. 72.

Das 4te Regiment auf den Dorffschaften bildet zwei Bataillons, und jedes Bataillon hat eine Compagnie Büchenschützen.

Art. 73.

Unter den verschiedenen Corps und Bataillons der Landwehr ist keine Rangordnung. Alle sind sich im Rang völlig gleich, und ihre Aufstellung in der Schlachtlinie bei Ausrückungen oder gemischten Wachtparaden, geschieht bloß nach militairischen Principien.

Art. 74.

Alle bisherige mit der neuen Einrichtung unverträglichen Unterscheidungen der einzelnen Corps hören unter obigen Bestimmungen auf, und keins kann mehr Leute annehmen als die Compagnie und Division, die sie bilden, mit sich bringen.

Art. 75.

Die Uniform der Landwehr wird in einer besondern Verordnung bestimmt, und dabei auf Einfachheit und Kosten-Ersparniß die möglichste Rücksicht genommen werden. Jeder Landwehrpflichtige der ersten und zweiten Altersklasse, ist bei Strafe verbunden, sich diese Uniform nebst kalibermäßigen Waffen anzuschaffen, und Niemand darf an derselben etwas willkürlich abändern.

Art. 76.

Jedes Bataillon erhält vom Staate eine Fahne, die Cavallerie eine Standarte, und hat bei Ueberreichung und Einweihung derselben eidlich zu geloben, die Landwehrgesetze getreulich beobachten und die Fahne nicht verlassen zu wollen.

Art. 77.

Vom 16. bis zum 19. Februar jedes Jahrs gehen

alle Versetzungen in die zweite und dritte Altersklasse vor. Wer in eine Altersklasse versetzt seyn will, hat sich mit seinem Geburtschein auszuweisen, daß er dazu berechtigt ist, und sich vom 1. bis 20. Februar deswegen zu melden. Wer aber in diesen Tagen keinen Gebrauch von dem ihm nach seinem Alter zustehenden Uebertrittsrecht in eine andere Klasse macht, kann bis zum nächsten Jahre nicht mehr übergehen.

Art. 78.

Die das Alter der Landwehrrpflichtigkeit erreicht haben, werden in diesen Tagen von den Quartier- und Orts-Vorständen den Obristen und Regiments-Chefs übergeben, und feierlich in den Wehriand aufgenommen.

Art. 79.

Den Gliedern der ersten Altersklasse steht es frei, wenn sie wollen, bis in ihr 36stes Jahr in derselben zu verbleiben, so wie den Gliedern der zweiten Altersklasse, bis in ihr 50stes Jahr; es sei denn, daß sie zum Lösch-Bataillon als Bauhändler und neu angehende Bürger unumgänglich nothwendig werden.

Nach Erreichung dieses Alters tritt für sie die Verbindlichkeit ein, sich in die zweite und dritte Altersklasse versetzen zu lassen.

Doch tritt bei dem Scharfschützen-Bataillon und den zwei ersten Divisionen des ersten und zweiten Bataillons des ersten Regiments eine Ausnahme von dieser Bestimmung ein, indem jedem in solchen Diensten unbenommen bleibt, so lange freiwillig dabei zu seyn, als seine körperliche Constitution es erlaubt.

Art. 80.

Wenn Offiziers und Unteroffiziers der ersten und zweiten Altersklasse das Alter erreicht haben, wo sie vermöge der gesetzlichen Bestimmungen in die zweite und dritte Klasse übertreten sollen, und es sind keine Vacanzen vorhanden, in welche sie einrücken können, so bleiben sie noch so lange in ihrer Altersklasse in Function, bis eine ihrem Dienstgrad gleiche Vacanz eintritt, wo sie sodann mit ihrem Rang in die andere Klasse übergehen.

Art. 81.

Wenn Vacanzen bei Officiers- und Unteroffiziers- Stellen eintreten, und es haben keine Ueberzähligen einzurücken, oder keine aus einer früheren Altersklasse überzutreten; so sollen diese ledigen Stellen auf folgende Weise besetzt werden.

Art. 82.

Wenn Unteroffiziers, Sergeanten oder Feldwebel zu ersetzen sind, so vereinigen sich die Offiziers der Compagnie über einen Vorschlag von drei Landwehrmännern der 3 christlichen Confessionen.

Aus diesen Vorgeschlagenen wählen sonach sämtliche Landwehrmänner, Unteroffiziers, Sergeanten und der Feldwebel der Compagnie einen, nach Stimmenmehrheit. Der Chef des Bataillons hat die Wahl zu leiten, und der befehligende Obrist des Regiments solche zu bestätigen.

Art. 83.

Bei Vacanz einer Unterlieutenantstelle versammelt der Obrist des Regiments mit Zuziehung der Bataillons-Chefs, die sämtlichen Officiere des Re-

giments, welche durch Stimmenmehrheit drei aus dem ganzen Regimente wählen; welche sodann durch den Oberbefehlshaber der Landwehr dem Kriegszeugamte und durch dasselbe dem Senat zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Art. 84.

Von der Stelle des Unterlieutenants geht das Avancement nach dem Dienstalter fort bis zum Hauptmann inclusive, in sofern der an der Beförderung Stehende die zum weitem Dienstgrad erforderlichen Eigenschaften hat, und wenn keine Ueberzähligen einzurücken, und keine aus einer andern Altersklasse überzutreten haben.

Art. 85.

Die Fahnenträger werden von den sämtlichen Offiziers des Bataillons gewählt, und von dem Oberbefehlshaber der ganzen Landwehr bestätigt.

Art. 86.

Ausgenommen von dieser Wählart sind die Offiziers und Angehörigen des Oberstaabs, die Adjutanten, Auditeurs, Staabs- und Compagnie-Fouriers.

Art. 87.

Bei Vacanzen von Offiziersstellen im Oberstaab wählen die sämtlichen Offiziers unter der Leitung des Chefs des Oberstaabs drei, aus welchem Regiment oder Corps es auch sei, welche wieder von dem Oberbefehlshaber dem Kriegszeugamte vorgeschlagen werden, welches einen davon auswählt.

Ist derselbe bereits Offizier, so bedarf es blos der Bestätigung des Kriegszeugamtes. Ist derselbe

aber noch nicht Offizier, so wird nach Art. 83. verfahren.

Der Commandant der Landwehr hat auch die Befugniß, die Offiziers des Oberstaabs zum Avancement vorzuschlagen.

Art. 88.

Die Fouriers bei dem Oberstaab ernennt der Commandant der Landwehr auf den Vorschlag des Chefs des Oberstaabs.

Art. 89.

Die Auditeurs werden mit Zuziehung der Bataillons-Chefs von dem Regiments-Chef auf dem dienstgemäßen Wege vorgeschlagen.

Art. 90.

Der Commandant der Landwehr, die Obristen und Regiments-Chefs, die Chefs der Bataillons und der Chef des Oberstaabs, haben das Recht, sich ihre Adjubanten und Staatsfouriers selbst auszuwählen. Ist der Adjutant bereits Offizier, und kein Avancement dabei in Vorschlag, so bedarf es bloß der Bestätigung des Kriegszeugamts. Ist aber ein Avancement damit verbunden, oder derselbe noch nicht Offizier, so wird er zu dieser Beförderung bei dem Senat in Vorschlag gebracht.

Art. 91.

Die Hauptleute haben das Recht, ihre Fouriers und Fourierschützen selbst zu wählen, die der Regiments-Chef zu bestätigen hat.

Art. 92.

Bei dem Oberstaab angestellte Offiziere und

Fouriers, die Adjutanten und Staats-Fouriere, können in die Bataillons und Compagnien wieder eintreten.

Art. 93.

Bei Erledigung einer Staats-Offiziers-Stelle wählen sämtliche Staats-Offiziers unter der Leitung des Oberbefehlshabers drei Candidaten, welche dem Kriegszugamt und durch dieses dem Senate vorgeschlagen werden, wovon derselbe einen ernennt.

Art. 94.

Das Kriegszugamt, der Commandant des Landsturms, und die Befehlshaber der Regimenter, haben die Befugniß, sämtliche ihnen vorgeschlagene Candidaten aus zureichenden Gründen zu verwerfen, und eine neue Wahl zu veranlassen, wenn sie keinen zur Bestätigung geeigneten halten.

Art. 95.

Niemand, in welchem Corps es sei, darf die Annahme der Beförderung, sobald er dazu bestätigt worden, verweigern, außer:

- 1) wenn er in ein anderes Corps oder Bataillon, als bei welchem er steht, übergehen soll; oder
- 2) wenn er seines Gewerbes wegen die Hälfte des Jahrs von hier abwesend seyn muß.

Art. 96.

Jeder Offizier, der nicht zehn Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten eine Offiziersstelle bekleidet hat, tritt, wenn er seine Entlassung fodert und erhält, in die Landwehrmasse ohne alles Vorrecht zurück, und wiederum in Reihe und Glied der Landwehr ein.

Art. 97.

Nach zehnjähriger ehrenvoller Dienstzeit als Offizier, kann derselbe mit dem Abschied als Offizier persönliche Dienstbefreiung erhalten, muß, aber seine Wachten verlohnen.

Kapitel 5.

Von der Gerechtigkeitspflege in der Landwehr.

Art. 98.

Unter die Landwehrgerichtsbarkeit gehören die Streitigkeiten der Landwehrmänner als solcher in Dienstangelegenheiten, unter sich, oder mit ihren Vorgesetzten, so wie alle Vergehen der Landwehrpflichtigen im Dienst, oder gegen ihre Vorgesetzten in Beziehung auf Dienstverhältnisse.

Art. 99.

Streitigkeiten zwischen Landwehrpflichtigen im Dienst und andern Personen über Dienstsachen entscheidet das Gericht des Beklagten.

Art. 100.

Alle in den beiden vorhergehenden Artikeln nicht vor die Landwehrbehörden gewiesenen Streitigkeiten und Vergehungsfälle gehören vor die einschlägigen städtischen Civilbehörden.

Art. 101.

Für die von der gesetzgebenden Versammlung im Kriegszustande erklärte Landwehr gelten die Kriegesge-

sehe des im Felde stehenden Stadtcontingents, und das allgemeine deutsche Kriegrecht.

Art. 102.

Ueber geringere Disciplinar-Bergehungen hat der Obrist und Regimentschef unter seiner Verantwortung die Befugniß, bis zu zweimal 24stündigem Arrest zu verurtheilen, und jeder Vorgesetzte im Dienst und in Dienstkleidung das Recht, bei sich dazu ereignender Veranlassung einen im Dienst begriffenen Landwehrmann zu verhaften, ist jedoch verpflichtet, davon sogleich bei seinem unmittelbar Vorgesetzten die Anzeige zu machen.

Auf dem Lande hat der Ortschultheiß das Recht, die Landwehrbehörden um Bestrafung der von Landwehrmännern begangenen Dienstfehler oder Excesse zu requiriren, nach Umständen auch auf seine Verantwortung die augenblickliche Verhaftung eines solchen zu begehren, in welchem Fall der im Ort commandirende Landwehr-Offizier die obenbemerkte augenblickliche Meldung an seinen Vorgesetzten zu machen hat.

Art. 103.

Es wird für diesen Militair-Arrest ein eigenes Local angewiesen werden.

Art. 104.

Wegen der von den Obristen verfügten Bestrafung, bleibt jedoch ohne Suspensiv-Effect die Beschwerdeführung bei den einschlagenden Administrativ-Behörden offen.

Die Entscheidungen über alle Bergehungen, deren Bestrafung die Competenz der Obristen überschreiten und welche, nach den Gesetzen, bis zu einem gewöhn-

lichen militairischen Arrest von 6 Tagen bestraft werden, oder eine Geldstrafe von 20 fl. nach sich ziehen können, gehören vor ein Disciplinar-Gericht, und in zweiter Instanz vor das Kriegszeugamt.

Erstreckt sich jedoch die Bestrafung wirklich bis zu einem 6tägigen Militair-Arrest, oder eine Geldstrafe von 20 fl. so kann in diesem Falle auch noch die Berufung an das Appellationsgericht als dritte und letzte Instanz, ergriffen werden.

Art. 105.

Ein solches Disciplinar-Gericht wird von dem Oberbefehlshaber der Landwehr nach den Grundsätzen der Dienstordnung veranlaßt.

Art. 106.

Außer dem militairischen Bericht findet dabei keine besondere Anklage statt.

Art. 107.

Zum vollständigen Beweis eines Vergehens gehört entweder Eingeständniß der That des Beschuldigten, oder das Zeugniß von zwei rechtsgültigen Zeugen. Bei geringeren Vergehen wird den Landwehrvorgesetzten gegen ihre Untergebenen geglaubt. Diese sind jedoch bei schwerer Strafe und bei Verlust ihrer Stelle für die Wahrheit ihrer Angabe verantwortlich.

Art. 108.

Der Angeklagte muß die Glieder des Disciplinar-Gerichts als unbefangene Männer anerkannt haben, jedoch steht ihm nur dreimal das Recht zu, einen derselben zu verwerfen.

Die zu Beisitzern des Disciplinar-Gerichts Er-

nannten, müssen der Berufung dazu unbedingt gehorchen, wenn sie nicht selbst in die für Subordinationss-Vergehen festgesetzten Strafen verfallen wollen.

Art. 109.

Während der Untersuchung soll kein Landwehrmann verhaftet seyn, es sey dann, daß zu befürchten stünde, der Angeklagte werde sich der Strafe durch die Flucht entziehen.

Art. 110.

Die mündliche Anzeige der Beklagten zum Protokoll des Disciplinar-Gerichts nach Publication des Ausspruchs, daß sie sich dabei nicht beruhigten, ist die einzige zu beobachtende Formalität in Berufungsfällen.

In diesem Falle macht das Disciplinar-Gericht sogleich die Anzeige an das Kriegszeugamt, welches, wenn der Beklagte in den zu einer nochmaligen Appellation geeigneten Fällen, sich auch durch dessen Spruch gravirt erachten sollte, und dieses sogleich mündlich zu Protokoll erklärt, die Acten mit einem kurzen Begleitungsbericht an das Appellationsgericht abgibt, gegen dessen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel, sondern nur der Weg der Gnade an den großen Rath offen steht.

Art. 111.

Vor ein Kriegsgericht in erster und das Oberkriegsgericht in zweiter, und das Appellationsgericht in letzter Instanz, gehört die Entscheidung aller Vergehen, welche nach den Gesetzen eine höhere als sechstägige Arrest- und 20 fl. Geldstrafe verdienen.

Art. 112.

Erlfliche Criminalfälle werden sogleich an die

Criminal-Behörde verwiesen, welche bei Bestimmung der Strafe auch auf diejenigen Strafverfügungen, welche auf die dabei vorgefallene Dienstvergehen gesetzt sind, Rücksicht zu nehmen hat.

Art. 113.

Das Kriegsgericht wird unter Vorsitz eines Staatsoffiziers nach den Grundsätzen der Dienstordnung zusammengesetzt. Der Auditeur des Beklagten ist dabei öffentlicher Ankläger. Der Beklagte hat das Recht sich einen Verteidiger zu wählen.

Art. 114.

Alle Verhandlungen im Kriegsgericht und Oberkriegsgericht geschehen mündlich und öffentlich in Gegenwart der Parthieen.

Das Urtheil wird in deren Abwesenheit, bei verschlossenen Thüren geschöpft.

Art. 115.

Wer einen Landwehrpflichtigen von Erfüllung seines Dienstes vorsätzlich abhält, auf welche Art es sei, macht sich eines Vergehens schuldig, welches, nach Verschiedenheit der Umstände, durch die geeigneten Behörden nach Größe des Vergehens, geahndet werden wird.

---

## Kapitel 6.

Verordnungen, die Ausführung der Organisation betreffend.

Art. 116.

Alle von dem vormaligen General-Gouvernement und andern Behörden ertheilte Verordnungen, Privi-

legien, Prærogative und Dispensationen sind mit Einführung gegenwärtiger Organisation aufgehoben und erloschen.

A r t. 117.

Die zur Zeit des General-Gouvernements sich gebildet habenden freiwilligen Corps, so wie die Artillerie und das Scharfschützen-Bataillon haben ihre Statuten auf dem dienstgemäßen Wege dem Kriegszeug-Amte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

A r t. 118.

Alle gegenwärtig bei der Landwehr angestellten Offiziers werden in ihrem Dienststrang bestätigt, und erhalten diejenigen, welche noch mit keinen Patenten versehen sind, solche jetzt vom Senat nach ihrem dormaligen Dienstalter.

A r t. 119.

Die Oberführer der Fahnlein werden als Feldwebel bei den Compagnien, und die Oberführer der Waibelschaften als Sergeanten, die Führer aber bloß als Unter-Offiziers angesetzt.

---

Indem wir diese hiermit zum Gesetz erhobene Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft bringen, gebieten Wir auch, daß sich ein jeder, den es angeht, hiernach benehmen und achten solle.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung  
den 14ten August 1817.

---

Publicirt den 12. September 1817.

**V e r o r d n u n g**  
über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen andurch auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 1. März und 31. July dieses Jahres über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, unter Aufhebung aller bisher desselben bestandenen Gesetze und Verordnungen nachfolgendes:

- 1) An Sonntagen und an jeden dahier von allen christlichen Confessionen allgemein sonntäglich feierten Festtagen, soll keine öffentliche Verreibung des Handels, insbesondere kein öffentliches Feiltragen, Ausstellen oder Ausbieten von Baaren, noch auch die Offenhaltung von Kaufmanns- oder Krämer-Läden in dieser Absicht statt finden, und zwar bei einer Strafe, die nach Maaßgabe der Umstände von Zehen bis an hundert Reichsthaler auferlegt werden kann.

Durch dieses Verbot ist jedoch das gewöhnliche Zubringen des täglichen Hausbedarfs an Lebensmitteln, so wie der Verkauf von Lebensmitteln und Consumtions-Gegenständen in den Häusern nicht untersagt, wenn dieser Verkauf ohne Geräusch und Aufsehen, im Kleinen, nur für den augenblicklichen Bedarf geschieht.

Das Feilhalten von Obst und geringen Vicualien auf offener Straße, ist ebenfalls nicht unter jenem Verbote begriffen; jedoch hat die Polizei darauf zu sehen, daß dieses nur an schicklichen Orten, ohne Uebertreibung und Mißbrauch, und soviel das Innere der Stadt betrifft, nicht während des Vormittags-Gottesdienstes geschehe.

- 2) Wird der Betrieb aller bürgerlichen Gewerbe, welche sichtbar oder hörbar, Störung der Sonn- und Festtagsfeier verursachen, bei einer Strafe von 5 bis 50 Reichsthalern, jedoch Nothfälle, besonders in Meßzeiten ausgenommen, untersagt.
- 3) Wird allen und jeden Gast-Baum- und Gartenwirthen, Apfelwein- und Brandweinschekern, wie auch den Inhabern der Tanzsäle, den Caffee-wirthen, Bierbrauern und Bierwirthen, sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt und auf den hiesigen Dorfschaften, bei einer Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern verboten.

„an Sonn- und Festtagen früher, als vier  
„Uhr Nachmittags und an den Abenden vor  
„den Sonn- und Festtagen, wenn hierzu  
„polizeiliche Erlaubniß gegeben worden,  
„später als zwölf Uhr in der Nacht,“

Tanzmusik zu halten, oder sonst erlaubte Spiele bei sich zu dulden.

Bei gleicher Strafe dürfen auch

- 4) öffentliche Concerte an Sonn- und Festtagen nicht Vormittags und überhaupt an dergleichen Tagen nicht vor vier Uhr Nachmittags, gehalten werden.
- 5) Alle öffentliche Tanzmusik sowohl, als auch Privatbälle, sind bei einer Strafe von Einhundert Reichsthalern gegen diejenigen, die dergleichen veranstalten, für folgende Tage und Zeiträume gänzlich untersagt, nemlich:

„am Sonnabend vor dem letzten Advent und von da an bis zum zweiten Weihnachtsfeiertage Nachmittags vier Uhr, ferner in der Charwoche vom Sonnabend vor dem Palmsonntage bis zum zweiten Ostertage Nachmittags vier Uhr, an dem Pfingst-Sonntage und an dem Buß- und Bettage.“

Indem Wir diese Verordnung hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bringen, gebieten Wir auch, daß sich von einem Jeden, den es angehet, genau hienach geachtet, und von den einschlagenden Stellen und Behörden auf der Handhabung dieses Gesetzes sonach strenge gehalten werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 21ten August 1817.

---

Publicirt den 12. September 1817.

## Register.

- U**änderungen in organischen Gesetzen. S. Gesetze.  
Abgaben. Ausschreibung 15. 30. Entrichtung. 15.  
Ausserordentliche. 15. Der Gutsbesitzer auf den  
Dorfschaften. 76. 150.  
Abzugsgelder. S. Nachsteuer.  
Accisesträffälle. 44.  
Accoucheurs. 233-236. Taxe. 319-320.  
Acten. Verabfolgung und Versendung derselben bei  
Appellationen. 14. 44-46. 50. Abschriften bei  
Appellationen. 109-111. Versendungen. 122.  
Aemter. Besetzung. 17. 40. Transitorische Ausnahme  
von der Regel bei Besetzungen. 65. Bekannt-  
machungen und Verfügungen derselben. 81. Strafe-  
polizei. 183.  
Aerarial-Accis. 149.  
Aerzte. Instruction. 236-245. Praxis der aus-  
wärtigen. 244. Taxe. 314-319.  
Alter, erforderliches, für die Mitglieder des gesetzge-  
benden Körpers. 25. Für Rathsglieder. 34. Für  
Mitglieder des Bürger-Ausschusses. 60. §. 47. a.  
Befreiendes für letztere. 60. §. 47. c.  
Annahme der Constitution, Ergänzungs-Acte. S.  
Constitution, Ergänzungs-Acte.

- Apotheker. Verordnung. 263—282. Taxe. 337—390.
- Appellation. 14. 44—46. 48. 50. Abschriften der  
Voracten. 109—111. Appellations-Summe. 121.  
Appellationszug der Gerichte. 121. 122. Appella-  
tion gegen Straf-Erkenntnisse. 179. 209—211.  
213. 222. 223. Obliegenheit des Fiskals bei  
Appellationen. 127.
- Appellationsgericht. 44—47.
- Arbeits- und Verbesserungshaus. Aufsicht darüber. 198.  
199.
- Armatur- und Montirungsstücke. S. Militairwesen.
- Armen-Polizei. 183.
- Armen-Stiftungen. 42. Verwaltungs-Gesetze, In-  
structionen und Verordnungen. 75. Befreiung  
deren Güter auf hiesigen Dorffschaften von der  
Schätzung. 150.
- Arrest-Anlegungen. 79.
- Arzneimittel. Verkauf. 306—308. Taxe. 337—390.
- Affecuranz (Feuer-). Ordnung. 151.
- Aufhebung der primatischen Gesetze. 71—73. 81.
- Ausklage der Hypotheken und Restkauffchillings-Briefe.  
Verordnung darüber. 83.
- Bänke im Senat. S. Ordnungen.
- Bandagisten. 261.
- Bau-Polizei. 181.
- Bausstatut. 76.
- Beamte. Erforderniß derselben. 17. Dienst. Vergehen.  
32.
- Beerdigungen. 56. Erlaubniß. 50. Signirung der  
Lejtern. 126.
- Begnadigungsrecht. 46.
- Begräbniß. S. Beerdigung.

- Belbehaltung früherer Gesetze. S. Gesetze.
- Beiläuferinnen. S. Hebammen.
- Beisassen. 18. Ordnung. 18. Eid. 12. Gesuche um den Weisassen - Schutz. 39. 177.
- Bevormundschaft ist abgeschafft. 13. 73.
- Beleuchtung der Stadt. S. Stadtbeleuchtungskosten.
- Berufung. S. Appellation.
- Befoldungen. Befreiung von Arresten. 78.
- Bestättigung der primatischen und während der Großherzoglichen Regierung erschienenen Gesetze. S. Gesetze.
- Bestätter - Amts - Cassirer. Instruction für die Ausläufer. 77.
- Besteuerungsrecht. 30.
- Bewaffnete Macht. Recht zur Anordnung und Einrichtung. 30. Leitung. 39.
- Brand - Versicherungs - Anstalt. S. Feuer - Assuranz.
- Branntweinbrennerei. Accis. 149.
- Brennholzpreise. 185.
- Bruch - und Steinschneider. 307.
- Bürger - Abtheilungen. 20 - 23.
- Bürger - Ausschuß. Bürger - Colleg. S. Ständige Bürger - Repräsentation. 25.
- Bürger - Capitains. S. Quartiervorstände.
- Bürger - Eid. S. Eid.
- Bürgermeister. Wahlart beider Bürgermeister. 37. Amts - Obliegenheiten des ältern. 38. 39. des jüngern. 39. 175 - 179. Instruction 173. 175 - 179.
- Bürgerrecht. Ertheilung desselben. 17. Gesuche darum. 39. 177.
- Bürger - Repräsentation. S. Ständige Bürger - Repräsentation.

- Bürgerschaft. Deren Rechte. 14. 15. Hoheitsrechte.  
16. Abtheilung in 3 Klassen für die Wahlen.  
20-23.
- Bürger-Statut (Fürstl. Primatisches) ist aufgehoben.  
13. 73.
- Candidaten der Theologie. Ihre Beförderung zu  
Stellen. 56.
- Censur. 183. Verletzung der Censur-Gesetze. 203.
- Central-Finanz-Commission. 43.
- Chirurgen. S. Wundärzte.
- Christliche Confessionen. Gleichheit derselben. 16. 17.  
Irrungen und Differenzen. 57.
- Civil-Bediensteten-Wittwen-Casse. Pensionen daraus  
sind von Arresten und Executionen befreit. 112.
- Civil-Justiz-Verwaltung. 44.
- Civilstandsregister sind aufgehoben. 81.
- Civil- und Prozeß-Recht. Beibehaltene Verordnun-  
gen daraus. 78-81.
- Competenz der Gerichte. 119-123. 204. Competenz  
des Polizei-Amtes. 181-183. Des Polizei-Ge-  
richts. 201-203. Des Sanitäts-Amtes. 217-221.
- Concessions-Ertheilungen. (Polizeiliche) 175.
- Confessionen. S. christliche Confessionen.
- Confiscations-Strafe. 15. 43-46.
- Congreß-Acte (Wiener). Deren Berücksichtigung bei  
der neuen Verfassung. 11.
- Consistorium. Lutherisches. 52. Versucht die Güte  
in Ehestreitigkeiten. 81. Reformirtes. 53.
- Constitutions-Ergänzungs-Acte. 3-70. Abstimmung  
über dieselbe. 69. Modificationen und Verwah-  
rungen dagegen können nicht angenommen werden.  
69. Publication derselben. 5. 70. Authentische

- Erklärung. 63. Abänderungen der Constitution. 62.  
Consumtions-Abgaben. 149.  
Contumacial-Fälle. Modificirte Beibehaltung der bis-  
herigen Verordnung deshalb. 80, 7 b.  
Corporationen in Contumacialfällen. 80. 81.  
Criminal-Gericht. 44-46. 176. 207. 208. Auf dem  
Lande. 214.  
Curatel-Section. 48. Competenz. 121.  
Curatoren-Bestellung. 50. 125. 126.  
Denunciation bei Verfassungs-Verletzungen. 32.  
Deputation, geheime. 41.  
Deputirte. 43.  
Differenzen zwischen Senat und Bürger-Ausschuß.  
31. Zwischen den verschiedenen christlichen Ge-  
meinden. 57.  
Dorf, Dörfer, Dorfschaften. S. Landbewohner, Lands-  
gemeinden.  
Dotatio der Kirchen. 54.  
Dreifnechts-Ordnung bleibt beibehalten. 77.  
Dritte Bank. 33. 41. 56.  
Ehesachen. 53. Gemischte Ehen. 56. Dispensationen.  
56. Religions-Bestimmung der Kinder aus ge-  
mischten Ehen; s. Religion. Contumacialstrafen  
kommen nicht zur Anwendung. 80. 81. Strei-  
tigkeiten gehören vor das Stadtgericht. 80. 121.  
Eid. Des Senats. 12. Bürger-Eid. 12. Beisassen-  
Eid. 12. Schuß-Eid. 12.  
Ein und Fünziger. S. Ständige Bürger-Represen-  
tation.  
Einkomm-Steuer-Verordnung. 141-148.  
Engerer Rath. S. Verwaltungssenat.

- Entscheidungsfahr des westphälischen Friedens-Instrumentes. 51.
- Entschüttungsrecht, 14tägiges und 2jähriges ist abgeschafft. 13.
- Erbzins. S. Grundzins.
- Ergänzungs-Acte. S. Constitutions-Ergänzungs-Acte.
- Erklärung, authentische, der Const. Ergänz. Acte. 63.
- Erogationes in exteros. 41.
- Execution in Justiz- und Verwaltungssachen. 50.
- Executive Gewalt. 39.
- Executor in civilibus. S. Fiscal.
- Fahne. Versteigerung unter derselben. 127.
- Falkiten. Ihre Ausschließung von Wahlen. 25. 60, 2.
- Feldsrevel. 203.
- Feldjäger. Aufsicht darüber. 200.
- Festtage. S. Sonntagsfeier.
- Feuer-Affecuranz-Ordnung. 151-172.
- Feuerungsmittel. Aufsicht darüber. 183.
- Fideicommiss. Wiederherstellung und Fortbestand. 104. Verordnung darüber. 106-108.
- Finanz-Commission. S. Central-Finanz-Commission.
- Finanzverordnungen. 75.
- Findlinge. Deren Religions-Bestimmung. 78.
- Fiscal. 50. Dessen Functionen. 79. Instruction. 124-128. Instruction für den Pedellen. 129-131. Tarordnung für beide. 132-134.
- Fiscus. Interesse fisci. 50. 127. Advocatus fisci. 51. 127. Bei Dienstvergehungen eines Beamten. 32.
- Forst- und Jagdsrevel- und Forstrügen-Ordnung. 75.
- Forstpolizei. 182.

- Frachtgüter. Verordnung über deren Verladung. 77.  
Freigüter auf den Dorffschaften. 150.  
Fremde. Aufsicht über dieselben. 193.  
Friedericianum. 55.  
Frist zu gerichtlichen Handlungen. 80.  
Fruchtmesser. Deren Taxrolle. 77.  
Geburt giebt kein Vorrecht zu Rathsstellen. 34.  
Geburtsbelfer. S. Accoucheurs.  
Geburtslisten der Juden. 56.  
Gefängnisse. Aufsicht darüber. 198. 199.  
Gehülfen (Handlungs-) Aufenthalts- Erlaubniß. 194.  
Geistliche Güter-Administration. Verordnung wegen  
Ablösung der Grund- und Erbzinsen. S. Grund-  
und Erbzinsen. 76.  
Geistliche Sachen. S. Kirchen.  
Geld, baares. Verordnung wegen dessen Vindication.  
103. 105.  
Gemeinde. Güter. 31. Lutherische, Katholische, und  
Reformirte, s. unter L. K. und R. so wie Kirch-  
liche Gemeinden.  
Gericht 1r Instanz ist aufgehoben. 64.  
Gerichte. 119. Appellation, Competenz, s. unter  
diesen Worten!  
Gerichts-Ordnung. Neu zu entwerfende. 49.  
Gerichtsräthe (vormalige). Wieder- Anstellung und  
Gehalt. 64. 65. Aufnahme der sämmtlichen in  
den Senat. 68.  
Gerichtswesen. 49. 50. G. Taxen. 150.  
Gesetze. Befugniß zur Gesetzgebung. 30. Abschaffung  
oder Beibehaltung Primatischer. 13. 14. Abände-  
rung organischer. 62. Fürstlich- Primatische, und  
später bis zum Jahr 1816 erschienene Verordnun-

gen, über deren respective Bestätigung und Aufhebung. 71-82.

Gesetzgebender Körper, Bestandtheile. 19. Wahl-  
Art. 20. Verpflichtung zur Annahme der Wahl.  
25. Ausschließungen. 25. Zusammenberufung.  
25. 37. Dauer der Versammlung. 26. Verlän-  
gerung der Dauer. 26. Innere Einrichtung. 27.  
Eid der Mitglieder. 28. Deliberationspunkte, wie  
sie an den gesetzgebenden Körper gelangen. 29. 30.  
Zulassung derselben. 29. 30. Wirkungskreis des  
gesetzgebenden Körpers. 30-32. Interpretation  
der Constitutions-Acte. 63.

Gesinde-Ordnung (Fürstlich-Primatische) ist abge-  
schafft. 13. 73. Aufsicht. 193. 195-197.

Gesundheitspolizei. 181. S. Medicinalordnung.

Gewerbs-Deputation. S. Handwerksfachen.

Gifte. Verkauf. 307.

Gnadensachen. 40.

Großer Rath. 33. 40.

Großjährigkeit. 14. 97. 98.

Grund- und Erbzinse. Ablösung derselben bei der  
Geistlichen Güter-Administration. 76.

Güter-Versuche in Rechtsstreitigkeiten. 80. In Ehe-  
streitigkeiten. 80.

Güterschaffnerei. (Verordnung). 77.

Gymnasium. 55.

Handelskammer. 43. 49. Organisation derselben.  
113-118.

Handelsfachen. 49.

Handlungs-Assessoren aus der Handelskammer. Zuzie-  
hung bei Gericht. 122. Deren Wahl und Turnus.  
123.

Handlungs-Commis und Lehrlinge. Aufenthalts-Er-  
laubniß. 194.

Handlungs-Vorstand. S. Handelskammer.

Handwerker. Ihre Rathsfähigkeit. 35. ...

Handwerks-Deputation. 177.

Handwerksgesellen. 194. Aufsicht. 195. 197. Wan-  
derbücher. 77.

Handwerksfachen. 39.

Hausverwalter. Aufenthalts-Erlaubniß. 194.

Havenpolizei. 182.

Hazardspiele. Verbot derselben. 76.

Heb-Ärzte. S. Accoucheurs.

Hebammen. Verordnung 285-303. Taxe. 320.

Hoheitsrechte. 16. Ausübung derselben. 19.

Holz. Abgabe. 149. Aufsicht über die Preise. 183.

Hülfsvollstreckungen. S. Execution.

Hypotheken. S. Insaß.

Jagdfrevel-Ordnung. S. Forst- und Jagd-Frevel-  
Ordnung.

Jagdpolizei. 182.

Immobilien. Bisheriges Verfahren bei Zwangs-Ver-  
steigerungen derselben ist abgeschafft. 13. 73.  
Wird von dem Fiskal geleitet. 127.

Indigenat. Erforderniß. 17. 56. Ausnahme hiervon. 65.

Innungs-Sachen. S. Handwerksfachen.

Insaß-Prolongationen bleiben abgeschafft. 14. 99-101.

Insaß-Prozeß, welcher unter der Fürstlichen Regie-  
rung eingeführt gewesen, ist abgeschafft. 13. 73.  
Neue Verordnung darüber. 83-96.

Insaße auf dem Theater-Pensionsfond. S. Theater-  
Pensionsfond.

Instanzen. Erste. 45. 47. 48. 121. 122. Zweite.

45. 47. 122. Dritte. 45. 122.  
Interesse fisci. S. Fiscal.  
Intraden. 43.  
Juden. 18. Ihre Lehranstalten. 56. Geburts- und Sterbelisten. 56. Beibehaltung der bisherigen Gesetze. 75. Form ihrer Eide. 81.  
Justizverwaltung. 40. 44.  
Katholische Gemeinde. 53. Kirchen- und Schul-Commission. 53. 54.  
Kinder, (neugebohrne). Anzeige bei der Hauptkirchenbuch-Expedition. 81.  
Kirchen. Dotation. 54. Einrichtungen. 51. 52. Vorstände. 51. 54. Güter. 55. Bücher. 56. Dienste. 56. Kirchliche Anordnungen 57. Kirchen- und Schulsachen. 52. Differenzen darin. 57.  
Kirchhöfe. 56.  
Kirchliche Gemeinden 51. Differenzen derselben. 57.  
Klagsachen, vom 1. Januar 1813 bis den 1. Februar 1814 gemachte, und noch nicht entschiedene. Verordnung darüber. 79.  
Krämer. Verbot des Handels mit Giften und Arzneiwaaren. 308.  
Kräutersammler. 284.  
Krankenwärter. 303-305.  
Kriegsschäden. Ausgleichung derselben zwischen Gutsherren und Pächtern. 81.  
Kriegsschulden. Beitrag. 15.  
Kugelung 36. 38. 59.  
Laboranten. 283-285. Dürfen nicht mit Giften handeln. 307.  
Land-Amt. 44. 48. 49. 120. 121. Competenz. 121. 204. 207. Dorf- und Landpolizei. 212-214.

- Landbewohner. Emancipation derselben und Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse. 18. 19.
- Landgemeinden. Vorschrift über deren Rechnungswesen. 76. Instruction für die Schultheissen, Gerichte und Bürgermeister. 76. Schätzung. 76. 150. Polizeiordnung. 173. 212-214.
- Landsturm. 75. Neue Verordnung, s. Landwehr.
- Landwehr-Ordnung. 391-429.
- Landwirthschaftliche Polizei. 183.
- Lebensalter. S. Alter.
- Lebensmittel. Aufsicht über ihre Unschädlichkeit und Wohlfeilheit. 190.
- Lehnkutscher. Verordnungen. 77.
- Lehr-Institute. 55. Stellen. 56. 57.
- Lösch-Anstalt.
- Potto. Verbot. 76.
- Lutherische Gemeinde. 52.
- Macht, bewaffnete. S. Bewaffnete Macht.
- Marktmeister. 200.
- Materialisten. 282. 283.
- Medicinal- und Sanitäts-Colleg. 42. Medicinal-Ordnung. 173. 215-308.
- Merkantil-Polizei. 182.
- Militairwesen. Verordnungen. 75. Verbot des Ankaufs von Armaturstücken. 78. S. auch Bewaffnete Macht, Landsturm und Landwehr.
- Minderjährige. Verfahren beim Ausgebot ihrer unbeweglichen Güter ist abgeschafft. 13. 73. In Rechtsstreitigkeiten derselben kommen Contumacialstrafen nicht in Anwendung. 80. 81. Deren Großjährigkeit. 14. 97. 98.
- Mütter. S. Fruchtmesser.

- Monita der Bürgerschaft zur Stadtverfassung. 63. 69.  
Münzwesen. 182.  
Nachbarn. S. Landbewohner.  
Nachsteuer. Freiheit davon. 15.  
Nachwächter. Instruction. 77. Aufsicht. 200.  
Neuner. S. Stadt-Rechnungs-Revisionocolleg.  
Oberstrichter. S. Fiscal.  
Obligationen. S. Staatspapiere.  
Obsignationen. 126.  
Operateurs. 260. Praxis der auswärtigen. 255.  
Ordnungen im Senat. 33.  
Pässe. 197. 198.  
Peinliches Gericht. S. Criminalgericht.  
Peinliches Verhör-Amt. 39. 47. 176. 207-209.  
Peinliche Urtheile. S. Urtheile.  
Pensionen. Befreiung von Arresten. 78.  
Pensionisten. 66.  
Permissionscheine. 194. Abgaben der Permissionisten. 195  
Personal-Rechte. In Rechtsstreiten darüber kom-  
men Contumacialstrafen nicht zur Anwendung. 80.  
Pfarrstellen. Lutherische. 56. Katholische und Refor-  
mirte. 57.  
Pferde-Ausleiher. S. Lehnkutscher.  
Puscherei in der Arznei- und Bund-Arzneikunst. 306.  
Physicats-Ordnung. 223-252. Taxe. 311-314.  
Placet (landesherrliches.) 52.  
Polizei-Gewalt der Civilgerichte. 183.  
Polizeiwesen. 39. Organisation des Polizeiamts. 173.  
180-201. 207. 209-211. Des Polizeigerichts.  
173. 185. 186. 201-211. Polizeidiener, Auf-  
sicht darüber. 200.

- Predigerstellen. [56](#), [57](#).
- Pressfreiheit. [16](#).
- Primatische Gesetze. Abschaffung einiger. [13](#). Definitive Beibehaltung anderer. [13](#), [14](#). Einstweilige Beibehaltung der übrigen. [14](#).
- Privat- und Bedienstete können nicht in den gesetzgebenden Körper gelangen. [25](#). Und nicht zum Bürger-Ausschuß. [60](#).
- Privilegien der Stadt. Wiederherstellung und Bestätigung derselben. [14](#).
- Protestanten. [52](#), [53](#).
- Prozeß-Ordnung. Die Großherzogliche ist aufgehoben. [73](#). Entwerfung einer neuen. [46](#), [49](#).
- Prozeßrecht. Beibehaltene Verordnungen daraus. [78-81](#).
- Quacksalber werden dahier nicht geduldet. [306](#).
- Quartiervorstände. [405-408](#).
- Rangschiffahrts-Ordnung. [78](#).
- Rath. S. Senat.
- Real-Injurien. [201](#), [202](#).
- Rechtsmittel. S. Appellation.
- Recurs an höhere Instanzen. S. Appellation.
- Referenten in den Rathssitzungen. [38](#).
- Reformirte Gemeinde. [53](#).
- Religion. Gleichheit der drei christlichen Bekenntnisse. [16](#), [17](#). Verordnung über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen. [77](#). Der Findlinge. [78](#).
- Restkauffchillings-Prozeß, welcher unter der Fürstlichen Regierung eingeführt gewesen, ist abgeschafft. [13](#). Neue Verordnung darüber. [83-96](#). Prolongationen sind unnöthig. [99-101](#).

- Revision. S. Appellation.
- Säugammen. 254. 255.
- Salz. Handel und Salz. Accis. 150.
- Sanitäts. Amt. 215—223. S. auch Medicinal- Colleg.
- Schaffner. S. Güterschaffnerei.
- Schanzer. Aufsicht auf dieselben. 198. 199.
- Schätzung. S. Einkommensteuer. Auf den Dörfern.  
S. Landgemeinden.
- Schöffen. 33. Das Schöffengericht bildet respective die zweite und dritte Instanz. 122. Ist zugleich das Criminalgericht. 207.
- Schreiber. Aufenthalts. Erlaubniß. 194.
- Schröter. Ordnung. 77.
- Schuldverschreibungen, auf den Inhaber gestellte. Verordnungen wegen Vindication derselben. 102—105.
- Schulsachen. 52. Dienste. 56. 57. Differenzien. 57.  
Deutsche Schulen. 76.
- Schutz. Eid. S. Eid.
- Schwangerschaften, (uneheliche). Verordnung wegen deren Anzeige. 76.
- Scrutinium bei Wahlen. 35. 36. 37. 43. 45. 47.
- Senat. Eid desselben. 12. In demselben müssen Mitglieder aller drei christlichen Confessionen seyn. 17. 64. Erforderniß eines Senatsglieds. 17. 34. Befetzung vacanter Stellen im Senate. 31. 34—37. Eintheilung. 33. 40. 41. Bestandtheile. 33. Qualification zu Stellen. 34. Wirkungskreis. 39. 40. Deliberationen. 40. Befugnisse. 40. Deputationen. 39. 40. 41. Beschlüsse. 41. Grundsätze bei Differenzien mit dem Bürger-Ausschuß. 31. Ihm vorbehaltenen kirchliche Anordnungen. 57. Bestätigung sämtlicher gegenwärtiger Mitglieder

- ber. 63. Austritt einiger. 63. Vermehrung um 20 neue Glieder. 64. 68.
- Senatoren. 33. 34. 64.
- Sicherheitskarten. 194.
- Sicherheitspolizei. 188-190.
- Sittenpolizei. 181.
- Sonntagsfeier. Desfallige Verordnung. 430-432.
- Sporteln. 150.
- Staats-Diensten, fremden, muß entsagt werden. 34.
- Staatshaushalt. Verpflichtung zur Uebersicht desselben. 30. Ersparnisse 43.
- Staatspapiere au porteur lautend, Verbot der anmaßlichen Vindications derselben. 14. 102-105.
- Staatsverträge. Sanction derselben. 30.
- Stadt-Accoucheur. 232-234.
- Stadt-Amt. 44. 48. 120. 121. Competenz. 121. 204.
- Stadtbeleuchtungskosten, Deckung derselben. 149.
- Stadt-Gericht. 44. 47. 121. 122. Competenz. 121. 204. Obervormundschafts- Behörde, Ehegericht. 121. Commission. 79.
- Stadt-Güter. Verfahren bei deren Veräußerung. 31.
- Stadtrechnungs- Revisions- Colleg. 61.
- Stadt-schulen- Verordnung. 76.
- Stadt-schultheißen- Amt betreffend. 33. 65.
- Stadtthor- Examinatoren. 200.
- Stadtverfassung. S. Verfassung.
- Stadtverwaltung. 40.
- Stadt-Verwaltungs- Aemter. S. Verwaltungs- Aemter.
- Stände der Bürgerschaft. 20-22.
- Ständige Bürger- Repräsentation. 58. Besetzung vacanter Stellen. 31. Einwilligung in Verwaltungsfällen. 40. Soll aus Mitgliedern aller drei christl.

- kichen Confessionen bestehen. 58. Wahlart. 59. Qualification der Mitglieder. 59. Verpflichtung zur Annahme. 60. 67. Entschuldigungsgründe. 60. 67. Ausschließungen. 60. Dauer der Dienstzeit. 60. Wirkungskreis. 61. Beschlüsse. 61. Neue Wahl. 66. 67.
- Status exigentiae, jährliche. 31.
- Steinschneider. S. Bruchschneider.
- Sterb-Casse der Civilbediensteten. S. Civil-Bediensteten Wittwencasse.
- Sterblisten der Juden. 56.
- Steuern. 43. Ausschreibung, s. Abgaben, und Besteuerungsrecht.
- Stiftungen, milde, s. Armen-Stiftungen.
- Stimmgleichheit. Entscheidung durchs Loos. 23.
- Stoppeln auf den Feldern bleibt verboten. 77.
- Straf-Polizei einzelner Aemter. 183.
- Straf-Befugungen. 43. 44. 46.
- Substitutionen, fideicommissarische. S. Fideicommiss.
- Syndiker. Wahlart. 36. Verpflichtung zur Annahme. 36. Entlassung. 36. Gehören in die erste Ordnung des Senats. 64.
- Theaterpensionsfond. Anlegung seiner Gelder auf hiesige Insätze. 78. Befreiung von Arresten. 79.
- Thierärzte. Verordnung. 261-263. Taxe. 333-336.
- Thürmer. 200.
- Titeln, fremden, muß entsagt werden. 34.
- Todesscheine. 242.
- Transitorische Verordnungen. 63-68.
- Untersuchungs-Commission in Bürgerrechts-Bekassenen und andern Schutzgesuchen. 177.
- Urtheile, peinliche. 40. 46.
- Verbal-Injurien gehören vor das Stadtamt. 203.

Verbesserungs- oder Arbeitshaus. Aufsicht darüber.  
198. 199.

Verbots-Anlegungen. 79.

Verbrechen schließen vom gesetzgebenden Körper aus. 25.

— Und vom Bürger-Ausschuß. 60.

Verfahren, in unentschiedenen vom 1. Januar 1813 bis  
1. Febr. 1814 anhängig gewordenen Klagsachen. 79.

Verfassung der Stadt. Wieder-Einführung der alten.  
11. Bewahrung und Erhaltung. 32. Verles-  
hungs-Denunciation. 32. Abänderung. 62.

Vergantungen. S. Versteigerungen.

Verhör-Amt. S. Peinliches Verhör-Amt.

Verlobte. Anzeige bei der Hauptkirchenbuch-Expedi-  
tion. 81.

Vermögens-Erforderniß. Zur Erlangung des Bürger-  
rechts. 17. Zur Erlangung des Weisensschutzes. 18.

Verordnungen, aufgehobene. S. Gesetze.

Versteigerungen unter der Fahne. 50. 127.

Verwaltungs-Ämter 41 - 43. Recurs in Straf- und  
Confiscationsfällen. 44.

Verwaltungsfach. Weybehaltene Verordnungen dar-  
aus. 75.

Verwaltungssenat. 40. 41.

Verwandschaft. Ausschluß vom Senate. 34. Vom  
Bürger-Ausschuß. 60. Ohnberücksichtigung der-  
selben. 65.

Vieh-Kauf- und Tausch-Contracte im Viehhof. 78.

Volljährigkeit. S. Großjährigkeit.

Vollstreckung. S. Execution.

Vormünder-Bestellung. 50. 125.

Vormundschafts-Amt. 47. 48. Obervormundschaft-  
liche Behörde, s. Stadtgericht.

- Vormundschafts-Ordnung, Fürstlich, Primatische, ist abgeschafft.** 13. 73.
- Währschaftsgebühr.** Abgabe davon. 149.
- Wagenspanner.** Instruction. 77.
- Wahlart der Bürgermeister.** 37. **Der Senatoren.** 35. **Der Mitglieder zum Bürgerausschusse.** 59. **Zum Gesetzgebenden Körper.** 20-25. **Der Syndiker.** 36.
- Wahl-Colleg von 75 christlichen Bürgern.** Bildung desselben. 20-22. 66. 67. **Versammlung zur Wahl der Fünf und Vierziger.** 24. 67.
- Waifer: = Cassé der Civilbediensteten.** 112.
- Wanderbücher.** S. Handwerksachen.
- Wartweiber.** 303-305.
- Wechselproceß.** Verordnung. 79. **Leitung durch die Stadtgerichts = Commission.** 79. **Zuziehung von Handelskammer, Assessoren.** 122. **Bescheid.** 79.
- Wechselstempelordnung.** 135-140.
- Wett-Comptoirs.** Verbot. 76.
- Wittwen = Cassé der Civilbediensteten.** 112.
- Wundärzte.** In der Stadt. 245-256. **Auf dem Lande.** 256-259. **Bestimmung wegen Praxis der auswärtigen.** 255. **Laxe.** 321-329.
- Zahlen-Lotterien.** Verbot. 76.
- Zahnärzte.** 259. 260. **Laxe.** 329-332.
- Zehnter Pfennig.** S. Nachsteuer.
- Zollknecht am Main.** Instruction. 77.
- Zuckerbäcker dürfen nicht mit Arzneimitteln handeln.** 308.
- Zwangs-Versteigerung der Immobilien.** S. Immobilien.





MAR 21 1974  
Canceled

